

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2022, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2022

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	3
1. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.	3
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	3
2. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich	3
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	5
3. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume	5
4. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume	5
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	8
5. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2022)	8
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	11
6. Evangelische Kirche A.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022	11

Personalia

Gremien der Generalsynode	12
7. Expert/inn/en der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode	12
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	13
8. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Evangelischen Superintendenz A.B. Oberösterreich	13
Stellenausschreibungen A.B.	14
9. Ausschreibung (erste) einer 100%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugend- referent/in für Kärnten und Osttirol	14
10. Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau	15
Todesfälle	16

Mitteilungen

11. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 13. März 2022: Ökumene	16
12. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2021	17
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich	17

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

1. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

5. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **9. Dezember 2022** (ab 14:00 Uhr), nach Villach ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

7. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **8. Dezember 2022** (ab 9:00 Uhr), nach Villach ein.

Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 10. Dezember 2022 (zu Mittag), dauern.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 2495/2021 vom 16. Dezember 2021)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

2. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 22. Dezember 2021 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 17)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Persönlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen (im Bereich der Kirche A.B.), Seelsorger und Seelsorgerinnen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen sowie sonstige haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bereich von Pfarrgemeinden (Teilgemeinden), Superintendentenzen, Werken, Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, der Gesamtgemeinden (A.B., H.B.) und Landeskirche (A.u.H.B.).

(2) Inhaltlicher und räumlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die aufgrund staatlicher COVID-19-Regelungen (Gesetze, Verordnungen) von diesen staatlichen Regelungen als Veranstaltungen, Zusammenkünfte und dergleichen, jeweils mit religiösem Inhalt, ausgenommen sind (innerer Bereich einer gesetzlich anerkannten Kirche gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 - StGG). Darunter fallen Gottesdienste (inklusive Kindergottesdienste), Abendmahlsfeiern, kirchliche Amtshandlungen (wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse in kirchlichen Räumlichkeiten), Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugendstunden, Seniorenrunden, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit Lesung von Texten geistlichen Inhalts, seelsorgerliche Gespräche und dergleichen. Dieses Kirchengesetz gilt für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(3) Zeitlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt so lange, solange aufgrund staatlicher Gesetzgebung und Verordnungen, wie COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 idgF) samt Verordnungen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 staatlicherseits aufrecht sind. Nach dem Wegfall aller staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (aufgrund des

COVID-19-Maßnahmegesetzes) tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft. Werden die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 in analogen Bereichen der §§ 2 und 3 dieses Kirchengesetzes teilweise aufgehoben, tritt dieses Kirchengesetz teilweise außer Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. stellt mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung das teilweise oder/und gänzliche Außerkrafttreten dieses Kirchengesetzes fest.

(4) Dieses Kirchengesetz regelt nicht Maßnahmen im Sinne der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Besucher und Besucherinnen sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Gottesdiensten, kirchlichen Veranstaltungen, Zusammenkünften und Gesprächen.

§ 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die in § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Personen dürfen Zusammenkünfte, Veranstaltungen, aber auch seelsorgerliche Gespräche, jeweils gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes, nur leiten, führen oder aber bei ihnen mitarbeiten, wenn sie im Sinne der staatlichen Regelungen (wie aufgrund von Verordnungen des COVID-19-Maßnahmegesetzes) über einen aktuellen 2,5G-Nachweis (wie Nachweis über Zweit- bzw. Dritimpfung, Genesungsnachweis, Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf [PCR-Test]) verfügen bzw. diesen erbringen.

(2) Soweit staatlicherseits eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) gesetzlich verpflichtend ist, ist das Leiten, Führen, Mitarbeiten von bzw. in Veranstaltungen, Zusammenkünften, Gesprächen und dergleichen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes für die in § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Personen nur bei Vorliegen eines 2G-Nachweises (Zweit- oder Dritimpfung, Genesungsnachweis) zulässig.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Personen, für die eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) generell (z.B. aus Altersgründen) nicht besteht oder an denen aus medizinischen Gründen (wegen zu erwartender schwerer gesundheitlicher Schädigungen) eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) nicht vorgenommen werden darf. Letztgenannte Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines Attestes eines Arztes oder einer Krankenanstalt. Für diese Personengruppen genügt der jeweilige Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (PCR-Test), sofern nicht ein Genesungsnachweis vorliegt.

(4) Kann glaubhaft gemacht werden, dass der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) aus Gründen der mangelnden Verfügbar-

keit oder nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, genügt ausnahmsweise der Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

§ 3 Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 2 (2,5G- und 2G-Nachweis)

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen, hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben die Voraussetzungen des § 2 (wie 2,5G-Nachweis bzw. 2G-Nachweis bzw. ausnahmsweise Antigen-Test) gegenüber dem für sie zuständigen Superintendenten bzw. der für sie zuständigen Superintendentin bzw. Landessuperintendenten bzw. Landesuperintendentin rechtzeitig glaubhaft zu machen. Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sowie geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen auf übergemeindlichen Stellen machen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 gegenüber dem Bischof (als Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.) glaubhaft.

(2) Von allen anderen als in Abs. 1 genannten Personen des § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes hat die Glaubhaftmachung der Voraussetzung des § 2 (wie 2,5G-Nachweis bzw. 2G-Nachweis bzw. ausnahmsweise Antigen-Test) im Sinne dieser kirchlichen Regelung gegenüber dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, in der sie tätig sind, oder Vorstand des Werkes, Evangelischen-kirchlichen Gemeinschaft und Einrichtung, in der sie tätig sind, oder gegenüber dem Superintendenten bzw. der Superintendentin, in dessen bzw. deren Superintendenz sie diözesane Aufgaben wahrnehmen, zu erfolgen.

(3) Die Glaubhaftmachung gemäß Abs. 1 und 2 darf allerdings nicht auf elektronischem Wege durchgeführt werden, ebenso dürfen diesbezügliche Nachweise nicht elektronisch verwahrt werden. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die betreffende Person (§ 1 Abs. 1) ausdrücklich schriftlich unter Hinweis auf ihr Recht auf Datenschutz erklärt, dass sie trotzdem mit der Übermittlung der Nachweise gemäß § 2 auf elektronischem Wege und deren elektronische Verwahrung einverstanden ist.

§ 4 Sanktionen bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2

(1) Für den Fall, dass ein 2,5G- bzw. 2G-Nachweis von der in § 1 Abs. 1 genannten Person für Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Gespräche gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes nicht glaubhaft gemacht werden kann, hat das nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie der jeweiligen Einrichtung zuständige Organ bzw. bei geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen das zuständige kirchliche

Aufsichtsorgan die jeweilige Mitwirkung (Leitung, Mitwirkung und dergleichen) an den Veranstaltungen, Zusammenkünften, Gesprächen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes schriftlich zu untersagen.

(2) In Ansehung von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen hat eine solche Anordnung der Unterlassung gemäß Abs. 1 mit Bescheid zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig, lediglich eine Beschwerde an den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(3) Kommt eine im § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannte Person einer Unterlassungsaufforderung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht nach, ist eine Disziplinaranzeige nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Disziplinaranwälte zu erstatten, die das Weitere zu veranlassen haben.

(4) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende werden getrennt kirchengesetzlich geregelt. Soweit eigene kirchengesetzliche Regelungen noch nicht vorhanden sind, gel-

ten diesbezüglich die staatlichen gesetzlichen Vorschriften für Angestellte (im Sinne des Angestelltenrechtes) analog.

(5) Bei Lektoren und Lektorinnen, ehrenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sowie ehrenamtlich beauftragten Seelsorgern und Seelsorgerinnen kann ein zumindest zweimaliges Nichtbefolgen einer Unterlassungsaufforderung gemäß Abs. 1 vom kirchenrechtlich zuständigen Organ zum Anlass genommen werden, die jeweils erfolgte Beauftragung nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Vorschriften zu widerrufen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt als Verfügung mit einstweiliger Geltung mit Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung sofort in Kraft. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung ist unmittelbar nach Inkrafttreten bereits vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Superintendentenzen A.B., Kirche A.B., Kirche H.B., Werke, Einrichtungen, Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften per E-Mail zuzustellen.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 09; 25/2022 vom 10. Jänner 2022)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

3. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume

In der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.B. am 24. November 2021 wurden nach der Vorlage der Steuerungsgruppe des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ 34 Erprobungsräume genehmigt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Erprobungsräumen finden sich auf der Homepage evang.at/ael.

(Zl. PRO 18; 73/2022 vom 17. Jänner 2022)

4. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume

Projekt-Titel (Pfarrgemeinde, Gemeinde, Verein, Werk)	Start (Dauer)	Säule ¹	Projekt-Information
GESAMTÖSTERREICH			
Evangelischer Leuchtturm Burg Finstergrün (Evang. Jugend - Burg Finstergrün)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Kinder- und Jugendangebote zur Stärkung evangelischen Lebens
MobileKirche (Evang. Jugend Burgenland)	31.10.2021 (3 Jahre)	1+2+3	MobileKirche – eine Kirche geht zu den Menschen, dort wo sie gebraucht wird und sichtbar werden kann.
Netzwerk protestantische Populärmusik - ProPOP (Amt für Kirchenmusik)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Aufbau und Stärkung der populärmusikalischen Angebote in Gemeinden

BURGENLAND			
Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart (Bezirk Oberwart - 12 Pfarrgemeinden)	01.12.2021 (3 Jahre)	2+3	Der gemeinsame Dienst in der Region wird auf zukunftsfähige Gleise gestellt (Administration, Jugendarbeit, Zusammenarbeit, Entlastungen etc.).
Über die Grenze verbunden, um das Evangelium leuchten zu lassen (Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf, Zurndorf, Studentengemeinde Mosty Bratislava, Bruck a. d. Leitha)	01.11.2021 (3 Jahre)	3	Grenzübergreifende gemeindepädagogische Arbeit mit dem Schwerpunkt Familien und junge Erwachsene
Verbundenheit leben - Diakonie in den Bezirken Mattersburg und Eisenstadt/ Umgebung (Diakonie Burgenland/Oberwart, Mörbisch, Loipersbach, Gemeinde Loipersbach)	04.09.2022 (3 Jahre)	2+3	Gemeindediakonische Arbeit, um der Vereinigung zu begegnen und Menschen in Not zu begegnen
KÄRNTEN			
Café GL.U.ECK – Der Treffpunkt GLEICH Um's ECK (Diakonie de La Tour, Villach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Gemeindediakonisches, niederschwelliges kirchliches Angebot mit Sozialraumbezug
Evangelisch am Wörthersee (Christuskirche und Johanneskirche Klagenfurt, Pörschach, Velden)	01.03.2022 (2 Jahre)	3	Gemeinde- und Regionalentwicklungsprozess der Wörthersee-Gemeinden, die die Kooperation erproben.
Evangelisches Jugendzentrum für das Lieser- und Maltatal (Pfarrverband Trebesing - Eisentratten - Dornbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Entwicklung seelsorglicher Angebote für junge Erwachsene in der Region Lieser-Maltatal
PARA DISE - Kirche in der Paragleiter-Szene (Evang. Verein zur Förderung kirchlicher Gemeinschaft)	01.05.2022 (3 Jahre)	1+3	Kirchliches Leben und geistliche Angebote in der Paragleiter-Szene
NIEDERÖSTERREICH			
Ervolkkirche (Superintendentalgemeinde)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Entwicklungsprozess zur Identifikation von Auftrag und Erfolg der Superintendenz NÖ
Evangelisch im Waldviertel (Gmünd-Waidhofen a. d. Thaya)	01.03.2022 (1 Jahr)	3	Konzeptionelles Sichtbarwerden evangelischen Lebens im Waldviertel
Für Dich Da (Wiener Neustadt, Bad Vöslau, Mödling, Diakonie Eine Welt Sozial)	03.01.2022 (2 Jahre)	2+3	In den Gemeinden verankerte Sozialberatung für Menschen in Not mit diakonischem Partner
Lern-Café Wiener Neustadt (Wiener Neustadt)	18.03.2022 (3 Jahre)	3	Nachmittagsangebote und Lernbetreuung für Kinder und Jugendliche
Predigtstationen werden echte Begegnungsräume (Schwechat)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Neugestaltung und konzeptionelle Neuorientierung von zwei Predigtstationen als Begegnungsräume mit gesellschaftlichen Partner/innen/n

OBERÖSTERREICH			
Evangelische Migrationsgeschichte(n) (Evang. Museum OÖ)	15.03.2023 (>1 Jahr)	1	Didaktische Angebote bei einer Ausstellung zu evangelischem Leben
Familie im Fokus (WEMSchT - Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharthen, Thening)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Ausweitung und Regionalisierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie einer familienzentrierten Arbeit
LIVE EXTREME - Glaube im Sport (Oberösterreich)	01.11.2021 (2 Jahre)	1	Sportmissionarische Angebote für junge Erwachsene, die der Kirche und dem Glauben fernstehen
musik-be-geistert (Rutzenmoos)	12.11.2021 (3 Jahre)	1	Fokus auf Kinder und Jugendliche durch regional vernetzte Posaunenchorarbeit
Reisebüro fürs Leben (Linz-Süd)	01.11.2021 (3 Jahre)	1+3	Sozialraumbezogene Neuorientierung der Pfarrgemeinde im Rahmen eines Neubaus
Übergemeindliche Konfirmandenarbeit+ (Bad Hall, Neukematen, Sierning)	01.09.2021 (3 Jahre)	2+3	Entwicklung einer regionalen Konfirmandenarbeit und Entwicklung eines regionalen gemeinsamen Weges
SALZBURG/TIROL			
Der Schöpfung auf der Spur (Jenbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Gemeindliches Angebot, das auf schöpferische bezogene Workshops setzt
Der Zukunft Freiraum geben. Dienstgemeinschaft Innsbruck-Christuskirche 2022 (Innsbruck-Christuskirche)	16.11.2021 (3 Jahre)	2	Zusammenspiel der Berufsgruppen und Dienste in der Pfarrgemeinde entwickeln und erweitern
Durstlöscher (Jenbach)	01.01.2022 (3 Jahre)	1+2+3	Alternatives Gottesdienstangebot für Menschen, die mit der Kirche und dem christlichen Glauben wenig oder nichts zu tun haben
Kirche l(i)ebt Musik (Förderverein Evang. Kirchenmusik in Salzburg und Tirol)	15.09.2022 (3 Jahre)	1	Kirchenmusikalische Angebote für Gemeinden als gemeindeentwickelnde Impulse
Kooperation im ländlichen Raum (Saalfelden, Zell am See)	06.11.2021 (1 Jahr)	3	Gemeindeentwicklungsweg zweier Gemeinden, die die Kooperation erproben
Offene Arbeit mit Kids und Jugendlichen im Salzburger Süden (teilweise. Evang. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden)	01.01.2022 (3 Jahre)	1	Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Süden Salzburgs
Überregionales Konfircamp in Tirol (Evang. Jugend Salzburg-Tirol)	01.11.2021 (2 Jahre)	3	Aufbau einer regionalen Konfirmandenarbeit in gemeinsamer Verantwortung
STEIERMARK			
Evangelisch in Graz (5 Grazer Pfarrgemeinden, Evang. Superintendentur Steiermark)	01.04.2021 (3 Jahre)	1+3	Angebote für Menschen, die in einem Neubaugebiet zugezogen sind; Aufbau kirchlichen Lebens am „Andersort“
Hier wird Gott Mensch (Graz-Kreuzkirche)	01.01.2022 (1 Jahr)	1	Ausbau und Stärkung gemeindlichmissionarischer Arbeit für Menschen, die neu oder selten mit der Pfarrgemeinde in Kontakt kommen
Junge Erprobungsräume (Pfarrverband Feldbach/Gleisdorf)	01.10.2021 (3 Jahre)	1	Aufbau einer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Diaspora
Mit anderen Augen sehen (Pfarrverband Leibnitz/Radkersburg)	01.10.2021 (2 Jahre)	3	Didaktische Angebote bei einer Ausstellung zu evangelischem Leben

WIEN			
Café Memory – Projekt zur Unterstützung von Menschen mit Vergesslichkeit oder Demenz und deren Angehörige (Favoriten, Hetzendorf, Hietzing, Innere Stadt, Landstraße, Liesing, Simmering)	10.01.2022 (3 Jahre)	2	Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen werden durch gemeindediakonische Angebote begleitet und betreut.
Vor Ort. Dazugehören. Mitmachen. (Wien-Simmering, Ghanaische Gemeinde, Diakonie Flüchtlingsdienst, Diakonie Bildung, Diakoniewerk)	15.12.2021 (3 Jahre)	2+3	Die Pfarrgemeinde setzt sich gemeinsam mit anderen Akteur/inn/en im Sozialraum ein; Profilierung gemeindediakonischer Arbeit

1 Säulenbezeichnung

1 Leuchträume des Evangeliums

2 Gemeinsam dienen

3 Über den Horizont hinaus

(Zl. PRO 18; 74/2022 vom 17. Jänner 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

5. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2022)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 4/2021 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer und Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefunktionen angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungsfrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 242/2021 (Erhöhung der Mindestgehälter um 1,4 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2022 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2022

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.595,43
3-4	2	1.610,22
5-6	3	1.624,89
7-8	4	1.639,60
9-10	5	1.654,12
11-12	6	1.669,19
13-14	7	1.683,88
15-16	8	1.698,68
17-18	9	1.713,27
19-20	10	1.728,31

21-22	11	1.742,85
23-24	12	1.757,82
25-26	13	1.772,36
27-28	14	1.787,05
29-30	15	1.801,85
31-32	16	1.816,64
33-34	17	1.831,46
35-36	18	1.846,26
37-38	19	1.860,95
39-40	20	1.875,76
41-42	21	1.890,44

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angeleitete Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.657,09
3-4	2	1.683,85
5-6	3	1.710,46
7-8	4	1.737,18
9-10	5	1.763,66
11-12	6	1.790,28
13-14	7	1.816,89
15-16	8	1.843,23
17-18	9	1.870,10
19-20	10	1.897,97
21-22	11	1.923,74
23-24	12	1.949,53
25-26	13	1.976,16
27-28	14	2.002,99
29-30	15	2.030,11
31-32	16	2.058,24
33-34	17	2.087,01
35-36	18	2.116,29
37-38	19	2.146,81
39-40	20	2.176,71
41-42	21	2.207,36

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.719,04
3-4	2	1.753,56
5-6	3	1.788,10
7-8	4	1.822,36
9-10	5	1.856,76
11-12	6	1.891,13
13-14	7	1.925,65
15-16	8	1.960,17
17-18	9	1.994,42
19-20	10	2.029,22
21-22	11	2.065,87
23-24	12	2.103,50
25-26	13	2.142,06
27-28	14	2.181,03
29-30	15	2.220,39
31-32	16	2.259,87
33-34	17	2.299,75
35-36	18	2.339,62
37-38	19	2.379,22
39-40	20	2.418,95
41-42	21	2.458,73

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.911,83
3-4	2	1.952,10
5-6	3	1.992,35
7-8	4	2.032,99
9-10	5	2.076,07
11-12	6	2.119,91

13-14	7	2.165,93
15-16	8	2.211,58
17-18	9	2.276,32
19-20	10	2.342,34
21-22	11	2.428,90
23-24	12	2.515,83
25-26	13	2.602,50
27-28	14	2.688,79
29-30	15	2.775,67
31-32	16	2.862,49
33-34	17	2.949,68
35-36	18	3.035,94
37-38	19	3.123,28
39-40	20	3.209,66

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter oder -buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Bbeauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.314,08
3-4	2	2.363,31
5-6	3	2.412,51
7-8	4	2.462,19
9-10	5	2.514,85
11-12	6	2.568,47
13-14	7	2.624,72
15-16	8	2.680,47
17-18	9	2.759,65
19-20	10	2.840,36
21-22	11	2.946,12
23-24	12	3.052,39

25-26	13	3.158,33
27-28	14	3.263,79
29-30	15	3.370,07
31-32	16	3.476,13
33-34	17	3.582,71
35-36	18	3.688,16
37-38	19	3.794,91
39-40	20	3.900,52

Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.701,21	2.454,92	1.847,32
3-4	2	2.786,74	2.525,77	1.877,65
5-6	3	2.903,82	2.594,35	1.906,89
7-8	4	3.104,02	2.682,17	1.936,25
9-10	5	3.313,30	2.830,56	1.975,56
11-12	6	3.520,29	2.999,43	2.035,14
13-14	7	3.723,88	3.175,97	2.109,50
15-16	8	3.934,26	3.370,59	2.188,25
17-18	9	4.144,64	3.566,40	2.270,28
19-20	10	4.340,44	3.764,40	2.351,43
21-22	11	4.548,53	3.962,42	2.433,46
23-24	12	4.756,73	4.160,41	2.514,49
25-26	13	4.965,91	4.358,43	2.597,73
27-28	14	5.172,99	4.550,84	2.695,52
29-30	15	5.391,16	4.729,80	2.807,99
31-32	16	5.589,27	4.918,59	2.920,57
33-34	17	5.687,07	5.109,94	3.030,87
35-36	18	5.984,08	5.247,15	3.143,33
37-38	19	-	-	3.199,63

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 71/2022 vom 14. Jänner 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

6. Evangelische Kirche A.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022

Nach Abberaumung der 6. Session der 15. Synode A.B. hat der Finanzausschuss A.B. in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 gemäß § 83 Abs. 7 Kirchenverfassung nach Aufforderung durch den Präsidenten der

Synode A.B. vom 6. Dezember 2021 einen vorläufigen Haushaltsplan 2022 für die Kirche A.B. in Österreich beschlossen. Der Haushaltsplan 2022 bedarf der nachträglichen Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. und wird hiermit kundgemacht.

Gewinn- und Verlustrechnung

	Jahr 2020 Ist EUR	Jahr 2021 Hochrechnung EUR	Jahr 2022 Plan EUR
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	17.775.194	17.845.382	18.112.337
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.789.559	3.681.814	3.495.646
c) Bundeszuschuss	310.291	290.105	272.318
	21.875.044	21.817.301	21.880.301
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.159.579	3.752.042	3.816.225
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.007	0	0
d) übrige	477.533	336.036	342.399
	4.660.119	4.088.078	4.158.624
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-86.546	0	0
b) Gehälter	-15.043.270	-15.465.196	-15.539.088
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-435.864	-164.725	-887.695
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-631.218	-522.070	-1.875.790
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.635.546	-3.662.098	-3.710.392
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-418.147	-486.034	-499.592
	-20.250.589	-20.300.123	-22.512.557
4. Abschreibungen	-140.921	-130.419	-119.031
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-558.518	-523.925	-533.406
kirchliche Liegenschaften	-148.712	-125.381	-127.656
kirchliche Druckwerke	-162.766	-124.060	-126.529
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-69.354	-146.224	-122.412
sonstige Ausgaben	-251.877	-261.169	-260.149
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-103.366	-122.153	-452.389
Zuschüsse	-1.254.027	-1.639.918	-1.918.749
Bildungsaufwendungen	-62.609	-69.903	-103.517
Reise- und Fahrtaufwand	-155.814	-251.788	-256.364
Lizenzgebühren	-17.014	-16.487	-16.834

Rechts- und Beratungsaufwand	-133.373	-238.422	-288.118
diverse betriebliche Aufwendungen	-68.466	-53.663	-53.947
	-2.985.897	-3.573.091	-4.260.070
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)	3.157.757	1.901.746	-852.732
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	275.431	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	54.707	95	97
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	44.361	0	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-12.358	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-17.578	-568	-568
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)	344.563	-473	-471
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.502.320	1.901.273	-853.203
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.847	-8	-8
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.496.472	1.901.265	-853.212
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	591.993	214.650	983.928
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-2.846.481	-607.846	-189.308
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	1.241.985	1.508.069	-58.592

Erich Klemera
Vorsitzender

Mag. Albert Brandstätter
Schriftführer

(Zl. LK 022; 95/2022 vom 18. Jänner 2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

7. Expert/inn/en der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Über Beschluss der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung vom 24. November 2021 wurde Rektorin Mag.^a Helene Lechner zur Expertin der Ausbildungskommission bestellt.

Die Bestellungen der beiden anderen Expert/inn/en der Ausbildungskommission, Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Danner und Pfarrer Dr. Stefan Schumann, wurden bereits im Rahmen des Umlaufbeschlusses der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung am 28. Mai 2019 bestätigt.

(Zl. SYN 02a; 4/2022 vom 3. Jänner 2022)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

8. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Die Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich schreibt hiermit die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in der Superintendentenz Oberösterreich aus. Die Besetzung der Stelle erfolgt zum 1. September 2022.

Zum Aufgabenbereich gehören (§ 11 gemäß Religionsunterrichtsordnung):

- a) Unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) Fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch die Inspektion des Religionsunterrichts,
- d) Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) Administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktionen und mit den Referent/inn/en der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/inn/en für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften,
- g) Kommunikation mit den zuständigen Pfarrer/innen und Presbyterien,
- h) Teilnahme an den landeskirchlichen Konferenzen der Fachinspektor/inn/en.

Diese Aufgaben verlangen von einer Bewerberin/einem Bewerber insbesondere:

- a) Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen,
- b) Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt,
- c) Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts,
- d) Fähigkeit zu wertschätzender Wahrnehmung und konstruktiver Kritik.

Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.

Voraussetzung für die Bestellung sind:

- a) Besondere pädagogische Qualifikation,
- b) Magisterium der Evangelischen Theologie (bzw. der Masterabschluss) sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren, oder:
- c) Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

Amtsitz der Fachinspektorin/des Fachinspektors ist die Evangelische Superintendentur in Linz.

Die Bestellung zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit dem Superintendenten.

Im Zuge der Bewerbung wird das Schulamt die Bewerber/innen zu einem Gespräch mit den Religionslehrer/innen im Bereich der höheren Schulen einladen.

Bewerbungen sind bis zum 1. März 2022 an die Evangelische Superintendentur A.B. Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

Für Auskünfte stehen Fachinspektorin Mag.^a Christine Todter und Superintendent Dr. Gerold Lehner zur Verfügung.

(Zl. SUP 03; 53/2022 vom 12. Jänner 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

9. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Kärnten und Osttirol

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol sucht zum 1. September 2022 eine JugendpfarrerIn bzw. -referentIn/einen Jugendpfarrer bzw. -referenten.

Die Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol entwickelt und gestaltet ihre Arbeit anhand von drei Schwerpunkten: gute Gemeinschaft (IN), lebendige Spiritualität (UP) und Relevanz in der Gesellschaft (OUT) in Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der Superintendentenz.

Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Möglichkeit zur Verlängerung besteht. Dienstsitz ist in Villach.

Voraussetzung für die Stelle ist, dass Sie ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene religionspädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in) haben.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Organisation und Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten im Bereich der Arbeit mit Konfirmand/inn/en und Jugendlichen,
- Begleitung und Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender,
- Beratung und Unterstützung der Pfarrgemeinden und deren Vernetzung in den Regionen,
- Bürotätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung und gemeinsame Projektentwicklung auf gesamtösterreichischer Ebene,
- Mitarbeit in den Gremien der Evangelischen Jugend,
- Begleitung und Förderung der digitalen Entwicklung der Evangelischen Jugend.

Da viele dieser Aufgaben auf Wochenenden fallen, wird die Bereitschaft zur Wochenendarbeit erwartet. Auch ein Führerschein der Klasse B und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich, da sich nicht alle Gemeinden und Veranstaltungsorte mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen lassen.

Wir suchen eine aufgeschlossene Persönlichkeit, die

- mit Selbstorganisation keine Probleme hat,
- kontaktfreudig, selbstbewusst und motivierend ist,
- teamfähig, innovativ und flexibel ist,

- ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hat und der es Freude bereitet, diese in ihrem Glauben zu begleiten,
- in ihrer persönlichen Glaubensidentität gefestigt ist, zugleich aber auch Weite für andere Denk- und Glaubensweisen mitbringt,
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements einbringt.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung,
- Unterstützung durch ein Team von motivierten ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten,
- amtliches Kilometergeld,
- Möglichkeit der Einarbeitung durch die aktuellen Stelleninhaber,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und Wohnkostenzuschuss.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idGF <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Fragen und Ihre **Bewerbung** richten Sie **bis 5. Mai 2022** an: Evangelische Jugend Kärnten und Osttirol, Italienerstraße 38, 9500 Villach

Per E-Mail: ej-kaernten@evang.at und in Kopie an kaernten-osttirol@evang.at

Telefonisch unter +43 660 694 02 18 an Hannah Fercher (Vorsitzende), unter +43 699 188 77 205 an Timon Weber (aktueller Stelleninhaber) oder unter +43 699 188 77 201 an Mag. Manfred Sauer (Superintendent). Wir freuen uns auf Sie!

(Zl. JG 04; 76/2022 vom 17. Jänner 2022)

10. Ausschreibung (zweite) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2022 die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist schwerpunktmäßig der Tochtergemeinde Liebenau zugeordnet.

„Des Heilands Kirche“ - Wer wir sind

- Die Pfarrgemeinde zählt knapp 6.000 Gemeindemitglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 13 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (zwei Pfarrstellen) und der Tochtergemeinde Liebenau (Erlöserkirche), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Die Tochtergemeinde Liebenau umfasst den Grazer Stadtbezirk Liebenau, einen Teil des Stadtbezirkes St. Peter sowie die im Südosten angrenzenden Siedlungsgebiete des Bezirkes Graz-Umgebung mit insgesamt ca. 1.450 Gemeindemitgliedern.
- Die Tochtergemeinde Liebenau hat eine eigenständige Gemeindeleitung und ein Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindsaal, Kinderraum, Pfarrgarten und Pfarrerdienstwohnung in der Raiffeisenstraße 166 in Graz-Liebenau.

„Hier ist gut sein“ - Besondere Schwerpunkte der Tochtergemeinde

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (TrippTrapp-, Kinder- und Familiengottesdienste, KinderSommerWoche, Familienwochenende, Konfirmand/inn/enarbeit, Kindernachmittage ...),
- ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Nachbargemeinden (Seniorenkreis, Ausflüge, Kulturabende ...),
- thematische Gottesdienste,
- engagierte Diakonie.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle

1) In der Tochtergemeinde:

- Die Tochtergemeinde feiert Gottesdienste und Familiengottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Erlöserkirche in Liebenau. Am fünften Sonntag im Monat gibt es einen Gottesdienst anderer Art mit Lesung und Musik: „Sinn & Klang“.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Leitung und Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kooperation mit der

Gemeindepädagogin, einschließlich der Gestaltung des Konfi-Kurses.

- Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin in Gestaltung und Leitung von Kreisen und Veranstaltungen (Frauenkreis, Seniorenkreis, Besuchsdienst, Sommerfest ...).
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlich Mitarbeitenden (Gemeindevertreter/innen, Lektor/inn/en, Jugendmitarbeiter/innen ...).
- Ein wachsender Teil der Gemeinde wohnt in Umlandgemeinden (Graz-Umgebung). Wir wünschen uns neue Impulse für die Gemeindegarbeit in diesen Umlandgemeinden.
- Leitung des Pfarramtes der Tochtergemeinde.

2) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde:

- Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitenden der Pfarrgemeinde und Mitwirkung in Gremien laut Gemeindeordnung,
- Kooperation bei der Konfi-Arbeit (insbesondere Konfi-Wochenenden),
- Freizeiten der Evang. Jugend Heilandskirche,
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- hauptamtlich Mitarbeitende: Büromitarbeiterin im Pfarramt (19 Stunden) und Gemeindepädagogin mit den Schwerpunkten Kinder, Jugend und Familien sowie Diakonie (20 Stunden).
- ein von der Pfarrgemeinde geführtes Matriken- und Kirchenbeitragswesen.
- vielfache Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende einschließlich von derzeit vier Lektor/inn/en, ehrenamtlichen Kirchendienst sowie „helfende Hände“ in Haus und Garten.
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- eine frisch renovierte Dienstwohnung im thermisch sanierten Pfarrhaus (Erdgeschoß, ca. 92 m², Terrasse, großer Gemeindegarten).

Auch eine große Familie ist willkommen! In diesem Fall kann im Einvernehmen eine größere Wohnung angemietet werden.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann.
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen.
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt.
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues.
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 2. Mai 2022** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz bzw. an Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angelika Halbedl-Herrich (Kuratorin), E-Mail: kuratorin@heilandskirche.st.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne die Tochtergemeindeguratorin Gisela Decker, Tel.: 0699 188 78 679, E-Mail: kurator@evang-liebenau.at und der amtsführende

Pfarrer und Administrator Matthias Weigold, MTh, Tel.: 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel.: 059 1517 60 800 erreichbar.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unseren Homepages www.evangel-liebenau.at, www.heilandskirche.st und www.ejhk.org.

(Zl. GD 164; 22/2022 vom 10. Jänner 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Professor i.R. OStR. Dr. Othmar Karzel

geboren am 19. Oktober 1927 in Bielitz, am Montag, den 3. Jänner 2022, im 95. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 0932; 85/2022 vom 18. Jänner 2022)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor i.R. Mag. Werner Wehrenfennig

geboren am 1. Oktober 1932 in Bad Goisern, am Montag, den 13. Dezember 2021 in Ehenbichl, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1021; 2517/2021 vom 20. Dezember 2021)

Mitteilungen

11. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 13. März 2022: Ökumene

Das Jahr 2022 ist ein bedeutendes Jahr für die Ökumene. Wenn es die Entwicklung der COVID-19-Pandemie erlaubt, wird die weltweit wichtigste ökumenische Veranstaltung, die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, von 31. August bis 8. September 2022 in Karlsruhe stattfinden.

Vor allem die fehlenden Impfungen in den Ländern des Südens könnten das Zustandekommen der Vollversammlung in Karlsruhe gefährden. Die Vollversammlung, die etwa alle acht Jahre ausgerichtet wird, ist das höchste Entscheidungsgremium des ÖRK, dessen 350 Mitgliedskirchen zusammen über 500 Millionen Christen aus protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und anderen Traditionen in mehr als 140 Ländern repräsentieren.

Die Evangelische Kirche A.B. wird durch Mag.^a Elisabeth Pausz, Mitglied des Zentralkomitees des ÖRK, sowie Bischof Mag. Michael Chalupka vertreten sein.

Das Engagement unserer Evangelischen Kirche beruht auf der Pflege tragfähiger ökumenischer Beziehungen in Österreich im Ökumenischen Rat der Kirchen, in Europa im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa sowie weltweit im Weltkirchenrat. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Unterstützen Sie diesen Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. KOL 01; 2527/2021 vom 22. Dezember 2021)

12. Kirchenbeitragsingänge Jänner bis November 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.867.452,03	2.753.519,16
Kärnten	3.648.922,60	3.555.503,34
Niederösterreich	3.237.784,15	3.118.347,22
Oberösterreich	4.299.192,54	4.177.180,53
Salzburg-Tirol	2.795.393,86	2.752.801,91
Steiermark	3.502.834,46	3.478.398,38
Wien	4.468.689,14	4.568.776,38
	24.820.268,77	24.404.526,92

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

1,70 % (24.404.526,92)

(Zl. KB 06; 2497/2021 vom 17. Dezember 2021)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes seit März 2020 erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 galten und gelten stets nicht für Zusammenkünfte sowie Veranstaltungen mit religiösem Inhalt, dies in Anerkennung des inneren Bereiches gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß Art. 15 StGG. Allerdings waren in den gegenständlichen Verordnungen sonst bis nach ausreichenden Zweitimpfungen gegen COVID-19 die Voraussetzungen für Leitende sowie Mitarbeitende von Veranstaltungen und Zusammenkünften im Wesentlichen die gleichen wie für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Gleiches galt bis dahin auch für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Handelsgeschäften, lokalen Dienstleistungsunternehmen – von Ausnahmen abgesehen – und die besuchenden Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen.

Ab Sommer 2021 wurde staatlicherseits in den Verordnungen – im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Impfung gegen COVID-19 und der Inanspruchnahme von einem Großteil der Bevölkerung sowie vermehrten Genesenen – in verschiedenen Bereichen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zwischen Besuchern und Besucherinnen und normalen Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen, in Geschäftslokalen und dergleichen einerseits und den Personen, die als Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen in Geschäftslokalen tätig sind oder aber Dienstleistungen erbringen sowie

Veranstaltungen führen und leiten (inklusive kulturelle Veranstaltungen) andererseits unterschieden. Im Übrigen wurden auch nunmehr generell für berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit an einer Arbeitsstätte für die dort ausgeübten beruflichen Tätigkeiten bzw. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eigene Bestimmungen und Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen geschaffen, dies im Gegensatz zu Dritten, die die Arbeitsstätte oder den Ort der beruflichen Tätigkeit betreten und besuchen. Allerdings ist stets der innere Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Gesprächen, Zusammenkünften religiöser Art berücksichtigt worden.

Im Hinblick darauf, dass sich in diesem Sinne die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 änderten, ergeben sich auch im Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Änderungen:

Sogenannte Pfarrkanzleien stellen in der Regel auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzrechtes Arbeitsstätten und Arbeitsplätze dar. Da sie dem Gottesdienst oder gottesdienstlichen Veranstaltungen – die Kanzleiräumlichkeiten – nicht dienen, gilt auch die übliche gesetzliche Ausnahmeregelung im Arbeitnehmerschutz, aber auch anderen Bereichen nicht. Für weltliche Mitarbeitende in der Pfarrkanzlei, aber auch letztlich für die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen als Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen gelten in dem Regelfall die staatlichen Verordnungen aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, unter welchen Voraussetzungen im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung diese Arbeitsstätte bzw. Ort der beruflichen Tätigkeit betreten und dort gearbeitet werden darf.

Ob die Kirche bei Gottesdiensten als Ort der beruflichen Tätigkeit für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen u.a. angesehen werden kann, ist im Zusammenhang mit der Frage des inneren Bereiches des Art. 15 StGG strittig. Klar ist allerdings, dass für Lektoren und Lektorinnen sowie ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen die Kirche bei Abhaltung eines Gottesdienstes nicht der Ort der beruflichen Tätigkeit ist, weil es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Die nunmehr aufgetretenen und oben dargestellten Unterschiede machen es innerkirchlich für den inneren Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich (Art. 15 StGG) notwendig, auch Regelungen für das Leiten und Mitarbeiten von Veranstaltungen und Zusammenkünften, aber auch das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen im Sinne der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 zu treffen, damit die generellen Ausnahmeregelungen für kirchliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte weiter aufrecht bleiben und staatlicherseits nicht von der von Verfassung wegen (inklusive der Europäischen Menschenrechtskommission) gegebenen Möglichkeit, ausnahmsweise auch in den inneren Bereich einer gesetzlich aner-

kannten Kirche oder Religionsgesellschaft einzugreifen, Gebrauch gemacht wird.

Aus diesem Grunde wird das gegenständliche Kirchengesetz erlassen. Das Kirchengesetz gilt für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende inklusive geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und dann für jene Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Gespräche, die von den staatlichen COVID-19-Regelungen aufgrund Ausnahmegestimmungen zugunsten gesetzlich anerkannter Kirchen nicht erfasst sind.

Im gegenständlichen Fall wird im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber den Gottesdienstbesuchern und Gottesdienstbesucherinnen, Teilnehmern und Teilnehmerinnen von kirchlichen Veranstaltungen und dergleichen – neben den sonstigen Maßnahmen und dergleichen – ein hoher Standard gewählt, näm-

lich derzeit die 2,5G-Regelung staatlicherseits, mit den Verschärfungen in Richtung 2G-Regel bei Einführung der Impfpflicht.

Generell ist das Kirchengesetz im Übrigen staatlichen Regelungen nachgebildet. Es bestehen daher auch ähnliche Vollzugsprobleme. Hinzuweisen ist aber, dass die Tatsache, dass ein Nachweis nicht glaubhaft gemacht wurde, vom jeweiligen (kirchlichen) Arbeitgeber bzw. beauftragenden Stelle dann im Einzelfall nachzuweisen ist.

Klarzustellen ist, dass diese Regelung nur für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende inklusive geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt, nicht für die Besucher und Besucherinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen mit religiösem Inhalt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

21

Jahrgang 2022, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2022

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	23
13. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022	23
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	23
14. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 239/2021	23

Personalia

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.	24
15. Sachkundige Person im Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und der Synode A.B.	24
Wahlergebnisse	24
16. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung	24
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	24
17. Evangelische Lektorenarbeit: Absolvent/inn/en des Homiletischen Kurses 2021	24
Stellenausschreibungen A.B.	25
18. Ausschreibung (erste) einer 50%-Anstaltsseelsorgestelle in Graz	25
19. Ausschreibung (erste) einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung an allgemein- bildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz	25
20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen	25
21. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern	26
22. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck a.d. Mur	27
23. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarr- stelle (100 %) der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche	27
24. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)	29
25. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein	30
26. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau	31

27. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln ..	31
28. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach (Stadtspark)	32
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	33
29. Zuteilung von Max Reisinger, MTh	33
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	33
30. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika	33
Todesfälle	35
Mitteilungen	
31. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 27. März 2022: Evangelische Kindergärten und Schulen – Bildungssonntag	37
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022	37
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 239/2021	37

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

13. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 28. Jänner 2022 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 37)

1. § 5 wird zu § 5 Abs. 1 und durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer staatlichen gesetzlichen Verpflichtung zur Impfung gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) ungeimpft oder im Sinne der staatlichen Impfpflicht nicht vollständig geimpft sind, gilt abweichend von § 2 Abs. 2 die Regelung des § 2 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4, sofern sie sich binnen vier Wochen ab Inkrafttreten des staatlichen Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 zu dem vorgesehenen Impfprogramm gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) anmelden und dieses nach den staatlichen Vorgaben ordnungsgemäß erfüllen bzw. fortsetzen. Für die Bescheinigung der Anmeldung zum Impfprogramm, dessen Fortsetzung und Erfüllung gilt § 3 sinngemäß.“

2. Diese Änderung tritt als Verfügung mit einstweiliger Geltung mit Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung sofort in Kraft. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung ist unmittelbar nach Inkrafttreten und vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Superintendenten A.B., der Kirche H.B., den Werken, Einrichtungen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften per E-Mail mitzuteilen.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 09; 286/2022 vom 1. Feber 2022)

Redaktioneller Hinweis:

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen nach Redaktionsschluss eine weitere Novelle zu diesem Gesetz. Mit der 2. Novelle wird die 2G-Pflicht für Mitwirkende an Gottesdiensten ausgesetzt. Es erfolgte eine Aussendung an alle Pfarrgemeinden, die jeweils aktuelle Rechtslage ist auf www.evangel.at/faq-corona/ nachzulesen. Die Kundmachung der 2. Novelle erfolgt im Amtsblatt für März.

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

14. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 239/2021

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 239/2021 wird wie folgt berichtigt:

2. lautet richtig:

§ 19 Abs. 4 lautet: „Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind die für die Gehaltseinstufung berücksichtigten Vordienstzeiten jedenfalls im selben Ausmaß anzurechnen.“

3. Folgende Übergangsbestimmung wird als § 39 hinzugefügt:

„§ 19 Abs. 4 in der Fassung ABl. Nr. 14/2022 gilt für die ab 1. Feber 2022 abgeschlossenen Dienstverträge. Bereits in den Dienstverträgen erfolgte Vordienstzeitenanrechnungen für den Urlaubsanspruch bleiben von der Änderung des § 19 Abs. 4 unberührt.“

Der Motivenbericht von Seite 251 im Amtsblatt 2021 wird durch die Fassung auf Seite 37 ersetzt.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 16; 306/2022 vom 9. Feber 2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.

15. Sachkundige Person im Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. wurde Superintendentialkurator i.R. Rechtsanwalt Dr. Eckart Fussenegger gemäß § 14 der Geschäftsordnung der

Generalsynode bzw. der Geschäftsordnung der Synode A.B. am 14. September 2021 zur sachkundigen Person des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und Synode A.B. bestellt.

(Zl. SYN 07; 280/2022 vom 10. Feber 2022)

Wahlergebnisse

16. Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark am 2. Oktober

2021 wurde Mag. Daniel GERHOLD – nach Ausscheiden von Sabine Schönwetter-Cebrat, BED – als Mitglied in den Superintendentialausschuss gewählt.

(Zl. SUP 09; 310/2022 vom 14. Feber 2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

17. Evangelische Lektorenarbeit: Absolvent/inn/en des Homiletischen Kurses 2021

Den Homiletischen Kurs 2021 haben folgende Lektor/inn/en abgeschlossen und nach entsprechendem Beschluss durch das Presbyterium, der Beauftragung vom zuständigen Superintendenten und der Einführung durch die Ortspfarrerin/den Ortspfarrrer die Befähigung erhalten, selbstständige Predigten bei Gottesdiensten und Andachten vorzutragen:

Titel	Vorname	Familienname	Pfarrgemeinde	Superintendenz
	Herbert	Dienstl	Stadtschlaining	Burgenland
	Richard	Gonglach	Attersee	Oberösterreich
	Walter	Gösele	Wien-Liesing	Wien
	Katja	Jegorow-Matern	Attersee	Oberösterreich
	Julian	Jöri	Villach	Kärnten
DI Dr. ⁱⁿ	Bente	Knoll	Wien-Neubau/Fünfhaus	Wien
	Ernst	Ohler	Bad Hall	Oberösterreich
Mag. ^a	Heidmarie	Pircher-Reif	Wien-Hietzing	Wien
	Andrea Elke	Postmann	Stadtschlaining	Burgenland
	Peter	Pretner	Tschöran	Kärnten
MA	Zita	Szeitl-Eibinger	Graz, ungarische Gemeinde	Steiermark
Mag. ^a	Vera	Wimmer	Attersee	Salzburg/Tirol

(Zl. S 15; 205/2022 vom 31. Jänner 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

18. Ausschreibung (erste) einer 50%-Anstaltsseelsorgestelle in Graz

Die 50%-Anstaltsseelsorgestelle in Graz wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Amtsinhabers mit Besetzung zum 1. September 2022 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Der übergemeindliche Verband zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Seelsorge in den Anstalten des Gebiets der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden ist durch eine eigene Gemeindeordnung definiert.

Die Arbeitsbereiche im Einzelnen:

- Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patient/inn/en im LKH Graz II - Standort Süd (ehemals Landesnervenklinik Sigmund Freud LSF),
- Gefängnisseelsorge an evangelischen Häftlingen in den Justizanstalten Karlau (Langzeitgefängnis für Männer) und Jakomini (Untersuchungsgefängnis für Frauen und Männer) – in beiden Anstalten sind in ökumenischer Verantwortung Sonntagsgottesdienste zu feiern,
- Seelsorgerliche Betreuung nach Bedarf und zwei Gottesdienste im Jahr in der Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Kainbach,
- Mitarbeit bei Gottesdiensten im Evangelischen Pflegeheim „Haus am Ruckerlberg“ in der Nibelungengasse,
- Betreuung nach Bedarf im Polizei-Anhaltezentrum Graz-Paulustor.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA/CPT) absolviert hat bzw. eine solche in den ersten beiden Arbeitsjahren besucht.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von ca. 101 m² ist vorhanden. Gegebenenfalls kann auch bei der Beschaffung einer anderen Dienstwohnung geholfen werden.

Die Verbindung dieser 50%-Pfarrstelle mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle mit einer 50%-Lehrverpflichtung an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz ist möglich und erwünscht (siehe dazu auch die Ausschreibung des Grazer Schulverbandes).

Bewerbungen sind bis 31. März 2022 an die Vorsitzende des Grazer Anstaltsseelsorge-Ausschusses Dr.ⁱⁿ Cornelia Stöckel, Tel. 0688 961 50 56, E-Mail: cornelia.stoeckel@gmx.at, Evangelische Superintendentur, z.Hd. Dr.ⁱⁿ Cornelia Stöckel, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

(Zl. S 06; 110/2022 vom 19. Jänner 2022)

19. Ausschreibung (erste) einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Raum Graz durch den Schulverband der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz

Die 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung (10 Wochenstunden) wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Amtsinhabers mit Besetzung ab Schuljahr 2021/2022 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Der übergemeindliche Verband für die Errichtung und Erhaltung von Pfarrstellen für Pfarrer/innen im Schuldienst der Grazer evangelischen Pfarrgemeinden ist durch eine Gemeindeordnung definiert. In Graz gibt es alle Arten von allgemein- und berufsbildenden höheren und mittleren Schulen, für die eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht wird.

Wir erwarten Engagement und Freude in der Arbeit mit Schüler/inne/n, eine gute Zusammenarbeit in den jeweiligen Schulen auf der Direktionsebene und mit den Lehrenden.

Grundlegend gelten die Bestimmungen der Religionsunterrichtsordnung 2008 idF vom 31. August 2019 des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von ca. 101 m² ist vorhanden. Gegebenenfalls kann auch bei der Beschaffung einer anderen Dienstwohnung geholfen werden.

Die Verbindung dieser 50%-Pfarrstelle mit der ausgeschriebenen 50%-Anstaltsseelsorge-Pfarrstelle in Graz ist möglich und erwünscht (siehe dazu auch die Ausschreibung des Anstaltsseelsorge-Ausschusses Graz).

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2022 an den Schulumtsleiter des Schulamts Steiermark in Graz, Superintendent Mag. Wolfgang Rehner, Tel. 0699 188 77 601, E-Mail: wolfgang.rehner@evang.at, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, zu richten.

(Zl. SUP 09; 114/2022 vom 19. Jänner 2022)

20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen ist die Pfarrstelle ab 1. September 2022 neu zu besetzen.

Wir sind mit 550 Gemeindemitgliedern, verteilt auf vier Predigtstationen (inklusive Pfarrzentrum Christuskirche Althofen), eine typische Diasporagemeinde.

In drei der vier Predigtstationen haben wir je ein eigenes Kirchengebäude (Christuskirche Althofen, Martin-Luther-Kirche Friesach und Waldkapelle Weitensfeld). Lediglich die Gottesdienste in Hüttenberg finden im Gemeindesaal der politischen Gemeinde statt.

Im Pfarrzentrum Althofen befindet sich das Pfarrhaus mit der Pfarrwohnung (erster Stock, 90 m²). Das Pfarrzentrum wird über Fernwärme beheizt.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im Norden der Alpen-Adria-Region in einer wunderschönen Landschaft mit hoher Lebensqualität und einem reichen kulturellen Leben. Die Kurstadt Althofen ist das wirtschaftliche und auch schulische Zentrum aller umliegenden Gemeinden.

Aufgrund der großen räumlichen Ausdehnung der Pfarrgemeinde gilt Althofen als ganze Pfarrstelle und ist mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Religionsstunden verknüpft. Diese können an allen Schulen im Gemeindegebiet abgehalten werden. Neben Volks- und Mittelschule bietet die Stadt auch ein Gymnasium, eine Handelsakademie, eine landwirtschaftliche Fachschule und die zentrale polytechnische Schule für den Bezirk St. Veit.

Wir sind eine theologisch-konservativ geprägte Gemeinde, die das Wort Gottes als Maßstab und Mitte jeder geistlichen Lehre und Praxis versteht. Daran wollen wir auch in Zukunft festhalten. Gleichzeitig bemühen wir uns darum, allen Gemeindemitgliedern und Gästen, unabhängig von ihrer Einstellung, eine geistliche Heimat zu bieten. Offenheit gegenüber neuen Formen in der Gestaltung der Gottesdienste und der Gemeindearbeit ist uns ebenso selbstverständlich wie das Bemühen um einen freundschaftlichen Dialog über Konfessions- und Religionsgrenzen hinaus.

„Kinder, Jugend, Familie und Diakonie“: mit diesen Stichworten sind auch schon die Erwartungen an die geistliche Amtsträgerin/den geistlichen Amtsträger hinsichtlich der Schwerpunkte in der zukünftigen Arbeit umschrieben.

Unterstützt wird unsere Pfarrerin/ unser Pfarrer von einem tatkräftigen Presbyterium, einem engagierten Frauenkreis und sechs Lektor/innen.

Die Arbeit in einer Diasporagemeinde ist sehr anspruchsvoll. Wir erwarten von den Bewerber/innen, dass sie sich dessen bewusst sind. Die Arbeit in unserer Gemeinde ist aber auch sehr spannend und bereichernd. Dies vor allem deshalb, weil wir unsere geistlichen Amtsträger/innen nie im Stich lassen. „Allein auf weiter Flur“ – dieses Problem gibt es in der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen definitiv nicht.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2022 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Althofen, z.Hd. Mag.^a Renate Moshhammer (Administratorin, Pfarrerin) oder Mag. Manfred Rießer (Kurator), Silbereggerstraße 7, 9330 Althofen, zu richten.

(Zl. GD 390; 210/2022 vom 2. Feber 2022)

21. Ausschreibung (dritte) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern

Es wird die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Goisern zur Besetzung mit 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt mit rund 3.250 Gemeindemitgliedern zu den größten Oberösterreichs und nimmt mit ihrer bewegten Geschichte und ihren verschiedenen Einrichtungen eine zentrale Stellung in der Marktgemeinde Bad Goisern ein.

Die Pfarrgemeinde verfügt über eine breite Infrastruktur mit Pfarrhaus, einem separaten Gemeindezentrum, einem Gästehaus, einem eigenen Kindergarten für rund 130 Kinder und zusätzlicher Krabbelstube, einem Altenheim mit 96 Betten, einem Friedhof und im Herzen des evangelischen „Kirchenviertels“ der großen evangelischen Kirche.

Unsere Gemeindearbeit ist einerseits durch das starke diakonische Engagement in und für unseren Ort in Form unserer großen Betriebe geprägt, und andererseits durch das seelsorgerliche Engagement, evangelischen Glauben zeitgerecht zu vermitteln. In den verschiedenen Bereichen unserer Gemeindearbeit sind zahlreiche Ehrenamtliche engagiert. Ein Kernteam an hauptamtlich Mitarbeitenden koordiniert und trägt dieses Engagement.

Die Gemeinde erwartet eine Person, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten teamfähig ist, sich in die gewachsene Arbeit vor Ort integriert und gleichzeitig Neues mitbringt. Glaube soll zeitgemäß und lebendig vermittelt werden.

Im Rahmen unseres diakonischen Engagements ist besonders die Altenheimseelsorge ein Kernbereich der weiteren Pfarrstelle und damit auch die Leitung des Besuchsdienstkreises mit zahlreichen Mitarbeitenden. Die Leitung des Konfirmand/inn/enunterrichtes ist zu gestalten. Großer Wert wird auf die Begleitung, Weiterbildung und Schulung der Mitarbeitenden in den diversen Bereichen gelegt.

Auch wird eine gute Zusammenarbeit mit Krankenhausseelsorgerin Pfarrerin MMag.^a Petra Grünfelder im LKH Bad Ischl geschätzt.

Gottesdienste finden jeden Sonntag in der evangelischen Kirche Bad Goisern statt, jeden dritten Sonntag im Monat gibt es einen Abendgottesdienst und einmal im Monat einen Gottesdienst für Junggebliebene.

Im Büro der Pfarrgemeinde arbeitet eine Halbtagssekretärin, die für die Kirchenbeitragsangelegenheiten und für sonstige Kanzleiarbeit zuständig ist. Die Stelle einer Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern ist mit 50 % besetzt. In der Arbeit mit Jugendlichen wird unsere Pfarrgemeinde von Mitarbeitenden des Bibellesebundes Österreich unterstützt. Diese – zu unserer Freude – sehr gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist schwerpunktmäßig zu leiten und zu gestalten.

Die unterschiedlichen Arbeitsgebiete dieser Pfarrstelle werden zwischen den beiden Pfarrer/innen und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerber/innen zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Der Religionsunterricht wird im Ausmaß von sechs Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Superintendentur festgelegt.

Das Pfarrhaus mit einem großen und schönen Garten befindet sich in ruhiger und zentraler Lage. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses sind die beiden Pfarrbüros und ein Besprechungsraum sowie das Archiv untergebracht. Der Bewerberin/dem Bewerber wird eine Dienstwohnung mit rund 120 m² im ersten Stock des Pfarrhauses zur Verfügung gestellt. Auch sind eine Garage sowie ein Garten zur Benützung vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2022 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern, Pfarrhausgasse 1, 4822 Bad Goisern, zu richten. Für Fragen stehen Ihnen Pfarrer Mag. Günter Scheutz, Tel. 0699 188 77 464 und Kurator DI Emil Gasteiger, Tel. 0664 240 11 22, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 161; 309/2022 vom 15. März 2022)

22. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck a.d. Mur

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Bruck a.d. Mur wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2022 ausgeschrieben.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Freude leitet, die derzeitige Arbeit unterstützt und neue Impulse und Ideen in das Gemeindeleben bringt, und laden herzlich zur Bewerbung ein.

Rund 900 Evangelische leben derzeit in unserer Gemeinde. Sie umfasst neben Bruck a.d. Mur und dem eingemeindeten Ortsteil Oberaich das Lamingtal bis Tragöß, das Murtal flussabwärts bis Mixnitz und das Breitenauer Tal am Fuß des Hochlantsch mit den Ortschaften St. Jakob und St. Erhard.

Das Zentrum bildet die Evangelische Kirche in Bruck a.d. Mur, hier feiern wir an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst. Darüber hinaus werden die Predigtstellen in Tragöß und in St. Jakob mitbetreut, wo jeweils zumindest zwei Gottesdienste im Jahr gefeiert werden, im Senior/inn/enheim in Bruck a.d. Mur, Altersheimgasse, und im Senior/inn/enzentrum in Oberaich jeweils einmal im Monat und im Landeskrankenhaus Bruck a.d. Mur fallweise.

Ein Lektor und zwei Lektorinnen unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, zwei Organisten sorgen für die musikalische Begleitung der Gottesdienste.

Ein kleiner Kreis von Mitarbeitenden gestaltet Kinder- und Krabbelgottesdienste und über das Jahr verteilt einige Events für Kinder und Jugendliche. Wir sind eine Taufropfengemeinde. Die Taufropfen-Beauf-

tragten sind sehr bemüht, durch Besuche besten Kontakt zu den Familien der Täuflinge und Kleinkinder zu halten.

Einmal pro Monat trifft sich ein Kreis von Senior/innen, in dem Wissenswertes vermittelt wird und der in einem gemütlichen Teil endet. In 14-tägigem Rhythmus gibt es eine Bibelrunde. Eine recht engagierte Gruppe von Frauen gestaltet an jedem Sonntag den Kirchenkaffee, der sehr gerne angenommen wird und die Gemeinschaft fördert.

Zur Bewältigung und Unterstützung der Büroarbeit ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt und steht an zwei Vormittagen in der Woche zur Verfügung.

Das ökumenische Klima in Bruck a.d. Mur ist überaus gut und von gegenseitigem Respekt geprägt, die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche ist sehr harmonisch.

Bruck a.d. Mur ist eine Schulstadt: Das BRG/BG befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus, HAK/HASCH, eine Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik sowie die bundesweit einzige Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft sind innerhalb kurzer Zeit erreichbar. In Absprache mit dem Schulamt wird die Pfarrerin/der Pfarrer in einer dieser Schulen den Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden erteilen.

Der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer bieten wir eine schöne, geräumige Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses (ruhige Wohngegend) mit etwa 150 m² Wohnfläche (Wohnküche, Stüberl, ein kleines Zimmer, vier größere Zimmer und ein wunderschönes Erkerzimmer), dazu einen großen parkähnlichen Garten und zwei Garagen. Wenn gewünscht, ist auch ein Gemüsegarten im Kirchengelände vorhanden.

Unser Presbyterium freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer.

Ihre **Bewerbung** richten sie bitte **bis zum 31. März 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck a.d. Mur, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck a.d. Mur. Nähere Auskünfte erteilen gerne: Administratorin Pfarrerin Mag.^a Daniela Weber, Tel. 0699 188 77 687 und Kuratorin Christine Mahrer, Tel. 0664 536 49 79.

(Zl. GD 124; 89/2022 vom 18. Jänner 2022)

23. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle (100 %) der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche

Diese Pfarrstelle mit geografischem Schwerpunkt im westlichen Teil unseres Gemeindegebiets wird aufgrund des Pensionsantritts des derzeitigen Amtsinhabers frei und ist mit 1. September 2022 neu zu besetzen.

Die konkrete Ausgestaltung der Stelle ist Teil eines derzeit laufenden, umfassenden und ambitionierten Gemeindeentwicklungsprozesses (s.u.). Die konkrete Profilbildung ist daher teilweise noch offen und soll gaben- und bedarfsorientiert miteinander erarbeitet werden. Wer hat Lust, Neugier und Freude, die sich im Rahmen unseres Projektes (s.u.) eröffnenden Freiräume gemeinsam mit uns zu nutzen und zu gestalten?

Wer wir sind:

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche besteht seit 1876, war lange Zeit die einzige und ist bis heute die zahlenmäßig größte Pfarrgemeinde im Tiroler Teil der Diözese. Sie umfasst den zentralen und westlichen Teil Innsbrucks sowie 26 Ortsgemeinden südlich und westlich der Landeshauptstadt. Derzeit zählt sie rund 3.500 Gemeindeglieder – davon wohnen knapp zwei Drittel in Innsbruck und gut ein Drittel im Bezirk Innsbruck-Land.

Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende, 1906 erbaute und 2006 als „Offenes Evangelisches Zentrum“ umgestaltete Christuskirche mit angeschlossenem Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs. Dort sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Unsere Gemeinde verfügt über zwei Vollzeit-Pfarrstellen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch die Inhaber/innen dieser beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor. Der Gemeinde ist auch eine Teilzeit-Pfarrstelle (30 %) für Diakonie zugeteilt, die ebenfalls mit 1. September 2022 neu zu besetzen ist. Für den Predigtendienst stehen auch sechs Lektor/innen zur Verfügung. Die Aufgaben der Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge sowie der Seelsorge in Wohn- und Pflegeheimen werden in Innsbruck von eigenen Anstaltsseelsorger/innen wahrgenommen.

In der Pfarrkanzlei, in der Kirchenbeitragsstelle und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind hauptamtlich Mitarbeitende tätig. Rund 150 ehrenamtlich Mitarbeitende bringen sich darüber hinaus in die Gemeinde ein.

Unser Leitbild und viele weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.innsbruck-christuskirche.at.

Presbyterium und Gemeindevertretung nehmen ihre Verantwortung bei uns sehr aktiv wahr. 2011 wurde ein umfangreiches Gemeindeentwicklungskonzept erstellt und danach laufend weiterentwickelt und umgesetzt. In den Jahren 2022 bis 2024 ist unsere Gemeinde nun ein „Erprobungsraum“ im Rahmen des gesamt-kirchlichen Zukunftsprozesses „Aus dem Evangelium leben“.

„Ziel unseres Projektes ‚Der Zukunft Freiraum geben. Dienstgemeinschaft Innsbruck-Christuskirche 2022ff‘ ist die Neugestaltung, Ausdifferenzierung,

Evaluierung und Konsolidierung einer regional und funktional arbeitsteiligen Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen, in die sich viele mit Freude gabenorientiert einbringen können, wo niemand überfordert wird und kreative Freiräume für die weitere Entwicklung der Gemeinde entstehen.“ (Einleitendes Zitat aus dem Projektantrag – den vollständigen Text schicken wir auf Anfrage gerne zu)

Diesem weitreichenden Ziel entsprechend wollen wir auch die Aufgabenbereiche der Gemeindepfarrer/innen grundlegend überdenken und ggf. gaben- und interessenorientiert neu zuordnen. Die folgende Aufstellung bezieht sich hingegen noch auf den Ist-Stand.

Das Aufgabenprofil umfasst derzeit:

- die Wahrnehmung sämtlicher pfarrlicher Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel (westlicher Teil des Gemeindegebiets) laut Gemeindeordnung;
- die Gestaltung und Pflege der Gemeindegemeinschaft insbesondere im Gemeindegebiet der Kreuzkirche in Völs (ländliche Prägung mit historisch gewachsener enger Anbindung an die römisch-katholische Pfarrgemeinde und die politische Gemeinde vor Ort) sowie im Gemeindegebiet Innsbruck-Technikerstraße (städtische Prägung);
- die Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere am Projekt „Der Zukunft Freiraum geben“ im Rahmen von „Aus dem Evangelium leben“ (s.o.);
- die Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Urlauber/innenseelsorge in Seefeld und Telfs mit Unterstützung durch Urlauberseelsorger/innen in den Winter- und Sommermonaten;
- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- die Mitwirkung in der Arbeit mit Konfirmand/innen im Team der Gemeindepfarrer/innen und der/des für die Arbeit mit Jugendlichen verantwortlichen Hauptamtlichen sowie in enger Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche;
- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige in Absprache mit den weiteren Pfarrer/innen der Gemeinde;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde, u.a. auch im Bereich Social Media;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit;
- die Erteilung von Religionsunterricht, derzeit an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land im Ausmaß von acht Wochenstunden – ggf. auch an anderen Schularten möglich.

Die Leitung der Pfarrkanzlei und der Kirchenbeitragsstelle sowie die Führung der hauptamtlich Mitarbeitenden ist derzeit Aufgabe des weiteren amtsführenden Pfarrers.

Wir erwarten von den Bewerber/inne/n:

- Freude am Pfarrberuf und die Zuversicht, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen, speziell auch für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- organisatorisches Geschick;
- Offenheit und Interesse für Innovationen im Bereich „Digitale Kirche“;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Bereich der mittel- und längerfristigen Gemeindeentwicklung (Projekt „Der Zukunft Freiraum geben“ – s.o.).

Wir bieten:

- ein spannendes Tätigkeitsfeld, das die Vorteile von städtischer und ländlicher Prägung verbindet, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Entlastung von organisatorischen und administrativen Aufgaben der Pfarrer/innen durch die Anstellung einer/eines Hauptamtlichen für Gemeindeführung ab 2022 im Rahmen des Gemeindeentwicklungsprojekts (s.o.);
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung sowie eine Kanzlei beim Evang. Gemeindezentrum im Westen Innsbrucks (fünf Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung) – Sachbezugswert EUR 562,03 – sowie einen Autoabstellplatz in der Tiefgarage – Sachbezugswert EUR 14,53;
- einen Lebensraum und Arbeitsort, der städtische Angebote (z.B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Richten Sie Ihre **Bewerbung** bitte **bis 4. Mai 2022**, an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 588 471, E-Mail: pg.innsbruck-christuskirche@evang.at. Mit Fragen wenden Sie sich an Kuratorin MMag.^a Maria Kalcsics, Tel. 0676 873 05 603, E-Mail: maria@kalcsics.at und/oder an Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht (weiterer amtsführender Pfarrer), Tel. 0699 188 77 572, E-Mail: werner.geisselbrecht@evang.at.

(Zl. GD 186; 303/2022 vom 15. Feber 2022)

24. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche)

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt (Johanneskirche) schreibt zum 1. September 2022 die Pfarrstelle der Gemeinde mit voller Lehrverpflichtung aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.000 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, die Pädagogische Hochschule Kärnten, Standorte der Fachhochschule Kärnten sowie die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik befinden sich vor Ort.

Wer wir sind:

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

In den Sommermonaten feiern wir mit unserem „Kirchenschiff“ Open Air Gottesdienste rund um den Wörthersee.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A&O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte:

- Unterrichtsstunden an höheren Schulen (volle Lehrverpflichtung) in Absprache mit dem Schulamt;
- Feier eines Gottesdienstes pro Monat sowie von Amtshandlungen in Absprache mit den Kolleg/innen in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethaus Ferlach;
- Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten;

- Begleitung der Konfirmand/inn/en;
- Engagement in der gemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen;
- Zusammenarbeit mit den Pfarrer/inne/n der Gemeinde sowie den Haupt- und Ehrenamtlichen.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld mit Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen;
- Unterstützung durch ein großes und engagiertes Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen;
- ein Team jugendlicher Mitarbeitenden, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen;
- gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- ein eigenes Arbeitszimmer im Pfarrhaus;
- bei Bedarf eine (zeitliche befristete) Wohnmöglichkeit im Pfarrhaus bzw. einen angemessenen Kostenersatz zur Anmietung einer eigenen Wohnung

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- gerne unterrichtet;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- gerne Gottesdienst feiert;
- ein Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen hat;
- Teamfähigkeit und Kontaktfreude mitbringt;
- begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt (Johanneskirche), Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt oder E-Mail: pg.klagenfurt-johanneskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Mag. Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.johanneskirche-klagenfurt.at.
(Zl. GD 197; 209/2022 vom 2. Feber 2022)

25. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein

Die Evangelische Pfarrgemeinde Kufstein schreibt ihre Pfarrstelle ab 1. September 2022 zur Besetzung aus.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit ca. 1.500 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf den Bezirk Kufstein sowie auf angrenzende Teile des Bezirks Kitzbühel.

Kufstein, zweitgrößte Stadt Tirols, und Wörgl sind Standorte verschiedenster Schultypen – darunter eine internationale Schule sowie eine Fachhochschule. Es sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In Kufstein befindet sich die Johanneskirche mit angrenzenden Gemeinderäumen sowie das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung. In Wörgl besitzt die Gemeinde ein Gemeindezentrum.

Wir erwarten vor allem:

- eine theologisch kompetente, am Wort Gottes orientierte, glaubwürdige Verkündigung des Evangeliums;
- das Feiern regelmäßiger Gottesdienste in Kufstein und (derzeit 14-tägig) in Wörgl, zu besonderen Anlässen auch in anderen Orten im Gemeindegebiet, mit Unterstützung von derzeit drei Lektor/innen/en der Gemeinde;
- Seelsorge in Krankenhaus, Senior/inn/enheimen und Rehabilitationseinrichtungen;
- Konfi-Unterricht in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen;
- Aufbau der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- eine generationenübergreifende Gemeindearbeit;
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung der Gemeinde, Begleitung der Ehrenamtlichen;
- Mitarbeit und seelsorgerliche Begleitung beim diakonischen Schwerpunkt der Gemeinde, auch im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen;
- öffentliche Präsenz;
- gute ökumenische Zusammenarbeit;
- Bereitschaft, die nachbarschaftliche Beziehung zu angrenzenden bayrischen evangelischen Pfarrgemeinden auszubauen.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team Ehrenamtlicher sowohl in Presbyterium und Gemeindevertretung als auch darüber hinaus, das auch bereit ist, Weiterentwicklung anzuregen und mitzutragen;
- ein renoviertes familienfreundliches Pfarrhaus mit ca. 150 m² Wohnfläche (auf zwei Ebenen) und Garten;
- eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin für Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.evangel.kufstein.at. Rückfragen richten Sie gerne an Kuratorin Edith Holzinger, BEd, Tel. 0660 567 85 24 und Administratorin Mag.^a Luise Müller, Tel. 0699 188 77 555.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**. Bitte richten Sie diese **bis spätestens 6. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein, Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein, z.Hd. Kuratorin Edith Holzinger, BEd oder per E-Mail: pg.kufstein@evang.at.

(Zl. GD 204; 99/2022 vom 18. Jänner 2022)

26. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2022 ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg in einer hügeligen, von Seen geprägten Landschaft. Sie zählt derzeit rund 2.400 Gemeindeglieder auf einer Fläche von 476 km². Sie ist in vier Predigtstationen unterteilt: Bürmoos mit der Lukaskirche, Elixhausen mit der Honteruskirche, Neumarkt am Wallersee mit der Rupertuskirche und Seekirchen.

Es sind zwei Pfarrstellen evaluiert. Die weitere Pfarrstelle ist besetzt.

Gottesdienste werden derzeit regelmäßig in Bürmoos, Neumarkt, Elixhausen, Seekirchen, Oberndorf und Bergheim gefeiert.

Sitz des Pfarramtes ist in Elixhausen mit einem Pfarrhaus, in dem sich Pfarrbüro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal, Räumlichkeiten für Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und eine Pfarrwohnung befinden. Diese Pfarrwohnung ist durch den Inhaber der weiteren Pfarrstelle belegt.

Der zu besetzenden Pfarrstelle ist die Predigtstation Bürmoos zugeteilt. Diese umfasst zurzeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham und Mattsee. Sammelpunkt des Gemeindelebens in Bürmoos ist die Lukaskirche mit angeschlossenem Gemeindesaal, Jugendkeller und Büro. Unweit der Lukaskirche in Bürmoos besitzt die Pfarrgemeinde ein Reihenhauses, welches als Pfarrwohnung dient. Diese Pfarrwohnung bietet 105 m² Wohnraum auf zwei Geschoßen mit Wohnzimmer, Küche, Garderobe im Erdgeschoß, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, Schrankraum und Bad im Obergeschoß. Ein kleiner Garten mit Terrasse, Gartengeräteraum und überdachtetem KFZ-Einstellplatz sowie zwei weiteren Stellplätzen bilden die Außenanlage.

Abgesehen von der Amtsführung sind Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Predigtstation Bürmoos und in Absprache mit dem Inhaber der weiteren Pfarrstelle in der Gesamtgemeinde zu übernehmen. Die weitere Aufgabenteilung zwischen den beiden Pfarrer/innen ist zum einen regional und zum anderen auch inhaltlich vorgesehen. Diese Aufteilung wird in Absprache der beiden Inhaber/innen der Pfarrstellen mit dem Presbyterium vereinbart.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Wochenstunden in Absprache mit dem Schulumt.

Durch die hohe Zahl an Zu- und Wegzügen sowie die säkulare Situation im Ballungsraum der Landeshauptstadt ist Gemeindeentwicklung eine ständige Aufgabe. Wir erwarten uns hier zusätzliche Impulse, gute Kom-

munikationsfähigkeit sowie Geduld und Ausdauer für die Umsetzung. Aufgrund der ausgewogenen Altersstatistik stellt die Arbeit mit Familien einen Schwerpunkt dar. Eine Vielzahl von engagierten Mitarbeitenden steht zur Verfügung und soll begleitet, motiviert, weitergebildet und Neue gewonnen werden. Wir erhoffen uns darum eine Bewerberin/einen Bewerber, der/dem Teamarbeit ein Anliegen ist.

Mit den neu gewählten Gremien sind die Arbeitsschwerpunkte festzulegen wie z.B. in Diakonie, Bildung, Kirchenmusik.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Senior/innen/enheime und ein Krankenhaus, in denen der Kontakt zu den Evangelischen gepflegt werden soll.

Eine Gemeindepädagogin ist im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Ausmaß von zehn Wochenstunden beschäftigt und begleitet die ehrenamtlich Mitarbeitenden in diesem Bereich.

Drei Religionslehrerinnen unterrichten an den Pflichtschulen. Eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin betreut die Kirchenbeitragsangelegenheiten und steht auch für weitere Aufgaben im Pfarrbüro zur Verfügung.

Das Presbyterium freut sich auf Ihre **Bewerbung** und ersucht diese, **bis zum 15. April 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen sehr gerne: Senior Mag. Dietmar Orendi, Tel. 0699 188 77 566, E-Mail: dietmar-hans.orendi@evang.at, und Kurator Martin Mericka, Tel. 0650 871 75 61, E-Mail: kurator@evang-flachgau.at.

(Zl. GD 408; 100/2022 vom 18. Jänner 2022)

27. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Tulln wird mit 1. September 2022 zur Besetzung ausgeschrieben.

Der Sitz der Pfarrstelle befindet sich in der schönen Garten- und Blumenstadt Tulln, ca. 20 km stromaufwärts von Wien. Die Stadtgemeinde bietet außergewöhnliches Flair und Erholungswert.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Tulln ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 1.600 Seelen und umfasst die Gemeinden im politischen Bezirk Tulln.

Gottesdienste finden derzeit jeden ersten und dritten Sonntag im Monat in Tulln und jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat in der Predigtstelle St. Andrä-Wördern statt. Zusätzlich werden Gottesdienste im Pflege- und Betreuungszentrum Rosenheim Tulln gehalten.

Die Hauptkirche mit Gemeindezentrum befindet sich in Tulln (Grottenthalgasse 16) und bietet Platz für max. 160 Personen.

Gegenüber der Kirche liegt das Pfarrgebäude mit der ca. 120 m² großen Dienstwohnung, einem Kellerraum und einer Südterrasse, die direkt in den Pfarrgarten führt, der teilweise zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Der größere Teil wird gerne für Veranstaltungen und Gottesdienste genutzt. Es ist geplant, die Dienstwohnung vor dem Einzug der neuen Pfarrerin oder des neuen Pfarrers zu renovieren und gegebenenfalls in kleinem Ausmaß zu adaptieren. Der Sachbezugswert beträgt derzeit ca. EUR 550. Eine Kleinwohnung, die direkt an die Pfarrwohnung angeschlossen ist, steht mit ca. 30 m² für Besprechungen oder als Arbeitsraum zur Verfügung. Unter diesen Räumlichkeiten befindet sich der Gemeindesaal mit einer Küche. Eine Garage und ein Garten-Geräteschuppen sind an der nördlichen Grundgrenze angeschlossen.

Wir erwarten von Ihnen:

- liebevolle und sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Gemeindedienste und Amtshandlungen,
- seelsorgerliche Betreuung, auch des LKH Tulln sowie in den Pflege- und Altenheimen,
- Religionsunterricht an den Höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden,
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Fort- und Weiterbildungen, Bildungsarbeit, Arbeit mit Jugendlichen und Senior/inn/en etc.,
- Öffentlichkeitsarbeit, gute übergemeindliche kirchliche und ökumenische Kontakte,
- offene und gute Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien.

Unterstützung bieten eine Kanzleikraft (je drei Stunden zweimal wöchentlich) sowie vier Lektor/inn/en und zahlreiche engagierte Mitarbeitende.

Wir verstehen uns als Gemeinde, die auch Raum für neue Ideen gibt. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Gemeindeleben mit Begeisterung und Freude, innovativ, kooperativ, vertrauensvoll und konstruktiv mit den Ehrenamtlichen führt.

Schriftliche **Bewerbungen** sind **bis 15. Mai 2022** an Kurator Helmuth Rieger, Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln, zu richten. Für Fragen steht Ihnen Kurator Helmuth Rieger, Tel. 0664 442 82 00 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.tulln.evangel.at.

(Zl. GD 329; 101/2022 vom 18. Jänner 2022)

28. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach (Stadtspark)

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Villach (Stadtspark) schreibt hiermit diese Pfarrstelle mit Schwerpunkt „Schule und Arbeit mit Konfirmand/inn/en“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung zur Besetzung ab 1. September 2022 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach ist ein bunte, innovative und kreative „City-Church“ mit einer wunderschönen Kirche im Villacher Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe, umgeben von alten Villen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsräumen.

Als evangelische Gemeinde im Stadtpark erleben wir uns als offene, zukunftsorientierte und generationenverbindende Gemeinschaft – mitten in der Stadt, mitten im Leben, mitten im Alltag. Unsere Vision ist es, das Evangelium dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbindend und diakonisch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Die Pfarrstelle ist eine 100%-Pfarrstelle mit Schulschwerpunkt. Insgesamt sind Religionsstunden im höheren Schulbereich im Ausmaß von 16 Stunden zu verrichten. Besonderer Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde sein. Dabei besteht die Möglichkeit, mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4.100 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach (vor allem südlich der Drau bzw. der Bahnlinie) und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie zu den Hochfesten in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in acht Senior/inn/en- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben dem amtsführenden Pfarrer:

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einer Office-Managerin und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag;
- ein hauptamtlicher Jugendreferent mit einem großen ehrenamtlichen Jugend-Team;
- ein sehr aktives und kreatives ehrenamtliches Kinderkirchen-Team;
- ein engagiertes ehrenamtliches Gottesdienst-Team zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Gottesdienste;
- ein ehrenamtliches Team für unser Café in der Kirche, das im Sommerhalbjahr zwei Mal wöchentlich geöffnet hat;
- und ein großer Kreis engagierter Mitarbeitender in diversen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei Dienstwohnungen (ca. 130 m²) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer/innen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, denen die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder auch durch Besuche und Betreuung in den Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Dialog mit der Stadtgemeinde, Innovation und Erprobungsräume, Spiritualität, Bildung und die Ökumene am Herzen.

Wir erwarten im Besonderen:

- Schwerpunktarbeit im Bereich „Schule und Jugend“;
- Projekte und Innovationen – auch im Dialog mit anderen Unterrichtsgegenständen, um mit Jugendlichen Brücken zu bauen zwischen Kirche und Gesellschaft;
- Schulseelsorge;
- Koordination der Arbeit mit Konfirmand/inn/en in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten;
- die Mitgestaltung der Gemeindegemeinschaft durch Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes pro Monat und Mithilfe bei den Amtshandlungen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der Pfarrer/innen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach (Stadtspark), z.Hd. Kurator Gerfried Wagner, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach bzw. per E-Mail an: gerfried.wagner@villach-evangelisch.at.

Für Auskünfte stehen Ihnen der Kurator auch gern unter Tel. 0664 356 93 39 oder Pfarrer Mag. Thomas Körner unter Tel. 0660 475 48 38 zur Verfügung.

(Zl. GD 305; 212/2022 vom 2. Feber 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

29. Zuteilung von Max Reisinger, MTh

Max Reisinger, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2022 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-

Christuskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Mag. Tilmann Knopf.

(Zl. P 2429; 247/2022 vom 3. Feber 2022)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

30. Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/innen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrerin	Mag. ^a Iris Haidvogel	Gols
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrerin	Mag. ^a Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Mag. ^a Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten

Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrerin	Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Senior	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrerin	Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrerin	Mag. ^a Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein, Bad Bleiberg
Seniorin	Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

PfarrerIn	MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer	Mag. Benjamin Battenberg	Schwechat
Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
PfarrerIn	Mag. ^a Dace Dislere-Musta	Gmünd-Waidhofen a.d. Thaya
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Rainer Gottas	Bad Vöslau
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. Andreas Lisson	Gloggnitz
PfarrerIn	Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin	Mag. ^a Birgit Schiller	Horn
PfarrerIn	Mag. ^a Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

PfarrerIn	Mag. ^a Esther Eder	Gosau
Senior	Mag. Martin Eickhoff	Stadl-Paura
Pfarrer	Dr. Wolfgang Ernst	Linz-Innere Stadt
Pfarrer	Mag. Roman Fraiss	Lenzing-Kammer
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior	Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer	Mag. Alexander Lieberich	Scharten
PfarrerIn	Mag. ^a Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Tom Stark	Ried i.I. und Schärding
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer	Mag. Roland Werneck	Wels

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol

Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
PfarrerIn	Mag. ^a Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche
PfarrerIn	Mag. ^a Karin Kirchtag	Salzburg-Auferstehungskirche
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Senior	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Seniorin	Mag. ^a Andrea Petritsch	Jenbach
PfarrerIn	Mag. ^a Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

PfarrerIn	Mag. ^a Martina Ahornegger	Ramsau
Pfarrer	Mag. Friedrich Eckhardt	Graz-Eggenberg
Pfarrer	Mag. Johannes Erlbruch	Peggau
Pfarrer	OStR. Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Senior	Mag. Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont

Pfarrer	Mag. Felix Hulla	Graz-Heilandskirche
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
Seniorin	Dr. ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrerin	Mag. ^a Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrerin	Anna Kampl, MTh	Wien-Simmering
Pfarrerin	Mag. ^a Elke Petri	Wien-Landstraße
Pfarrerin	Mag. ^a Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin	Angelika Reichl, MTh, MA, BA	Wien-Hietzing
Pfarrerin	Mag. ^a Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer	Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
Pfarrerin	Katja Wahler-Bachl, MTh	Wien-Hietzing
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landessuperintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Pfarrerin	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold	Feldkirch
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

(Zl. A 67; 255/2022 vom 7. Feber 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. OStR. Mag. Martin Theophil Rößler

geboren am 12. Juni 1956 in Karlsruhe, am Mittwoch, den 19. Jänner 2022 in Regau, im 66. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. OStR. Mag. Martin Rößler findet sich im Amtsblatt 2021 auf Seite 19 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1584; 141/2022 vom 24. Jänner 2022)

In großer Betroffenheit und Trauer geben wir bekannt, dass

Pfarrer Mag. Sönke Frost

am 14. Jänner 2022 im Alter von 59 Jahren verstorben ist.

Sönke Frost wurde am 8. Jänner 1963 in Kiel geboren. Seine Eltern waren Dr. Gerd Helmut Frost, der spätere Kirchenvorsteher im Dorf von Felde, und Maren Ida Anna Frost, die später dort Organistin war. Getauft wurde er am 21. April 1963 in der Ansgar-Kirche in Kiel und konfirmiert am 9. April 1978 in der Adventskirche in Felde.

Die Reifeprüfung legte Sönke Frost am 5. Juni 1982 in der Käthe-Kollwitz-Schule in Kiel ab und absolvierte danach den Wehrdienst bei der Bundesmarine. 1984 begann er die Ausbildung als Bergbaubeflissener in Gelsenkirchen und Schöningen.

Am 17. Feber 1997 heiratete er seine Frau Christel Bergmeyer in Bielefeld, die kirchliche Hochzeit fand am 30. April 1997 in der Auferstehungskirche in Laar, Herford statt. Zwei Kinder wurden den beiden geschenkt.

Sönke Frost begann sein Studium der Evangelischen Theologie im Wintersemester 1986/87 an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. Neben dem Studium engagierte er sich in der Jugendkreisleitung in Westensee, im Kirchenchor der Jacobi-Gemeinde in Kiel, in einem Besuchskreis für Kranke und Einsame der Kirchengemeinde Westensee sowie im ökumenischen Arbeitskreis Ost-West.

Am 8. Juli 1993 bestand er die Erste Theologische Prüfung. Danach absolvierte er ein Praktikum im Gemeinschaftsbezirk Herford des Westfälischen Gemeinschaftsverbandes. Dort lernte er in Bibelstunden, bei der Arbeit mit Jugendlichen sowie bei Haus- und Krankenbesuchen einen wichtigen Teil seiner Arbeit kennen.

Am 1. September 1994 wurde Sönke Frost in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche übernommen. Er absolvierte das Vikariat in der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek bei Pastor Hartmuth Friedrichs. „Ich habe Theologie studiert und bin Vikar geworden, weil mein Glaube für mein Leben von entscheidender Bedeutung ist“, schreibt er in seinem Vikarsbericht.

Am 18. September 1996 bestand er die Zweite Theologische Prüfung und entschied sich, seinen Dienst und seine Gaben in die Evangelische Kirche in Österreich einzubringen. Mit 1. August 1997 begann sein Dienst in Österreich. Zunächst war er als Pfarramtskandidat in Nickelsdorf Pfarrer Mag. Günther Nussgruber und Pfarrerin Mag.^a Silvia Nittnaus in Zurndorf zugeteilt.

Am 15. November 1998 feierte er die Ordination und Amtseinführung in Nickelsdorf durch Superintendentin Mag.^a Gertraud Knoll, assistiert von Pfarrerin Mag.^a Silvia Nittnaus und Pfarrer Dr. Gerhard Harkam. Am selben Tag erfolgte seine Bestellung zum Pfarrer des Pfarrgemeindeverbandes Nickelsdorf, Deutsch Jahrndorf. Laut Amtsauftrag war er zuständig für die Gottesdienste in Deutsch Jahrndorf, Nickelsdorf und Kittsee, sowie den Religionsunterricht, Hausbesuche, die Krankenhausseelsorge in Kittsee und die Koordination der Arbeit mit Jugendlichen und Frauen.

Am 1. September 2012 erfolgte die Wiederbestellung mit der Amtseinführung am 3. Feber 2013 durch Superintendent Mag. Manfred Koch.

Seit 2001 unterrichtete Pfarrer Frost in der zweisprachigen Martin-Luther-Schule in Petržalka und knüpfte viele Kontakte in die Slowakei. Bischof Miloš Klátik ersuchte ihn um Unterstützung in der Auslandsabteilung des Generalbischofsamtes. Im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich arbeitete Sönke Frost mit großem Engagement ab November 2006 jede Woche einen Vormittag in Bratislava.

Viele Jahre gehörte er dem Vorstand des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) an, zuerst als Vertreter für das Burgenland und zuletzt auch als Vertreter der Konferenz Europäischer Pfarrverbände, deren Geschäftsführer er war. Der Vorsitzende des VEPPÖ, Pfarrer Dr. Stefan Schumann, sagt über den Verlust von Pfarrer Frost: „Mit Sönke Frost verlieren wir einen Mitstreiter, der bei allem immer das Wohl der Kolleg/inn/en im Blick hatte, und für den Genauigkeit und Gerechtigkeit in seiner Arbeit wesentlich gewesen sind.“

Seinen letzten Gottesdienst feierte Sönke Frost gemeinsam mit Bischof Mag. Michael Chalupka am 1. Adventsonntag 2021.

In einer Stellungnahme zu seiner Ordination schrieb Superintendentin Mag.^a Gertraud Knoll 1998: „Er erwies sich als einfühlsamer Seelsorger, guter Organisator und gewissenhafter Predigtarbeiter. Er war von Anfang an bereit in seiner kirchlichen Tätigkeit nicht nur überregional zu denken, sondern auch entsprechend mit den Kolleg/inn/en zusammenzuarbeiten. Er ist ein Gewinn für unsere Kirche.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Sönke Frost für seinen wertvollen Dienst in den ihm anvertrauten Pfarrgemeinden Nickelsdorf und Deutsch Jahrndorf und für seinen grenzübergreifenden Dienst in der slowakischen Kirche.

Wir wissen Sönke Frost geborgen in Gottes Händen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seinen Kindern.

Mitteilungen

31. Kollektenaufwurf für den Sonntag Lätare, 27. März 2022: Evangelische Kindergärten und Schulen – Bildungsosntag

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags Lätare werden für die evangelischen Schulen Stipendien, neue Materialien und die Digitalisierung sowie die Mediathek der Kindergärten und Horte finanziert. Herzlichen Dank dafür!

Unter das Motto „So viel Normalität wie möglich – bei so viel Sicherheit wie nötig!“ stellen die evangelischen Kindergärten, Horte und Schulen ihre tägliche Arbeit. Trotz aller Auflagen und kurzfristigen Informationen, Herausforderungen durch Quarantäne und Distance-Learning bemühen sie sich, die Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Sie bemühen sich, die Wertschätzung, das bunte Miteinander, das selbstständige Arbeiten, die Kooperation, das Lachen und vieles mehr weiterleben zu lassen.

An den Schulen werden bestehende Unterstützungsangebote wie zusätzliche Corona-Förderstunden, vermehrte Gesprächsangebote und die Stipendienfonds intensiv genutzt. Für gemeinschaftliche Aktivitäten werden Möglichkeiten im Freien oder online genutzt.

Dafür brauchen diese evangelischen Einrichtungen auch finanzielle Unterstützung. Dazu bitten wir herzlich um Ihre großzügige Kollekte!

(Zl. KOL 17; 164/2022 vom 25. Jänner 2022)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022

Nach Erlassung des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich mittels Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde zutreffend von Mitarbeitenden darauf aufmerksam gemacht, dass staatlicherseits voraussichtlich im Zusammenhang mit besonderen Regelungen am Arbeitsplatz bestimmte notwendige Übergangsbestimmungen fehlen werden, die bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes Schwierigkeiten schaffen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Mitarbeitende, die sich erst ab Inkrafttreten der Impfpflicht impfen lassen – weil erst dann eine entsprechende Verpflichtung besteht – bereits ab Inkrafttreten des staatlichen Gesetzes – ohne Übergangsregelung – vom kirchlichen Dienst im Rahmen von Gottesdiensten, kirchlichen Amtshandlungen und dergleichen ausgeschlossen wären. Im gegenständlichen Fall wird nun die Regelung vorgesehen, dass ab Inkrafttreten einer staatlichen Impfpflicht jene in § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes genannten Personen, die ungeimpft sind bzw. noch nicht voll-

ständig geimpft sind, sich jedoch im Sinne der staatlichen Vorgaben impfen lassen, weiterhin ihren Dienst tun können. Für diese Personen wird bis zur Erfüllung ihrer Impfpflicht die 2,5G-Regel gelten.

Nochmals klarzustellen ist, dass das gegenständliche Kirchengesetz nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mit religiösem Inhalt gilt, nicht jedoch für andere Bereiche wie Sitzungen der Presbyterien und Gemeindevertretungen.

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 239/2021

§ 15 Abs. 1 der Dienstordnung 2012 (DO 2012) lautete bisher: Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.

§ 3 Abs. 2 und 3 des staatlichen Urlaubsgesetzes (UrlG) regelt im Wesentlichen die Anrechnung von vorhergehenden Arbeitsverhältnissen bei anderen Dienstgebern und selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie jeweils mindestens je sechs Monate gedauert haben, sowie von bestimmten Schul- und Studienzeiten für die Bemessung des Urlaubsmaßes, beschränkt aber die Anrechnung der Vordienstzeiten auf das Höchstmaß von fünf Jahren.

Nach § 19 Abs. 4 DO 2012 alte Fassung sind „für die Bemessung des Urlaubsanspruches Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen“.

In der Vergangenheit wurde § 19 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 unterschiedlich ausgelegt. Die Auslegungen reichten von der Anrechnung von Vordienstzeiten nur im Ausmaß des § 3 UrlG über die Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß der Anrechnung für die Gehaltseinstufung nach § 19 Abs. 2 und 3 (wobei die nach Abs. 3 2. Fall nur bis zur Hälfte angerechneten Vordienstzeiten entweder zur Gänze oder auch nur bis zur Hälfte angerechnet wurden) bis zur Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten.

Nunmehr ist klargestellt, dass Vordienstzeiten, die für die Gehaltseinstufung (entweder zur Gänze oder zur Hälfte) angerechnet werden, für die Bemessung des Urlaubsanspruches im selben Ausmaß zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet beispielsweise bei drei Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung zur Gänze angerechnet werden, und zehn Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung nur zur Hälfte angerechnet werden, dass für die Bemessung des Urlaubsanspruches (ab wann der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nach § 2 Abs. 1 UrlG Anspruch auf 36 Werktage = sechs Wochen Jahresurlaub hat) acht Vordienstjahre zu berücksichtigen sind. Aufgrund § 19 Abs. 4 kann es somit – zu Gunsten des Dienstnehmers oder der

Dienstnehmerin – zu einer Anrechnung von mehr als fünf Vordienstjahren kommen. Wenn allerdings gemäß § 19 Abs. 2 und 3 für die Gehaltseinstufung weniger Jahre angerechnet werden, als gemäß § 3 UrlG

für die Bemessung des Urlaubsanspruches anzurechnen sind, ist die für den Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin günstigere Regelung des staatlichen Urlaubsgesetzes maßgeblich.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

41

Jahrgang 2022, 3. Stück

Ausgegeben am 31. März 2022

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	43
32. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022	43
33. Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021	43
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	44
34. Richtlinien für die Arbeit der Umweltbeauftragten und des bzw. der Beauftragten für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	44
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	44
35. Auflösung der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien	44
36. Evangelischer Schulerhalterverein Linz – Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	45

Personalia

Sonstige Gremien	45
37. Ausschreibung der Wahl der Mitarbeitervertretung	45
Stellenausschreibungen A.B.	45
38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg	45
39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach ..	46
40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau-Sirnitz	46
41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Kreuzkirche	47
42. Ausschreibung (erste) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hermagor-Watschig	48
43. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kapfenberg	48
44. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Neunkirchen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz	49
45. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal	50
46. Ausschreibung (zweite) der 50%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche	51

47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit an der Glan	52
48. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinsamen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt	52
49. Ausschreibung (erste) der vorerst nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt	53
50. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing	53
Todesfälle	54
Mitteilungen	
51. Diakoniepreis 2022 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	55
52. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 17. April 2022	56
53. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 8. Mai 2022: Evangelische Frauenarbeit	56
54. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 15. Mai 2022: Kirchenmusik	56
55. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2022	57
56. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd – Neue Adresse	57
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022	57
Motivenbericht: Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021	58

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

32. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 17. Feber 2022 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 57)

Das Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich, ABL. Nr. 2/2022 in der Fassung ABL. Nr. 13/2022 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender § 6 angeschlossen:

„§ 6 Aussetzen von Bestimmungen der §§ 2 und 5

(1) Der Vollzug der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 2 wird vorerst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung den Vollzug der § 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 2 wieder in Kraft zu setzen, wenn dies epidemiologisch zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2) in Veranstaltungen und Zusammenkünften gemäß § 1 Abs. 2 notwendig ist und eine staatliche Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) besteht. Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, Epidemiegesetzes) sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 können Superintendentialausschüsse A.B. sowie der Oberkirchenrat H.B. in ihrem Bereich für einzelne Pfarr- und Teilgemeinden mit Bescheid die Regelungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieses Kirchengesetzes zeitlich befristet, maximal auf die Dauer von drei Monaten, in Kraft setzen, wenn dies epidemiologisch im Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden zum Schutze vor der Verbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2) in Veranstaltungen und Zusammenkünften gemäß § 1 Abs. 2 notwendig ist und eine staatliche Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 (COVID-19) besteht. Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 (aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes, Epidemiegesetzes) im Bereich der Pfarr- und Teilgemeinden sind zu berücksichtigen. Kopien der Bescheide sind dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu

übermitteln. Bescheide können von den betroffenen Presbyterien nach Maßgabe der Verfahrensordnung (KVO 2005) mit Rechtsmittel bekämpft werden. Den Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde an den Revisionsssenat) kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

2. Diese Änderung tritt als Verfügung mit einstweiliger Geltung mit 1. März 2022 in Kraft. Die Verfügung ist nach Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Superintendentenzen A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., den Werken, Einrichtungen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften per E-Mail mitzuteilen.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 09; 491/2022 vom 18. Feber 2022)

Redaktioneller Hinweis: Eine 3. Novelle ist im Entstehen. Sie wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

33. Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 58)

§ 1

(1) Der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierte Bonusbetrag wird für das Jahr 2021 mit EUR 16.374,43 festgelegt und aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

(2) Der nicht aus der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierten Differenz finanzierte Anteil des Finanzausgleiches gemäß § 19 Abs. 4 und 6, § 28 Abs. 6 sowie § 31 KbFaO beträgt für das Jahr 2021 EUR 11.610,41 und wird aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend für das Jahr 2021 in Kraft. Es tritt mit 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 07; 490/2022 vom 9. März 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

34. Richtlinien für die Arbeit der Umweltbeauftragten und des bzw. der Beauftragten für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. benennt die bisherigen Richtlinien für die Arbeit der Umweltbeauftragten der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABl. Nr. 87/2007, um und ändert sie wie folgt (zur leichteren Übersicht wird der gesamte Text wiedergegeben):

Richtlinien für die Arbeit der Umweltbeauftragten und des bzw. der Beauftragten für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

In der Sorge um die Bewahrung der Schöpfung, die wie der Einsatz für Gerechtigkeit und das Engagement für den Frieden und die Überwindung von Gewalt zu den zentralen Aufgaben gehört, durch die die Evangelische Kirche in Österreich ihr Zeugnis lebt, bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. nach den folgenden Richtlinien:

1. Diözesane Umweltbeauftragte

- a) Die diözesanen Umweltbeauftragten arbeiten im Auftrag des Superintendentialausschusses, der sie bestellt und von dem sie ihren Auftrag erhalten. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sofern sie nicht Mitglieder der Superintendentialversammlung sind, nehmen sie an der Superintendentialversammlung teil.
- b) Die diözesanen Umweltbeauftragten haben ihre Tätigkeit mit dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin abzustimmen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Stellungnahmen und vor einer Beteiligung an öffentlichen Aktivitäten. Eingaben an staatliche Stellen und Beteiligungen (Mitveranstaltungen) bei öffentlichen Aktivitäten durch die diözesanen Umweltbeauftragten bedürfen in jedem Fall der vorherigen Information des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin.
- c) Die Arbeit der diözesanen Umweltbeauftragten wird von den Superintendenten auf Antrag des Superintendentialausschusses mit den dafür notwendigen Mitteln ausgestattet. Berichte sind zu-

mindest einmal jährlich in der Superintendentialversammlung zu diskutieren.

2. Der bzw. die Beauftragte für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B.

- a) Der bzw. die vom Oberkirchenrat A.B. bestellte Beauftragte für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B. hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung bei der Umsetzung der gesamt-kirchlichen Ziele zur Bewahrung der Schöpfung und dabei besonders im Hinblick auf einen vorsorglichen Klimaschutz und eine nachhaltige Entwicklung;
 - Inhaltliche Koordination und Abstimmung mit den diözesanen Umweltbeauftragten;
 - Planung und Durchführung gesamtösterreichischer Konferenzen der diözesanen Umweltbeauftragten gemeinsam mit der zuständigen Abteilung des Oberkirchenrates A.B.;
 - Vertretung der Kirche A.B. im „European Christian Environmental Network (ECEN)“ der KEK sicherstellen.
- b) Mit der Aufgabe der Unterstützung der Arbeit auf gesamtkirchlicher Ebene ist ein Mitglied der Kirchenleitung beauftragt.
- c) Die Evangelische Kirche A.B. übernimmt die Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertretung in der KEK und für eine jährliche gesamtösterreichische Konferenz der Umweltbeauftragten in Österreich.

Um eine entsprechende Arbeits- und Finanzplanung zu ermöglichen, haben die Umweltbeauftragten ihre Arbeitsvorhaben für das laufende Jahr jeweils bis Ende Juni des Vorjahres bei der zuständigen Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat (dies gilt für den bzw. die Beauftragte für Klimavorsorge und Nachhaltige Entwicklung der Evangelischen Kirche A.B.) zu beantragen.

Gerhild Herrgesell, MA Mag. Michael Chalupka
Oberkirchenrätin Bischof

(Zl. G 30; 484/2022 vom 8. März 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

35. Auflösung der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat die Vereinbarung mit der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien gekündigt und damit ihre Anerkennung

als Personalgemeinde nach Art. 25 Kirchenverfassung widerrufen. Die Gemeinde wurde mit Wirkung vom 22. Feber 2022 aufgelöst.

(Zl. GD 422; 384/2022 vom 23. Feber 2022)

36. Evangelischer Schulerhalterverein Linz – Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 9. März 2022 dem Verein „Evangelischer Schulerhalterverein Linz“ gemäß Art. 69 KV

die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(er)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1817092214 erfasst.

(Zl. VER 87; 543/2022 vom 15. März 2022)

Personalia

Sonstige Gremien

37. Ausschreibung der Wahl der Mitarbeitervertretung

Infolge der bereits ausgelaufenen Funktionsperiode der Mitarbeitervertretung hat der eingesetzte Wahlausschuss gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (OdVM) und der Wahlordnung die Durchführung der

Wahl für die Mitarbeitervertretung für weltliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kirche A.B. mit Wahltag 10. Oktober 2022

festgelegt. Als Stichtag wird der 10. April 2022 festgelegt.

Das aktive Wahlrecht besteht für alle voll-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche am Wahlstichtag das 16. Le-

bensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß § 2 OdVM am Stichtag und am Wahltag aufrecht besteht.

Passiv wahlberechtigt sind die aktiv Wahlberechtigten, soweit sie am Wahltag volljährig sind, ausgenommen jedoch jene Personen, welche am Stichtag und am Wahltag geringfügig beschäftigt sind.

Die Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl.

Der Wahlausschuss:
Manfred Buchhart; Marcel Hahn, LL.M. (WU);
Elisabeth Jungreithmayr, MBA; Mag.^a Ulrike Pichal;
Ing. Roland Weng

(Zl. G 16; 516/2022 vom 14. März 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

38. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Agoritschach- Arnoldstein und Bad Bleiberg

Der Gemeindeverband Agoritschach-Arnoldstein und Bad Bleiberg schreibt seine Pfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2022 aus.

Agoritschach-Arnoldstein liegt im Dreiländereck, im Grenzgebiet zu Italien und Slowenien. Die Pfarrgemeinde umfasst das untere Gailtal von Hart bis St. Stefan, das sind ca. 160 km². Derzeit gibt es 723 Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde Bad Bleiberg ist seit 1783 eine Toleranzgemeinde. Sie umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg sowie die Ortschaften Heiligengeist und Mittewald. Die Gemeinde erstreckt sich über ein 15 km langes und 900 m hochgelegenes

Tal nördlich des Dobratsch und zählt momentan 527 Mitglieder. Im Bleiberger Pfarrhaus befindet sich eine Pfarrwohnung in der Größe von 120 m².

Der Gemeindeverband erwartet sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer die Feier und Gestaltung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, abwechselnd in den jeweiligen Kirchen: Agoritschach, Arnoldstein, Bad Bleiberg und Nötsch. Auch im Arnoldsteiner Pflegeheim werden Gottesdienste gefeiert.

Weiters erwarten die Gemeinden die Durchführung von Amtshandlungen, die Matrikenführung, die Abhaltung des Konfirmand/inn/enunterrichtes sowie Haus- und Krankenbesuche. Die Gemeinden wünschen sich einen guten Kontakt zu den Religionslehrer/innen im Gemeindegebiet. Sie erbitten sich Unterstützung und Motivation bei neuen Angeboten für die

Gemeindearbeit. Außerdem freuen sich die Gemeinden auf die Fortführung der bestehenden Gemeindearbeit im Hinblick auf Jugend, Bildung, Frauen, Senior/inn/en und Ökumene. Für den Gemeindeverband besteht keine Religionsunterrichtsverpflichtung.

Bewerbungen bitte bis spätestens **30. April 2022** an die Bleibberger Kuratorin Heidi Lutz, E-Mail: heidi.1974@aon.at oder an den Arnoldsteiner Kurator Ing. Gerd Fertala, E-Mail: g.fertala@cce.co.at.

(Zl. GD 102, GD 119; 469/2022 vom 8. März 2022)

39. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Arriach zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 801 Gemeindemitglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Wir haben eine Volksschule und einen Kindergarten im Ort, eine Neue Mittelschule in der Nachbargemeinde Treffen sowie alle weiterführenden Schulen und Schultypen im 20 km entfernten Villach. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe unseres Ortes, der auf 900 m Seehöhe liegt und sich durch viele Sonnenstunden und sehr gute Luftgüte auszeichnet. Wer die Berge liebt, ist hier ganz richtig.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserer Pfarrerin oder unserem Pfarrer:

- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach;
- Amtshandlungen;
- Begleitung und Betreuung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand/inn/en und Frauen;
- Leitung des Pfarramtes;
- gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und mit den umliegenden Pfarrgemeinden.

Da es sich um eine 75%-ige Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu halten (elf Wochenstunden).

Wir bieten:

- Im großen Pfarrhaus befindet sich im ersten Stock die neu renovierte Wohnung mit 138 m², aufgeteilt auf fünf Zimmer mit eingerichteter Küche, Bad und WC.
- Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die ebenfalls neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum.
- Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt.
- Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeitende freuen sich auf eine sehr gute Zusammenarbeit. Wir sind offen für neue Ideen in der Gemeindearbeit.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung!** Diese senden Sie bitte bis längstens **31. Mai 2022** per E-Mail an: pg.arriach@evang.at.

Für weitere Informationen stehen Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650 851 60 00 oder Administrator Pfarrer Mag. Thomas Körner, Tel. 0660 475 48 38 gerne zur Verfügung.

(Zl. GD 107; 393/2022 vom 28. Feber 2022)

40. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau-Sirnitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gnesau-Sirnitz wird mit 1. September 2022 zur Besetzung ausgeschrieben.

Gnesau ist eine Toleranzgemeinde (1783), zählt mit der Tochtergemeinde Sirnitz ca. 700 Gemeindemitglieder und liegt im Oberen Gurktal in Mittelkärnten. Umgeben von den wunderschönen Nockbergen im Norden und dem Kärntner Seengebiet im Süden erstreckt sich die Kirchengemeinde über die politischen Grenzen von Gnesau, Albeck-Sirnitz und teilweise über Himmelberg und Deutsch-Griffen.

Die Landgemeinde Gnesau mit einer hohen Lebensqualität und einem regem Vereinsleben liegt in unmittelbarer Nähe zu den beliebten Fremdenverkehrs-orten Bad Kleinkirchheim und Turracherhöhe und bietet, ebenso wie Sirnitz, einen Kindergarten, mehrere Kleinkindbetreuungseinrichtungen und eine Volksschule, die als „Holzschule“ im Sinn der Region ein qualitativvolles Konzept der Nachhaltigkeit verfolgt. Die Mittelschule ist 6 km entfernt. Die gut erreichbare Bezirkshauptstadt Feldkirchen (12 km) hat ein Schulzentrum mit Gymnasium, HAK und Fachhochschule.

Der Sitz der Pfarrgemeinde ist das Pfarrhaus in Weißenbach-Gnesau. Im Erdgeschoß befinden sich Pfarrräumlichkeiten wie eine Kanzlei und ein Gemeindesaal. In den beiden Obergeschoßen ist die Pfarrwohnung.

Das Gemeindeleben wird von einer engagierten Gemeindevertretung mit den Presbyterien und Mitarbeitenden getragen. Büroarbeit, Kirchenbeitragsverwaltung und Küsterdienst sind von Mitarbeitenden versorgt, und für die Gottesdienste stehen zwei Organisten zur Verfügung.

In der Kirche Weißenbach-Gnesau wird jeden Sonntag und Feiertag Gottesdienst gefeiert; in der Tochtergemeinde Sirnitz (im Toleranzbethaus oder im Gemeindehaus) am ersten Sonntag des Monats und an den zweiten hohen Feiertagen.

Das Aufgabenprofil:

- Wahrnehmung pastoraler Aufgaben in Verkündigung, Kasualien und nachgehender Seelsorge;
- Arbeit mit Konfirmand/inn/en;
- Geschäftsführung und Leitung der Pfarrkanzlei;
- Mitwirkung an der Gewinnung und Begleitung der Mitarbeitenden;
- Gemeinsame Entwicklung von Visionen für Gemeindegliederarbeit in der ländlichen Region und schrittweise Umsetzung;
- Die Pfarrstelle ist mit 75 % bewertet. Das erhöhte Ausmaß an Religionsunterricht (elf Wochenstunden) kann in der gut erreichbaren Bezirkshauptstadt Feldkirchen erfüllt werden, aber auch durch Kooperation mit der Pfarrgemeinde Waiern (Mitverwendung) oder durch einen anderen Dienst in der Superintendentenz ausgeglichen werden.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- Freude hat an den pastoralen Aufgaben und der Arbeit mit Menschen;
- kontaktfreudig und teamfähig ist;
- offen ist für Innovationen und zugleich achtsam im Umgang mit bewährten Traditionen;
- offen ist für Präsenz und Kooperation im gesellschaftlichen und ökumenischen Kontext.

Wir bieten:

- ein erfüllendes Tätigkeitsfeld mit Spielraum für eigene Schwerpunktsetzung;
- eine erst kürzlich aufwendig renovierte Pfarrwohnung (160 m²) mit sechs Zimmern, zwei Bädern und einer Küche, dazugehörig eine Garage und ein Garten;
- die Unterstützung durch eine Kanzleikraft, einen Kirchenbeitragsmitarbeiter, zwei Küsterinnen und ein engagiertes Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- eine Wohngegend mit hoher Lebensqualität.

Für weitere Informationen stehen Ihnen sehr gerne zur Verfügung: Kuratorin Mag.^a Sabine Spanz, Tel. 0660 214 33 67, E-Mail: sa.spanz@gmx.at, Kurator Mag. Christian Pirker, Tel. 0650 840 99 77, E-Mail: christianpirker@gmx.at und Administrator Pfarrer Mag. Martin Müller, Tel. 0660 763 70 20.

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung**, die Sie bitte **bis zum 31. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gnesau-Sirnitz, Evangelisches Pfarrhaus, Nr. 61, 9563 Gnesau, E-Mail: pg.gnesau@evang.at oder martin.mueller@evang.at richten.

(Zl. GD 159; 471/2022 vom 8. März 2022)

41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Kreuzkirche

Wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer des derzeitigen Amtsinhabers wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Kreuzkirche zur Besetzung mit 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde befindet sich im Bezirk Graz-Lend, einem aufstrebenden Viertel mit multikultureller Prägung.

Das Gemeindegebiet ist im Wesentlichen das Grazer Stadtgebiet am rechten Murufer mit den Bezirken Lend, Gries, Puntigam bis zur Gemeinde Feldkirchen bei Graz, Kalsdorf und Werndorf. Die Gemeinde umfasst derzeit ca. 1.850 Mitglieder. Die Kirchenbeitragshebungen werden vom Pfarrbüro durchgeführt.

Jeden Sonn- und Feiertag werden in der Kreuzkirche Gottesdienste abgehalten, daneben sind bei Bedarf Gottesdienste in der Predigtstation Feldkirchen bei Graz zu feiern. Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden ist in umliegenden Höheren Schulen zu halten.

In der Pfarrgemeinde arbeiten neben dem amtsführenden Pfarrer eine Büroangestellte (30 Wochenstunden), ein Jugendreferent (20 Wochenstunden), eine Organistin sowie eine Pfarrerin im Ehrenamt.

Die Gemeinde ist in verschiedenen Bereichen (Organisation, Leitung und Engagement in Kreisen, Gartengestaltung, Kirchenkaffee etc.) auch durch die Mitarbeit zahlreicher Ehrenamtlicher lebendig. Im Pfarrhaus werden Angebote mit sozialem Hintergrund gerne angenommen.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine 67,23 m² große Dienstwohnung sowie die Benützung von Dachboden und Keller zur Verfügung.

Neben den Diensten, die in der Gemeinde anfallen, wünschen wir uns eine Weiterführung der zahlreichen Projekte (Adventmarkt „Tannenduft & Engelshaar“, Lange Nacht der Kirchen, Ökumene, Konzertangebote in der Kirche, Vernetzung in der Stadt Graz in Kunst und Kultur). Zudem ist uns seelsorgerliche Begleitung der Ehrenamtlichen, Offenheit für unterschiedliche Gottesdienstformen ebenso wichtig wie der Fokus auf die Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmand/inn/en.

Wegen vieler Neubauten im Gemeindegebiet wird in Zukunft auch den Neuzugezogenen (etwa 10 % der Gemeindeglieder pro Jahr) vermehrt Beachtung geschenkt werden müssen.

Senden Sie bitte Ihre **Bewerbung bis 30. April 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Kreuzkirche, Mühlgasse 43, 8020 Graz. Auskünfte erteilt gerne Kurator-Stellvertreterin Mag.^a Iris Kaps, Tel. 0699 191 55 180.

(Zl. GD 167; 320/2022 vom 16. Feber 2022)

42. Ausschreibung (erste) Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hermagor-Watschig

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Hermagor-Watschig wird wegen Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeit amtierenden Pfarrers zum 1. September 2022 ausgeschrieben.

Der Sitz des Pfarramtes liegt in der Bezirksstadt Hermagor-Pressegger See inmitten der Tourismusregion Nassfeld-Lesachtal-Weißensee. Behörden, Ärzte, Pflicht- und zwei höhere Schulen befinden sich im Stadtzentrum. Die Pfarrgemeinde zählt rund 1.200 Seelen.

An den Sonn- und Feiertagen sind Gottesdienste in der Schneerosenkirche in Hermagor und im Toleranzbethaus in Watschig (6 km entfernt) zu halten. Näheres ist in der Gemeindeordnung geregelt. Für die Sommermonate ist in der Pfarrgemeinde über die EKD eine Urlaubsseelsorgestelle ausgeschrieben. Außerdem ist über „Kirche im Tourismus“ von Jänner bis Mitte Feber in der Modellregion Gailtal-Lesachtal-Weißensee eine Winterurlaubsseelsorgestelle ausgeschrieben.

Religionsunterricht, dzt. acht Wochenstunden, ist am Bundesschulzentrum (BORG und HLW) zu leisten.

Die Gemeinde erwartet sich:

- die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindemitglieder – auch in den beiden Pflegeheimen und im Krankenhaus;
- den Kontakt zum Christlichen Missionsverband;
- die Begleitung der Arbeit mit Senior/inn/en, Konfirmand/inn/en und Jugendlichen, der Frauenkreise und der Kindergottesdienst-Mitarbeitenden;
- die Pflege der guten ökumenischen Kontakte;
- die Herausgabe des Evangelischen Pfarrbriefes (dzt. dreimal jährlich);
- die Durchführung der Kalender-Aktion.

Das Pfarrhaus ist an die Fernwärme angeschlossen und liegt in Südhänglage direkt über dem Stadtzentrum. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 200 m² und besteht im ersten Stock aus drei Zimmern, Wohnküche und Nebenräumen und im zweiten Stock aus drei Mansardenzimmern, Dusche/WC und großem Vorraum. Im Parterre befinden sich der Gemeindefestsaal und zwei Büros, im Tiefparterre eine Urlaubsseelsorgewohnung. Eine Garage, ein Kellerabteil, Holzlagen und ein großer Gemüsegarten stehen zur Verfügung.

Weitere Informationen über das Gemeindeleben finden Sie auf der Homepage: www.evangel-hermagor.at.

Auskünfte geben der derzeitige Amtsinhaber, Pfarrer Mag. Reinhard Ambrosch Tel. 0699 188 77 220, Kurator Karl Wassertheurer, Tel. 0664 201 14 28 und Kurator Armin Bachmann, Tel. 0650 861 00 69.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2022 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hermagor-Watschig, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, zu richten.

(Zl. GD 181; 473/2022 vom 8. März 2022)

43. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kapfenberg

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Kapfenberg schreibt zum 1. September 2022 ihre freie Pfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Unser Pfarrgemeindegebiet:

- Es erstreckt sich über folgende Gemeinden: Kapfenberg, St. Lorenzen, St. Marein, Turnau, Aflenz, Thörl;
- Neben der Christuskirche in Kapfenberg gibt es in unserer Gemeinde noch zwei Predigtstationen (Thörl-Palbersdorf mit einer kleinen schmucken Kirche und Turnau mit einem evangelischen Friedhof samt kleiner Kapelle) und eine Predigtstation im Alten- und Pflegeheim Kapfenberg;
- Unsere Gemeinde zählt derzeit knapp unter 1.000 Seelen.

Die Pfarrstelle:

- beinhaltet Religionsunterricht an Höheren Schulen mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden;
- ist zuständig für die Gottesdienststellen in Kapfenberg, Thörl-Palbersdorf und Turnau und im Alten- und Pflegeheim Kapfenberg;
- arbeitet eng und gerne mit umliegenden Pensionist/inn/en- und Pflegeheimen zusammen;
- ist für die Krankenhausesseelsorge verantwortlich.

Unsere Stadt/Unsere Region:

- Die Stadt Kapfenberg liegt verkehrsgünstig im Mürztal, wodurch z.B. Graz, Bruck a.d. Mur und Leoben leicht erreichbar sind. Der Bahnhof befindet sich wenige Gehminuten entfernt. Weiters bietet Kapfenberg, auch bezeichnet als Schulstadt, eine hervorragende Infrastruktur, eine sehr gute Wohnqualität, viele Vereine sowie etliche Kultur- und Sporteinrichtungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.kapfenberg.at.
- In der unmittelbaren Umgebung befinden sich viele Möglichkeiten, die Natur ausgiebig zu erkunden (Hochschwabgebiet, Almenland, Wildalpen u.v.m.).

Unser Pfarrgemeinde-Profil:

- Das Kirchengebäude ist 61 Jahre alt und besticht durch gute Akustik. Eine Orgel ist vorhanden. Die Kirche und der Gemeindefestsaal sind jeweils mit einem Beamer ausgestattet.
- Das Presbyterium wurde 2021 neu gewählt. Es ist ein modern denkendes Gremium, welches die Kirchenaufgaben pflichtbewusst ausführt und neue Ideen umsetzt. Eines der Hauptanliegen ist es, die Kirche nach außen zu öffnen und Gottesdienste generationenverbindend zu gestalten.
- Auch die Gemeindevertretung unterstützt mit ihrer Tätigkeit und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pfarrgemeinde.

- In Kapfenberg gibt es eine Sekretärin (vier Wochenstunden), vier Lektor/inn/en, einen Frauenkreis, den regelmäßigen Kirchenkaffee nach den sonntäglichen Gottesdiensten und andere Veranstaltungen wie Vorträge oder Konzerte.
- Auf Kombinationsmöglichkeiten für Ehepartner/innen in der ebenfalls zur Besetzung ausgeschriebenen Nachbargemeinde Bruck a.d. Mur (ABl. Nr. 22/2022) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Weitere Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangel-kapfenberg.at.

Unser Gemeindezentrum in Kapfenberg:

- Das Pfarrhaus liegt unmittelbar neben der Kirche und beherbergt im Erdgeschoß die Sakristei, das Büro, den Gemeindesaal, die Pfarrküche sowie zwei WCs und im Untergeschoß einen Keller mit mehreren Räumen.
- Die Pfarrwohnung mit 147 m² befindet sich im ersten und zweiten Stock (Mansarde) des Pfarrhauses und verfügt über einen Balkon mit Blick auf die Mürz, die Altstadt und die Berge.
- Zum Areal gehört auch das Jugendheim, welches für verschiedene Veranstaltungen genutzt werden kann. Dort stehen ein Beamer, ein Wuzzler, eine Tischtennisplatte, eine Dartscheibe und Utensilien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.
- Umringt werden die Kirche, das Pfarrhaus und das Jugendheim von einem schönen großen Garten.

Wir wünschen uns:

- eine offene, engagierte, freundliche, kommunikative Pfarrerin/einen offenen, engagierten, freundlichen, kommunikativen Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit neuen Ideen und Impulsen unterstützt und diese auch mit umsetzt;
- eine moderne, aufgeschlossene Theologin/einen modernen, aufgeschlossenen Theologen;
- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sowohl selbstständig als auch teamorientiert arbeitet, die bestehende Ökumene weiter fördert und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in ihrer Arbeit unterstützt;
- eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, Gottesdienste lebendig gestaltet, die Kontakte zur politischen und kulturellen Öffentlichkeit pflegt und sich für die Krankenhausseelsorge zuständig fühlt.

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis spätestens 3. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kapfenberg, E-Mail: pg.kapfenberg@evang.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Helga Stückler, Tel. 0699 188 77 670, Pfarrer i.R. Mag. Manfred Perko (Administrator), Tel. 0699 188 77 652, Mag. Günter Peroutka (Kurator), Tel. 0664 414 63 04 oder Judith Gaar (stellvertretende Kuratorin), Tel. 0664 974 39 73.

(Zl. GD 192; 321/2022 vom 16. Feber 2022)

44. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Neunkirchen und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz

Die Evangelischen Pfarrgemeinden Neunkirchen und Ternitz schreiben gemeinsam ihre Pfarrstellen (60%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Neunkirchen und 40%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Ternitz verbunden mit der jeweiligen Amtsführung) mit 1. September 2022 zur Besetzung aus.

Die beiden selbstständigen Pfarrgemeinden sind im Begriff, miteinander und den beiden weiterhin selbstständigen Nachbar-Pfarrgemeinden Gloggnitz und Naßwald einen Pfarrgemeindevorband Schwarzatal zu gründen, der zwei Pfarrstellen haben wird: Gloggnitz/Naßwald und Neunkirchen/Ternitz. Jede Pfarrstelle beinhaltet Religionsunterricht im Ausmaß von je acht Wochenstunden.

Ein von der Superintendentur Niederösterreich angestellter Jugendreferent wirkt pfarrgemeindeübergreifend im gesamten Gemeindeverband; er erteilt auch Religionsunterricht an Pflichtschulen, ebenso wie verschiedene Religionslehrer/innen.

Vier Lektor/inn/en in der Pfarrgemeinde Neunkirchen, zwei in Ternitz und jeweils einer in Gloggnitz und Naßwald unterstützen die Pfarrer/innen des Verbandes.

Im Zuge der Errichtung des Gemeindeverbandes ist vorgesehen, die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder aller Verbandsgemeinden zwischen den beiden Pfarrpersonen möglichst gleichmäßig zu verteilen. Auch sollen beide Kolleg/inn/en Aufgabengebiete je nach ihren eigenen Begabungen pfarrgemeindeübergreifend vereinbaren.

Die **Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen** mit 860 Gemeindemitgliedern umfasst ein Gebiet von 618 km² in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener Neustadt-Land. Neunkirchen ist Bezirkshauptstadt, Einkaufs-, Kultur- und Schulstadt sowie Standort eines Landesklinikums. Darüber hinaus gibt es eine Kranken- und Kuranstalt in Hohegg sowie diverse Alten- und Pflegeheime in Neunkirchen, Scheiblingkirchen und Hohegg.

Wöchentliche Gottesdienste werden in der denkmalgeschützten, 1862/63 erbauten und teilweise renovierten Kirche gefeiert, in der auch regelmäßig kulturelle Veranstaltungen sind. Ebenso findet monatlich wochentags ein Gottesdienst im Niederösterreichischen Pflege- und Betreuungszentrum in Neunkirchen statt, weiters Oster- und Weihnachtsgottesdienste in Bad Schönau und Aspang.

Im Pfarrhaus befinden sich, ebenerdig und behindertengerecht, ein neu renovierter Gemeindesaal samt Küche, ein Jugendraum, ein Begegnungszimmer sowie die Pfarrkanzlei. Die Pfarrwohnung im Obergeschoß mit 139 m² (Dienstwohnerwert: EUR 415,43) soll im Spätsommer 2022 renoviert werden. Ein separates Arbeitszimmer befindet sich in unmittelbarer

Nähe zum Wohnbereich. Ein großer Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Die **Evangelische Pfarrgemeinde Ternitz** ist eine Gemeinde mit 700 Gemeindemitgliedern. In der 1951 errichteten Lukaskirche werden wöchentlich Gottesdienste gefeiert. Angeschlossen ist ein Gemeindesaal mit Küche, separat im Pfarrhaus das Pfarrbüro und weitere Räumlichkeiten. Pfarrgarten und gepflasterter Kirchenvorplatz eignen sich für Veranstaltungen. In der Predigtstelle in Puchberg am Schneeberg wird derzeit kein Gottesdienst angeboten. Die Pfarrgemeinde ist Betreiberin der ersten und bisher einzigen evangelischen Naturbestattungsanlage Österreichs, dem „URNenWALD“.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben, einem Oberstufenrealgymnasium und einem Pflegeheim für Demenzkranke. Das weitläufige, in teilweise alpine Naturlandschaft eingebettete Pfarrgemeindegebiet erstreckt sich über 240 km². Der Ternitzer „Sprenzel West“ des zu errichtenden Gemeindeverbandes mit 52 km² und ca. 300 Gemeindemitgliedern soll künftig seelsorgerlich von der Pfarrerin/dem Pfarrer der Pfarrstelle Gloggnitz/Naßwald betreut werden.

Die verkehrstechnisch gut angebundene Region um Neunkirchen und Ternitz bietet viele Möglichkeiten der Erholung und Freizeitgestaltung.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt;
- nach Möglichkeit mit uns in den verschiedenen Kirchen und Predigtstellen Gottesdienst feiert;
- offen und begeisterungsfähig für Ideen und Anregungen aus den Gemeinden ist;
- teamfähig ist und die Zusammenarbeit mit den Gremien und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Gemeindeverband sucht;
- gut vernetzt und für alle Gemeindemitglieder erreichbar ist, besonders für die Mitarbeitenden;
- offen und einfühlsam auf die Menschen zugeht, Geduld und langen Atem in einem behutsamen Missionsverständnis mitbringt;
- einen sicheren Umgang mit Social Media und Öffentlichkeitsarbeit hat;
- die bestehenden Gemeindekreise (Chor, Frauenkreis, Ökumenische Gebetsrunde) begleitet und den Jugendreferenten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmand/inn/en unterstützt;
- die Seelsorge auch in den Krankenanstalten und den verschiedenen Alten- und Pflegeheimen wahrnimmt bzw. mitorganisiert;
- Freude daran hat, Neues zu gestalten und andere zu motivieren;
- eigene Ideen einbringt – gern auch neue Gottesdienstformen ausprobiert – und damit das Gemeindeleben bereichert und fördert;

- die beiden Pfarrämter gewissenhaft führt (eine Sekretariatsstelle in Neunkirchen im Ausmaß von 15 Wochenstunden ist vorhanden, eine für den Gemeindeverband ist angedacht);
- gute Beziehungen zu den evangelischen Nachbargemeinden pflegt und ökumenisch sowie interreligiös aufgeschlossen ist;
- das Bewusstsein für die Bedeutung mitbringt, unsere Evangelische Kirche in der Gesellschaft zu positionieren.

Weitere Auskünfte erteilen gerne für Neunkirchen: Kurator Peter Glatzl, Tel. 0676 720 78 97, für Ternitz: Administrator Pfarrer Mag. Andreas Lisson, Tel. 0699 188 77 333.

Schriftliche **Bewerbungen** richten Sie bitte gleichlaufend **bis zum 31. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Neunkirchen, Dr.-Stockhammer-Gasse 17, 2620 Neunkirchen, E-Mail: pg.neunkirchen@evang.at und an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ternitz, Dammstraße 28, 2630 Ternitz, E-Mail: pg.ternitz@evang.at.

(Zl. GD 237, GD 375; 386/2022 vom 28. Feber 2022)

45. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal

Arbeiten, wo andere Urlaub machen!

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Oberinntal mit Sitz in 6500 Landeck - Tirol soll mit 1. September 2022 neu besetzt werden. Sie umfasst die Bezirke Landeck und Imst mit 54 politischen Gemeinden. Hier leben derzeit rund 850 Gemeindemitglieder.

Gottesdienste feiern wir 14-tägig (und an Feiertagen) in der Evangelischen Markuskirche in Landeck, 14-tägig (und an Feiertagen) in der römisch-katholischen Johanneskirche in Imst, einmal monatlich in der römisch-katholischen Pfarrkirche Barwies am Mieminger Plateau und gelegentlich in den römisch-katholischen Pfarrkirchen in St. Anton und Serfaus.

Es steht ein schönes, renoviertes Pfarrhaus mit 125 m² Wohnfläche zur Verfügung, dazu eine doppelte Garage und ein Abstellraum. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Büro- und Kellerräume. Ein separates Gästezimmer mit Dusche und WC steht im Halbstock zur Verfügung.

Unterhalb der Kirche haben wir einen gemütlichen Gemeindesaal sowie eine Küche, ein Bad und einen kleinen Jugendraum. Hier veranstalten wir diverse Zusammentreffen für Jung & Alt und auch unseren beliebten Kirchenkaffee.

Ein engagiertes Team von Mitarbeitenden steht der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer zur Seite.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden und umfasst den AHS/BHS-Bereich

in den Bezirken Landeck und Imst sowie fallweise Religionsunterrichtsstunden an APS. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird im APS-Bereich im Bezirk Imst durch einen Religionspädagogen unterstützt.

Zu den weiteren Aufgaben gehören neben Amtshandlungen auch die Begleitung der Konfirmand/inn/en, Teilnahme am öffentlichen Leben, Krankenhausseelsorge und Hausbesuche.

Da viele von uns in konfessionsverbindenden Partnerschaften leben, ist uns ein gutes ökumenisches Miteinander wichtig.

Die kommende Pfarrerin/der kommende Pfarrer sollte bestehende Strukturen verstehen, sie aber auch infrage stellen. Sie/Er sollte willens sein, mit eigenen Ideen, Fantasie und Kreativität auch neue Wege mit dem Presbyterium zu gehen. Dies schließt die Wahl der Gottesdienste und deren Orte mit ein. Wir legen dabei großen Wert auf Gestaltungsfreiheit und den Willen zur eigenen Schwerpunktsetzung im Dialog mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Wir sehen unsere Pfarrgemeinde auch als Teil des touristischen Angebotes in unserer Region. Dabei geht es uns darum, den Touristen in seiner spirituellen Bedürftigkeit zu sehen und seiner Reise einen tieferen Sinn zu geben. In Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer möchten wir entsprechende Konzepte entwickeln.

Das Presbyterium will zusammen mit der künftigen Pfarrerin/dem künftigen Pfarrer einen Raum mit genügend Platz für geistliche Bedürfnisse schaffen, für Fragen und Antworten, die unser Leben bestimmen. Wir sehen dabei unsere Kirche als Ort der Begegnung und Besinnung.

Es besteht die Möglichkeit, über den Amtsauftrag eine Beauftragung für die Evangelische Hochschulseelsorge in Innsbruck im Ausgleich zu einer Reduktion der Religionsunterrichtsverpflichtung um vier Stunden festzulegen. Rückfragen zu dieser Möglichkeit richten Sie bitte an Superintendent Mag. Olivier Dantine, E-Mail: olivier.dantine@evang.at.

Bei all unseren Wünschen und Plänen lassen wir uns von Jesu Auftrag leiten, durch unseren Glauben eine starke Beziehung zu Gott zu suchen und dabei auf Joh. 15,5 zu hören: „... ohne mich könnt ihr nichts tun“. In unserer Kirchengemeinde soll die Lust auf die Bibel (wieder) geweckt und biblischer Content in die Gegenwart getragen werden, damit Zukunft eine Chance erhält.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung!** Diese richten Sie bitte **bis zum 31. Mai 2022** an den Kurator Andreas Meinel (E-Mail: evang.landeck-imst@gmx.at) des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal, Urtlweg 30a, 6500 Landeck.

(Zl. GD 412; 497/2022 vom 10. März 2022)

46. Ausschreibung (zweite) der 50%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche mit Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt zum 1. September 2022 oben angeführte Pfarrstellen aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca. 3.700 Gemeindemitglieder und erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören die Gemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgaun, welche südlich der A1 liegen, zum Gemeindegebiet. Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Senior/inn/enhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Es sind Religionsstunden im Ausmaß von insgesamt 14 Wochenstunden zu halten. Diese sind in Absprache mit dem Schulamt an den allgemein und berufsbildenden höheren Schulen der Stadt Salzburg und der näheren Umgebung, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg-Matthäuskirche und Salzburg-Auferstehungskirche liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Herzen der Landeshauptstadt und verfügt über ideale Räumlichkeiten für eine lebendige Gemeindegemeinschaft.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrer/inne/n der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und den eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den Kolleg/inne/n, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Wohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und Garage zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

Bewerbungen sind bitte **bis 31. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, E-Mail: pg.salzburg_christuskirche@evang.at zu richten. Unter dieser Adresse steht Ihnen auch Mag. Tilmann Knopf (amtsführender Pfarrer), Tel. 0699 188 77 581 oder DI Erich Mayrhauser (Kurator) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 496/2022 vom 10. März 2022)

47. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit a.d. Glan

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Veit a.d. Glan mit der Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg wird mit 1. September 2022 ausgeschrieben.

Wir sind eine relativ junge Pfarrgemeinde (1920), die etwa ein Drittel des Bezirks St. Veit mit seiner Bezirkshauptstadt St. Veit a.d. Glan umfasst und ca. 1.500 Evangelische betreut. Die Tochtergemeinde Eggen am Kraigerberg ist eine Toleranzgemeinde (1784). Hier sind ca. 50 Gemeindeglieder ansässig. St. Veit a.d. Glan hat rund 13.000 Einwohner und liegt rund 20 km nördlich der Landeshauptstadt Klagenfurt. Es gibt gute Verkehrsverbindungen dorthin. In St. Veit a.d. Glan selbst sind alle Schultypen vorhanden.

Zur Pfarrgemeinde gehören die zentral gelegene, renovierte Christuskirche in St. Veit a.d. Glan mit angeschlossenem Pfarrhaus, eine Kirche in Eggen am Kraigerberg und eine Predigtstation in Klein St. Paul.

Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befindet sich die Pfarrwohnung auf der einen und der große Gemeindesaal auf der anderen Seite, durch diesen ist die Kirche erreichbar. Im ersten Stock befindet sich eine 40 m² große Pfarrkanzlei, ein 11 m² großes Büro, eine Sanitäreinheit und die 70 m² große Küsterwohnung. Das Pfarrhaus ist zentral beheizt (Fernwärme).

Gottesdienste feiern wir jeweils um 9:00 Uhr am ersten, zweiten, vierten und fünften Sonntag in der Christuskirche in St. Veit a.d. Glan und am dritten Sonntag um 9:00 Uhr in Eggen am Kraigerberg. An den hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) selbst sind in St. Veit a.d. Glan und an den zweiten Feiertagen in Eggen Gottesdienste zu feiern. An besonderen Festtagen (Reformationstag, Christtag, Karfreitag) feiern wir zusätzlich um 10:45 Uhr einen Gottesdienst im Kulturhaus in Klein St. Paul.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von Religionslehrer/inne/n abgedeckt.

Seelsorgerlich zu betreuen sind das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder und die beiden Senior/inn/enheime in St. Veit a.d. Glan.

Ein gut funktionierender Frauenkreis wird ehrenamtlich organisiert und durchgeführt.

Wir bieten:

- eine 105 m² große Dienstwohnung im Erdgeschoß des Pfarrhauses mit großem Garten und Garage;
- eine von Herkunft und Glaubenstradition bunte Vielfalt;
- Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen, aber auch bei Gottesdiensten.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- bereit ist, Bewährtes zu achten und Neues anzulegen;
- mit uns die Gottesdienste feiert und Amtshandlungen durchführt;
- die Gemeindeglieder seelsorgerlich betreut;
- die Jugend ins Gemeindeleben integriert, religiöse Erwachsenenbildung unterstützt, ältere Gemeindeglieder besucht und Mitarbeitende motiviert.

Bewerbungen richten Sie **bis 15. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Veit a.d. Glan, Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit a.d. Glan.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Heinz Jury, Tel. 0676 835 55 507 oder Administrator Senior Mag. Martin Madrutter, Tel. 0699 188 77 272.

(Zl. GD 272; 470/2022 vom 8. März 2022)

48. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinsamen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt

Die mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt ist nach Ablauf der zwölfjährigen Amtsperiode mit 1. September 2022 neu zu besetzen.

Wer wir sind:

- Wir sind die größte Pfarrgemeinde Wiens mit rund 4.500 evangelischen Christ/inn/en.
- Die Pfarrgemeinde wurde 1954 gegründet.
- Das Gemeindegebiet umfasst den ganzen 22. Wiener Gemeindebezirk und die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf.
- Zur Pfarrgemeinde gehören die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum und zwei evangelische Kindergärten (von der Diakonie geführt) sowie das Stadtentwicklungsgebiet Seestadt Aspern.
- Die Gemeinde verfügt gegenwärtig über zwei Pfarrstellen zu 100 % und eine Pfarrstelle zu 50 %. Eine Pfarrstelle zu 100 % ist derzeit besetzt.
- Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch die Inhaber/innen dieser beiden Pfarrstellen zu 100 % mit geteilten Aufgaben vor.
- Ein engagiertes Team: Pfarramtsassistentin, Presbyterium, Lektor/inn/en, Jugendreferentin, Organistin, Chor, ehrenamtlich Mitarbeitende.

Wen suchen wir:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Elan mitbringt; die/der Bewährtes fortführt und Neues wagt, mit innovativen Ideen; die/der in einem städtischen Umfeld langfristig Neues aufbauen möchte, mit den demografischen Veränderungen im Blick.

Insbesondere erwarten wir die Bereitschaft zur Mitwirkung in der regionalen Entwicklung, eine möglichst gezielte Arbeit im großen Stadtentwicklungsgebiet (Seestadt Aspern) sowie die Suche und Begleitung von neuen Mitarbeitenden für diverse Arbeitszweige der Region.

Arbeiten Sie gerne im Team? Dann sind Sie hier in der Donaustadt richtig. Wir schätzen Kontaktfreudigkeit und kollegiale Zusammenarbeit in den Gremien.

Wir erwarten:

- Kollegiales Miteinander im Pfarrer/innen-Team;
- Aufgeschlossenheit und Eigeninitiative;
- Feier der Gottesdienste (Gottesdienstorte: Bekenntniskirche, Seestadt Aspern, römisch-katholische Kirche Saikogasse, römisch-katholische Kirche Groß-Enzersdorf, diverse Senior/inn/enhäuser). Schulgottesdienste finden in der Bekenntniskirche und an den Schulen statt.

Der Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden im Regelfall an den im Bezirk befindlichen höheren Schulen zu erteilen.

Folgende Aufgaben werden im Pfarrer/innen-Team abgestimmt und in einer Vereinbarung laut Gemeindeordnung festgehalten:

- Aufbau und Entwicklung unserer Pfarrgemeinde;
- Arbeit mit Konfirmand/inn/en;
- Vernetzung und Begleitung von Mitarbeitenden;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Begleitung von Religionslehrer/inne/n;
- Religiöse Erwachsenenbildung;
- Aufgaben im Bereich Ökumene;
- Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir bieten:

eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (Erzherzog-Karl-Straße 145-147, 1220 Wien) mit 120 m² bestehend aus: Vorraum, Küche, vier Zimmer, Balkon und Kellerabteil.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten Sie, diese **bis spätestens 30. April 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145-147, 1220 Wien, E-Mail: pg.donaustadt@evang.at, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrer/innen Mag.^a Gerda Pfandl, E-Mail: gerda.pfandl@evang.at, Tel. 0699 188 77 860 und Kurator Ing. Friedrich Szukitsch, E-Mail: kurator@kirche22.at, Tel. 0664 252 20 28, Homepage: www.kirche22.at.

(Zl. GD 355; 495/2022 vom 10. März 2022)

49. Ausschreibung (erste) der vorerst nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt

Es wird hiermit die vorerst nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt ab 1. September 2022 ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist alternierend mit der Amtsführung verbunden. Die Gemeinde umfasst den 1., 4. und 8. Wiener Gemeindebezirk mit ungefähr 3.000 Gemeindemitgliedern.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Vorerfahrung in der kirchlichen Praxis mitbringt, sich mit den Entwicklungen der gegenwärtigen wissenschaftlichen Theologie auseinandersetzt, die Werte einer innerstädtischen Pfarrgemeinde schätzt und weiterentwickelt sowie an der Schärfung des City-Kirchen-Profiles mitwirkt. Dementsprechend sind Offenheit im Verhältnis zu anderen Religionen, Konfessionen und Kulturen sowie Engagement im Dialog von Kunst und Kirche wichtige Voraussetzungen.

Die Gemeinde erwartet darüber hinaus Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der amtsführenden Pfarrerin, dem Presbyterium bzw. den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie eine stabile Mitwirkung in der regionalen Entwicklung. Erwartet wird ebenfalls Diskussionsbereitschaft und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Standpunkten sowie die Bereitschaft, die in der Lutherischen Stadtkirche traditionell gegebene Vielfalt und Fülle an Gottesdiensten und Kasualien mitzutragen und zu gestalten. Außerdem ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine Dienstwohnung in der Größe von 200 m² (Sachbezugswert: EUR 900) steht in der Wohllebengasse im 4. Bezirk zur Verfügung.

Anfragen und **Bewerbungen** sind **bis 4. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Pfarrerin Julia Schnizlein-Riedler, MA, Tel. 0664 813 48 66 und Kurator Dr. Helmut Tichy, E-Mail: helmut.tichy@bmeia.gv.at.

(Zl. GD 338; 387/2022 vom 28. Feber 2022)

50. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Liesing wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wien-Liesing besteht seit 1920. Sie umfasst einen Großteil des 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3.400 Gemeindemitgliedern. Sitz und Zentrum der

Pfarrgemeinde ist die im 23. Wiener Bezirk liegende Johanneskirche, die 1935 errichtet und 1989 sowie 2017 umgestaltet wurde.

Die Gemeinde verfügt derzeit über zwei Pfarrstellen. Die Zusammenarbeit bzw. die Arbeitsschwerpunkte der beiden Pfarrer/innen sind in gemeinsamer Absprache in der Gemeindeordnung grundsätzlich zu regeln. Teamfähigkeit ist jedenfalls Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit der weiteren Pfarrerin/dem weiteren Pfarrer, dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektor/inn/en, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin/Kirchenbeitragsreferentin (30 Wochenstunden), eine Reinigungskraft, zwei Kirchenmusikerinnen (stundenweise) sowie ein Jugendreferent (acht Wochenstunden).

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen, viele engagierte Mitarbeitende und Offenheit für verschiedene Lebensformen aus.

Die ökumenischen sowie interreligiösen Kontakte sind gut und werden gerne gepflegt.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt.

Unter anderem umfasst das **Aufgabenprofil** für die zu besetzende Pfarrstelle:

- die Wahrnehmung der pfarrlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen);
- die Leitung des Pfarrbüros sowie die Führung der hauptamtlich Mitarbeitenden;
- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- die Begleitung der Konfirmand/inn/en-Kurse in enger Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer, dem Jugendreferenten, dem Jugendteam sowie den Nachbargemeinden;

- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit im 23. Bezirk;
- die Mitwirkung an der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf regionale Entwicklung in der Wiener Superintendentenz A.B. Wien und die Zusammenarbeit in der Region Wien West-Süd-West;
- Religionsunterricht ist im vorgesehenen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Wir bieten:

- ein Tätigkeitsfeld, das viel Raum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender;
- gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote mit der Nähe zum Wienerwald verbindet und eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bietet;
- eine Dienstwohnung in dem vis-à-vis von der Kirche gelegenen Pfarrhaus (etwa 160 m², Gasheizung, Gartennutzung und Garage).

Wir ersuchen Sie, Ihre **Bewerbungen bis 31. Mai 2022** per Post an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien oder per E-Mail an Kurator Mag. Christian Kikuta (kikuta@evang-liesing.at) zu richten. Dieser steht für nähere Auskünfte unter der Tel. Nr. 0699 104 90 500 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite www.evangel-liesing.at.

(Zl. GD 357; 494/2022 vom 10. März 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

OKR i.R. Prof. Mag. Michael Meyer

geboren am 13. Jänner 1935 in Lübeck, am Montag, den 7. Feber 2022 in Bad Aussee, im 88. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von OKR i.R. Prof. Mag. Michael Meyer findet sich im Amtsblatt 2000 auf Seite 115 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1113; 417/2022 vom 2. März 2022)

Mitteilungen

51. Diakoniewpreis 2022 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniewpreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniewpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniewpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakoniewpreis 2022** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
 5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 6. Besondere Beachtung finden Projekte, die im thematischen Zusammenhang mit dem „Jahr der Schöpfung“ stehen.
 7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
 8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniewpreis. Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
 9. Die Unterlagen sind **bis 9. September 2022 per E-Mail an bischof@evangel.at** zu senden.
 10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Michael Chalupka, Bischof

(Zl. IM 09; 362/2022 vom 23. Feber 2022)

52. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 17. April 2022

„Uns ist das Dach auf den Kopf gefallen!“
Besser als ein „Dachschaden“ – sagte neulich jemand:
Tatsächlich haben wir einen solchen. Und plötzlich stand kurz vor Weihnachten das Wasser 3 cm hoch im Gemeindesaal.

Ein heftiger Sturm und Schmelzwasser haben unser Dach im Pfarrhaus in Purkersdorf so beschädigt, dass jetzt das Flachdach durch ein Pultdach ersetzt werden muss. Darauf sollen, wenn genug Geld vorhanden ist, auch Photovoltaik-Module aufgebracht werden.

Dämmungen der Außenwände, Fenstertausch und der Ausstieg aus der Gasheizung sollen als übliche energiesparende Maßnahmen und als Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung so rasch wie möglich folgen.

Aus der Not wurde schon oft in der Geschichte Gutes geboren. Das ist der wahre Sinn der österlichen Botschaft.

Die dringende Bitte an alle: Bitte helfen Sie uns, zumindest den Dachschaden schnellstens zu beheben, und wenn geht, ein bisschen mehr. Auf Ihre Hilfe sind wir angewiesen – danke vielmals allen Gemeinden für die solidarische Hilfe!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen
DI Martin Klonk (Kurator) und
Pfarrerin i.R. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Vogel, MAS (Administratorin)

(Zl. KOL 05; 528/2022 vom 16. März 2022)

53. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 8. Mai 2022: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit ist ein wichtiger Teil unserer Evangelischen Kirche in Österreich. Gerade in der Zeit der Pandemie, wo so viele Gemeindeaktivitäten ausfallen mussten, haben die Frauen bewiesen, dass Zusammenhalt und Gemeinschaft, die für Kirche „lebensnotwendigen“ Voraussetzungen, auch in so schwierigen Zeiten aufrecht erhalten werden können.

Obwohl die meisten der üblichen Angebote wie Frauen- und Begegnungstage und auch viele Kreise und Treffen von Gruppen abgesagt werden mussten, bemühten sich die vielen Ehrenamtlichen, Kontakte zu pflegen und wo nötig, Hilfestellungen zu geben. Es gab vermehrt Rundbriefe, WhatsApp-Gruppen und Zoom-Treffen; Weltgebetstags- und Frauengottesdienste konnten im Internet mitgefeiert werden, und auch der Newsletter der EFA i.Ö. sowie die Zeitschrift „efa“ hielten die Verbindung quer durch ganz Österreich aufrecht.

Vermehrt erreichten uns auch Anfragen an den Solidaritätsfonds, mit dem evangelische Frauen in Österreich unterstützt werden, während der Arbeitszweig „Brot für die Welt“ wichtige Hilfe zur Selbsthilfe in Ländern des Südens leistet.

Für das heurige Jahr hat sich die Evangelische Frauenarbeit vorgenommen, den vielen durch die Pandemie belasteten Frauen vermehrt Veranstaltungen zu Stärkung und Empowerment sowie zur Bewältigung von Konflikten anzubieten. Außerdem wird das „Jahr der Schöpfung“ auch in unserer Arbeit ein Schwerpunkt sein.

Ohne finanzielle Mittel sind aber alle diese Aktivitäten und Vorhaben nicht möglich. Daher bitten wir um Ihre Kollekte, um weiterhin für die Frauen in ihrer Vielfalt solidarisch da sein zu können.

Das Leitungsteam der
Evangelischen Frauenarbeit in Österreich
(Zl. KOL 07; 361/2022 vom 23. Feber 2022)

54. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 15. Mai 2022: Kirchenmusik

„Wer singt, betet doppelt!“ (Martin Luther)
Von der kleinsten Predigtstation bis zum großen Kirchenkonzert sind wir Kirchenmusiker/innen ein prägender Teil unseres kirchlichen Lebens. Wir verkündigen das Evangelium auf unsere Art und spüren, dass wir damit viele Menschen erreichen, auch weit über unsere Gemeinden hinaus. In Dankbarkeit für Ihre traditionellen Zuwendungen an den Kantate-Sonntagen bitten wir auch heuer um Ihre Kollekte.

Kirchenmusik hat viele Facetten: eine Orgel, die Pflege braucht; eine Gitarre, die eine ganz andere Atmosphäre in unsere Gottesdienste bringt; die unvergleichlichen Fanfaren eines Bläserchores; ein Chor, der geleitet werden muss; die gesungene Liturgie, die auch erst gelernt sein will. Kirchenmusik gibt es nicht nur in unendlich vielen Variationen und Stilen, sondern auch auf ganz unterschiedlichen Niveaus, im Ehrenamt, im Nebenamt oder auf den professionellen Stellen unserer Diözesankantor/inn/en.

Wir vom Amt für Kirchenmusik und vom Verband für Evangelische Kirchenmusik (VEKÖ) wollen diese Vielfalt fördern. Wir organisieren Ausbildung und Vernetzung unserer Kirchenmusiker/innen, wir bieten Workshops und Weiterbildungen, wir ermutigen unsere Jugend, wir beraten bei Anfragen aus den Gemeinden, wir sind da, wenn es um die Bereitstellung von Notenmaterial und Literatur oder um die Weiterentwicklung unserer Gesangbücher geht, wir bringen evangelische Kirchenmusik auf Konzertniveau zur Aufführung und vieles mehr.

Zum Sonntag Kantate bitten wir traditionell um Ihr Wohlwollen bei der Kollekte, die unserer Arbeit zugutekommt. Wir bitten aber auch um Ihr Gebet und darum, unsere Arbeit in den Gemeinden bekannt zu machen. Über Rückfragen freuen wir uns jederzeit.

Mit Dank und in Verbundenheit
Matthias Krampe, Landeskantor
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger, Referentin für Kirchenmusik

(Zl. KOL 26; 421/2022 vom 2. März 2022)

55. Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2022

Liebe Festgemeinde!

Traditionell wird in den Konfirmationsgottesdiensten für die Evangelische Jugend Österreich (kurz: EJÖ) gesammelt und das aus gutem Grund. Die EJÖ möchte die Gelegenheit nutzen, ihre Arbeit kurz vorzustellen.

Wir sind die offizielle Jugendorganisation und auch Jugendvertretung der Evangelischen Kirchen in Österreich.

Wir setzen österreichweit Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene um und unterstützen die Arbeit in den Diözesen durch Schulungs- und Vernetzungsangebote.

Auch für den KiGo-Bereich bietet die EJÖ diverse Fortbildungen und Materialien an.

Die Gemeinden vor Ort profitieren von unserer Arbeit durch geschulte Mitarbeitende, Impulse für die Praxis und dadurch, dass die EJÖ Fürsprecherin für die Themen der Jugend in allen kirchlichen Gremien ist. Wir fordern immer wieder die Einhaltung des Generationenvertrages und damit die Öffnung für die Vorschläge junger Menschen in kirchlichen und politischen Gremien ein.

Im Namen aller evangelischen Kinder und Jugendlichen Österreichs möchten wir uns auch für die großzügigen Spenden vom letzten Jahr bedanken. Ihre und eure Spende ermöglichte es trotz Corona-bedingter Einschränkungen, Sommerfreizeiten und Bildungsreisen durchzuführen sowie Fortbildungen für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende anzubieten.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns dabei, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, damit diese nach der belastenden Corona-Zeit im Glauben wieder wachsen, Hoffnung schöpfen und Perspektiven für ihre Zukunft entwickeln können.

(Zl. KOL 10; 404/2022 vom 1. März 2022)

56. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd
Salzburger Straße 235, 4030 Linz**

(Zl. GD 377; 396/2022 vom 1. März 2022)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022

Das Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich wurde als Verfügung mit einstweiliger Geltung im Dezember 2021 erlassen. Danach ergaben sich im Zusammenhang mit der Omikron-Variante epidemiologisch, aber auch im Bereich der staatlichen COVID-19-Maßnahmen, zahlreiche Änderungen. Wenngleich staatlicherseits die Impfpflicht Anfang Februar 2022 gesetzlich eingeführt wurde, wird diese epidemiologisch derzeit (Frühjahr 2022) nicht mehr schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 begründet, sondern mit einem mildereren Krankheitsverlauf bei Geimpften sowie mit allfälligen neuen COVID-19-Varianten und um eine COVID-19-Verbreitung im Herbst und Winter 2022/2023 hintanzuhalten. Gleichzeitig wurden die COVID-19-Maßnahmen zurückgenommen, vor allem wurden in zahlreichen Bereichen die 2G- sowie 2G+-Regelungen gelockert. Weiterhin gilt aber für bestimmte Branchen die 2G-Regel, und auch jeder Arbeitgeber kann zum Schutz seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie seiner Vertragspartner, Kunden und anderen Personen die 2G-Regel in seinem Bereich einführen und verbindlich festlegen. Auch für zahlreiche Veranstaltungen gilt weiter die 2G-Regel sowie für Besucher in Kranken- und Kuranstalten, Alten- und Pflegeheimen die 2G+-Regel.

Durch die eingetretenen Änderungen war es nunmehr geboten, auch für kirchliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte die strenge 2G-Regel vorerst auszusetzen. Diese Vorgabe betrifft Personen, die verantwortlich Veranstaltungen zur Religionsausübung, wie Gottesdienste, kirchliche Amtshandlungen, seelsorgerliche Gespräche, leiten, mitarbeiten und führen. Gottesdienstbesucher und -besucherinnen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen an religiösen Veranstaltungen sind vom gegenständlichen Kirchengesetz nicht betroffen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann nunmehr mit Zustimmung des Recht- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung die kirchengesetzlichen Regelungen wieder in Kraft setzen, sollte dies notwendig werden. Dies kann aufgrund von epidemiologischen Entwicklungen sowie im Zusammenhang mit staatlichen Regelungen, wie Lockdowns, eingeschränkten Lockdowns für Ungeimpfte und Schutzmaßnahmen, wie jene im Bereich dieses Kirchengesetzes, der Fall sein.

Da es allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass allenfalls auf der Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes oder Epidemiegesetzes nur in eingeschränkten Regionen epidemiologisch verschärfte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 notwendig sind, besteht nunmehr die Möglichkeit, dass der zuständige Superintendential-

ausschuss A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. befristet die Regelungen des § 2 Abs. 2 und 3 mit Bescheid in Kraft setzt. Diese können nach Maßgabe der Verfahrensordnung von den betroffenen Presbyterien bekämpft werden. Eine aufschiebende Wirkung kommt den Rechtsmitteln jedoch nicht zu.

Die 2,5G-Regel (ausnahmsweise Antigentest statt PCR-Test) für Mitarbeitende gemäß § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes bleibt aufrecht.

Festzuhalten ist, dass dies nur für die in § 1 Abs. 2 genannten Veranstaltungen mit religiösen Inhalten gilt, nicht für andere Bereiche (dort gelten die staatlichen Verordnungen und Gesetze).

Motivenbericht: Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021

Das im Jahr 2018 eingeführte System, dass Gemeinden, die deutlich unterdurchschnittlich Kirchenbeitrag einheben, einen kleineren Anteil vom Kirchenbeitrag als Einhebegebühr erhalten, hat gewirkt. Viele Gemeinden haben nach drei Jahren besser eingehoben und erhalten in Folge nicht mehr 26 %, sondern 29 % vom Kirchenbeitrag.

Es bleiben aber in Folge weniger Mittel für den Finanzausgleich übrig, mit dem Superintendenten mit wenigen Mitgliedern unterstützt werden und für den Bonus, den Gemeinden erhalten, die deutlich überdurchschnittlich einheben.

In der KbFaO ist festgelegt, dass die Unterstützung der Superintendenten vor den Bonuszahlungen erfolgen soll. Allerdings reichen die Mittel für 2021 nach den gesetzlich vorgegebenen Berechnungsregeln nicht einmal für den Finanzausgleich. Für die Bonus-Auszahlung stünden daher keine Mittel zur Verfügung. Die Superintendenten und sehr gut einhebenden Gemeinden haben aber zurecht und auf gesetzlicher Grundlage mit diesen Erträgen geplant. Die Finanzausgleichs- und Bonuszahlungen für 2021 sind daher dringend aus dem Haushalt der Kirche A.B. sicherzustellen.

Um sie leisten zu können, ist eine rechtliche Grundlage notwendig. Ohne rechtliche Grundlage können weder die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Abrechnung, noch der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich erstellt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit, die den Erlass dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung rechtfertigt.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

61

Jahrgang 2022, 4. Stück

Ausgegeben am 29. April 2022

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	63
57. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 3. Novelle 2022	63
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	63
58. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und die Synode A.B.	63
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	64
59. Fertigstellung von Wortprotokollen der XV. Generalsynode	64
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	64
60. Fertigstellung von Wortprotokollen der 15. Synode A.B.	64

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	65
61. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld mit Tochtergemeinde Rudersdorf	65
62. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/Trieben und Rottenmann (Pfarrverband)	66
63. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos	66
64. Ausschreibung (erste) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche	67

Mitteilungen

65. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 12. Juni 2022: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	68
66. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 2022: Evangelischer Presseverband	68
67. Zweite Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“	68
68. Einrichtung eines Hinweisgebersystems – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	69
69. Seelenstandsbericht 2021: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	69
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 3. Novelle 2022	80

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

57. Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 3. Novelle 2022

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 31. März 2022 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 80)

Das Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 2/2022 in der Fassung ABl. Nr. 32/2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird folgender § 7 angeschlossen:

„§ 7 Aussetzen von Bestimmungen der §§ 2, 3, 4

(1) Der Vollzug der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 4, § 3, § 4 wird vorerst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode mittels Verordnung den Vollzug des § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sowie der §§ 3 und 4 wieder in Kraft zu setzen, wenn dies epidemiologisch zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2) in Veranstaltungen und Zusammenkünften gemäß § 1 Abs. 2 notwendig ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 können Superintendentialausschüsse A.B. sowie der Oberkirchenrat H.B. in ihrem Bereich für einzelne Pfarr- und Teilgemeinden für die in § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Personen, die Zusammenkünfte, Veranstaltungen, aber auch seelsorgerliche Gespräche, jeweils gemäß § 1 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes leiten, führen oder bei ihnen mitarbeiten, mit Bescheid Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19

(SARS-CoV-2) anordnen, wenn dies epidemiologisch im Bereich von Pfarr- und Teilgemeinden zum Schutz vor der Verbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2) in Veranstaltungen und Zusammenkünften gemäß § 1 Abs. 2 notwendig ist. Diese Maßnahmen können nur befristet, maximal für die Dauer von drei Monaten, erlassen werden. Werden Bescheide von einem Superintendentialausschuss A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. erlassen, gelten für die betroffenen Personen die §§ 3, 4 dieses Kirchengesetzes für den Zeitraum der Wirksamkeit dieses Bescheides sinngemäß. Kopien der Bescheide sind dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu übermitteln. Bescheide können von den betroffenen Presbyterien nach Maßgabe der Verfahrensordnung (KVO 2005) mit Rechtsmitteln bekämpft werden. Diesen Rechtsmitteln (Berufung, Beschwerde an den Revisionsenat) kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Für Zusammenkünfte, Veranstaltungen u.a. gemäß § 1 Abs. 2, die der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. jeweils für ihre Kirche selbst durchführen, gelten die Regelungen gemäß Abs. 3 sinngemäß, wobei diesbezüglich die Oberkirchenräte A.B. bzw. H.B. Kundmachungen (an Stelle von Bescheiden) zu erlassen haben.

2. Diese Änderung (§ 7) tritt als Verfügung mit einstweiliger Geltung mit 4. April 2022 in Kraft. Die Verfügung ist nach Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarrgemeinden, Superintendentenzen A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., den Werken, Einrichtungen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften per E-Mail mitzuteilen.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. G 09; 650/2022 vom 1. April 2022)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

58. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und die Synode A.B.

Generalsynode:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
- Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode

- Finanzausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung

- Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 124 Abs. 6 KV)

Synode A.B.:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.
- Revisionsssenat der Evang. Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)

Bis **12. Mai 2022** sind dem Präsidenten der Generalsynode und der Synode A.B., Herrn Dr. Peter Krömer, zu Händen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 4. Session der XV. Generalsynode bzw. an die 6. Session der 15. Synode A.B. gestellt werden.

In Ausführung der Bestimmungen von § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A.B. haben selbstständige Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Session, somit bis **spätestens 12. Mai 2022** im Kirchenamt einzulangen.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der oben genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 19. Mai 2022** im Evangelischen Kirchenamt A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at abzugeben.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, ebenfalls bis **spätestens 19. Mai 2022** allfällige Berichte an die Generalsynode bzw. die Synode A.B. zu schicken.

Die Synodenunterlagen werden nach ihrem Eingang im Synodenbüro auf der Cloud veröffentlicht und stehen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Jene Synodalen, die die Synodenunterlagen in Papierform wünschen, werden diese auf ihrem namentlich gekennzeichneten Sitzplatz im Sitzungssaal vorfinden.

(Zl. SYN 01; 664/2022 vom 6. April 2022)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

59. Fertigstellung von Wortprotokollen der XV. Generalsynode

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Generalsynode wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der XV. Generalsynode fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.B. für jeden Evangelischen und jede Evangelische nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 1. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2018)
- 2. Session der XV. Generalsynode (Dezember 2019)
- 3. Session der XV. Generalsynode (Juni 2021)

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

(Zl. SYN 01; 693/2022 vom 6. April 2022)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

60. Fertigstellung von Wortprotokollen der 15. Synode A.B.

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Synode A.B. wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der 15. Synode A.B. fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.B. für jeden Evangelischen und jede Evangelische nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 1. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2018)
- 2. Session der 15. Synode A.B. (März 2019)
- 3. Session der 15. Synode A.B. (Mai 2019)
- 4. Session der 15. Synode A.B. (Dezember 2019)
- 5. Session der 15. Synode A.B. (Juni 2021)

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

(Zl. SYN 01; 692/2022 vom 6. April 2022)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

61. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld mit Tochtergemeinde Rudersdorf

Die 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Fürstenfeld mit der Tochtergemeinde Rudersdorf wird mit 1. September 2022 zur Besetzung ausgeschrieben.

Im Herzen der oststeirischen Thermenregion liegt die Einkaufsstadt und ehemalige Bezirkshauptstadt Fürstenfeld mit hoher Lebensqualität und einer hervorragenden Infrastruktur. Die größte Stadt des (neuen) Bezirks Hartberg-Fürstenfeld verfügt nicht nur über alle Schultypen (VS, MS, HAK, HTL und GYM), sondern auch über ein eigenes Krankenhaus sowie zahlreiche (Fach-)Ärzte. Vom Pfarrhaus sind es nur wenige Gehminuten ins Stadtzentrum. Über die Autobahn erreichen Sie Graz in 45 Minuten und Wien in 110 Minuten.

Wir sind eine Pfarrgemeinde:

- die sich aus der Muttergemeinde Fürstenfeld, einer typischen Diasporagemeinde mit ca. 700 und der Tochtergemeinde Rudersdorf mit ca. 350 Gemeindegliedern zusammensetzt;
- die auf eine über 110-jährige Geschichte zurückblickt;
- die vor der Kirche und im Gemeindesaal gerne ihren Kirchenkaffee „zelebriert“;
- die stolz darauf ist, dass wir im katholischen Pfarrblatt in jeder Ausgabe kostenfrei Raum zur Verfügung gestellt bekommen.

Wir bieten Ihnen an Wohn- und Lebensqualität:

- ein predigtfreies Wochenende pro Monat;
- eine 100 m² große Wohnung im 1. Stock des Pfarrhauses mit Wohnzimmer, Schlafzimmer, Esszimmer, einem weiteren Zimmer, einer neuen Küche mit Speis, Bad und WC (Renovierung im Sommer 2022);
- die Option, im 2. Stock weitere Zimmer zu adaptieren;
- einen großen Pfarrgarten und eine Garage;
- die Pfarrkanzlei, den Gemeindesaal mit Küche, einem WC sowie einem Raum für den Kinder-gottesdienst (befindet sich alles im Erdgeschoß);

- die Infrastruktur der Einkaufs- und ehemaligen Bezirkshauptstadt Fürstenfeld.

Wir bieten Ihnen an Arbeitsqualität:

- Entlastung in der Administration durch eine Sekretärin (acht Wochenstunden für Sekretariat und Kirchenbeitrag) und eine Buchhalterin (vier Wochenstunden);
- zwei engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen;
- eine Küsterin;
- aktive Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit;
- zwei äußerst engagierte Presbyterien und Gemeindevertretungen;
- Verteilung repräsentativer Aufgaben auf die Kuratoren und Presbyter/innen.

Wir erwarten uns von Ihnen:

- eine kommunikative Persönlichkeit, die aktiv auf Menschen zugeht;
- die Kompetenz einer „geistlichen Projektmanagerin“/eines „geistlichen Projektmanagers“: Probleme wahrnehmen - Projekte anstoßen - Projekte begleiten - Ziele konsequent verfolgen;
- enge Zusammenarbeit mit den Kuratoren und Presbyterien;
- traditionelle aber gerne auch modernere Gottesdienstgestaltung;
- Sicherstellung von Gottesdiensten und/oder Besuchen in unseren vier Pflegeheimen und Betreuung der Palliativstation am LKH Fürstenfeld;
- Hausbesuche unserer (zum Teil verstreut lebenden) Gemeindeglieder;
- Aufbau eines Besuchsteams für die vier Pflegeheime und das LKH Fürstenfeld;
- Begleitung und Anleitung unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Kontaktaufbau zu Kindern und Jugendlichen;
- Input für unseren Gemeindebrief, die Facebookseite und künftige Homepage;
- Pflege des sehr guten ökumenischen Miteinanders;
- Teilnahme am öffentlichen Leben im Verantwortungsgebiet unserer Pfarrgemeinde.

Das Pflichtstundenausmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind. Wir erwarten aber, dass Sie gemeinsam mit uns die „Frohe Botschaft“ leben, verkünden und den Menschen (wieder) nahebringen. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 31. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld, Schillerstr. 13, 8280 Fürstenfeld, E-Mail: pg.fuerstenfeld@evang.at.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Administrator Superintendent Mag. Wolfgang Rehner per E-Mail: wolfgang.rehner@evang.at und Kurator Aribert Wendzel, MSc, Tel: 0699 148 65 800 sowie per E-Mail: office@wendzel.at.

(Zl. GD 152, GD 263; 588/2022 vom 28. März 2022)

62. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gaishorn/Trieben und Rottenmann (Pfarrverband)

Der Pfarrverband der Evangelischen Pfarrgemeinde Gaishorn/Trieben und der Evangelischen Pfarrgemeinde Rottenmann schreiben ihre 100%-Pfarrstelle mit 1. September 2022 aus.

Die **Pfarrgemeinde Gaishorn/Trieben** erstreckt sich über vier politische Gemeinden: Gaishorn, Trieben, Hohentauern und St. Johann am Tauern (Tochtergemeinde). Auf diesem Gebiet gibt es drei Kirchen (Gaishorn, Trieben, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus (Gaishorn). Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren umfassend renoviert. Die Pfarrwohnung ist momentan vermietet. Gaishorn/Trieben hat derzeit 664 Gemeindeglieder.

Die **Pfarrgemeinde Rottenmann** erstreckt sich über drei politische Gemeinden: Rottenmann, Selzthal und Lassing. In Rottenmann gibt es eine Kirche und das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung, in Selzthal befindet sich ein Bethaus mit Gottesdienstraum. Rottenmann hat derzeit 502 Gemeindeglieder.

Wir bieten:

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das nach eigenen Ideen und Interessen (mit-)gestaltet werden kann;
- eine Pfarrwohnung mit 137 m² inkl. großzügiger Terrasse und Garage im großen Pfarrhaus in Rottenmann (mit Pfarrkanzlei, Gemeindegarten, „Kost nix Laden“ als Pfarrverbandsprojekt und Garten);
- engagierte Presbyterien und Mitarbeitende für Sekretariat, Friedhofsverwaltung, Kirchendienst und Kirchenbeitragsabrechnung;
- Organisator/inn/en für Senior/inn/ennachmittage in Gaishorn, den Haus- und Frauenkreis in Rottenmann, Nach-Kirchen-Kaffee;
- drei Lektor/inn/en;

- zwei Mitarbeitende für Orgeldienste.

Unsere Mitarbeitenden sind engagiert und hauptsächlich ehrenamtlich tätig.

Wir wünschen uns:

- Freude an Ihrer Tätigkeit;
- Amtsführung entsprechend dem Auftragsauftrag;
- das Planen, Koordinieren bzw. Feiern der regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen abwechselnd in den Kirchen des Pfarrverbandes und nach Möglichkeit und Bedarf in den drei Pflorgeheimen des Pfarrverbandes;
- die Gottesdienste sollen gleichermaßen generationenübergreifend, themenbezogen, traditionell bzw. modern sein;
- eine lebendige Verkündigung des Evangeliums;
- dass der Seelsorgeauftrag aktiv aufgenommen und umgesetzt wird;
- die geistliche Führung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums;
- den verantwortlichen Umgang mit Mitarbeitenden und deren Begleitung;
- die Unterstützung von Gruppen und Aktivitäten;
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreter/innen sowie mit den benachbarten Pfarrern/innen;
- die Leitung und Durchführung der Arbeit mit Konfirmand/innen;
- Teilnahme am öffentlichen Leben;
- Bereitschaft zu einer guten Ökumene.

Religionsunterricht ist an Schulen in der Region mit einem Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2022** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben, Hausnummer 57, 8783 Gaishorn am See, Kurator Johann Kolenprat, Tel. 0699 188 77 690, E-Mail: pg.gaishorn@evang.at oder an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rottenmann, Koloman-Wallisch-Straße 136, 8786 Rottenmann, Kuratorin Dr.ⁱⁿ Christa Lerch, Tel. 0699 188 77 693, E-Mail: pg.rottenmann@evang.at.

(Zl. GD 153, GD 262; 589/2022 vom 28. März 2022)

63. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Rutzenmoos wird zum 1. September 2022 die amtsführende 100%-Pfarrstelle ausgeschrieben.

Rutzenmoos ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Regau mit ca. 800 Einwohnern und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Bezirksstädten Vöcklabruck und Gmunden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde selbst hat ca. 1.480 Gemeindeglieder und betreut auch die Predigtstel-

le in Attnang. Das Einzugsgebiet der Pfarrgemeinde liegt zwischen den nördlichen Ausläufern des Attersees und Traunsees.

Als Toleranzgemeinde, gegründet 1782, hat die Pfarrgemeinde bereits vieles erlebt und gemeistert! Unsere Pfarrgemeinde kann als traditionell und weltoffen bezeichnet werden. Sie bietet Anknüpfungspunkte für Menschen mit unterschiedlichen Prägungen, sucht den ökumenischen Austausch und bemüht sich um Vernetzung auch mit nicht-kirchlichen Organisationen.

Direkt im beschaulichen Ortszentrum von Rutzenmoos liegen die evangelische Kirche, das Gemeindezentrum, das Evangelische Museum Oberösterreich, der evangelische Kindergarten, eine Volksschule sowie das geräumige Pfarrhaus.

Wir suchen eine kommunikative Pfarrerin/einen kommunikativen Pfarrer, die/der mit uns und unseren engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pfarrgemeinde mit mutigen Schritten in die Zukunft begleitet.

Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden ist zu leisten.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Arbeit mit Familien und Jugendlichen.

Unser Pfarrhaus bietet eine große, helle Wohnung sowie einen schönen Garten zum Wohlfühlen an.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Mai 2022** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos, zu Händen Kurator Ing. Gernot Hinterleitner, 4845 Rutzenmoos 3.

Ein Bewerbungsvideo der Pfarrgemeinde können Sie unter einem Link auf unserer Homepage www.evangel-rutzenmoos.at ansehen!

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Kurator Ing. Gernot Hinterleitner, Tel. 0664 450 57 76 oder per E-Mail: kurator@evangel-rutzenmoos.at, Kurator-Stellvertreter DI (FH) Peter Neudorfer, Tel. 0664 910 99 70 oder per E-Mail: peter.neudorfer@hotmail.com sowie Kurator-Stellvertreter Wolfgang Kröpfel MMBA, Tel. 0664 412 36 78 oder auch per E-Mail: wolfgang.kroepfel@gmail.com.

(Zl. GD 265; 687/2022 vom 6. April 2022)

64. Ausschreibung (erste) der weiteren, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche

Wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit ist die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle (50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung und 50%-Gemeindepfarrstelle) der Pfarrgemeinde Salzburg Matthäuskirche zur Besetzung mit 1. September 2022 auszuschreiben.

Die Pfarrgemeinde hat etwa 1.800 Gemeindeglieder, die im Westen der Stadt Salzburg und in Wals-Siezenheim sowie in Großmain wohnen. Gottesdienste werden an den Sonn- und Feiertagen in der Matthäuskirche und einmal monatlich im Senior/inn/enheim Wals gefeiert. In der Matthäuskirche wird auch am Freitag ein Abendgottesdienst in offener Form gefeiert. Mehrere Lektor/inn/en unterstützen bei der Gestaltung der Gottesdienste.

Das 2019 renovierte und erweiterte Gemeindezentrum bietet vielfältige Raummöglichkeiten und beherbergt auch den evangelischen Kindergarten mit seinem Spielplatz.

Wir bieten eine individuelle Anpassung Ihres Aufgabenbereiches an Ihre Begabungen und Fähigkeiten. Eine Wohnung gemäß den familiären Bedürfnissen wird in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber zur Verfügung gestellt.

Schwerpunkte dieser Pfarrstelle sind die Gestaltung von Gottesdiensten für Kinder und Familien, die Beteiligung an der Arbeit mit Konfirmand/inn/en und Jugendlichen, die religionspädagogische Begleitung des Kindergartens und die Öffentlichkeitsarbeit (Homepage und Gemeindebrief). Selbstverständlich sollten die Seelsorge und Hausbesuche sein, die Übernahme kirchlicher Amtshandlungen und diakonischer Aufgaben, die Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden, die Pflege der Ökumene und die Bereitschaft, auch übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen.

Religionsunterricht ist nach Rücksprache mit dem Schulamt im Ausmaß von 14 Wochenstunden an höheren Schulen in Salzburg zu halten.

Bewerbungen erbitten wir **bis 31. Mai 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche, E-Mail: pg.salzburg_matthaeuskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Rudolf Waron, Tel. 0699 188 77 560 oder per E-Mail: rudolf.waron@evang.at sowie Kurator-Stv. Marcus Rühlemann, E-Mail: marcus.ruehlemann@sbg.at.

(Zl. GD 266a; 685/2022 vom 6. April 2022)

Mitteilungen

65. Kollektenaufwurf für den Sonntag Trinitatis, 12. Juni 2022: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM und www.eawm.at) grüßt Sie herzlich zum Trinitatissonntag 2022. Der EAWM unterstützt seit vielen Jahren das „Adumasa Aid Project“ in unserer Partnerkirche in Ghana (im Großraum Kumasi) in den Bereichen Bildung und ländliche Entwicklung. Der Geschäftsführer, Herr E. K. Kwarteng schreibt: „Wir überbringen Ihnen Grüße von den Menschen und Kindern aus Bedaase, Chiransa und Adumasa, den drei begünstigten Gemeinden des PCG Ramseyer Aid Projekt in Kumasi und ihren Schwestern und Brüdern der Ramseyer Memorial Congregation in Kumasi ... unser Ziel ist es, die Auswirkungen der Armut zu lindern und den Frieden durch das Evangelium in den benachteiligten Gemeinden rund um die Metropole Kumasi zu fördern.“ Schulen in den Dörfern sind errichtet. Nun benötigt es weitere Hilfe für die Fertigstellung des Lehrer/innenhauses in Chiransa. Auch Ghana hat mit steigender Inflation, Kostenexplosion im Bausektor und Beschaffungseingängen zu kämpfen.

Gleichzeitig ist der bisher verwendete Pickup nur mehr bedingt einsatzfähig. Baumaterialien und Menschen benötigen Transportkapazitäten. Das Projekt braucht dringendst ein neues allradgetriebenes Fahrzeug, um das Motto „Pickup the message - Mission verbindet“ Wirklichkeit werden zu lassen.

Herr E. K. Kwarteng führt weiter aus: „Ich danke Ihnen allen für Ihre Spenden. Ihr großzügiges Angebot gibt Hoffnung und fördert den Frieden in diesen Gemeinschaften zur Ehre Gottes. Friede sei mit Ihnen.“

Diesen Wünschen schließen wir uns am Weltmissionssonntag gerne an und danken herzlich für alle Gebete und Gaben für die Arbeit des EAWM und seiner Projektpartner/innen.

Pfr. Mag. Moritz Stroh

Obmann des EAWM

(Zl. KOL 03; 636/2022 vom 4. April 2022)

66. Kollektenaufwurf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juni 2022: Evangelischer Presseverband

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Was hat eine Wurst mit der Reformation zu tun, wie ist Martin Luther mit dem Teufel umgegangen und kann es „gutes Geld“ geben? – alles SAAT-Titelthemen der vergangenen Monate.

Die großen Geschichten der SAAT - und auch die kleinen - sind so vielfältig wie die Interessen ihrer Leser/innen. Gründlich recherchiert, spannend erzählt

und punktgenau liefern die Titelgeschichten Hintergründe aus dem evangelischen Leben, die weit über das Tagesgeschehen hinausgehen. Hier finden sich die Geschichten mit Tiefgang und Hintergrund aus der evangelischen Welt und dem weiten Feld der Religionen.

Abgerundet werden Berichte und Reportagen, die auch aus unterschiedlichen Pfarrgemeinden kommen, durch Kolumnen aus Bereichen wie Kinderpädagogik und Theologie sowie Empfehlungen aus der Welt der Literatur und des Films. Bei unterhaltsamen Rätseln gibt es zudem stets interessante Preise zu gewinnen.

Was in der SAAT steht, das steht nur in der SAAT. Damit das so bleiben kann, sind wir im Evangelischen Presseverband auf Ihre Hilfe angewiesen: Die Abonnements tragen die Kosten der SAAT leider nicht allein, massive Erhöhungen bei den Papierpreisen belasten zusätzlich die Herstellung, zudem geht die SAAT auch kostenlos an zahlreiche Menschen in sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhausseelsorge oder der Gefängnisseelsorge. So bitten wir Sie am heutigen ersten Sonntag nach Trinitatis um Ihre Hilfe, damit die SAAT weiterhin die Familie der evangelischen Leser/innen verbindet.

Vielen Dank!

Mag. Marco Uschmann

Chefredakteur

(Zl. KOL 13; 716/2022 vom 13. April 2022)

67. Zweite Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“

Wir laden ein, sich im Rahmen einer zweiten Ausschreibungsrunde als Erprobungsraum in dem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ zu bewerben. Die Beschreibung des Prozesses steht als Informationsbroschüre (Ausgabe Mai 2021) allen Gliedern der Evangelischen Kirche A.B. elektronisch unter www.evangel.at/ael zur Verfügung. Die Beschreibung der Bewerbungs- und Förderrichtlinien wurde für die zweite Ausschreibung angepasst und findet sich ebenfalls auf der angeführten Website.

Die zentralen Änderungen sind:

- Der Bewerbungszeitraum liegt zwischen 1. Mai und 16. September 2022.
- Für den Finanzierungsplan wird eine Vorlage angeboten, die genutzt werden soll.
- Die Projektberatung durch das Projektbüro ist vor der finalen Einreichung der Bewerbung verpflichtend in Anspruch zu nehmen.
- Die Bewerbungen sollen im besonderen Maße die inner- und außerkirchlichen Kooperationen beachten.

- Die maximale Fördersumme pro Jahr beträgt EUR 35.000.
 - Der maximale Förderzeitraum beträgt zwei Jahre.
- (Zl. PRO 18; 651/2022 vom 31. März 2022)

68. Einrichtung eines Hinweisgebersystems – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Alle Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendenten und Werke sind als Körperschaften öffentlichen Rechts nach der EU-Whistleblowing-Richtlinie verpflichtet, interne Meldekanäle für die anonyme Mitteilung von Verstößen gegen das EU-Recht einzurichten. Whistleblowing dient dazu, mögliche Missstände, Fehlverhalten und Rechtsverstöße anonym aufzuzeigen, mit dem Ziel, Schaden von Einzelnen, der Kirche, öffentlichen Stellen und der Allgemeinheit abzuwenden. Das Hinweisgebersystem ist hingegen nicht dazu gedacht, Fragen allgemeiner Natur zu stellen oder persönliche Beschwerden, z.B. über die Qualität der Gemeindezeitung oder einer Predigt, anzubringen.

Das Kirchenamt A.B. stellt allen Gemeinden und Superintendenten zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung ein elektronisches Hinweisgebersystem kostenlos zur Verfügung, das den rechtlichen Standards und den Bestimmungen zum Datenschutz entspricht. Sie müssen lediglich auf Ihrer Homepage oder an sonst geeigneter Stelle auf folgende Internetseite verweisen: <https://app.loupe.link/whistleblowing/d2ebb0cf-1fc6-40d9-bfe2-9374211d5bf5>. Zudem sind Mitarbeitende über das Hinweisgebersystem zu informieren. Die juristische Abteilung des Kirchenamtes kümmert sich im Anlassfall um die korrekte Behandlung von Hinweisen.

Wenn eine Gemeinde oder Superintendenz dieses Serviceangebot nicht annehmen möchte, ist sie selbst für die anderweitige Erfüllung der Verpflichtungen aus der EU-Whistleblowing-Richtlinie verantwortlich. Werke, die das Hinweisgebersystem mitbenutzen möchten, haben aktiv an den Oberkirchenrat A.u.H.B. heranzutreten.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne KRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner, Tel. 01 59 1517 00 - 402, E-Mail: eva.lahnsteiner@evang.at.

(Zl. AW 07; 719/2022 vom 13. April 2022)

69. Seelenstandsbericht 2021: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der gemeinsame Seelenstandsbericht 2021 wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (ABl. Nr. 81/2010) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand wurden in beiden Kirchenregimenten mit dem Stichtag 8. Jänner 2022 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2021 ab. Basis sind also alle im Jahr 2021 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2022 in EGON erfassten Bewegungen.

Übersicht Berichtsspalten

Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitgliedern A.B. und Mitgliedern H.B.
Mitglieder A.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
Mitglieder H.B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.
Wahlgemeindegliederzugänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliederanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegliederabgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliederanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2020	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2020, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2020 (08.01.2021) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2021 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

Konfirmand/innen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute/Gesegnete	Gezählt werden die getrauten/gesegneten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig vom Ort der Trauung/Segnung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentenz A.B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Ein- tritte	Aus- tritte	Ge- Todes- fälle		Zuzüge		Wegzüge		Wahlge- meinde- Abgänge		Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2020
								2021	2020	Inland	Ausland	Inland	Ausland	Inland	Ausland					
Bad Tatzmannsdorf	486	486	0	2	0,41	0	3	3	4	12	7	0	1	6	7	5	1	4	-3	0
Bernstein	1327	1327	0	-20	-1,48	0	3	9	21	20	35	1	2	11	0	14	3	21	0	0
Deutsch Jahndorf	335	335	0	-8	-2,33	0	2	4	7	5	3	0	0	0	5	1	0	7	0	0
Deutsch Kaltenbrunn	551	551	0	-4	-0,72	0	1	6	12	6	15	0	0	8	0	5	3	11	-4	0
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	1456	1433	23	-3	-0,21	0	24	7	14	80	32	1	3	2	16	11	1	13	-1	-5
Eltendorf	1025	1024	1	-71	-6,48	1	14	4	18	16	61	2	5	16	7	15	0	17	3	-2
Gols	3149	3134	15	-80	-2,48	6	45	34	39	23	31	2	2	10	4	30	4	42	31	-4
Großpetersdorf	861	859	2	-15	-1,71	0	9	5	21	20	20	0	0	7	1	3	3	21	-6	-2
Holzschlag	453	452	1	-1	-0,22	0	3	6	5	3	8	0	1	10	1	5	0	5	2	0
Kobersdorf	1252	1252	0	-9	-0,71	1	7	10	14	16	17	0	1	6	4	15	4	14	-1	0
Kukmirn	1245	1244	1	0	0,00	1	16	7	20	50	18	1	3	5	10	9	0	19	-3	0
Loipersbach	1041	1033	8	-17	-1,61	1	13	4	13	13	28	0	1	13	0	12	5	13	-6	1
Lutzmannsburg	333	333	0	-15	-4,31	0	8	2	9	4	5	0	0	4	1	4	1	9	2	0
Markt Allhau	1828	1824	4	-30	-1,61	0	12	17	16	15	40	1	3	22	4	25	7	16	0	0
Mörbisch am See	1283	1281	2	-38	-2,88	0	3	9	31	7	34	1	3	15	0	20	2	35	-1	0
Neuhaus am Klausenbach	1062	1058	4	-13	-1,21	0	9	5	15	11	19	0	0	15	2	10	0	15	-1	0
Nickelsdorf	629	629	0	-4	-0,63	0	1	2	7	6	5	0	0	3	0	0	0	7	2	0
Oberschützen	1411	1408	3	-49	-3,36	0	10	10	20	18	48	3	1	7	5	10	2	21	3	0
Oberwart	1363	1361	2	-7	-0,51	3	15	9	12	33	27	4	1	6	4	14	1	11	3	0
Pinkafeld	2301	2292	9	-36	-1,54	1	16	19	36	30	35	0	2	9	7	19	5	37	-2	-1
Pöttelsdorf	1291	1286	5	-35	-2,64	3	27	7	14	39	37	7	9	8	7	12	1	14	4	-1
Rechnitz	620	620	0	-10	-1,59	0	6	2	5	9	14	0	0	8	2	6	0	6	2	0
Rust	827	825	2	-2	-0,24	1	5	14	14	11	16	0	0	12	1	11	1	13	3	-1
Siget in der Wart	308	303	5	0	0,00	0	1	4	4	3	5	0	0	4	0	4	4	4	1	0
Stadtschläining	1013	1013	0	-18	-1,75	0	4	10	18	8	18	0	0	8	0	8	3	17	4	0
Stoob	816	813	3	-9	-1,09	2	5	5	17	12	7	5	0	1	2	8	0	16	1	-2
Unterschützen	359	358	1	-8	-2,18	1	1	2	9	2	9	0	0	5	0	3	1	10	-1	0
Wepersdorf	624	620	4	1	0,16	3	6	1	8	18	7	0	0	6	4	8	1	7	3	1
Zurndorf	1004	1004	0	-21	-2,05	1	10	5	12	13	19	1	1	4	0	3	0	12	3	0
Gesamt	30253	30158	95	-520	-1,69	25	279	222	435	503	620	29	39	231	94	290	53	437	38	-16

Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Konfirmanden	Ge-traute	Statistierte	Datenkorrektur	Nachtrag
Agoritschach-Arnoldstein	723	723	0	-22	-2,95	0	18	8	6	21	35	0	0	21	7	12	0	5	4	-2
Althofen	538	528	10	-28	-4,95	0	9	2	5	18	27	0	4	5	1	5	0	5	3	-4
Arriach	780	780	0	-21	-2,62	2	3	7	12	5	18	0	0	1	1	2	0	12	2	0
Bad Bleiberg	527	526	1	-8	-1,50	2	5	13	5	8	14	0	5	1	0	7	0	3	3	0
Dornbach bei Gmünd	882	880	2	-3	-0,34	3	11	9	18	36	22	1	1	3	2	10	1	17	22	0
Eisentratten	619	619	0	-12	-1,90	3	7	7	9	11	20	0	1	4	1	5	0	9	4	0
Fefferntz	1746	1746	0	-44	-2,46	3	38	21	24	38	31	0	6	5	6	17	5	19	0	-6
Feld am See	2023	2022	1	11	0,55	7	21	31	23	17	29	0	1	33	8	7	7	23	-5	0
Ferndorf	599	599	0	-25	-4,01	0	5	4	12	13	20	0	1	1	3	6	0	6	0	-2
Fressach	1574	1574	0	7	0,45	4	6	25	16	31	25	1	2	7	13	1	2	10	0	1
Gnesau	684	683	1	7	1,03	1	9	5	8	16	17	0	0	1	2	2	2	7	-20	0
Hermagor-Watschig	1217	1209	8	-21	-1,70	1	14	11	22	25	21	2	7	5	1	11	6	19	0	0
Klagenfurt-Johanneskirche	3826	3806	20	-87	-2,22	9	62	33	58	118	130	2	28	37	16	25	4	31	-11	-3
Klagenfurt-Christuskirche	2170	2160	10	-79	-3,51	2	37	12	30	101	101	2	1	3	19	10	4	22	6	-5
Lienz	833	829	4	-40	-4,58	0	16	8	15	13	24	0	6	1	2	5	1	15	-1	0
Pörtlach am Wörther See	894	888	6	-17	-1,87	1	10	5	8	30	25	0	1	4	15	10	0	5	-2	0
Radenthein	1020	1019	1	-26	-2,49	2	14	5	6	26	36	0	3	7	11	10	3	5	-2	2
Spittal an der Drau	2492	2481	11	-61	-2,39	0	41	20	52	88	61	6	9	6	11	16	3	47	8	1
St. Ruprecht bei Villach	3035	3031	4	-21	-0,69	9	53	36	32	92	85	3	18	33	12	37	11	24	-7	-1
St. Veit an der Glan	1330	1323	7	-23	-1,70	2	19	10	13	38	37	0	0	7	4	14	0	8	0	-7
Trebesing	701	700	1	-8	-1,13	5	5	12	7	8	44	3	0	16	0	6	5	7	20	0
Trebbdorf/Gail	1363	1363	0	-12	-0,87	0	1	22	30	19	14	0	7	7	9	11	9	24	0	1
Tschöran	1118	1116	2	-22	-1,93	3	14	12	12	17	48	1	3	30	1	9	5	9	7	0
Unterhaus – Millstätter See	1662	1656	6	-42	-2,46	2	25	14	30	41	48	0	5	12	6	18	2	26	-3	0
Velden am Wörther See	1124	1119	5	-8	-0,71	2	20	14	12	52	23	0	3	3	19	1	1	4	-1	-3
Villach	3806	3795	11	-165	-4,16	9	88	35	51	119	152	4	23	9	32	33	10	30	-8	-3
Villach-Nord	1286	1285	1	-33	-2,50	3	36	14	13	69	62	1	7	20	19	22	3	8	1	-2
Völkermarkt	690	689	1	-1	-0,14	1	30	6	9	25	14	11	6	2	2	0	0	4	-15	0
Wätern	2255	2254	1	-3	-0,13	8	24	42	19	40	42	0	3	9	6	13	3	20	9	1
Weißbriach	1229	1227	2	-1	-0,08	1	12	25	15	15	13	0	0	8	3	17	3	25	-5	0
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	676	671	5	-12	-1,74	1	7	5	10	14	18	3	0	3	0	5	1	10	3	0
Wolfsberg	522	510	12	-9	-1,69	2	17	2	9	20	9	0	0	1	1	0	0	3	-2	0
Zlan	1009	1009	0	-26	-2,51	1	4	13	17	10	27	0	1	4	1	12	1	17	3	-1
Gesamt	44953	44820	133	-855	-1,87	89	670	475	618	1194	1292	40	152	309	234	359	92	479	13	-33

Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fälle	Zuzüge		Weg-züge	Ausland	Wahlge-meinde-	Wahlge-meinde-	Kon-firman-	Gebraute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nachtrag
										Inland	Ausland									
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	982	957	25	-24	-2,39	1	18	2	11	25	21	0	0	4	1	0	0	3	5	0
Bad Vöslau	1594	1580	14	-57	-3,45	1	43	8	18	39	44	0	2	5	6	9	3	17	-3	0
Baden	1567	1544	23	-32	-2,00	3	28	14	14	44	45	3	3	8	12	16	4	9	2	0
Bernsdorf	813	794	19	-48	-5,57	1	24	3	13	21	25	1	3	8	5	9	0	10	0	-2
Bruck a.d. Leitha – Hamburg a.d. D.	1063	1062	1	-8	-0,75	0	36	6	13	33	27	13	14	4	5	8	0	13	-32	-1
Gloggnitz	699	679	20	-15	-2,10	3	13	2	9	23	16	0	0	2	2	0	1	9	5	0
Gmünd – Waidhofen/Thaya	531	525	6	-8	-1,48	1	11	5	8	17	8	0	4	3	2	1	0	6	1	0
Horn – Zwertl	548	531	17	-3	-0,54	2	6	7	12	23	22	0	1	9	3	3	0	7	-2	-2
Klosterneuburg	1715	1638	77	-62	-3,49	0	28	8	26	30	52	0	12	10	3	22	2	16	-13	-2
Korneuburg	1320	1313	7	-14	-1,05	3	27	7	10	41	32	2	7	8	6	18	2	8	-7	0
Krems an der Donau	1052	1026	26	-35	-3,22	5	13	16	22	13	18	0	9	1	3	7	2	22	4	-1
Melk-Scheibbs	799	763	36	-25	-3,03	0	10	4	14	20	17	0	2	2	5	0	3	8	2	-1
Mistelbach	773	759	14	-4	-0,51	3	27	5	10	54	21	2	13	0	5	4	0	11	-12	-4
Mitterbach	684	684	0	-21	-2,98	1	4	17	2	18	0	0	12	0	11	2	19	4	0	0
Mödling	4326	4321	5	-105	-2,37	10	67	44	57	107	115	3	8	14	14	38	4	46	21	-1
Naßwald	158	155	3	-7	-4,24	3	4	2	8	3	6	0	0	4	0	1	0	8	1	0
Neunkirchen	863	838	25	-18	-2,04	5	21	13	16	36	26	3	7	5	4	4	0	11	5	-1
Perchtoldsdorf	1293	1293	0	-39	-2,93	3	22	7	14	31	50	7	9	14	2	9	0	12	5	1
Purkersdorf	1505	1504	1	-30	-1,95	7	28	12	15	39	49	7	1	8	4	10	1	14	5	-1
Schwechat	1413	1412	1	-61	-4,14	1	59	4	10	41	34	4	1	12	9	7	5	9	9	-1
St. Aegy am Neuwalde - Traisen	971	957	14	-18	-1,82	3	17	6	17	15	15	0	0	10	1	12	1	13	2	0
St. Pöfien	2461	2393	68	-32	-1,28	10	46	17	32	77	65	17	6	17	16	12	5	27	3	-2
Stockerau	1226	1185	41	-29	-2,31	0	18	6	11	46	36	3	9	6	10	18	4	12	1	-5
Strasshof-Marchfeld	1085	1075	10	-33	-2,95	3	27	7	15	32	32	0	5	10	1	0	2	3	2	-3
Temitz	714	704	10	-37	-4,93	5	27	1	7	20	25	5	0	0	3	0	0	7	5	-1
Traiskirchen	974	950	24	-26	-2,60	2	19	6	10	25	19	6	1	2	8	9	0	9	8	-2
Tulln	1519	1441	78	-2	0,13	3	18	10	15	58	25	4	1	1	15	14	1	13	-2	-2
Wiener Neustadt	3470	3390	80	-121	-3,37	11	124	19	40	96	65	4	10	7	21	31	6	31	-3	-1
Gesamt	36118	35473	645	-910	-2,46	90	782	245	464	1011	928	84	128	186	166	273	48	373	16	-32

Superintendentenz A.B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fälle	Zuzüge		Wegzüge		Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nach-trag 2020
										Inland	Ausland	Inland	Ausland							
Attersee	1257	1250	7	-2	-0,16	7	14	14	12	41	41	10	11	13	4	14	2	7	4	-1
Bad Goisern	3223	3222	1	-31	-0,95	8	21	36	42	18	44	1	1	22	2	26	14	41	6	0
Bad Hall	548	548	0	-25	-4,36	0	9	2	7	13	16	1	2	6	9	2	6	2	6	-2
Bad Ischl	1137	1135	2	-78	-6,42	9	73	17	16	36	27	2	10	5	19	1	1	9	2	0
Braunau am Inn	1039	1030	9	-13	-1,24	3	24	9	21	43	25	12	4	4	6	1	2	24	2	-2
Eferding	1451	1448	3	-7	-0,48	2	12	22	18	30	38	0	3	13	13	17	3	19	-10	0
Enns	727	727	0	-26	-3,45	3	21	6	10	29	26	2	0	0	13	2	1	5	-4	0
Gallneukirchen	1442	1435	7	-10	-0,69	2	19	14	17	39	23	0	3	9	7	13	1	18	5	0
Gmunden	2553	2549	4	-52	-2,00	2	42	18	29	81	80	1	5	6	15	4	8	23	-11	0
Gosau	1367	1367	0	-4	-0,29	4	3	18	16	8	25	0	5	20	2	13	3	14	3	0
Hallstatt	459	458	1	-10	-2,13	1	0	1	7	5	9	0	1	7	3	4	0	6	5	1
Kirchdorf an der Krems	1037	1033	4	8	0,78	9	16	11	8	46	34	1	3	2	3	0	4	7	-3	0
Lenzing-Kammer	1456	1447	9	-50	-3,32	5	15	6	15	27	50	0	3	6	9	17	1	11	2	0
Leonding	810	807	3	-19	-2,29	0	8	5	6	20	24	0	3	2	6	14	0	4	-1	0
Linz-Süd	747	744	3	-20	-2,61	0	25	4	9	38	33	5	14	8	11	1	2	4	-19	-2
Linz-Innere Stadt	2100	2097	3	-63	-2,91	1	46	15	29	115	167	25	41	43	18	12	7	11	-39	0
Linz-Dornach	1690	1682	8	-60	-3,43	1	46	14	27	81	89	15	15	16	24	8	2	18	-16	-2
Linz-Urfahr	1797	1795	2	-38	-2,07	8	38	19	23	100	77	4	16	15	41	1	1	16	-11	0
Marchtrenk	1274	1273	1	-1	-0,08	4	20	15	12	22	25	0	2	18	8	9	3	12	-7	0
Mattighofen	1070	1040	30	1	0,09	2	5	15	8	30	27	0	5	8	5	13	0	9	4	0
Neukematen	1185	1181	4	3	0,25	1	18	17	10	34	28	3	1	14	9	8	3	6	0	0
Ried im Innkreis	476	474	2	-8	-1,65	3	15	2	1	15	10	1	2	0	1	0	0	3	-2	-2
Rutzenmoos	1421	1421	0	-27	-1,86	2	27	18	13	26	38	1	3	20	11	14	8	10	2	0
Schärding	357	353	4	-19	-5,05	0	4	2	2	11	10	0	13	0	6	0	0	2	-3	0
Scharten	1039	1039	0	-6	-0,57	2	6	18	10	15	25	2	1	17	11	17	6	10	7	0
Schwabenstadt	879	879	0	-15	-1,68	4	6	14	12	22	26	2	0	4	2	5	1	15	6	-9
Stadl-Paata	1108	1103	5	-4	-0,36	1	36	9	13	48	34	3	2	7	7	0	1	11	-27	-7
Steyr	1750	1742	8	-30	-1,69	2	26	15	26	29	38	16	9	10	3	9	2	19	-2	0
Thening	1758	1755	3	4	0,23	9	21	21	16	44	32	4	2	20	13	12	3	16	0	0
Timelkam	734	734	0	11	1,52	0	11	10	8	57	20	0	1	1	16	9	1	7	-2	-3
Traun	1897	1892	5	-50	-2,57	0	41	11	32	38	42	3	4	16	5	9	4	26	-10	-4
Vöcklabruck	1367	1363	4	-39	-2,77	1	22	16	26	35	57	5	0	20	10	7	1	28	1	0
Wallern an der Trattnach	1912	1903	9	-25	-1,29	18	22	31	30	46	58	8	7	10	13	13	14	32	5	-3
Wels	2788	2777	11	-89	-3,09	4	53	26	60	48	57	3	1	18	16	20	1	60	-2	-3
Gesamt	45855	45703	152	-794	-1,70	118	765	471	591	1290	1355	130	193	380	341	295	102	509	-113	-41

Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfargemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fälle		Wegzüge		Zuzüge	Wegzüge	Ausland	Zuzüge	Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	statte-te	Be-korrek-tur	Daten-Nach-trag 2020
									Inland	Inland	Inland	Ausland											
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	484	482	2	-29	-5,65	0	15	5	7	17	24	8	4	7	15	2	0	3	1	0	0	0	0
Gastein	483	480	3	-10	-2,03	1	11	4	6	16	14	5	5	0	3	9	1	6	-3	0	0	0	0
Hallein	1858	1836	22	2	0,11	8	40	16	20	63	47	17	13	28	10	19	5	14	0	0	0	0	0
Innsbruck-Christuskirche	3421	3359	62	-11	-0,32	10	115	33	33	77	101	202	97	39	23	14	9	32	-3	-6	0	0	0
Innsbruck-Auferstehungskirche	2027	1993	34	-145	-6,68	2	64	12	30	65	55	5	50	19	37	8	1	25	7	-5	0	0	0
Jenbach	937	919	18	-16	-1,68	0	22	3	12	25	22	0	7	10	9	5	0	9	-18	0	0	0	0
Kitzbühel	1252	1231	21	10	0,81	1	17	6	20	13	23	129	63	0	0	1	0	12	17	0	0	0	0
Kufstein	1532	1514	18	-22	-1,42	5	38	9	21	16	16	35	17	1	6	4	3	14	-13	-3	0	0	0
Oberimtal (Landeck)	792	733	59	8	1,02	1	16	6	11	19	14	27	7	5	3	4	2	12	-2	-1	0	0	0
Reutte	535	522	13	-15	-2,73	1	6	3	9	3	3	0	4	0	1	2	0	7	-1	0	0	0	0
Saalfelden	697	680	17	-16	-2,24	1	11	4	13	9	7	12	7	2	0	0	0	9	6	0	0	0	0
Salzburg-Nördlicher Flachgau	2371	2352	19	-60	-2,47	2	49	18	16	60	74	18	7	6	9	20	3	9	-2	-11	0	0	0
Salzburg Auferstehungskirche	1992	1970	22	-59	-2,88	3	2	7	20	98	77	35	43	6	21	10	0	17	38	-7	0	0	0
Salzburg Matthäuskirche	1779	1769	10	-77	-4,15	4	57	19	34	88	91	40	35	9	25	7	0	23	-10	-5	0	0	0
Salzburg Christuskirche	3578	3556	22	-104	-2,82	7	98	30	36	150	174	112	67	24	25	7	6	18	22	-6	0	0	0
Zell am See	993	971	22	-48	-4,61	3	25	4	13	17	26	26	10	0	1	0	1	9	17	-7	0	0	0
Gesamt	24731	24367	364	-592	-2,34	49	586	179	301	736	768	671	436	156	188	112	31	219	56	-51	0	0	0

Superintendentenz A.B. Steiermark

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Kon-firmanden	Ge-traute	statistierte	Be-korrigierte	Daten-Nachtrag
Liezen-Admont	611	608	3	-19	-3,02	3	21	11	12	10	9	0	6	1	2	0	0	0	7	-7
Bad Aussee – Staimach-Irdning	930	926	4	-20	-2,11	2	18	9	16	22	8	3	6	3	11	6	0	7	0	0
Bad Radkersburg	238	236	2	-10	-4,03	0	3	1	2	2	7	0	3	0	2	0	0	0	0	-4
Bruck an der Mur	847	841	6	-32	-3,64	1	17	2	13	14	14	1	0	5	3	4	0	10	2	-6
Feldbach	562	536	26	92	19,57	3	15	0	2	44	20	63	6	0	5	4	0	3	-30	0
Fürstenfeld	1067	1035	32	-22	-2,02	1	17	5	23	43	40	5	1	3	6	8	1	17	-9	-1
Gaishorn/Triebe	664	655	9	-25	-3,63	1	14	4	11	7	9	0	4	2	1	4	0	13	0	0
Gleisdorf	470	455	15	14	3,07	1	16	9	1	19	16	5	4	1	2	7	0	0	-18	0
Graz-Heilandskirche	5716	5645	71	-233	-3,92	21	179	49	52	177	245	65	48	65	39	52	7	35	44	-4
Graz - Kreuzkirche	1842	1823	19	-52	-2,75	1	49	6	17	102	65	3	7	9	32	12	4	14	-5	-8
Graz-Eggenberg	2040	2016	24	-49	-2,35	3	66	11	21	96	79	14	17	22	20	18	3	12	-9	-1
Graz-Nord	1898	1893	5	-29	-1,50	8	43	17	28	122	87	6	53	15	34	13	7	22	-49	-1
Gröbming	1647	1646	1	-6	-0,36	1	11	20	22	19	29	0	8	27	4	14	11	22	-1	0
Hartberg	526	503	23	25	4,99	1	6	3	6	39	16	8	8	1	9	1	0	4	-19	-1
Judenburg	347	346	1	-13	-3,61	0	11	2	8	12	17	0	11	8	1	0	0	5	-12	1
Kapfenberg	999	979	20	-70	-6,55	0	43	2	15	23	21	0	13	2	5	5	1	13	-6	-6
Kirnbach - Mittleres Mürztal	405	399	6	-17	-4,03	1	15	2	6	7	5	0	4	2	0	0	0	5	-1	0
Knittelfeld	678	677	1	-31	-4,37	2	27	2	10	27	17	5	2	5	13	0	3	6	1	-2
Leibnitz	873	852	21	2	0,23	0	15	11	8	24	12	7	12	3	2	1	0	6	-7	-1
Leoben	1267	1256	11	-46	-3,50	3	22	5	24	33	38	8	20	4	4	7	0	19	-13	-4
Murau-Lungau	291	287	4	-2	-0,68	5	4	2	4	10	10	1	4	2	1	0	2	2	-2	-1
Mürzzuschlag	695	691	4	-24	-3,34	3	19	6	9	8	10	0	1	0	0	0	1	11	1	-1
Peggau	907	903	4	-32	-3,41	1	15	3	11	27	21	2	8	1	17	5	2	9	-6	0
Ramsau am Dachstein	2104	2104	0	-2	-0,09	3	15	23	22	17	33	2	3	25	0	24	10	20	-1	0
Rottenmann	502	502	0	-18	-3,46	2	16	4	5	7	10	0	2	3	1	9	0	4	-2	-2
Schladming	3576	3565	11	-18	-0,50	3	30	43	47	65	55	10	15	14	23	43	5	47	-17	0
Stainz-Deutschlandsberg	764	757	7	6	0,79	2	9	8	10	27	8	2	3	1	3	9	1	8	-1	-2
Trofaach-Eisenerz	928	923	5	-25	-2,62	5	17	10	17	12	17	1	0	2	1	11	4	10	3	0
Voitsberg	692	672	20	-14	-1,98	1	18	6	8	19	11	0	10	2	5	7	3	7	-10	0
Wald am Schoberpaß	402	401	1	-13	-3,13	0	5	1	7	4	8	1	2	3	2	0	0	6	-2	0
Weiz	362	343	19	6	1,69	0	3	4	6	20	10	2	9	2	0	2	1	5	-6	0
Gesamt	34850	34475	375	-677	-1,91	78	759	281	443	1058	947	214	290	233	248	266	66	349	-186	-41

Superintendentenz A.B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Ein- tritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Zuzüge		Wegzüge	Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Kon- firman- den	Ge- traute	statte	Be- stätigte	Daten- korrek- tur	Nach- trag	2020
										Inland	Ausland										
Wien-Innere Stadt	2985	2983	2	-44	-1,45	10	83	32	27	141	177	34	25	68	17	21	5	25	-3	-3	
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	2748	2747	1	-195	-6,63	3	114	11	38	194	198	57	52	3	46	7	3	27	-6	-21	
Wien-Landstraße	2245	2245	0	-124	-5,23	4	84	11	25	150	158	45	26	5	36	15	5	17	0	-10	
Wien-Gumpendorf	2821	2821	0	-205	-6,77	5	130	11	38	252	204	30	51	11	67	7	2	20	0	-4	
Wien-Neubau/Fünfhaus	1384	1384	0	-105	-7,05	3	58	6	10	150	134	11	29	9	32	7	0	9	15	-7	
Wie-Alsergrund-Messiaskapelle	1243	1242	1	-36	-2,81	1	55	7	10	125	101	12	5	14	21	8	2	8	3	0	
Wien-Favoriten-Christuskirche	1442	1442	0	-97	-6,30	3	43	10	29	85	96	9	11	6	19	5	0	16	11	-1	
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1049	1049	0	-41	-3,76	1	34	14	20	77	72	0	9	19	22	7	3	15	-5	0	
Wien-Favoriten-Thomaskirche	880	880	0	-40	-4,35	1	33	3	13	37	33	1	0	5	11	2	1	6	-5	-2	
Wien-Simmering	1649	1649	0	-71	-4,13	2	46	8	24	82	81	6	5	23	23	11	4	16	12	-1	
Wien-Heitzendorf	1071	1071	0	-27	-2,46	1	37	8	21	70	46	0	2	14	17	1	4	12	-3	0	
Wien-Hietzing	2290	2290	0	-106	-4,42	10	62	20	33	143	142	23	30	29	45	16	3	19	18	-2	
Wien-Lainz	829	828	1	-43	-4,93	3	23	5	16	52	49	2	1	14	31	4	1	6	-1	0	
Wien-Hütteldorf	1204	1204	0	-41	-3,29	0	35	5	7	69	61	7	4	9	15	15	2	8	5	-4	
Wien-Ottakring	1906	1906	0	-108	-5,36	1	62	9	25	116	135	18	19	11	19	26	4	17	0	-3	
Wien-Währing & Hernalds	2815	2815	0	-47	-1,64	8	89	26	28	208	171	46	26	19	41	2	8	19	-9	-8	
Wien-Döbling	2476	2476	0	-115	-4,44	2	76	18	42	127	126	18	23	14	32	25	3	35	-9	-4	
Wien-Floridsdorf	2825	2825	0	-123	-4,17	12	90	17	24	132	151	24	11	15	23	29	1	11	15	-9	
Wien-Leopoldau	1010	1007	3	-38	-3,63	0	30	5	12	63	48	8	4	2	10	4	0	5	7	-5	
Wien-Donaustadt	3934	3932	2	-178	-4,33	5	160	35	33	166	136	8	19	17	41	19	1	22	8	-12	
Wien-Liesing	3239	3238	1	-112	-3,34	6	68	31	35	70	103	7	39	46	32	21	9	36	-8	-3	
	42045	42034	11	-1896	-4,31	81	1412	292	510	2509	2422	366	391	353	600	252	61	349	65	-99	

Kirche H.B.

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todesfälle		Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2020
									Inland	Ausland											
Bludenz	765	656	109	-11	-1,42	2	15	5	9	12	13	8	6	0	0	2	2	2	8	-3	2
Bregenz	2026	1853	173	-47	-2,27	3	72	5	23	33	23	50	32	1	1	2	2	2	16	-15	-3
Dornbirn	1377	1272	105	-6	-0,43	2	29	11	14	33	29	40	28	2	3	6	0	0	10	-9	0
Feldkirch	1555	1407	148	-78	-4,78	3	36	9	19	22	26	17	31	0	1	6	1	10	15	-1	-1
Linz	587	88	499	-14	-2,33	0	13	0	6	12	9	3	2	3	5	0	0	0	1	-4	1
Oberwart	1418	12	1406	-15	-1,05	4	5	14	19	14	17	3	12	13	6	15	1	19	5	1	5
Wien Innere Stadt	2443	7	2436	-43	-1,73	8	38	29	35	32	55	24	13	43	9	14	4	26	28	-2	-2
Wien Süd	886	0	886	-33	-3,59	3	22	0	14	26	34	4	1	11	14	6	0	11	-9	-1	-1
Wien West	723	0	723	-29	-3,86	3	13	5	21	37	31	4	10	15	21	0	2	13	-3	0	0
	11780	5295	6485	-276	-2,29	28	243	78	160	221	237	153	135	88	60	51	12	114	5	-5	-5

Zusammenstellung

Superintendentenz	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todesfälle		Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stattete	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2020
									Inland	Ausland											
Burgenland	30253	30158	95	-520	-1,69	25	279	222	435	503	620	29	39	231	94	290	53	437	38	-16	-16
Kärnten	44953	44820	133	-855	-1,87	89	670	475	618	1194	1292	40	152	309	234	359	92	479	13	-33	-33
Niederösterreich	36118	35473	645	-910	-2,46	90	782	245	464	1011	928	84	128	186	166	273	48	373	16	-32	-32
Oberösterreich	45855	45703	152	-794	-1,70	118	765	471	591	1290	1355	130	193	380	341	295	102	509	-113	-41	-41
Salzburg und Tirol	24731	24367	364	-592	-2,34	49	586	179	301	736	768	671	436	156	188	112	31	219	56	-51	-51
Steiermark	34850	34475	375	-677	-1,91	78	759	281	443	1058	947	214	290	233	248	266	66	349	-186	-41	-41
Wien	42045	42034	11	-1896	-4,31	81	1412	292	510	2509	2422	366	391	353	600	252	61	349	65	-99	-99
Kirche A.B.	258805	257030	1775	-6244	-2,36	530	5253	2165	3362	8301	8332	1534	1629	1848	1871	1847	453	2715	-111	-111	-313
Kirche H.B.	11780	5295	6485	-276	-2,29	28	243	78	160	221	237	153	135	88	60	51	12	114	5	-5	-5
Kirche A.B. und Kirche H.B.	270585	262325	8260	-6520	-2,35	558	5496	2243	3522	8522	8569	1687	1764	1936	1931	1898	465	2829	-106	-106	-318

Seelenstand 2021

	Gesamt	AB	HB	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle
Burgenland	30253	30158	95	25	279	222	435
Vorjahr	30773	30678	95	30	240	169	415
Differenz (in %)	-1,69	-1,7	0	-16,67	16,25	31,36	4,82
Kärnten und Osttirol	44953	44820	133	89	670	475	618
Vorjahr	45808	45670	138	106	635	335	542
Differenz (in %)	-1,87	-1,86	-3,62	-16,04	5,51	41,79	14,02
Niederösterreich	36118	35473	645	90	782	245	464
Vorjahr	37028	36377	651	80	789	197	457
Differenz (in %)	-2,46	-2,49	-0,92	12,5	-0,89	24,37	1,53
Oberösterreich	45855	45703	152	118	765	471	591
Vorjahr	46649	46497	152	80	655	341	580
Differenz (in %)	-1,7	-1,71	0	47,5	16,79	38,12	1,9
Salzburg und Tirol	24731	24367	364	49	586	179	301
Vorjahr	25323	24958	365	37	623	125	308
Differenz (in %)	-2,34	-2,37	-0,27	32,43	-5,94	43,2	-2,27
Steiermark	34850	34475	375	78	759	281	443
Vorjahr	35527	35169	358	73	739	221	521
Differenz (in %)	-1,91	-1,97	4,75	6,85	2,71	27,15	-14,97
Wien	42045	42034	11	81	1412	292	510
Vorjahr	43941	43927	14	114	1433	219	525
Differenz (in %)	-4,31	-4,31	-21,43	-28,95	-1,47	33,33	-2,86
Kirche A.B.	258805	257030	1775	530	5253	2165	3362
Vorjahr	265049	263276	1773	520	5114	1607	3348
Differenz (in %)	-2,36	-2,37	0,11	1,92	2,72	34,72	0,42
Kirche H.B.	11780	5295	6485	28	243	78	160
Vorjahr	12056	5425	6631	31	267	37	169
Differenz (in %)	-2,29	-2,4	-2,2	-9,68	-8,99	110,81	-5,33
Kirche A.B. und Kirche H.B.	270585	262325	8260	558	5496	2243	3522
Vorjahr	277105	268701	8404	551	5381	1644	3517
Differenz (in %)	-2,35	-2,37	-1,71	1,27	2,14	36,44	0,14

(Zl. A 24; 529/2022 vom 16. März 2022)

**Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend
Maßnahmen zur Bekämpfung der
Verbreitung von COVID-19 im Bereich der
Evangelischen Kirchen in Österreich –
3. Novelle 2022**

Das Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich wurde mit Verfügung mit einstweiliger Geltung im Dezember 2021 erlassen, zwischenzeitlich aufgrund der epidemiologischen Änderungen, aber auch aufgrund von Änderungen der staatlichen COVID-19-Maßnahmen, bereits zweimal mit Verfügung mit einstweiliger Geltung novelliert.

Im Hinblick darauf, dass – mit wenigen Ausnahmen österreichweit sowie mit Ausnahmen im Bereich des Bundeslandes Wien – COVID-19-Maßnahmen überwiegend aufgehoben wurden, war es sinnvoll, die entsprechenden Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 und §§ 3, 4 vorerst außer Kraft zu setzen. Festzuhalten ist, dass die medizinische Wissenschaft für den Herbst 2022 eine neue COVID-19-Infektionswelle erwartet, sodass dann wiederum die entsprechenden

Bestimmungen – angepasst an die epidemiologische Situation – mittels Verordnung in Kraft gesetzt werden können.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich nach wie vor die Omikron-Variante stark verbreitet, kann es notwendig sein, dass Superintendentialausschüsse A.B. sowie die Kirche H.B. für einzelne oder mehrere Pfarr- und Teilgemeinden Maßnahmen in Bezug auf Mitarbeitende erlassen, die Veranstaltungen, Zusammenkünfte sowie seelsorgerliche Gespräche im Sinne dieses Kirchengesetzes leiten, durchführen oder an diesen mitwirken, um die Verbreitung von COVID-19 hintanzuhalten. Dies kann beispielsweise dahingehend lauten, dass für die betroffenen Personen in bestimmten Situationen ein aktueller negativer Antigentest vorgeschrieben wird. Diese Regelung gilt für gesamtkirchliche Veranstaltungen sinngemäß.

Festzuhalten ist, dass diese Regelung nur für die im § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes genannten Veranstaltungen mit religiösen Inhalten gilt, nicht für andere Bereiche (dort gelten die staatlichen Verordnungen und Gesetze).

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

81

Jahrgang 2022, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2022

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	83
70. Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende	83
71. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022	84
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	85
72. Kollektivvertrag 2022	85
73. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	100
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	101
74. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2021	101

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	103
75. Amtsprüfung vom 2. Mai 2022	103
76. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	103
Stellenausschreibungen A.B.	103
77. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn	103
78. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau	104
79. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming	104
Todesfälle	105

Mitteilungen

80. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juli 2022: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	106
81. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2022	106
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende	106
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022.....	107

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

70. Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 106)

Die nachfolgenden Kirchengesetze werden wie folgt geändert:

I. Kirchenverfassung

1. In **Art. 39 Abs 1 Z 15** wird das Wort „Segnung“ in Klammer gesetzt und davor die Wortfolge „kirchliche Hochzeit“ eingefügt.

2. In **Art. 65 Abs. 2 Z 14** wird das Wort „Segnung“ in Klammer gesetzt und davor die Wortfolge „kirchliche Hochzeit“ eingefügt.

II. Matrikenordnung

1. In **§ 1 Abs. 1** wird die Wortfolge „das Trauungsbuch/Segnungsbuch“ durch die Wortfolge „das Hochzeitsbuch in der Kirche A.B. sowie das Trauungsbuch in der Kirche H.B.“ ersetzt.

2. **§ 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz** lauten:

„Über erfolgte Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten (Kirche A.B.), Trauungen und öffentliche Segnungen (Kirche H.B.) sowie Bestattungen sind Urkunden und Bescheinigungen auszustellen. Über Eintritte und Mitgliedschaften zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. sind Bestätigungen auszustellen.“

3. **§ 9 Abs. 2 lit. b** lautet:

„bei Hochzeits-, Trau- oder Segnungsscheinen: Ort und Datum der Amtshandlung, Name des Liturgen oder der Liturgin; bei den Ehepaaren oder Paaren Vornamen, Familiennamen (vor und nach der staatlichen Eheschließung), Glaubensbekenntnisse, Ort und Datum der Geburten; bei allfälligen Zeugen oder Zeuginnen deren Namen. In der Evangelischen Kirche H.B. sind bei Trauung von Ehepaaren Trauscheine, bei öffentlichen Segnungen von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften Segnungsscheine auszustellen. In der Kirche A.B. werden bei öffentlichen Segnungen von Ehepaaren Hochzeitscheine ausgestellt.“

4. **§ 10 Abs. 2 Z 2** lautet:

„75 Jahre seit Eintragung der Hochzeit, Trauung oder Segnung bzw. 75 Jahre seit der letzten Bearbeitung des Eintrags, sofern die Eintragung nicht lebende Personen betrifft, oder“

5. Die Überschrift von **§ 14** lautet:

„Das Hochzeitsbuch bzw. Trauungsbuch“

6. **§ 14 Abs. 1 erster Satz** lautet:

„Im Hochzeitsbuch werden alle Hochzeiten (Kirche A.B.) bzw. im Trauungsbuch (Kirche H.B.) alle Trauungen von Mitgliedern der Pfarrgemeinde (Reihen-zahl) bzw. von der Pfarrgemeinde nicht angehörenden Personen evangelischen oder christlichen Bekenntnisses eingetragen (Protokoll).“

7. **§ 14 Abs. 1 lit. b erster Satz** lautet:

„Einzutragen sind: Ort und Datum der Amtshandlung, Name des Liturgen oder der Liturgin; die Namen des Ehepaars vor und nach der stattlichen Eheschließung, sonstige Namen, die Religionsbekenntnisse, die Orte und Daten der Geburten, Anschriften, der Stand vor der Hochzeit bzw. Trauung, Berufe.“

8. **§ 14 Abs. 1 lit. c** lautet:

„Der Liturg oder die Liturgin, der oder die die Amtshandlung geleitet hat, hat im Hochzeits- bzw. Trauungsbuch eigenhändig mit Vor- und Familien- bzw. Nachnamen zu unterschreiben.“

9. In **§ 14 Abs. 2** wird jeweils der Ausdruck „Trauung/Segnung“ durch die Wortfolge „Hochzeit, Trauung oder Segnung“ ersetzt.

10. **§ 14 Abs. 3** lautet:

„Über auswärtige kirchliche Hochzeiten, Trauungen und Segnungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle für die Eintragung erforderlichen Angaben enthält. Als auswärtige kirchliche Hochzeit, Trauung oder Segnung gelten neben Haushochzeiten und Haustrauungen insbesondere Amtshandlungen mit einer evangelischen Person und einem oder einer Angehörigen einer anderen Konfession, die in der Kirche der Letzteren unter Assistenz eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche vorgenommen wurden. Die Aufnahme des Protokolls ist im Notizfeld der Matrikenmaske von EGON bzw. in der Anmerkungsspalte des Matrikenformulars zu vermerken. Das Protokoll ist dem Hochzeits- bzw. Trauungsbuch anzuheften.“

11. In **§ 14 Abs. 4** wird die Wortfolge „Trauungen/Segnungen“ durch „kirchliche Hochzeiten und Trauungen“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 5 wird die Wortfolge „Trauungsjubiläen/Segnungsjubiläen“ durch „Hochzeits- und Trauungsjubiläen“ ersetzt.

13. Der bisherige § 18 wird zu 18 Abs. 1, und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende treten mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft. Ehepaare, die seit dem 9. März 2019 in der Kirche A.B. anlässlich einer vor dem Staat geschlossenen Ehe öffentlich gesegnet wurden und einen Segnungsschein erhalten haben, können vom zuständigen Pfarramt die nachträgliche, kostenfreie Ausstellung eines Hochzeitsscheins verlangen.“

14. Im Anhang zur Matrikenordnung (ABl. Nr. 87/1996) wird in Kapitel C Punkt lit. c jeweils vor dem Wort „Trauungsprotokoll“ und „Trauungsbuch“ die Wortfolge „Hochzeits- bzw.“ ergänzt.

III. Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

In § 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Trauung“ die Wortfolge „Hochzeit oder“ eingefügt.

IV. Ordnung des geistlichen Amtes

1. In § 40 Abs. 4 wird vor dem Ausdruck „Trauungs-“ die Wortfolge „Hochzeits- oder“ eingefügt.

2. In § 40 Abs. 5 wird das Wort „Segnung“ in Klammer gesetzt und davor die Wortfolge „kirchliche Hochzeit“ eingefügt.

V. Lektorenordnung

In § 7 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „Segnung“ in Klammer gesetzt und davor die Wortfolge „kirchliche Hochzeit“ eingefügt.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. SYN 02; 799/2022 vom 20. April 2022)

71. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss am 31. März 2022 gemäß Art. 93 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 107)

Das Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“, ABl. Nr. 67/2021 idGF wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 1 Abs. 1 ist die Wortfolge „zum 31. Dezember 2024“ durch die Wortfolge „zum 31. Mai 2025“ zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Projekte der einzelnen Erprobungsräume sind bis 31. Mai 2025 abzuschließen, wobei das Projektteam „Steuerung“ dem Kirchenpresbyterium A.B. einen umfassenden schriftlichen Bericht bis 31. Oktober 2025 vorzulegen hat. Das Kirchenpresbyterium A.B. legt dann der Session der 16. Synode A.B. im Mai/Juni 2026 einen umfassenden schriftlichen Abschlussbericht über den Prozess „Aus dem Evangelium leben“, verbunden mit Reformvorschlägen im Bereich der drei Themenfelder (siehe Präambel), vor.“

3. Nach § 1 und vor § 2 (Kirchenverfassungsbestimmung) ist ein § 1a einzufügen, der wie folgt lautet:

„§1a

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, aufgrund eines Vorschlages des Projektteams „Steuerung“ für die Themenfelder „Leuchträume des Evangeliums“, „Gemeinsam dienen“ und „Über den Horizont hinaus“ Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von zu erarbeitenden weiteren Projekten für Erprobungsräume, jedoch in der Dauer von nur maximal zwei Jahren, im Amtsblatt für den Monat April 2022 auszuschreiben, dies mit einer Bewerbungsfrist 16. September 2022.

(2) Für die Bewerbungen und Projekte gemäß Abs. 1 sowie die Vergabe der Projekte, Abschluss der Vereinbarungen, der Veröffentlichung der Projekte im Amtsblatt sowie Berichtspflicht des Projektteams „Steuerung“ an das Kirchenpresbyterium A.B. sowie Abschlussbericht des Kirchenpresbyteriums A.B. gelten die Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe, dass diese Projekte bzw. Erprobungsräume maximal zwei Jahre dauern dürfen und spätestens am 31. Mai 2025 abgeschlossen sein müssen.“

4. In § 3 Abs. 1 ist die Wortfolge „in den Haushaltsplänen 2021-2024“ durch die Wortfolge „in den Haushaltsplänen 2021-2025“ zu ersetzen.

5. In § 3 Abs. 2 sind nach der Jahreszahl „2024“ ein Beistrich und die Jahreszahl „2025“ einzufügen.

II.

Diese Novelle tritt bereits mit Beschlussfassung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft und ist vorab allen Pfarrgemeinden, Superintendenten A.B., Werken, Einrichtungen und Evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Kirche A.B. per E-Mail mitzuteilen.

(Zl. G 30; 961/2022 vom 18. Mai 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

72. Kollektivvertrag 2022

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2022 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagensatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlauben) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt	Stufe	Schema neu
	Euro		Euro
1	2.763	1	2.900
2	2.763	2	3.141
3	2.763	3	3.376
4	2.785	4	3.614
5	2.879	5	3.853
6	3.042	6	4.091
7	3.205	7	4.328
8	3.370	8	4.566
9	3.530		
10	3.698		
11	3.860		
12	4.025		
13	4.189		
14	4.342		
15	4.486		
16	4.622		
17	4.770		
18	4.956		

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2022	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.163
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.233
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	2.585

(2) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmals jährlich, ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

(3) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische „Inflationsrate“ berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier „Inflationswerte“ von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der „Inflationswert“ eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der zwölf Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationswerte, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im Gehaltsschema „neu“ werden 30 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 % als Einmalzahlung gewährt.
- Im Gehaltsschema „alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 % und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 % steigt.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom Gehaltsschema „alt“ auf das Gehaltsschema „neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom

Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 64,50 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 103,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage**§ 9**

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 198,60. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage**§ 10**

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,25 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage**§ 10a**

Die über dem in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegten Pflichtstundenausmaß hinaus

geleisteten Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 70,60 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage**§ 11**

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 33,60 pro Einheit.

Funktionszulagen**§ 12**

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion monatlich nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	205,50
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	655,30
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	571,90
der Bischof/die Bischöfin	1.310,40

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

**3. Abschnitt
Auslagenersatz und
Wohnungsunterstützungszuschuss**

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

**4. Abschnitt
Wartestand**

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen von besonders zu berücksichtigenden Umständen kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

**5. Abschnitt
Auszahlung und Änderung der Bezüge**

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag

bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von

einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 710,65 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 59,22 pro Monat) berechnet.

- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden – entsprechend Abs. 2 – entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Bei-

trag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.075,49 ab dem 1. Jänner 2022. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9 EUR 1.075,49. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2022 EUR 1.278,48.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen

Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2022 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegebaltis

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegebaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegebaltis gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebaltis ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebaltis das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegebaltis, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem

Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.753,42. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet

$$\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}.$$

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.252,05)
- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.501,37)
- bei Halbwaisen 25 % (EUR 938,36)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (ABl. Nr. 176/2012 idgF) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde,

und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei

erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt

der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm bzw. ihr bzw. seinen bzw. ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

**3. Abschnitt
Pension „neu“**

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten

Beitragsgrundlage des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

**Teil V
Evangelischer Versorgungs- und
Unterstützungsverein (EVU)**

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

**Teil VI
Schlussbestimmungen**

§ 32

Der Kollektivvertrag 2022 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Wien, am 4. April 2022

**Evangelische Kirche A.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.B.**

Bischof Mag. Michael Chalupka Vorsitzender	Oberkirchenrätin Mag. ^a Ingrid Bachler Personalreferentin
--	--

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**

Bischof Mag. Michael Chalupka Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzender- stellvertreter
--	---

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	--

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuerstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20
c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe	EUR	40
b) 2 Leistungen a, b; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 60 pro Jahr und Person

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.
- Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten oder Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an

die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2
Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	EUR 33,60 pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	EUR 198,60 monatlich
Belastungszulage (§ 10a)	EUR 70,60 pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 205,50
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 655,30
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 571,90
Bischof/Bischöfin	EUR 1.310,40
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 64,50 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 103,20 monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	EUR 4,25 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	EUR 460,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 920,00 monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	EUR 710,65 jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11)	EUR 1.075,49 jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12)	EUR 1.278,48 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	EUR 3.753,42 monatlich
Witwen, Witwer, Partner	EUR 2.252,05 monatlich
Vollwaisen	EUR 1.501,37 monatlich
Halbwaisen	EUR 938,36 monatlich

(Zl. LK 019; 795/2022 vom 4. April 2022)

73. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2023 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2022

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Herrn Mag. Werner Zimmer, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet.

Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 899/2022 vom 10. Mai 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

74. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2021

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2021 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	EUR	EUR		EUR
Aktiva			Passiva	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen	1.418,81		I. Kapital	
II. Finanzanlagen	2.120.452,20		1. Eigenkapital	1.037.423,35
	<u>2.121.871,01</u>		II. Gewinnrücklagen	
B. Umlaufvermögen			1. Freie Rücklage	451.200,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>1.488.624,06</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	140.734,13		B. Rückstellungen	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-5,80		1. Rückstellung für Abfertigung	144.627,99
	<u>140.728,33</u>		2. Rückstellung für Pensionen	1.304.383,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	840.474,28		3. sonstige Rückstellungen	91.616,95
				<u>1.540.627,94</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			C. Verbindlichkeiten	
	4.307,49		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.204,33
			2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	42.115,74
			3. sonstige Verbindlichkeiten	34.809,04
			davon aus Steuern	14.870,62
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	18.573,62
			übrige Verbindlichkeiten	1.364,80
				<u>78.129,11</u>
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Aktiva	<u>3.107.381,11</u>		Summe Passiva	<u>3.107.381,11</u>

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2021

	EUR
1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige	
a) Gemeindequoten	574.224,00
b) Religionsunterricht	215.081,74
c) Reformiertes Kirchenblatt	1.142,00
	<u>790.447,74</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	
a) Zuschüsse und Subventionen	200.711,08
b) übrige	2.523,29
	<u>203.234,37</u>
3. Personalaufwand	
a) Gehälter	-582.130,07
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-7.584,81
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-96.875,76
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-148.911,31
e) Sozialaufwendungen	-19.650,94
	<u>-855.152,89</u>
4. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	-2.808,95
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-57,83
Mitgliedsbeiträge	-2.426,50
Instandhaltung	-6.155,28
Reise- und Fahrtaufwand	-3.388,65
KFZ-Aufwand	-7.568,16
Nachrichtenaufwand	-4.214,26
Mietaufwand	-17.462,10
Aufwand für beigestelltes Personal	-20.498,87
Aus- und Fortbildung	-615,96
Büro- und Verwaltungsaufwand	-861,69
Spesen des Geldverkehrs	-3.249,96
diverse betriebliche Aufwendungen	-4.146,81
kirchliche Druckwerke	-6.276,27
Zuschüsse	-31.458,10
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-34.656,79
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-26.012,95
	<u>-169.050,18</u>
6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)	<u>-33.329,91</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	33.119,85
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.194,52
9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	13.115,40
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-52.288,70
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.765,10
12. Finanzergebnis (Z7-Z10)	<u>-5.624,03</u>
13. Ergebnis vor Steuern	-38.953,94
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00
15. Jahresüberschuß	-38.953,94
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00
17. Jahresgewinn	<u>-38.953,94</u>

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

75. Amtsprüfung vom 2. Mai 2022

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en und nachstehende Lehrvikarin haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 2. Mai 2022 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin GÖTZ
 Mag. Marcus HÜTTER
 Dr. Leonhard JUNGWIRTH
 Dr.ⁱⁿ Lydia LAUXMANN
 Mag.^a Katharina PAYK
 Benjamin PÖLZLEITNER, BATH

Mag.^a Livia WONNERTH-STILLER
 Christopher TÜRKE, MTh
(Zl. A 17; 847/2022 vom 3. Mai 2022)

76. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Folgende Pfarrer haben die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 3. Mai 2022 bestanden:

Prof. Dr. Lubomir BATKA
 Dipl.-Theol. Jens-Daniel MAUER
(Zl. A 17; 840/2022 vom 3. Mai 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

77. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn

Die Evangelische Pfarrgemeinde Deutsch Kaltenbrunn schreibt zum 1. September 2022 eine 50-%-Pfarrstelle aus. Sie umfasst die Ortschaften Deutsch Kaltenbrunn und Rohrbrunn. Die Pfarrgemeinde zählt ca. 550 Gemeindemitglieder.

Nach sieben Jahren der Administration sind wir bereit für neue Ideen und Veränderungen und wünschen uns Verlässlichkeit und Beständigkeit. Wir freuen uns, wenn unsere Pfarrgemeinde wieder eine leitende Pfarrerin/einen leitenden Pfarrer bekommt, die/der sich der Gemeinde annimmt.

Wir wünschen uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt;
- liebevoll gestaltete Gottesdienste mit der Gemeinde feiert (mindestens zwei Sonntagsgottesdienste im Monat sowie die Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen) und der/dem die Verkündigung des Evangeliums Ansporn und Anliegen ist;
- die/der Amtshandlungen durchführt und dabei auch die Kontakte zu den Gemeindemitgliedern bzw. den betreffenden Familien pflegt;

- die/der bestehende Gemeindegremien (z.B. Seniorenkreis „Goldene Runde“ ...) begleitet, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt und den Konfirmand/inn/enunterricht leitet;
- offen und einfühlsam auf die Menschen zugeht, kontaktfreudig, respektvoll und wertschätzend im Umgang ist;
- das soziale Miteinander und das Gemeindeleben fördert, sowie einen nachhaltigen Lebensstil aus dem Glauben heraus pflegt und darin unsere Schöpfungsverantwortung zeigt;
- den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- die geistliche Leitung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums wahrnimmt;
- die Pflege der guten ökumenischen Zusammenarbeit weiterführt;
- den Religionsunterricht in Absprache mit dem Schulamt im Ausmaß von vier Wochenstunden teilt.

Die Pfarrgemeinde bietet:

- ein schönes Pfarrhaus mit einer ca. 150 m² großen Wohnung (Balkon, einen wunderbaren Garten, eine Garage, eine historische Kastanienallee, ...);
- ein Pfarrbüro, einen neu gestalteten Betsaal und einen Mehrzweckraum;

- eine Sekretärin (zuständig für Matriken, Kirchenbeitrag, ...);
- ein Team von Lektorinnen und Lektoren;
- ein engagiertes ehrenamtliches Team.

Die politische Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn bietet ein familienfreundliches Wohnumfeld und liegt inmitten eines Thermengebietes mit Rad- und Wanderwegen. Die Nähe zu verschiedenen Bildungseinrichtungen, auch im Bereich höherer Schulen, ist gegeben. Die Entfernung nach Graz beträgt eine, nach Oberwart eine halbe Autostunde.

Gute Kontakte werden zur politischen Gemeinde, zur römisch-katholischen Pfarre und zu den örtlichen Vereinen gepflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung!** Diese richten Sie schriftlich **bis zum 30. Juni 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1, 7572 Deutsch Kaltenbrunn oder per E-Mail: pg_deutsch_kaltenbrunn@evang.at.

Für Auskünfte steht Ihnen Kuratorin Mag.^a Sabine Fröhlich zur Verfügung Tel. 0664 94 35 185.

(Zl. GD 127; 872/2022 vom 5. Mai 2022)

78. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Peggau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde ist eine typische Diasporagemeinde mit drei Kirchen in Peggau, Frohnleiten und Judendorf. Das Gemeindegebiet umfasst den nördlichen Teil des Bezirkes Graz Umgebung.

Kirche und Pfarrhaus in Peggau liegen ca. 20 km nördlich von Graz.

Die Gemeinde hat 909 Gemeindemitglieder, die Zahl bleibt durch den Zuzug von Graz relativ konstant.

Aufgaben:

- Abhaltung der Gottesdienste: In Peggau am zweiten, vierten und fünften Sonntag im Monat, in Frohnleiten am ersten Sonntag im Monat und in Judendorf am dritten Sonntag im Monat;
- Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden: hauptsächlich im BG Rein sowie an Pflichtschulen im Gemeindegebiet nach Bedarf;
- Konfirmand/inn/enunterricht und die Weiterführung der Tauferinnerungsfeste inkl. Vorbereitung;
- Besuchsdienst und Seelsorge: Aktivitäten zum Aufbau der Gemeinde, Hausbesuche zu Geburtstagen und anlässlich von Amtshandlungen, Betreuung der Evangelischen in den Alten- und Pflegeheimen sowie in den Krankenanstalten;
- ökumenische Zusammenarbeit mit den röm.-kath. Ortspfarrern.

Gesucht wird eine dynamische, kreative Pfarrerin/ein dynamischer, kreativer Pfarrer mit hoher Kontaktfreudigkeit, die/der bereit ist, den Kreis an Mitarbeiter/innen gut zu betreuen und zu begleiten.

Zwei Lektorinnen und ein Lektor stehen als Hilfe bei den Gottesdiensten zur Verfügung. Die kirchenmusikalische Begleitung liegt in kompetenten Händen.

Im Büro arbeitet eine Sekretärin mit 20 Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde stellt eine frisch renovierte Dienstwohnung in Peggau mit 150 m² zur Verfügung. Sie ist zentral beheizt und verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad und zwei WCs. Zur Dienstwohnung gehört ein Garten mit ca. 2.000 m².

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2022 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, St. Margarethenstraße 4, 8120 Peggau zu richten.

Für Anfragen steht Kuratorin Dipl.Päd.ⁱⁿ Bernadette Pflugstl BEd., Tel. 0660 256 55 26 zur Verfügung.

Weitere Informationen können auch der Homepage unter www.evangelisch-peggau.at entnommen werden.

(Zl. GD 248; 853/2022 vom 4. Mai 2022)

79. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming wird wegen Pensionierung des bisherigen Amtsinhabers zum 1. September 2022 frei und hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Evangelische Toleranzpfarrgemeinde Schladming besteht seit 1782 und liegt in der Dachstein-Tauern Region. Sie hat insgesamt 3.572 Gemeindemitglieder und umfasst die politischen Gemeinden Schladming, Haus im Ennstal sowie die beiden Tochtergemeinden Aich und im Bundesland Salzburg Radstadt-Altenmarkt.

Wir bezeugen:

Wir wollen leben

zur Ehre, als Familie, nach den Prinzipien, im Auftrag, als Botschafter Gottes.

Unsere Frohbotschaft ist unsere Gotteskindschaft.

Unsere Leidenschaft ist unsere Gemeinschaft.

Unsere Jüngerschaft ist unsere Dienstbereitschaft.

Die Aufgaben der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle sind durch Art. 22 Abs. 3 KV geregelt. Ihre Aufteilung samt den ihr zugehörigen Teamleitungen wird gemäß der Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Schladming festgelegt. Ein Schwerpunkt liegt auf der casual-seelsorgerlichen und der gottesdienstlichen Arbeit in den drei Kirchen (Schladming, Radstadt, Aich) bzw. den beiden Kapel-

len in Mandling und im Klinikum Diakonissen Schladming sowie in den drei Einrichtungen für Senior/innen in Schladming und Haus.

Wir bieten:

- tatkräftige Gremien, deren Mitglieder Arbeitsbereiche selbständig verantworten;
- ein großes Team von Mitarbeiter/innen und einen Mitarbeiter/innenkreis;
- eine weitere, mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle;
- drei Gemeindeferent/innenstellen: eine offene (in Vollzeit) mit dem Arbeitsschwerpunkt Konfirmand/innen, Jugendliche und junge Erwachsene, eine für Gottesdienstplanung und Mitarbeiter/innenbetreuung (in Teilzeit zwölf Wochenstunden), eine für Kinderchor- und Kindergottesdienstarbeit (in Teilzeit fünf Wochenstunden);
- eine Sekretärin (in Teilzeit 28 Wochenstunden);
- drei Lektor/innen und drei Religionslehrer/innen;
- zwei Küster/innen (in Teilzeit sechs bzw. dreieinhalb Wochenstunden);
- einen vitalen Frauenkreis;
- ein Netzwerk von Haus-, Bibel- und Gebetskreisen;
- Räumlichkeiten für alle Gruppen in Schladming, Radstadt und Aich;
- mit der Peter-und-Paul-Kirche die größte evangelische Kirche der Steiermark;

- zwei Dienstwohnungen im Ausmaß von 143 m² bzw. 135,34 m²; mit Terrasse, Keller und Garage Dienstwohnungswert: EUR 628 bzw. EUR 594,21.

Wir benötigen:

- Identifizierung mit unserem Leitbild;
- Ausrichtung des Dienstes am Missionsauftrag Jesu;
- an Begabungen orientiertes Teamwork;
- Religionsunterricht vornehmlich am BORG Radstadt bzw. an der Ski - Akademie Schladming in Absprache mit dem Schulamt in einem Wochenstundenausmaß von acht Stunden;
- die Pflege guter Beziehungen zu den ökumenischen Partnern, zur Diakonie (Betreutes Wohnen, Tageswerkstätte, Klinikum Diakonissen), zur Missionsgemeinschaft der Fackelträger Tauernhof Schladming, zu den umliegenden christlichen Gemeinden.

Bewerbungsschreiben sind bis zum 30. Juni 2022 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming, z.Hd. Kurator Johannes Steiner, Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming oder per E-Mail: kurator@evang-schladming.at, zu richten.

Für Auskünfte steht Kurator Johannes Steiner gerne unter Tel: 0664 433 03 55 zur Verfügung.

(Zl. GD 275; 854/2022 vom 4. Mai 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Pfarrerin im Ehrenamt MMag.^a Gertraud Abel

geboren am 24. Juli 1929 in Wien, am Mittwoch, den 23. März 2022 in Wien im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

MMag.^a Gertraud Abel engagierte sich viele Jahrzehnte in der Pfarrgemeinde Ternitz. Sie wurde für ihr Engagement, für die Benachteiligten in der Gesellschaft einzutreten und ihren Einsatz als Seelsorgerin in der Justizanstalt Schwarzau von allen hoch geschätzt.

Für ihren Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken ihrer Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 2123; 928/2022 vom 16. Mai 2022)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Joachim Gustav Heinz

geboren am 29. März 1951 in Stuttgart, am Montag, den 11. April 2022 in Bad Aussee, im 72. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Joachim Gustav Heinz findet sich im Amtsblatt 2013 auf Seite 181 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1648; 770/2022 vom 27. April 2022)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Johann Albert Wassermann

geboren am 21. Jänner 1932 in Trebesing, am Freitag, den 6. Mai 2022 in Eferding, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Johann Albert Wassermann findet sich im Amtsblatt 1996 auf Seite 113 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1108; 896/2022 vom 10. Mai 2022)

Mitteilungen

80. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juli 2022: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau geht es darum, in Predigten, Kursen und Gesprächen fröhlich und kompetent zum Glauben an das Evangelium von Jesus Christus einzuladen; und vitale Gemeinden zu entwickeln, alte und neue, die diese Einladung ausstrahlen.

Dafür engagieren wir uns mit Herz und Hirn. Deswegen werden wir die Tau(f)tropfen-Aktion weiter betreuen, Glaubenskurse halten und verbreiten, Gemeinden und Regionen beraten und begleiten, den WeG-Kongress durchführen, Bibeltage konzipieren, predigen und vortragen, gute Ideen und Projekte in unsere Kirche transferieren, u.v.m.

Bitte, unterstützt uns – wie die letzten Jahre - mit Eurer großzügigen Kollekte!

Herzlichen Dank und Gottes Segen.

(KOL 14; 898/2022 vom 13. Mai 2022)

81. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
	EUR	
Superintendenz		
Burgenland	596.508,88	580.454,01
Kärnten	1.754.700,45	1.841.537,00
Niederösterreich	1.335.118,64	1.363.468,32
Oberösterreich	1.598.773,06	1.456.840,93
Salzburg-Tirol	1.543.672,17	1.687.004,66
Steiermark	1.858.811,72	1.958.245,40
Wien	2.739.928,32	2.809.471,21
	11.427.513,24	11.697.021,53

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-2,30 % (11.697.021,53)

(Zl. KB 06; 939/2022 vom 16. Mai 2022)

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 die neue Hochzeitsagende in Kraft gesetzt und die bisherige Trauagende aus dem Jahr 1986 gleichzeitig aufgehoben. Da die neue Hochzeitsagende andere Begrifflichkeiten einführt, ist in allen Kirchengesetzen eine entsprechende Anpassung des Vokabulars vorzunehmen. Die wesentliche begriffliche Änderung ist, dass künftig in der Kirche A.B. für alle Paare der Begriff „Hochzeit“ verwendet wird. Daraus resultierend sind auch abgeleitete Begriffe wie zum Beispiel „Hochzeitsbuch“ oder „Hochzeitsurkunde“ einzuführen.

Die neue Hochzeitsagende gilt ausschließlich für die Kirche A.B. In der Kirche H.B. wird unverändert der Begriff „Trauung“ für alle Paare verwendet, die zuvor eine staatliche Ehe geschlossen haben. Ferner besteht in der Kirche H.B. die Möglichkeit einer öffentlichen Segnung von eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften. In den für beide Kirchen geltenden Bestimmungen, insbesondere der Matrikenordnung, müssen daher sowohl der Begriff „Hochzeit“ als auch der Begriff „Trauung“ enthalten sein. Um die Bestimmungen verständlich und lesbar zu gestalten, waren daher Umformulierungen notwendig und wurde wo möglich auf zusammengesetzte Wörter verzichtet und auf Begriffe wie „Zeugen“ oder „Zeuginnen“ ohne nähere Bestimmung zurückgegriffen.

Bestimmungen, die eine Änderung erfuhren, wurden geschlechtergerecht formuliert.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022

Bei den ausgewählten bzw. vergebenen Projekten/Erprobungsräumen im Sinne des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – siehe ABl. Nr. 3/2022 – zeigte sich nunmehr im Zusammenhang mit den COVID-19-Beschränkungsmaßnahmen ab Mitte November 2021 bis Anfang März 2022, dass bestimmte Erprobungsräume (Projekte) im Zusammenhang mit der Art ihres Projektes (Erprobungsraumes) nicht vereinbarungsgemäß beginnen konnten, sondern diese nunmehr erst im April oder Mai 2022 starten können. Aus diesem Grund wurde daher eine zeitliche Verschiebung für das Ende der Projektphase und dergleichen nunmehr in dieser Novelle festgelegt. Festzuhalten ist, dass sich bei den Erprobungsräumen (ABl. Nr. 3/2022) deshalb eine finanzielle Mehrbelastung für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich nicht ergibt. Da die Subventionierung für die einzelnen Projekte auf die dreijährige bzw. allenfalls kürzere Dauer des Projektes vereinbart ist, bedeutet dies, dass im Jahr 2022 aus

dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich weniger Subventionen fließen werden, dafür allerdings nunmehr im Jahr 2025.

Die Ausschreibung und Vergabe der Erprobungsräume gemäß § 1 des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ (ABl. Nr. 3/2022) ergab allerdings nach Beratung des Projektteams „Steuerung“, dass es ausgesprochen sinnvoll ist, ergänzend zu den bisherigen 34 Erprobungsräumen noch weitere Projekte/Erprobungsräume – jedoch nur mit einer zweijährigen Dauer – durchzuführen, dies nach entsprechender vorheriger Ausschreibung (wie bislang § 1 dieses Kirchengesetzes). Dazu ist festzuhalten, dass auch seitens von Pfarrgemeinden, Einrichtungen und dergleichen ein Interesse besteht, über einen zweijährigen Zeitraum Erprobungsräume abzuwickeln. Diesbezüglich ist nunmehr in § 1a eine Regelung vorgesehen, wobei an sich analog § 1 sowie § 2 dieses Kirchengesetzes gelten. Diese neuen Erprobungsräume bedeuten allerdings zusätzliche Ausgaben aus dem kirchlichen Haushalt der Kirche A.B., die jedoch finanziell verkraftbar sind.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

109

Jahrgang 2022, 6/7. Stück

Ausgegeben am 15. Juli 2022

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	111
82. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)	111
83. Wahlordnung – 1. Novelle 2022	111
84. Kirchenverfassung – 3. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)	121
85. Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge	121
86. Disziplinarordnung – 1. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)	125
87. Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022	125
88. Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022	128
89. Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4	128
90. Verfahrensordnung – 1. Novelle 2022 zu § 2	128
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	129
91. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 3. Novelle 2021)	129
92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021)	129
93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021)	129
94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19)	129
95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 1. Novelle 2022)	129
96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 2. Novelle 2022)	129
97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 3. Novelle 2022)	130
98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende)	130
99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021)	130
100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022)	130
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	130
101. Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	130

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der Oberkirchenräte A.B. und H.B.	132
102. Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens	132
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	133
103. Kollektivvertrag 2022: Hinterlegung	133
104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2023	133
105. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2023	133
106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	133
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	133
107. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Steiermark – Änderung	133
Personalia	
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	134
108. Ordination von Dr. Leonhard Jungwirth	134
109. Ordination von O. Univ.-Prof.in Dr.in Cornelia Richter	134
110. Ordination von Christopher Türke, MTh	134
111. Ordination von Mag.a Livia Wonnerth-Stiller	134
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	134
112. Bestellung von Mag.a Silke Dantine	134
113. Bestellung von Dipl.-Theol. Andrei Pinte	134
114. Zuteilung von Johannes Blüher, MTh	134
115. Zuteilung von Florentine Durel, MTh	135
116. Zuteilung von Imke Friedrichsdorf, MTh MMus	135
117. Zuteilung von Thomas Müller, MTh	135
118. Zuteilung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler	135
Todesfälle	135
Mitteilungen	
119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 21. August 2022: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	135
120. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 4. September 2022: Brot für die Welt	136
121. Kollektenaufruf für das Erntedankfest	136
122. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2022: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	136
123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2022	137
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)	137
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2022	137
Motivenbericht: Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge	139
Motivenbericht: Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022	141
Motivenbericht: Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022	142
Motivenbericht: Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4	143

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

82. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 137)

1. Art. 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Wahlordnung auch für die Wahl in andere kirchliche Organe und Ämter ist Briefwahl zulässig.“

2. Art. 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bzw. Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern 12 bis 25, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitgliedern 18 bis 45 zu betragen.“

3. Art. 39 Abs. 1 Z 14 wird durch die Wortfolge ergänzt:

„einschließlich der Festlegungen, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums lediglich so viele Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind, und dass allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl und Übersendung des Wahlvorschlages ohne Antrag die Unterlagen für eine Briefwahl mitgeschickt werden“.

4. Art. 42 Abs. 3 entfällt.

5. Art. 42 Abs. 4 wird zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5, Abs. 7 zu Abs. 6, Abs. 8 zu Abs. 7, Abs. 9 zu Abs. 8.

6. Der nunmehrige Art. 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Zahl hat unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in Pfarr- und Teilgemeinden bis zu 1000 Mitgliedern vier bis acht zu wählende Mitglieder, in Pfarrgemeinden über 1000 Mitglieder fünf bis 15 zu wählende Mitglieder zu betragen, jedenfalls aber nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung.“

7. Im nunmehrigen Art. 42 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und das 24. Lebensjahr vollendet haben“.

8. Im Art. 44 Abs. 3 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 5“ durch „Art. 42 Abs. 4“ ersetzt.

9. Im Art. 49 Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 42 Abs. 6“ durch „Art. 42 Abs. 5“ ersetzt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. G 09; 1217/2022 vom 27. Juni 2022)

83. Wahlordnung – 1. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idgF, sowie ihre Wiederverlautbarung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 137)

1.

Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

§ 1

(1) Alle Wahlen und alle Abstimmungen über Nominierungsanträge gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung und sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Jeder und jede Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen.

(2) Wahlen in die Gemeindevertretung und Wahlen des Pfarrers oder der Pfarrerin erfolgen entweder durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder.

(3) Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch und in kirchlichen Organen (§ 13 Abs. 2 Kirchenverfassung) finden grundsätzlich durch persönliche Stimmabgabe des Stimmzettels durch die Wahlberechtigten in Sitzungen (Wahlort) der jeweils zuständigen Organe statt.

(4) Bei Vorliegen der in § 1a genannten Voraussetzungen können abweichend vom Abs. 3 Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch und in kirchlichen Organen (Art. 13 Abs. 2 Kirchenverfassung) auch schriftlich mittels Brief nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt werden, sofern solche schriftlichen Wahlen und schriftliche Abstimmungen über Nominierungsanträge in der Gemeindeordnung, Gemeindeverbandsordnung, Superintendentialordnung, Geschäftsordnungen der Synoden oder der Generalsynode oder den

Geschäftsordnungen der Werke sowie evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften vorgesehen sind. In Pfarrgemeinden, in denen keine Gemeindeordnung besteht, genügt ein Grundsatzbeschluss über schriftliche Wahlen und schriftliche Abstimmungen für Nominierungen. Wahlen von Superintendenten und Superintendentinnen, Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen, Präsidien der Synoden und Generalsynode, des Bischofs bzw. der Bischöfin der Evangelisch-lutherischen Kirche, des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin, Mitgliedern der Oberkirchenräte sowie Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge in konstituierenden Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Presbyterien, der Superintendentialversammlungen, der Synode A.B., der Synode H.B. und der Generalsynode sowie konstituierenden Sitzungen der Organe von Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften können nicht schriftlich durch Briefwahl durchgeführt werden.

(5) Stimmzettel, die die Absicht des Wählers oder der Wählerin nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig, ebenso unterfertigte oder sonst gekennzeichnete. Sie werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestanzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgezählt.

(6) Superintendentialordnungen, Geschäftsordnungen der Synode A.B., der Synode H.B. sowie der Generalsynode können vorsehen, dass Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge abweichend vom Abs. 3 sowohl in Sitzungen der Superintendentialversammlungen, der Synoden sowie der Generalsynode am Wahlort oder in Onlinesitzungen (online Synodensession) in digitaler Form durch persönliche elektronische Stimmabgabe (E-Voting) anstelle eines Stimmzettels durchgeführt werden können. Voraussetzung für Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge durch E-Voting ist, dass für die Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen über Nominierungsanträge die technischen Voraussetzungen bestehen, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Superintendentialversammlungen, Synoden und Generalsynoden in elektronischer Form (E-Voting) persönlich geheim abstimmen können und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die für Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge mittels E-Voting verwendeten technischen Geräte müssen über Zertifikate einer staatlich anerkannten Prüfstelle verfügen, wonach technisch bei Wahlen bzw. Stimmabgaben für Nominierungen mittels E-Voting die persönliche geheime Stimmabgabe jedes und jeder Wahlberechtigten, das Wahlgeheimnis eines jeden und einer jeden Wahlberechtigten, die Feststellung der an der Wahl teilnehmenden Wahlberechtigten sowie eine ordnungsgemäße Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) sichergestellt sind.

§ 1a

(1) Die Durchführung einer Wahl und von Abstimmungen über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg sind zulässig bei Vorliegen von Zutritts- oder

Verkehrsbehinderungen für zumindest einzelne Wahlberechtigte aufgrund eines begründeten Antrages des oder der Vorsitzenden des Wahl- oder Nominierungsgremiums, oder im Verhinderungsfall des Stellvertreters oder der Stellvertreterin (§ 3 Abs. 1 KVO), oder aufgrund eines Antrages von drei Mitgliedern dieses Gremiums und des daraufhin im Umlaufweg gefassten Beschlusses, dass die Wahl oder Abstimmung über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg zulässig ist.

(2) Für schriftliche Wahlen und schriftliche Abstimmungen über Nominierungsanträge gelten hinsichtlich der Wahl- und Abstimmungsvorgänge die Bestimmungen über die Briefwahl anlässlich der Wahlen in die Gemeindevertretung (§§ 8 ff) und des Pfarrers oder der Pfarrerin (§§ 26 ff).

(3) Für den Vorlauf sowie nachfolgende Tätigkeiten sind alle Bestimmungen einzuhalten, welche für Wahlen und Nominierungen in Sitzungen festgelegt sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, auch durch Bereitstellung der technischen Mittel im Pfarramt oder in einer Predigtstelle, ist vor der Wahl tunlichst eine Vorstellung der Kandidierenden digital durchzuführen. Personaldebatten dürfen nur dann digital durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Öffentlichkeit sowie die Bewerber und Bewerberinnen ausgeschlossen sind.

(4) Die schriftliche Abstimmung über die Durchführung der Wahl und über die Abstimmung über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg hat spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin bzw. dem Nominierungstermin zu erfolgen.

(5) Gegen Beschlussfassungen gemäß Abs. 1 ist kein gesondertes Rechtsmittel möglich, eine den Verfahrensgrundsätzen widersprechende schriftliche Wahl kann jedoch im Zuge einer Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

§ 2

Mit Ausnahme der Wahl in die Gemeindevertretung und der Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin ist zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

§ 3

(1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärtern und Wahlanwärterinnen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils gewählt, wer die höchste, die nächstniedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger und Amtsträgerinnen gewählt sind.

(3) Erhält nur ein Teil oder keiner der wahlwerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen nicht gewählten Personen, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

(4) Erhält bei einer Wahl, bei der gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen sind, nur ein Teil oder keiner der wahlwerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen oder können deshalb nicht alle Stellen besetzt werden, weil weniger Wahl-anwärter oder Wahlanwärterinnen gewählt wurden, als Stellen zu besetzen sind, so sind von jenen nicht gewählten Wahlwerbenden, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl bzw. die Nachwahl einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer im Fall des Abs. 2 als gewählt gilt bzw. im Fall von Abs. 3 oder 4 in die engere Wahl zu kommen hat.

(6) Steht nur eine Person zur Wahl, so ist mit Ja oder Nein abzustimmen. Gewählt ist sie, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ausmachen, sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

§ 4

(1) Wird ein gemäß §§ 31 bzw. 32 gefasster Nominierungsbeschluss wegen nicht ordnungsgemäßem Zustandekommen angefochten, hat darüber unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen der Superintendentialausschuss zu entscheiden.

(2) Über die Anfechtung von Nominierungsbeschlüssen gemäß §§ 33 und 34 hat in der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist der Oberkirchenrat zu entscheiden.

§ 5

(1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf eine in die engere Wahl einbezogene wahlwerbende Person entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters oder einer Wahlanwärterin ist erforderlich, dass er oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern die Kirchenverfassung bzw. diese Wahlordnung nicht eine Zweidrittelmehrheit verlangt (§ 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2).

(2) Wenn sich bei der engeren Wahl eine Stimmgleichheit für zwei oder mehr Wahlanwärter oder Wahlanwärterinnen ergibt, entscheidet das Los zwischen diesen.

§ 6

(1) Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe

Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben.

(2) Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteils für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

(3) Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Wahl in unlauterer Weise zu beeinflussen.

§ 7

(1) Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(2) Zur Anfechtung einer Wahl ist berechtigt: jeder und jede an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede Wahlwerberin und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen, längstens aber sechs Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Die Anfechtung von Wahlen gemäß §§ 31 bis 34 ist nur binnen 14 Tagen ab dem Wahltermin zulässig.

2.

Wahlen in die Gemeindevertretung

2.1

Wahlberechtigung

§ 8

Aktiv wahlberechtigt sind Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 9

Der Ausschluss vom Wahlrecht erfolgt mit Bescheid, wenn ein Gemeindeglied

1. durch sein friedens- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;
2. Wahlbestechung beging oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;
3. gemäß § 22 Nationalrats-Wahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

§ 10

(1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Gemeindeglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind:

1. Eigenberechtigung;
2. Wahlberechtigung;
3. Zahlung der für die Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge.

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;
2. ins Ehrenamt Ordinierte, geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine übergemeindliche Stelle innehaben, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind oder sich im Ruhestand befinden.
3. sonstige Personen, die kraft ihres Amtes dieser Gemeindevertretung angehören.

§ 11

aufgehoben.

2.2

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 12

Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen.

§ 13

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Kirche A.B. hat der Oberkirchenrat A.B. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Wahl auszuschreiben und einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Durchführung der Wahl festzulegen.

(3) Innerhalb dieser Frist setzt das Presbyterium den Wahltermin bzw. die Wahltermine fest. Vor der Wahl soll ein Gottesdienst oder eine Andacht stattfinden.

(4) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, dass für die Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Gemeindevertretung in Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) und Seelsorgespargeln Vorwahlen durchzuführen sind. Auf diese Vorwahlen finden die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß Anwendung. Das Nominierungsrecht der Gemeindeglieder in der Teilgemeinde bzw. dem Seelsorgespargel darf dabei nicht eingeschränkt werden.

§ 14

(1) Das Presbyterium hat unter Beachtung des kirchlichen Datenschutzes ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu führen und dieses jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme und Einbringung allfälliger Änderungsanträge im Pfarramt bereit zu hal-

ten. Die Gemeindeglieder sind davon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen Änderungsanträge eingebracht werden können. Als ortsüblich sind jedenfalls Verlautbarungen in Gottesdiensten und Gemeindebriefen, die Bekanntmachung auf der Homepage der Pfarrgemeinde und in sozialen Medien, derer sich die Pfarrgemeinde bedient, anzusehen. Auf Grund eines Änderungsantrages eines wahlberechtigten Gemeindegliedes oder von Amts wegen sind Ergänzungen, Streichungen und Berichtigungen vorzunehmen. Hievon ist der oder die Betreffende zu verständigen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Termin der Wahl in ortsüblicher Weise (Abs. 1 dritter Satz) in Kenntnis zu setzen sowie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, Wahlvorschläge einzubringen.

§ 15

(1) Das Presbyterium hat spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mindestens um ein Sechstel mehr Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind.

(2) Die Gemeindevertretung kann spätestens vier Monate vor der Wahl beschließen, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums lediglich so viele Personen enthalten kann, wie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind (Kirchenverfassungsbestimmung).

(3) Bei der Erstellung des Wahlvorschlags ist auf die räumliche Gliederung, die soziale Struktur und konfessionelle Zusammensetzung der Gemeinde sowie die Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen. Das Presbyterium beschließt, ob bei Vorliegen entsprechender Zustimmungen neben dem Namen der vorgeschlagenen Personen im zu veröffentlichenden Wahlvorschlag auch das Geburtsjahr, der von der Person angeführte Beruf und/oder – bei Pfarrgemeindegliedern, die in mehreren politischen Gemeinden und mehreren Gemeindebezirken liegen – die Wohngemeinde bzw. der Wohnbezirk angeführt werden.

(4) Vor Aufnahme eines Gemeindegliedes in den Wahlvorschlag ist von diesem durch das Presbyterium eine schriftliche Zustimmungserklärung einschließlich der Freigabe der in Abs. 3 zweiter Satz angeführten Daten dieser Person einzuholen.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist im Pfarramt zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 16

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen. Die Anzahl dieser Personen darf das Doppelte der zu Wählenden nicht übersteigen. Die Nominierung bedarf der Unter-

stützung wahlberechtigter Gemeindeglieder in der Anzahl eines Viertels der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Gleichzeitig mit der Nominierung ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Person beizubringen.

§ 17

Das Presbyterium hat diese Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen (§ 10) zu prüfen. Wenn zusätzliche Nominierungen das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen insgesamt übersteigen, hat das Presbyterium eine Reihung bis zur Erreichung dieser Höchstzahl nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Nominierungen vorzunehmen. Der Eingangszeitpunkt ist nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

§ 18

(1) Der Wahlvorschlag ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln.

(2) Zeit und Ort der Wahl sind in der Einladung zur Wahl anzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).

(3) Der alphabetisch gereihte Wahlvorschlag kann als Stimmzettel verwendet werden. Auf ihm ist die maximal zulässige Anzahl der zu Wählenden anzuführen. Werden am Stimmzettel mehr Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, als Sitze in der Gemeindevertretung zu vergeben sind, ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

(4) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Kandidaten und Kandidatinnen der oder die Wählende wählen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wille des bzw. der Wählenden durch Ankreuzen, Unterstreichen oder andere Kennzeichnung der Kandidierenden, durch Durchstreichen der übrigen Kandidierenden oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen ist. Werden auf einem Stimmzettel einzelne oder mehrere wahlwerbende Personen gestrichen und bleiben die nicht gestrichenen Personen ohne besonderes Kennzeichen, gelten Letztere als gewählt. Ein leerer Stimmzettel ist ungültig.

(5) Weist der Wahlvorschlag nur so viele Personen auf, als in die Gemeindevertretung zu wählen sind (§ 15 Abs. 2), kann am Stimmzettel über dem ersten Namen ein anzukreuzendes Feld vorgesehen werden mit der Bezeichnung „Ich wähle alle Kandidatinnen und Kandidaten“. Wird dieses Feld angekreuzt, ist der Stimmzettel gültig und sind alle auf dem Wahlvorschlag gelisteten Personen gewählt.

(6) Ein endgültiger Wahlvorschlag, der nur so viele Personen aufweist als in die Gemeindevertretung zu

wählen sind (§ 15 Abs. 2), ist gültig (Kirchenverfassungsbestimmung).

§ 19

(1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Presbyterium für jeden Wahlort ein Wahlausschuss zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat. Ist im Wahlausschuss nur ein Mitglied des Presbyteriums, führt dieses den Vorsitz. Es ist zulässig, dass eine Person mehreren Wahlausschüssen angehört, sofern die Wahlen an den verschiedenen Wahlorten nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

§ 20

(1) Die Abgabe des Stimmzettels kann entweder unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl (§ 21) erfolgen.

(2) Erfolgt die Abgabe des Stimmzettels persönlich, ist der Stimmzettel in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

(3) Personen mit schwerer Beeinträchtigung dürfen sich von einer Begleitperson ihrer Wahl bei der Wahlhandlung helfen lassen. In allen anderen Fällen darf der für die geheime Stimmabgabe vorgesehene abgeschlossene, nicht einsehbare Bereich nur von dem oder der Wählenden allein betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Wahlausschuss. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Verhandlungsschrift festzuhalten.

§ 21

(1) Wahlberechtigten, die ihren Stimmzettel brieflich abgeben wollen, ist auf Antrag mit dem Wahlvorschlag (Stimmzettel) ein Briefumschlag zu übermitteln, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann. Dieser Briefumschlag trägt keinerlei Kennzeichnung. Ein weiterer, mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rücksendung bzw. persönlichen Übergabe der Stimme ist anzuschließen.

(2) Der Stimmzettel ist in den übermittelten Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag einzuschließen ist. Dieser äußere Umschlag ist an das Presbyterium auf dem Postweg zu senden oder von der wahlberechtigten Person persönlich oder durch eine beauftragte dritte Person am Wahlort beim Wahlausschuss abzugeben.

(3) Die briefliche Abgabe des Stimmzettels hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Stimmzettel vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die brieflich abgegebenen Stimmzettel sind anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

(5) Die verschlossenen Außenumschläge der brieflich abgegebenen Stimmzettel sind von dem oder der Vorsitzenden zu öffnen, die unverschlossenen Umschläge sind zu entnehmen und den persönlich abgegebenen Stimmzetteln hinzuzufügen. Dabei ist auf die Wahrung des Wahlheimnisses zu achten. Erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmzettel.

(6) Die Zurückziehung eines brieflich abgegebenen Stimmzettels oder dessen Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Abgabe eines Stimmzettels sind unzulässig.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung spätestens vier Monate vor der Wahl bestimmen, dass allen Wahlberechtigten mit der Einladung zur Wahl und Übersendung des Wahlvorschlages (§ 18) für eine Briefwahl ein nicht gekennzeichneter Briefumschlag, der zur Abgabe des Stimmzettels verwendet werden kann und ein weiterer, mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rückübermittlung übermittelt wird.

§ 22

Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind abzustellen und dem Superintendentialausschuss A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B. anzuzeigen.

§ 23

(1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluss zu verlesen und von anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe eines jeden Stimmzettels ist vom Wahlausschuss in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken.

(3) Nach Abschluss der Wahl nimmt der jeweilige Wahlausschuss die Zählung der Stimmen vor. Dabei ist festzustellen, wie viele Stimmen (Bezeichnung je eines Kandidaten oder einer Kandidatin) mit jedem Stimmzettel abgegeben worden sind. Zur Feststellung, ob die für die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatin erforderliche Stimmenanzahl erreicht wurde, genügt, abweichend vom § 3, die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es gelten jene Personen als gewählt, auf die bis zur Erreichung der zu wählenden Zahl von Vertretern und Vertreterinnen die meisten Stimmen entfallen sind. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(4) Das Wahlprotokoll ist mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschluss unverzüglich dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übermitteln.

(5) Nach Einlagen aller Unterlagen hat das Presbyterium das Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 3 und 5 festzustellen.

§ 24

(1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses hat in ortsüblicher Weise (vgl. § 14 Abs. 1 Z 3) innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei ist auf die Möglichkeit der binnen zwei Wochen schriftlich einzubringenden Wahlanfechtung (§ 6) hinzuweisen.

(2) Erfolgt keine Wahlanfechtung oder ist über eine solche entschieden, sind die Wahlprotokolle, die die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu enthalten haben, und die durch das Presbyterium zu bestätigen sind, in Abschrift dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. Oberkirchenrat H.B. vorzulegen.

(3) Sämtliche Wahlunterlagen (Verzeichnis der Wahlberechtigten, Wahlvorschlag, Wahlprotokoll im Original, Stimmzettel) sind nach Ablauf der Frist für eine Anfechtung oder Entscheidung über eine solche dem Kurator oder der Kuratorin des neu gewählten Presbyteriums in einem versiegelten Kuvert zu übergeben und von diesem im Pfarramt bis zur Beendigung der Tätigkeitsperiode aufzubewahren. Die weitere Vorgangsweise regelt die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

(1) Wird eine Pfarrgemeinde neu errichtet, erfolgt die Wahl der Gemeindevertretung für den Zeitraum bis zur nächsten vom Oberkirchenrat angeordneten Gemeindevertreterwahl. Diese Wahl ist von einem durch den Superintendentialausschuss zu bestellenden Wahlausschuss vorzubereiten, dem alle Rechte zukommen, die in Hinsicht auf die Wahl sonst dem Presbyterium zustehen.

(2) Gegen die Bestellung eines Wahlausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

3.

Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin

§ 26

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde.

§ 27

(1) Wahlberechtigt sind die in das gemäß § 14 Abs. 1 angelegte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Wahltermin in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 21).

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, dass an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

(4) Dabei ist darauf hinzuweisen, ob Bewerber und Bewerberinnen bereits definitiv bestellt oder in einem provisorischen Dienstverhältnis sind.

§ 28

(1) Das Presbyterium hat zu veranlassen, dass die Ausschreibung durch den zuständigen Oberkirchenrat umgehend im Amtsblatt erfolgt. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten wie Predigtorte, Gottesdienste, Religionsunterricht, Ort und Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Frist, innerhalb der eine Bewerbung möglich ist, zu enthalten. Diese darf bei der erstmaligen Ausschreibung nicht weniger als vier Wochen umfassen.

(2) Das Presbyterium hat möglichen Bewerbern und Bewerberinnen weitere Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium, im Falle des § 24 Abs. 1 OdgA beim zuständigen Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Das Presbyterium hat die eingelangten Bewerbungsschreiben gemeinsam binnen zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber und Bewerberinnen prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an das Presbyterium zurücksendet und die Bewerber und Bewerberinnen verständigt.

(5) Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber oder eine Bewerberin wahlfähig, entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers oder der Bewerberin die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird. Kann kein Beschluss nach den Vorgaben des Abs. 7 gefasst werden, hat eine Wahl stattzufinden.

(6) Sind mehrere Bewerbungen von wahlfähigen Personen eingegangen, ist diesen die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Nach der Vorstellung entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob und welche der wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Auf jeden Fall sind mindestens zwei Personen der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Kommen keine wirksamen Beschlüsse über die Wahlvorschläge an die Gemeinde zustande, sind alle wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Von den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung sind alle Bewerber und Bewerberinnen schriftlich zu verständigen.

(7) Beschlussfassungen der Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung, ist er oder sie berechtigt, bei den geheimen Abstimmungen gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 mitzustimmen. Er oder sie darf aber nach der persönlichen Vorstellung an den weitergehenden Beratungen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 inklusive Personaldebatte nicht teilnehmen. Letztgenanntes gilt auch, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung ist.

(8) Bewerbern und Bewerberinnen sind für die persönliche Vorstellung in der Gemeindevertretung sowie Abhaltung eines Gottesdienstes und Vorstellung in der Gemeinde die innerösterreichischen Fahrtkosten von der Gemeinde zu ersetzen.

§ 29

(1) Das Presbyterium hat die Wahl auszuschreiben, den Gemeindegliedern die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Termine bekannt zu geben, an denen sie sich vorstellen.

(2) Vom Ergebnis der Wahl sind die zur Wahl gestandenen Personen zu verständigen.

(3) Nach vollzogener Wahl sind das Wahlprotokoll und ein vom Presbyterium zu verfassender Entwurf eines Amtsauftrages im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die mit der Pfarrstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach Art. 23 KV das besondere Arbeitsgebiet zu enthalten hat.

§ 30

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 und 18, dieser mit der Ergänzung, dass an Stelle des Wahlausschusses das Presbyterium tritt sowie die §§ 20 bis 24 in sinngemäßer Anwendung.

4.

Besondere Wahlbestimmungen

4.1

Superintendent/Superintendentin

§ 31

(1) Wählbar zum Superintendenten bzw. zur Superintendentin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind den österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen gleichgestellt.

- (2) Der Superintendent bzw. die Superintendentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Die Superintendentenstellvertreter oder -vertreterinnen werden mit einfacher Mehrheit aus den akademisch ausgebildeten, ordinierten Pfarrern oder Pfarrerinnen der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Zumindest ein Vertreter oder eine Vertreterin des Superintendentes oder der Superintendentin (Senior oder Seniorin) muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (3) Die Wahl ist in der Regel auf einen Termin zu setzen, der ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt zu besetzen ist. Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl im Amtsblatt kundzumachen. Er ist so festzusetzen, dass für Nominierungen die Frist gemäß Abs. 4 eingehalten werden kann. Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin hat die Presbyterien umgehend über ihr Nominierungsrecht gemäß Abs. 4 zu informieren.
- (4) Für die Wahl des Superintendentes bzw. der Superintendentin kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung einen Zweiervorschlag beim Bischof oder bei der Bischöfin einreichen, dem oder der das Recht zusteht, selbst einen Zweiervorschlag hinzuzufügen.
- (5) Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator oder die Kuratorin den Vorsitz zu führen. Die Frist nach Abs. 4 kann mit Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. verkürzt werden. Die festgesetzten Fristen sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 3 kundzumachen.
- (6) Der Bischof bzw. die Bischöfin hat nach Prüfung der Wahlfähigkeit Erklärungen der wahlfähigen Vorgesetzten einzuholen, sich der Wahl stellen zu wollen. Vorschläge ohne diese Erklärung sind ungültig. Die Liste der Vorgesetzten ist sodann dem Superintendentialkurator oder der Superintendentialkuratorin zu übermitteln.
- (7) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof bzw. der Bischöfin schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgesetzten sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind. Die Liste hat kurze Selbstvorstellungen der Vorgesetzten zu enthalten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden.
- (8) Die Wahl ist vom Superintendentialkurator bzw. von der Superintendentialkuratorin einzuberufen und zu leiten, bei Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (9) Bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl darf der bisherige Amtsinhaber oder die bisherige Amtsinhaberin an der Personaldebatte nicht teilnehmen.
- (10) Den Vorgesetzten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.
- (11) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt. Bei späteren Wahlgängen können Stimmen auch für wahlfähige Nominierte abgegeben werden, auf die bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.
- (12) Ab dem 10. Wahlgang scheiden jene Kandidaten oder Kandidatinnen aus, auf die im 9. Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem 11. Wahlgang scheidet jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin aus, auf den oder die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Auf diese Kandidaten oder Kandidatinnen in den folgenden Wahlgängen abgegebene Stimmen sind ungültig. Stehen nach dem 10. Wahlgang nur mehr zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in den weiteren drei Wahlgängen niemand die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen.
- (13) Stehen nur zwei Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl und erreicht in fünf Wahlgängen keiner oder keine die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese in drei Wahlgängen keine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl abzubrechen und von Anfang an neu durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen. Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der oder die Gewählte angeben, wann er oder sie das Amt anzutreten beabsichtigt. Der Amtsantritt hat jedoch binnen drei Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn oder sie über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin ist unzulässig.
- (14) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in derselben Sitzung zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende hat unter Anschluss dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A.B. das Wahlergebnis zu berichten.
- (15) Die Einführung der bzw. des Gewählten durch den Bischof bzw. die Bischöfin ist unverzüglich vorzunehmen, sofern binnen 14 Tagen nach dem Wahltermin keine Wahlanfechtung erfolgt ist, sonst nach Beendigung dieses Verfahrens.

4.2**Superintendentialkurator/
Superintendentialkuratorin****§ 32**

(1) Wählbar zum Superintendentialkurator bzw. zur Superintendentialkuratorin ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. in der Superintendentenz.

(2) Der Superintendentialkurator bzw. die Superintendentialkuratorin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Superintendentialversammlung gewählt.

(3) Für die Wahl des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin soll jedes Presbyterium der Superintendentenz dem Superintendenten bzw. der Superintendentin innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorschlagen.

(4) Ist der oder die Gewählte aus einer Pfarrgemeinde in die Superintendentialversammlung gewählt worden, erlischt die Funktion als Abgeordneter oder Abgeordnete der Pfarrgemeinde mit der Annahme der Wahl zum Superintendentialkurator bzw. zur Superintendentialkuratorin.

(5) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 sowie 6 bis 7 und 10 bis 15 gelten sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahl der Superintendent bzw. die Superintendentin einzuberufen und den Vorsitz zu führen hat.

(6) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Superintendentialkurators bzw. der Superintendentialkuratorin werden mit einfacher Mehrheit aus den weltlichen Mitgliedern der Superintendentialversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie behalten ihr Amt als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, auch wenn sie dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde weiterhin nicht mehr angehören, bis zur Nachwahl in der nächsten Superintendentialversammlung.

4.3**Bischof/Bischöfin****§ 33**

(1) Wählbar zum Bischof bzw. zur Bischöfin sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

(3) Für die Wahl des Bischofs oder der Bischöfin kann jede Superintendentialversammlung bis zu zwei Kandidaten oder Kandidatinnen in der Frist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. vorschlagen.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. hat zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig

sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden.

(5) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode ist an diese Vorschläge gebunden.

(6) Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3, 4, 10 bis 14 sowie der zweite und dritte Satz des Abs. 7 gelten sinngemäß.

4.4**Präsident/Präsidentin der Synode A.B.****§ 34**

(1) Wählbar zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Synode A.B. ist jedes wahlfähige weltliche Mitglied der Evangelischen Kirche A.B., wenn es das 35. Lebensjahr vollendet hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und einem Presbyterium angehört oder mindestens eine Funktionsperiode lang angehört hat.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt. Die Wahlhandlung hat der Bischof bzw. die Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. einzuberufen und zu leiten. Ist der Bischof bzw. die Bischöfin verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied der Synode A.B. die Wahlhandlung zu leiten.

(3) Der Wahltermin ist gemeinsam mit der Ausschreibung der Wahl zumindest drei Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt bekannt zu geben.

(4) Für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. kann jede Superintendentialversammlung bis längstens vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. bis zu zwei Wahlvorschläge beim Bischof bzw. bei der Bischöfin einreichen. Der Nominierungsausschuss hat von sich aus in jedem Fall eine Nominierung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin dem Bischof oder der Bischöfin bis vier Wochen vor Beginn der Session der Synode A.B. abzugeben. Jedes Mitglied der Synode A.B. kann bis vier Wochen vor Beginn der Session durch Initiativantrag Kandidaten oder Kandidatinnen beim Bischof bzw. bei der Bischöfin nominieren. Der Bischof bzw. die Bischöfin hat unverzüglich die Wahlfähigkeit aller vorgeschlagenen Personen zu prüfen und ihre Zustimmungserklärung einzuholen.

(5) Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Wahl vorzustellen und die an sie gerichteten Fragen zu beantworten.

(6) Ist der zum Präsidenten oder die zur Präsidentin der Synode A.B. Gewählte Mitglied eines Presbyteriums oder einer Superintendentialversammlung, so erlischt seine bzw. ihre Funktion als Mitglied dieser

kirchlichen Organe mit der Annahme der Wahl, außer er oder sie erklärt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, Mitglied des Presbyteriums oder der Superintendentenversammlung bleiben zu wollen.

(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 3, 4, 11 bis 15 gelten sinngemäß.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist ehrenamtlich tätig.

4.5

Oberkirchenräte A.B./Oberkirchenrätinnen A.B.

§ 35

(1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A.B. (Art. 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A.B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, falls die Synode A.B. beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode die zu wählende Funktion in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt zu besetzen.

(3) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A.B. stattfinden soll, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A.B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(4) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentenversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(5) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident bzw. die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A.B. bekannt zu geben.

(6) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A.B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(7) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A.B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 3, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert wurden. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(8) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A.B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. hat der Präsident bzw. die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(9) Von Abs. 3 abweichende Fristen können vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(10) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A.B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten bzw. der Präsidentin unterfertigt.

(11) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen haben gegenüber dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A.B. und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. Der Präsident bzw. die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

4.6

Übergemeindliche Stellen

Werden übergemeindliche Stellen (z.B. Hochschulpfarrer oder Hochschulpfarrerinnen) durch ein besonderes Wahlgremium vorgeschlagen bzw. besetzt, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 36

(1) Den Mitgliedern des Wahlgremiums ist wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich be-

kannt zu geben, wer zur Wahl steht. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend. Konzepte oder andere Schriftsätze von Bewerbern und Bewerberinnen, in denen diese ausführen, wie sie die zu übertragende Aufgabe wahrnehmen wollen, sind ebenfalls den Mitgliedern des Wahlgremiums zu übermitteln.

(2) Die Wahl bzw. die Abstimmung über einen Besetzungsvorschlag ist bei sonstiger Nichtigkeit in geheimer Abstimmung gemäß § 1 durchzuführen.

(3) Stehen nur zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl bzw. Nominierung und erhält keiner oder keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, sind wenigstens drei weitere Abstimmungsvorgänge durchzuführen. Erreicht auch dann kein Bewerber und keine Bewerberin die Mehrheit, ist der Abstimmungsvorgang für wenigstens eine Stunde zu unterbrechen. Erhält danach in höchstens vier weiteren Abstimmungen kein Bewerber und keine Bewerberin die Mehrheit, ist die Wahl bzw. Abstimmung abzubrechen und die Stelle neu auszuschreiben.

4.7 Nominierungen

§ 37

(1) Nominierungen zur Wahl als Abgeordneter oder Abgeordnete in die Synode (Art. 55 Abs. 1 Z 3 lit. d KV) haben durch Anträge von Presbyterien oder auf Grund von Anträgen aus der Mitte der Superintendentialversammlung (Art. 58 Abs. 1 Z 1 und 3 KV) zu erfolgen, und zwar unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen. Den Presbyterien ist rechtzeitig eine Liste der Mitglieder der Superintendentialversammlung zu übermitteln.

(2) Nominierungen für Wahlen und Beauftragungen durch die Synoden und die Generalsynode, die nicht vom Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind, haben durch entsprechend unterstützte Anträge unter Beifügung von schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu erfolgen.

5. Änderungen und Inkrafttreten

§ 38

Die Wahlordnung kann von der Generalsynode nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden (Art. 10 Abs. 8 und 9 KV, Art. 108 Abs. 3 KV).

§ 39

Die 1. Novelle 2022 der Wahlordnung tritt mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 10; 1218/2022 vom 27. Juni 2022)

84. Kirchenverfassung – 3. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

1. **Art. 12** wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Über die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht u.a.) können in einem Kirchengesetz nähere Regelungen getroffen werden.“

2. Diese Änderung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

85. Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgendes Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

I. Grundsätze

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der Seelsorge, die in der Verantwortung der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich ausgeübt wird, sowie der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere im Bereich des Verwaltungs-, Abgaben-, Zivil-, Straf- und Datenschutzrechtes.

§ 2 Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. In der Seelsorge kann Schuld bekannt und im Namen des dreieinigen Gottes vergeben werden (Beichte). Seelsorge gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.

(2) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betrauen die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. einzelne Mitglieder mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(3) Unter einem Seelsorgegespräch ist ein vertrauliches Gespräch zwischen Personen zu verstehen, von denen mindestens eine Person einen besonderen Auftrag zur Seelsorge gemäß § 3 erhalten hat, und welches Seelsorge gemäß Abs. 1 beinhaltet. Seelsorgegespräche sind aufgrund ihrer seelsorgerlichen Dimension durch dieses Kirchengesetz unbedingt auf Dauer als vertraulich anzuerkennen.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch (Abs. 3) einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus keine Inhalte Dritten bekannt werden. Der Begriff „Seelsorgegeheimnis“ umfasst sohin das Beichtgeheimnis (im Rahmen der förmlichen Beichte), die seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht und die geistliche Amtsverschwiegenheit. In jeder dieser Formen ist das Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich und auf Dauer zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4) auf Dauer zu wahren, ist Pflicht aller Seelsorger und Seelsorgerinnen, aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Es gehört sowohl für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen gemäß § 45 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) als auch für alle weiteren zur Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes Beauftragten in öffentlich-kirchlichen Diensten gemäß Art. 20 Abs. 4 der Kirchenverfassung (KV) zu den dienstlichen Pflichten. Dies gilt ohne Einschränkung auch für beauftragte ehrenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen. Die genannten Personen sind über die Zeit der Dienstverpflichtung oder des beauftragten ehrenamtlichen Dienstes hinaus zeitlich unbefristet zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Abs. 4) verpflichtet.

(6) Alle jene, die im Sinne dieses Kirchengesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses trifft, haben sich in Ansehung von Seelsorgegesprächen (Abs. 2, 3) gegenüber allen Gerichten, Behörden sowie Einrichtungen, Organen der öffentlichen Sicherheit sowie öffentlichen Stellen auf ihre kirchliche Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (Abs. 4, 5) zu berufen und diesbezüglich jede Aussage zu verweigern.

(7) Das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4, 5) ist auch ansonsten gegenüber Dritten sowie kirchlichen Organen und Stellen gegenüber zu wahren. Dies gilt auch für Verfahren nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(8) Von der Kirche beauftragte haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Anstaltsseelsorger und Anstaltsseelsorgerinnen haben das Seelsorgegeheimnis zu wahren und sind nicht berechtigt, den Inhalt vertraulicher, insbesondere auch auf Grundlage der § 11 Anhalteordnung BGBl. II Nr. 128/1999 idGF, der Bestimmung der Krankenanstaltengesetze der Länder (auf Grund § 5a Abs. 1 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. I/1957 idGF) und § 85 Strafvollzugsgesetz BGBl. Nr. 144/1969 idGF, geführter Gespräche staatlichen Behörden zu melden. Der Umstand, dass Seelsorgegespräche (Abs. 2, 3) geführt wurden und werden, kann offengelegt werden,

wenn eine staatliche gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Dies gilt sinngemäß für Seelsorgegespräche (Abs. 2, 3) in öffentlichen Schulen.

(9) Eine Entbindung vom Seelsorgegeheimnis (Abs. 4, 5) ist nicht möglich. Eine ausgesprochene Entbindung vom Seelsorgegeheimnis, auch von der Person, die um das Seelsorgegespräch ersuchte, ist unwirksam.

(10) Wird von der Person, die um das Seelsorgegespräch ersuchte, teilweise oder zur Gänze der Inhalt des Seelsorgegespräches offengelegt, bleibt dennoch für den Seelsorger oder die Seelsorgerin das Seelsorgegeheimnis (Abs. 4) aufrecht.

(11) Seelsorge ist für die Person, die sie in Anspruch nimmt, immer unentgeltlich.

(12) Die Regelungen der Abs. 3 bis 11 gelten für den Sonderfall, dass ein Getaufter oder eine Getaufte auch ohne Auftrag gemäß § 3 über Ersuchen eines oder einer Dritten um Seelsorge (Abs. 1) ein Seelsorgegespräch (Abs. 1, 3) mit dieser Person führt. Das Seelsorgegeheimnis (§ 4) ist auch in diesen Fällen unbefristet zu wahren. Für den Rechtsschutz (Art. 12 Abs. 4 KV) in diesen Sonderfällen gilt die abweichende Regelung des § 7 Abs. 3 zweiter Satz.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3 Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sind mit der Seelsorge besonders alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie die in der Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen beauftragt.

(2)

a) Weitere Personen können von Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden, Superintendentenzen A.B. oder einer der beiden Gesamtkirchen (A.B. oder H.B.) in Österreich nach Maßgabe dieses Gesetzes ehren-, neben- oder hauptamtlich mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag, welcher schriftlich zu dokumentieren ist, zeitlich befristet ausgestattet werden.

b) Nach Absolvierung einer für den jeweiligen Seelsorgeauftrag entsprechenden Ausbildung (§ 5) können gemäß lit. a zur Seelsorge beauftragt werden: Lektoren und Lektorinnen der Evangelischen Kirche A.B. (§ 2 Abs. 2 Lektorenordnung), Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, Religionslehrpersonen, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Diakone und Diakoninnen (im Bereich der Kirche A.B.) sowie in einzelnen Arbeitsbereichen der Gesamtkirchen (A.B., H.B.) sowie der Landeskirche (A.u.H.B.) tätige Personen, wie im Bereich von Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen, Justizanstalten, Polizei-, Militär-, Rettungswesen (Notfälle), aber auch betreffend Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Studierenden, Urlaubenden,

Mischehen, Verunfallten, Asylwerbern und Asylwerberinnen, Traumatisierten oder im Bereich der Telefon- oder E-Mail-Seelsorge sowie Mitarbeitende in diesen Arbeitszweigen im Bereich von Pfarrgemeinden.

- c) Die Bestellung zu ehren-, neben- oder hauptamtlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen gemäß lit. a erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 im Bereich der Kirche A.B. sowie der Kirche A.u.H.B. auf die Dauer der einheitlich festgelegten Amtsperiode (Funktionsperiode) der Gemeindevertretungen bzw. der Presbyterien zuzüglich eines halben Jahres (Amtszeit des Seelsorgers bzw. der Seelsorgerin gemäß lit. a), im Bereich der Kirche H.B. erfolgt die Bestellung auf die Amtszeit der jeweiligen Gemeindevertretung bzw. des Presbyteriums der betreffenden Pfarrgemeinde zuzüglich eines halben Jahres. Ein Wiederbestellung ist stets möglich.
- d) Die mit der Seelsorge beauftragten Personen gemäß lit. a sind bei ihrer erstmaligen Beauftragung in einem Gemeindegottesdienst unter Gebet und Handauflegung durch den Pfarrer oder die Pfarrerin in ihr Amt einzuführen.
- e) Im Bereich von Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie Einrichtungen der Diakonie Österreich können weitere Personen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin nach entsprechender Ausbildung (§ 5) mit Seelsorge beauftragt werden. Die Regelungen gemäß lit. a bis d gelten sinngemäß.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen gelten auch die nach Abs. 2 mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ausgestatteten Personen als Geistliche im Sinne der einschlägigen staatlichen Gesetze (bspw. §§ 155 Abs. 1 StPO, 320 Z 2 ZPO, 48 Z 2 AVG 1991, 170 Z 2 BAO, 103 lit. b FinStrG).

(4) Nicht betroffen vom Erlöschen der Rechte und Pflichten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ehren-, neben- oder hauptamtlich mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag ausgestatteter Personen ist die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses, welches auf Dauer gilt.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 kann erhalten, wer
 - a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und

- c) die Gewähr dafür bietet, dass er oder sie das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Abs. 2 bedarf der Schriftform, erfolgt durch die zuständige beauftragende Stelle als öffentlich-kirchlicher Dienst gemäß Art. 20 Abs. 1 KV und ist an die zugehörige Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat H.B. zu melden. In den Superintendenturen A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. sind entsprechende Verzeichnisse zu führen. Zuständig ist jene Superintendentur, in deren Superintendenz die beauftragende Stelle ihren Sitz hat.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 Ausbildung

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich trägt dafür Sorge, dass die Ausbildung zur Seelsorge nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,
- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(2) Näheres, unter anderem die Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungsteile wie zum Beispiel bei in anerkannten Ausbildungseinrichtungen ausgebildeten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen oder Jugendreferenten und Jugendreferentinnen, sowie die allfällige Nachsicht einer Ausbildung (§ 4 Abs. 1 lit. a, regelt die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich bzw. die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B. für ihren jeweiligen Bereich mittels Verordnung durch den zuständigen Oberkirchenrat, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Theologischen Ausschusses der Generalsynode bzw. der Synode.

§ 6 Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Abs. 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an die Heilige Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7 Schutz und Begleitung der Seelsorger und Seelsorgerinnen

(1) Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie jedwede seelsorgerliche Tätigkeit stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche. Das Seelsorgegeheimnis (§ 2 Abs. 4) zu schützen, ist Aufgabe der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich oder eine von ihr bestimmte zuständige Stelle sorgt für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen.

(3) Werden Seelsorger und Seelsorgerinnen wegen der Ausübung der Seelsorge und/oder der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im Sinne dieses Kirchengesetzes gerichtlichen oder behördlichen Verfahren ausgesetzt, ist ihnen durch die jeweilige Gesamtkirche bzw. die Landeskirche Rechtsschutz zu gewähren (Art. 12 Abs. 4 KV). Getauften der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B., die ausnahmsweise an anderen Seelsorge übten (§ 2 Abs. 12), kann von der jeweiligen Gesamtkirche oder der Landeskirche Rechtsschutz gewährt werden, wenn das diesbezügliche seelsorgerliche Gespräch (unter Wahrung der Verschwiegenheit) von der getauften Person, die Seelsorge an dem oder der anderen übte, und/oder von der Person, die um das seelsorgerliche Gespräch ersuchte, als Seelsorgegespräch (§ 2 Abs. 1 und 3) glaubhaft gemacht wird.

§ 8 Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Abs. 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der Stelle, die ihn erteilt hat, zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, oder wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin erheblich gegen ihm oder ihr obliegende Pflichten verstößt, oder er oder sie nicht mehr in der Lage ist, dem Seelsorgeauftrag ordnungsgemäß nachzukommen. Vor Ausspruch des Widerrufs des Seelsorgeauftrages ist die vom Widerruf betroffene Person sowie der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin bzw. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin zu hören. Ist die widerrufende Stelle ein Superintendentialausschuss A.B., ist der Oberkirchenrat A.B. vorher zu hören. Die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses bleibt trotz eines Widerrufs aufrecht und gilt auch über eine Beauftragung hinaus.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9 Seelsorge in gewidmeten Räumen

(1) Räume können speziell für die Wahrnehmung von Seelsorge gewidmet werden. Die Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle. Unabhängig davon gelten gottesdienstliche Räumlichkeiten (Kirchen), Sakristeien, Mitarbeiterbesprechungsräume in Pfarrgemeinden, Superintendentenzen, Kirchenamt, Kirchenkanzlei,

Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, evangelisch-kirchlichen Vereinen und sonstigen Einrichtungen sowie Arbeitszimmer (auch in Wohnungen) von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen für die Wahrung von Seelsorge gewidmete Räumlichkeiten.

(2) Räumlichkeiten, die gemäß Abs. 1 der Seelsorge dienen oder die sonst regelmäßig von einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin (§ 3) für Seelsorgegespräche verwendet werden, dürfen weder optisch noch akustisch überwacht werden. Letztgenanntes gilt nicht für die ständige optische Überwachung von gottesdienstlichen Räumlichkeiten (Kirchen) und dergleichen zum generellen Schutz von Personen und Veranstaltungen (jeweils mit der notwendigen innerkirchlichen und allenfalls staatlichen Bewilligung). Allerdings sind die optischen Aufzeichnungen über Seelsorgegespräche (inkl. Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten) unmittelbar danach zu löschen und die Löschung zu dokumentieren.

§ 10 Verbot der Überwachung von Seelsorge

(1) Seelsorgegespräche dürfen im Falle einer Überwachung durch Videokameras oder andere Datenträger weder aufgezeichnet noch gespeichert werden. Die Regelung des § 9 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(2) Seelsorgegespräche sind so zu führen, dass sie für andere Personen nicht hörbar und optisch nicht einsehbar sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann ausnahmsweise ein Seelsorgegespräch durch andere optisch einsehbar geführt werden, wenn dies in bestimmten Anstalten gesetzlich angeordnet ist (wie beispielsweise Justizanstalten) oder aus medizinischen oder pflegerischen Gründen oder zum sonstigen Schutz von Personen, insbesondere minderjährigen Personen, geboten ist. In all diesen Fällen ist vor Beginn des Seelsorgegespräches von dem Seelsorger bzw. der Seelsorgerin darauf hinzuweisen. Eine akustische Aufnahme des Seelsorgegespräches ist stets untersagt.

§ 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

(1) Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben.

(2) Bei Seelsorgegesprächen in digitaler Form (zum Beispiel Videokonferenzen) und/oder in Form von Telefongesprächen ist seitens des Seelsorgers oder der Seelsorgerin sicherzustellen, dass Dritte diese Seelsorgegespräche nicht mithören oder sonst mitverfolgen können.

§ 12 Umgang mit Seelsorgedaten

(1) Beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Seelsorge ist sicherzustellen, dass kirch-

liche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des in-nerkirchlichen und staatlichen Datenschutzrechts be-achtet werden.

(2) Auskunftsbeghehen im Sinne der datenschutz-rechtlichen Bestimmungen betreffend Seelsorgege-spräche (§ 2 Abs. 3) darf in keinem Fall entsprochen werden, ausgenommen der Hinweis an jene Person, die das Seelsorgegespräch in Anspruch nahm, dass In-formationen über das Seelsorgegespräch elektronisch verwahrt sind.

(3) Aufzeichnungen über Inhalt und Umfang der Seel-sorge dürfen im Wege der Ausübung der datenschutz-rechtlichen Betroffenenrechte von der für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde nicht angefordert wer-den, sondern nur an jene Personen im Umfang des Abs. 2 beauskunftet werden, die das Seelsorgege-spräch selbst in Anspruch genommen hat. Diese Re-gelung gilt auch gegenüber sämtlichen Gerichten und staatlichen Behörden und Stellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelung

(1) Seelsorgeaufträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erteilt worden sind, bleiben für die Dauer der derzeitigen Funktionsperioden der Gemein-devertretungen bzw. Presbyterien (§ 3 Abs. 2 lit. c be-stehen.

(2) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind, ohne über eine entsprechende Ausbildung gemäß § 5 zu verfü- gen, kann für neue Amtsperioden (Funktionsperioden der Gemeindevertretung) ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Abs. 2 mit Zustimmung des zuständigen Superin-tendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessu-perintendentin erteilt werden, ohne dass diese Perso-nen eine Ausbildung gemäß § 5 nachholen müssen.

(3) Seelsorgeaufträge, die gemäß Abs. 1 weiterbeste-hen, sind schriftlich zu dokumentieren, und die be-auftragten Seelsorger und Seelsorgerinnen sind bis 31. Dezember 2022 der zuständigen Superintendentur A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. schriftlich zu mel-den.

(4) Für Seelsorgegespräche im Sinne dieses Kirchen-gesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geführt wurden, gilt die Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses gemäß den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die Regelung des § 12.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

86. Disziplinarordnung – 1. Novelle 2022 (kirchengesetzliche Regelungen zum Schutz der Seelsorge)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 139)

1. In § 1 Z 3 wird zwischen den Wörtern „Diakone“ und „Gemeineschwestern“ die Wortfolge „Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen“ eingefügt.

2. § 1 Z 4 lautet:

„4. auf die Lektoren und Lektorinnen, weitere mit Seelsorge beauftragte Personen (§ 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge) sowie auf sonstige, auch ehrenamtliche mittels Auftrag durch das zuständige kirchliche Organ beauftragte Mitarbei-tende;“

3. § 12 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses (gemäß Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge) und zur Amtsverschwiegenheit (Art. 12 KV) bzw. der Verschwiegenheitspflichten nach der Disziplinarordnung (§ 3 a);“

4. In § 14 Abs. 6 wird zwischen den Wörtern „Diakone“ und „Gemeineschwestern“ die Wortfolge „Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Jugendreferenten und Jugendreferentinnen“ einge-fügt;

5. § 12 Abs. 1 Z 7 lautet:

„(7) Bei den in § 1 Z 4 und Z 5 genannten Personen die in Abs. 2 Z 2 (zeitweilige Entziehung der Wähl-barkeit) und Z 5 (Verlust des Amtes) genannten Dis-ziplinarstrafen“;

6. Diese Änderungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RE-KIG26-000107/2022)

87. Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 58/1985 in der geltenden Fassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 141)

1. In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „seel-sorgerliche“ gestrichen.

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, steht für die Amtsträger und Amtsträgerinnen in einer Superintendentenz dem zuständigen Superintendentialausschuss, für die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche H.B. dem Kirchenpresbyterium H.B., für die Mitglieder der Superintendentialausschüsse A.B. dem Oberkirchenrat A.B., für die Amtsträger und Amtsträgerinnen der Kirche A.u.H.B., die keiner Superintendentenz zugeordnet sind, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und für die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. sowie für die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. dem Kirchenpresbyterium A.B. zu.“

3. § 44 Abs. 1 Z 1 lautet:

„Der oder die Beschuldigte kann sich in einem Disziplinarverfahren eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin bedienen und dazu jeden kirchlichen Amtsträger und jede kirchliche Amtsträgerin, auf den oder die diese Disziplinarordnung Anwendung findet, und jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin, der oder die Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder zumindest einer anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche ist, bestellen.“

4. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

„Anzeigeleger oder Anzeigelegerin
§ 45a

(1) Personen, die eine Disziplinaranzeige erstattet haben, aber sonst nicht Beteiligte des Disziplinarverfahrens sind, sind vom Eingang der Anzeige zu benachrichtigen. Ferner ist ihnen nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens – ohne weitere Begründung – mitzuteilen, ob das Disziplinarverfahren eingestellt wurde oder ein Schuldspruch bzw. ein Freispruch aufgrund dieses Verfahrens erfolgt ist. Weitere Auskünfte an den Anzeigeleger bzw. die Anzeigelegerin sind nicht zu erteilen.

(2) Anzeigelegern bzw. Anzeigelegerinnen darf weder Akteneinsicht in die Disziplinarakte gewährt noch Kopien von Aktenteilen zugestellt werden (§ 3a Abs. 3).“

5. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Disziplinarsenate sollen Disziplinarverfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhaltes durchgeführt werden, miteinander verbinden. Sie können sie aus wichtigen Gründen trennen, insbesondere zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten, wenn sich eine Anzeige gegen mehrere Personen richtet und diese teils auf verschiedenen Sachverhalten beruht.“

6. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die vorläufige Amtsenthebung und die vorläufige Einbehaltung der Bezüge von Mitgliedern des Oberkirchenrates ist das Kirchenpresbyterium A.B. oder H.B. zuständig, dies über Antrag des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. Über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums der Syno-

de A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. entscheidet nach Antrag des zuständigen Oberkirchenrates das Kirchenpresbyterium A.B. bzw. H.B.“

7. § 62 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Betrifft eine Disziplinaranzeige mehrere Beschuldigte mit unterschiedlichen Sachverhalten, ist von einer Übersendung der ganzen Anzeige an alle Beschuldigten abzusehen.“

8. In § 63 Abs. 1 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Fortführung“ ersetzt.

9. In § 82 Abs. 2 wird dem erster Satz folgender Halbsatz angefügt: „ , dies auch bei von allen Parteien abgegebenem Rechtsmittelverzicht.“

10. In § 83 Abs. 2 wird zwischen dem ersten Satz und dem bisher zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Gleiches gilt für den Fall, dass die betreffende Partei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.“

11. § 104 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Eintritt der Tilgung sind die beim Oberkirchenrat aufbewahrten Disziplinarakten sowie auf die Disziplinarsache Bezug habende Teile im Personalakt zu vernichten, sofern es sich dabei nicht um Archivgut von besonderer Bedeutung handelt. Disziplinarakten, die Archivgut allgemeiner, besonderer Bedeutung darstellen, sind von Oberkirchenrat A.u.H.B. dem Leiter bzw. der Leiterin des Archivs der Evangelischen Kirche A.u.H.B. unter Verschluss zu übergeben. Der Leiter bzw. die Leiterin des Archivs hat für die weitere sichere Aufbewahrung (vgl. die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 3/2021 idgF) unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Amtsverschwiegenheit zu sorgen. Disziplinarakte als Archivgut besonderer Bedeutung dürfen nur in Papierform verwahrt werden. Soweit Teile des Disziplinaraktes elektronisch gespeichert sind, sind diese Aktenteile nach Übergabe der Disziplinarakte an den Leiter bzw. die Leiterin des Archivs zu löschen. Der oder die Verurteilte ist von der Archivierung des Disziplinaraktes vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu verständigen und kann gegen die Archivierung binnen vier Wochen ab Zugang der Verständigung beim Revisionssenat Beschwerde erheben.“

12. Nach § 111 wird ein XVIII. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„XVIII. Abschnitt

Sonderbestimmungen betreffend Mitglieder der Oberkirchenräte sowie des Präsidiums der Synode A.B. und des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B.

§ 112

(1) Für Disziplinarverfahren gegen geistliche und weltliche Mitglieder der Oberkirchenräte sowie ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte in Ansehung ihrer vormaligen Tätigkeit als Oberkirchenräte gelten zusätzlich die folgenden Sonderbestimmungen.

(2) Disziplinarverfahren gegen Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. werden über Anzeige oder über Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. eingeleitet. Erfolgt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens über Anzeige, ist diese dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zu übermitteln.

(3) Wird ein Beschluss auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gefasst (§ 62 Abs. 4, Abs. 5), ist auch der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. zu verständigen. Für die Erhebung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen einen Beschluss, das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied eines Oberkirchenrates einzustellen (§ 62 Abs. 6), bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin die ausdrückliche Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit einer Einbringung der Rechtsmittelschrift vorzulegen ist.

(4) Für die Einbringung einer Anklage gegen ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Oberkirchenräte bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit der Anklageschrift dem Disziplinarsenat vorzulegen ist. Der Beschluss über die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 69 Abs. 2, 3) ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.

(5) Eine Strafverfügung (§ 71) kann gegen ein Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied der Oberkirchenräte nicht erlassen werden.

(6) Für Erhebung von Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates betreffend Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B., die mit Einbringung der Rechtsmittelschrift vorzulegen ist. Dies gilt auch für die Abgabe von Rechtsmittelverzichten gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates.

(7) Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie des Disziplinarobersenates gegen Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte sind dem Präsidium der Synode A.B. bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.

§ 113

(1) Für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. sowie gegen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. gelten zusätzlich die folgende Bestimmungen.

(2) Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. bedarf der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. der Synode H.B. Erfolgt die Einleitung des Disziplinarverfahrens über Anzeige, ist die Anzeige den Rechts- und Verfassungsausschüssen der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleuten zu übermitteln.

(3) Vom Beschluss auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. (§ 62 Abs. 4, 5) sind die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleute zu informieren. Erhebt gegen den Beschluss, ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. nicht einzuleiten (§ 62 Abs. 6) der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin das Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat, ist vor Entscheidung des Disziplinarobersenates der jeweilige Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. bzw. H.B. zu hören, dem dazu eine mindestens vierwöchige Frist zur Abgabe einer Äußerung einzuräumen ist.

(4) Für die Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. Synode H.B. Diese Zustimmungserklärungen sind mit der Einbringung der Anklageschrift dem Disziplinarsenat vorzulegen. Vom Beschluss der Einstellung des Verfahrens (§ 69 Abs. 2, Abs. 3) sind zusätzlich die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. bzw. H.B. zu Händen deren Obleute zu verständigen.

(5) Strafverfügungen (§ 71) können gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden der Synode H.B. nicht erlassen werden.

(6) Zur Abgabe von Rechtsmittelverzichten gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie für die Erhebung von Beschwerden gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates betreffend Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. bedarf der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. bzw. H.B., wobei bei Erhebung von Rechtsmitteln diese Zustimmungserklärungen vorzulegen sind.

(7) Erkenntnisse des Disziplinarsenates sowie des Disziplinarobersenates betreffend Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. sowie des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. sind auch den Rechts- und Verfassungsausschüssen der Synode A.B. bzw.

H.B. zu Händen deren Obleuten, dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. sowie den anderen Mitgliedern des Präsidiums der Synode A.B. bzw. dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. zuzustellen.“

13. Der bisherige **XVIII. Abschnitt** wird unter Beibehaltung der Überschrift zu Abschnitt XIX und der bisherigen § 112 erhält die Bezeichnung § 114.

14. Dem neuen § 114 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Diese Novellierungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 02; 1219/2022 vom 27. Juni 2022)

88. Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Religionsunterrichtsordnung, ABl. Nr. 99/2008 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 142)

1. § 7 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Schulamt kann für die Kirche A.u.H.B. mit Schulämtern anderer Konfessionen nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. Übereinkommen über eine konfessionelle Kooperation im Rahmen eines kooperativen Religionsunterrichts abschließen. Die Rechte evangelischer Schüler und Schülerinnen nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz müssen gewahrt bleiben.“

2. § 8 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Das Schulamt kann für die Kirche A.u.H.B. mit Schulämtern anderer Konfessionen nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. Übereinkommen über eine konfessionelle Kooperation im Rahmen eines kooperativen Religionsunterrichts abschließen. Die Rechte evangelischer Schüler und Schülerinnen nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz müssen gewahrt bleiben.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. RU 01; 1220/2022 vom 27. Juni 2022)

89. Datenschutzgesetz – 1. Novelle 2022 zu § 4

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 143)

§ 4 Abs. 4 lautet:

„Das Kirchenamt A.B. kann zur Sicherstellung der Datensicherheit Körperschaften gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sowie deren haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden E-Mail-Adressen zur Verfügung stellen. Diese Adresse darf nicht privat genutzt werden und ist regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. regelt durch Verordnung nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der technischen und finanziellen Möglichkeiten, welche Nutzergruppen eine E-Mail-Adresse erhalten.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 13; 1221/2022 vom 27. Juni 2022)

90. Verfahrensordnung – 1. Novelle 2022 zu § 2

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 24. Juni 2022 folgende Änderung der Verfahrensordnung, ABl. Nr. 152/1995 idgF, beschlossen:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Vertretungskörper kann einzelne Personen, wie Vikare und Vikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen oder mit dem Verfahrensgegenstand vertraute Personen unter der Bedingung, dass diese sich der Verschwiegenheit unterwerfen, durch Beschluss an der Behandlung bestimmter Gegenstände teilhaben lassen.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 15; 1222/2022 vom 27. Juni 2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

91. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 3. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 237/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 14; 1223/2022 vom 27. Juni 2022)

92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 238/2021 (betreffend die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 16; 1224/2022 vom 27. Juni 2022)

93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 239/2021 (betreffend die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 16; 1225/2022 vom 27. Juni 2022)

94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 2/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1226/2022 vom 27. Juni 2022)

95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 1. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 13/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 1. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1227/2022 vom 27. Juni 2022)

96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 2. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 32/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 2. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1228/2022 vom 27. Juni 2022)

97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 – 3. Novelle 2022)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 57/2022 (bezüglich des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich – 3. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. G 09; 1229/2022 vom 27. Juni 2022)

98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 70/2022 (betreffend das Kirchengesetz zur Umsetzung der Hochzeitsagende) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	---

(Zl. SYN 02; 1230/2022 vom 27. Juni 2022)

99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021)

Auf der 6. Session der 15. Synode A.B. am 23. Juni 2022 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 33/2022 (betreffend das Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	---

(Zl. G 07; 1231/2022 vom 27. Juni 2022)

100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022)

Auf der 6. Session der 15. Synode A.B. am 23. Juni 2022 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 71/2022 (bezüglich das Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ – 1. Novelle 2022) bestätigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	---

(Zl. G 30; 1232/2022 vom 27. Juni 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

101. Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Die Satzung des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds, ABl. Nr. 83/2016, wird nach Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 1. Juni 2022 sowie Begutachtung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode in Satzung des „Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds“ umbenannt und wie folgt geändert und wiederverlautbart:

In der Verpflichtung und Verantwortung, für ihren geistlichen Nachwuchs zu sorgen und um das Gedächtnis an Univ.-Prof. DDr. Wilhelm Dantine, des großen Lehrers der Evangelischen Kirche in Österreich, zu bewahren, wird der Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 1

Dantine-Stipendien

(1) Studierende des Masterstudiums Evangelische Fachtheologie an der Universität Wien, die der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. sowie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören und den Dienst als geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin anstreben, können um ein rückzuerstattendes „Dantine-Stipendium“ ansuchen.

(2) Voraussetzung für ein Stipendium sind:

- Eintragung in die Theologenliste (Meldung nach § 5 Abs. 1 OdgA),
- soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg im Sinn des staatlichen Studienförderungsgesetzes (StudFG),

(3) Der Bewerbung sind folgende Nachweise anzuschließen:

- Belege über den Studienerfolg im Vorjahr,
- Einkommensnachweis, gegebenenfalls Einkommensnachweis der unterhaltspflichtigen Personen und sonstige Belege über die soziale Förderungswürdigkeit.

(4) Es werden pro Studienjahr maximal vier Stipendien vergeben. Sie werden als monatliche Beihilfe in der Höhe von jeweils EUR 365 über zehn Monate ausbezahlt.

(5) Studierende werden für maximal zwei Studienjahre unterstützt.

(6) Für die Reihung der Bewerbungen werden die soziale Bedürftigkeit und der bisherige Studienerfolg herangezogen.

(7) Stipendien sind nach Abschluss der Ausbildung zurückzuerstatten. Vor Auszahlung ist eine Tilgungsvereinbarung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten:

- das Stipendium ist wie ein Gehaltsvorschuss zu behandeln, worüber der Empfänger oder die Empfängerin zu informieren ist.
- Bei einer späteren Anstellung bei der Evangelischen Kirche A.B., H.B., oder A.u.H.B. erfolgt die Rückzahlung in monatlichen Raten mittels Gehaltsabzugs. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ist der offene Restbetrag zu begleichen.
- Für den Fall, dass keine Anstellung erfolgt, ist eine Rückzahlung in halbjährlichen Raten zu vereinbaren.
- In besonderen Härtefällen kann eine Stundung vereinbart werden.

§ 2

Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus

(1) Pro Studienjahr werden maximal drei Stipendien an Bewohner und Bewohnerinnen des Wilhelm-Dantine-Hauses vergeben.

(2) Voraussetzung für ein Stipendium sind:

- soziale Förderungswürdigkeit und ein günstiger Studienerfolg im Sinn des staatlichen Studienförderungsgesetzes (StudFG),
- Mitgliedschaft in einer Kirche der Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE).

§ 3

Kleinstipendium

Studierende an österreichischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können pro Semester eine Unterstützung in der Höhe von maximal EUR 250 erhalten. Sie müssen einer Kirche der GEKE angehören.

§ 4

Büchergeld

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung können für die Anschaffung theologischer Literatur

zu Beginn des Lehrvikariats und nach Ablegung des Examens pro ministerio jeweils maximal EUR 150 rückerstattet bekommen. Die gesammelten Rechnungen lautend auf die Evangelische Kirche A.B. in Österreich sind innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.

(2) Bewerbungen sind schriftlich bis zum 31. Oktober bzw. 31 März eines Kalenderjahres an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Es kann die Verwendung von Formularen verlangt werden.

(3) Der Bewerbung um ein Wohnstipendium oder ein Kleinstipendium ist eine Befürwortung durch einen geistlichen Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, oder einen Lehrenden oder eine Lehrende der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien anzuschließen. Die Befürwortung kann entfallen, wenn die Bewerber bzw. Bewerberinnen in der Theologenliste verzeichnet sind.

(4) Die Stipendien werden durch einen weisungsungebundenen Vergabeausschuss zugesprochen.

(5) Werden mehr Stipendien beantragt, als Mittel zur Verfügung stehen, werden die Bewerbungen durch den Vergabeausschuss nach sozialer Bedürftigkeit und Studienerfolg gereiht.

§ 6

Vergabeausschuss

(1) Dem Vergabeausschuss gehören an:

- eine vom Oberkirchenrat A.u.H.B. benannte Person, die den Vorsitz führt,
- eine von der Evangelischen Hochschulgemeinde benannte Person,
- eine vom Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) benannte Person.

(2) Der Vergabeausschuss ist in seiner Entscheidung frei und an keine Weisungen gebunden. Seine Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit, auch über die Dauer ihrer Funktion hinaus. Sie haben auf eine strenge Vertraulichkeit zu achten, da sie insbesondere die finanzielle Situation der Betroffenen und deren Unterhaltspflichtigen prüfen.

(3) Gegen Entscheidungen des Vergabeausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7

Mittel und Verwaltung

(1) Die notwendigen Mittel werden aus den Haushalten der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. bereitgestellt sowie durch Sammlungen, Beiträge des VEPPÖ, von Pfarrgemeinden, anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen oder Einzelpersonen aufgebracht. Eine Zweckwidmung von Spenden ist zulässig und zu beachten.

(2) Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch das Kirchenamt A.B. und unterliegt der Prüfung durch die Kontrollausschüsse der Synoden A.B. und H.B.

§8

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Satzung des Dr.-Wilhelm-

Dantine-Gedächtnisfonds vom 7. Juni 2016, ABl. Nr. 83/2016, sowie über Wohnstipendien am Wilhelm-Dantine-Haus vom 7. Juni 2016, ABl. Nr. 82/2016, welche außer Kraft treten.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK 053; 1233/2022 vom 27. Juni 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen der Oberkirchenräte A.B. und H.B.

102. Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

Die Evangelischen Oberkirchenräte A.B. und H.B. haben gleichlautend jeweils für ihren Bereich gemäß Art. 88 Abs. 2 Z 5 bzw. Art. 98 Abs. 3 Z 5 Kirchenverfassung folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Verwaltungsanordnung für die Verwaltung kirchlichen Vermögens

I. Veranlagung

- (1) Barvermögen ist in der für die Anlegung für Minderjährige gesetzlich festgelegten Art anzulegen.
- (2) Soweit Barvermögen nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebunden ist (z.B. Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen), kann es darüber hinaus unter Einhaltung der Vorgaben für nachhaltige Veranlagung bis zu einem Ausmaß von 33 % in nachhaltigen Fonds veranlagt werden.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des zum Kaufzeitpunkt in nachhaltigen Fonds veranlagbaren Vermögens ist der letzte geprüfte und beschlossene Jahresabschluss.

II. Voraussetzungen für nachhaltige Veranlagung

- (1) In den Fonds dürfen neben Anleihen durchgerechnet maximal bis zu 25 % in Aktien investiert sein.
- (2) Die Fonds müssen über ein FNG-Gütesiegel, das Österreichische Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte oder ein ESG-Rating verfügen.
- (3) Das Presbyterium hat einen Beschluss zu fassen über
 - den Anteil des verbleibenden Barvermögens, der nicht mündelsicher veranlagt wird;
 - den Maximalanteil an Aktien innerhalb des nachhaltigen Fonds;
 - das Gütesiegel oder den ESG-Rating-Anbieter, der herangezogen werden soll.

III. Überprüfung und Anpassung

- (1) Nach Beschluss jedes Jahresabschlusses ist das in nachhaltigen Fonds veranlagte Vermögen mit dem

Mittel des nach den letzten beiden Jahresabschlüssen veranlagbaren Vermögens abzugleichen. Bei Überschreitung des Maximalanteils von 33 % hat längstens innerhalb von zwei Jahren eine Anpassung zu erfolgen.

- (2) Analog zu Ziffer 1 ist der durchgerechnete Aktienanteil in den nachhaltigen Fonds zu überprüfen und längstens innerhalb eines Jahres anzupassen, wenn er 25 % übersteigt.

IV. Prinzipien für die Veranlagung

- (1) Unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind Kreditverträge in Fremdwährungen (Fremdwährungskredite) mit endfälligem Tilgungsträger.
- (2) Bei der Veranlagung sind die Grundsätze der Risikominimierung zu beachten. Bei Wertpapieren ist auf beste Bonität der Emittenten zu achten. Das Veranlagungsrisiko sollte durch Aufteilung der Investitionen minimiert werden. Bei Veranlagung nach I.2. sollte in solche nachhaltigen Fonds investiert werden, die eine Strategie der Risikominimierung durch Diversifikation in Regionen, Branchen und Emittenten umsetzen. Währungsrisiken sind zu vermeiden.

V. Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsanordnung ersetzt die Verwaltungsanordnung 2005 für die Verwaltung kirchlichen Vermögens, ABl. Nr. 104/2005.

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 30; 1234/2022 vom 27. Juni 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

103. Kollektivvertrag 2022: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2022 wurde beim Bundesministerium für Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 274/2022, Katasterzahl XXIV/98/12) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13. Mai 2022 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 943/2022 vom 16. Mai 2022)

104. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2023

Die mündliche Amtsprüfung 2023 findet am Montag, den 8. Mai 2023, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. A 17; 915/2022 vom 12. Mai 2022)

105. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2023

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2022/2023 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2022 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 916/2022 vom 12. Mai 2022)

106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission

nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt:

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
Prüfende:	Ersatzmitglieder:
Oberkirchenrätin Mag. ^a Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed. (Bildungsarbeit, Konfir- mandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Direktorin Diakonie Dr. ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh (Ökumene, Diakonie und Mission)	Bischof Mag. Michael Chalupka

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 917/2022 vom 12. Mai 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

107. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark hat am 26. März 2022 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

1. Der bisherige § 3 wird zu § 3 Abs. 1 und ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Superintendentialversammlung hat einen Budgetausschuss. Dieser besteht aus den beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern sowie einem weiteren zu wählenden Mitglied der Superintendentialversammlung. Ein Mitglied des Budgetausschusses hat dem geistlichen Stand anzugehören. Der Budgetausschuss ist von der Superintendentin bzw.

dem Superintendenten bei einer geplanten bzw. sich abzeichnenden Budgetüberschreitung mit entsprechenden Begründungen bzw. Erläuterungen so früh wie möglich zu informieren, sofern nicht die Superintendentialversammlung direkt befasst wird und zumindest eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- ein veranschlagter Budgetposten wird voraussichtlich um zumindest 10 %, mindestens aber um EUR 5.000 überschritten,
- die veranschlagte Jahres-Ausgaben-Summe wird voraussichtlich um zumindest 10 % überschritten,
- die veranschlagte Jahres-Einnahmen-Summe wird voraussichtlich um zumindest 10 % unterschritten.

Der Budgetausschuss kann die geplante bzw. sich abzeichnende Budgetüberschreitung im Namen und Auftrag der Superintendentialversammlung genehmigen. Wird die Budgetüberschreitung nicht genehmigt, kann der Superintendentialausschuss die Superintendentialversammlung mit der geplanten bzw. sich abzeichnenden Budgetüberschreitung befassen. Ohne Zustimmung des Budgetausschusses bzw. der Super-

intendentialversammlung ist eine entsprechende Budgetüberschreitung ausgenommen bei Gefahr in Verzug nicht zulässig. Wurde eine entsprechende Budgetüberschreitung wegen Gefahr in Verzug realisiert, ist der Budgetausschuss ehestmöglich im Nachhinein zu informieren.

(Zl. GD-SUP07-000108/2022)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

108. Ordination von Dr. Leonhard Jungwirth

Dr. Leonhard Jungwirth wurde am 12. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Elke Petri und Pfarrer Mag. Rainer Gottas unter Mitwirkung von Senior Mag. Markus Lintner und Kurator DI Dr. Robert Fenz ordiniert.

(Zl. P 2391; 1119/2022 vom 20. Juni 2022)

109. Ordination von O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter wurde am 5. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche in Bad Goisern durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Mag. Günther Scheutz und Pfarrerin MMag.^a Petra Grünfelder ins Ehrenamt ordiniert.

(Zl. P 2461; 1067/2022 vom 8. Juni 2022)

110. Ordination von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde am 18. Juni 2022 in der Evangelischen Lutherkirche in Wien-Währing & Hernals durch Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer und Pfarramtskandidat Dr. Leonhard Jungwirth ordiniert.

(Zl. P 2407; 1161/2022 vom 28. Juni 2022)

111. Ordination von Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller

Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller wurde am 18. Juni 2022 in der Evangelischen Lutherkirche in Wien-Währing & Hernals durch Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer und Pfarramtskandidat Dr. Leonhard Jungwirth ordiniert.

(Zl. P 2408; 1160/2022 vom 28. Juni 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

112. Bestellung von Mag.^a Silke Dantine

Mag.^a Silke Dantine wurde gemäß § 19 mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2027, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 30-%-Teilpfarrstelle „Diakonie“ an der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche sowie auf die diözesane 30-%-Teilpfarrstelle an der „Evangelischen Fachstelle Ehrenamt für Flüchtlinge in Tirol“ zugeteilt.

(Zl. P 2174; 996/2022 vom 25. Mai 2022)

Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit der Tochtergemeinde Einöde bestellt.

(Zl. P 2377; 954/2022 vom 17. Mai 2022)

113. Bestellung von Dipl.-Theol. Andrei Pinte

Dipl.-Theol. Andrei Pinte wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum

114. Zuteilung von Johannes Blüher, MTh

Johannes Blüher, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Roland Werneck.

(Zl. P 2412; 1022/2022 vom 1. Juni 2022)

115. Zuteilung von Florentine Durel, MTh

Florentine Durel, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.^a Anna Elisabeth Peterson.

(Zl. P 2404; 1023/2022 vom 1. Juni 2022)

117. Zuteilung von Thomas Müller, MTh

Thomas Müller, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein zugeteilt. Mentorin ist Seniorin Mag.^a Andrea Petritsch.

(Zl. P 2345; 1025/2022 vom 1. Juni 2022)

116. Zuteilung von Imke Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Friedrichsdorf, MTh MMus wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Innere Stadt zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Peter Pall.

(Zl. P 2405; 1024/2022 vom 1. Juni 2022)

118. Zuteilung von Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler

Mag. iur. Dipl.-Theol. Friedrich Rößler wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2022 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Günter Wagner.

(Zl. P 2392; 1026/2022 vom 1. Juni 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Rektor i.R. Dr. Klaus Viktor Eickhoff

geboren am 24. Februar 1936 in Berlin, am Dienstag, den 7. Juni 2022 in Villach, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Er war ein begeisterter und brillanter Prediger, der mit seinen Predigten viele Menschen berührt hat. Sein Konfirmationsspruch aus dem 1. Kor. 1,30 lautete: „Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heilung und zur Erlösung“ und dieser ist bezeichnend für das Leben und Wirken von Rektor i.R. Dr. Klaus Viktor Eickhoff.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1561; 1065/2022 vom 9. Juni 2022)

Mitteilungen**119. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 21. August 2022: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit**

„Ich bin nicht gekommen, um sie [Gesetz und Propheten, Anm.] außer Kraft zu setzen, sondern um sie zu erfüllen.“ (Mt 5,17b, BasisBibel) Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttext Matthäus 5,17-20 steht die Freude am Gesetz als Zeichen der Treue zwischen Gott und Menschen.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus erinnern.

Dieser „Israelsonntag“ fällt in eine Zeit, in der Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstarken. Übergriffe gegen Einzelne und Institutionen sowie Angriffe in den Sozialen Medien nehmen zu. Die Evangelische Kirche in Österreich hat sich verpflichtet, jedem Antisemitismus zu wehren und Vorurteilen entgegenzutreten. Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahe zu kommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische

Zusammenarbeit bestimmt. Über die dialogbezogenen Bemühungen dieses Vereins informiert ausführlich die Website: www.christenundjuden.org. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 12; 1133/2022 vom 22. Juni 2022)

120. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 4. September 2022: Brot für die Welt

Eine warme Mahlzeit essen, heiß duschen oder Wäsche waschen: Das ist für viele ältere Menschen in der Republik Moldau ein Luxus. Sehr viele Haushalte verfügen weder über fließendes Wasser noch über eine Heizung. Oftmals sind die ausbezahlten Pensionen viel zu gering, um Nahrungsmittel, Medikamente und laufende Kosten wie Strom oder Gas decken zu können.

Brot für die Welt kümmert sich umfassend um ältere, einsame und kranke Menschen sowie um Menschen mit Behinderungen. Die mobile Heimhilfe unseres Projektpartners Neومانist im Bezirk Strasenri bietet Pflegedienste sowie Unterstützung im Haushalt an und versorgt die Menschen mit Lebensmitteln, Medikamenten und Heizmaterial.

Seit mehr als zwei Jahren stellt die Corona-Krise unsere Partnerorganisation vor große Herausforderungen. In diesem Jahr schafft der Ukraine-Krieg zusätzliche Schwierigkeiten. Durch den Krieg steigen sämtliche Kosten zur Deckung der Grundbedürfnisse. Dies trifft ältere Menschen, die bereits zuvor in Armut lebten, besonders hart.

Mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag ermöglichen Sie dringend nötige Hilfe für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen in Moldau. Sie lindern Not und Einsamkeit und schenken Gesundheit und Hoffnung. Vielen herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/ zum Download zur Verfügung.

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 36; 1051/2022 vom 7. Juni 2022)

121. Kollektenaufruf für das Erntedankfest

Die Kollekte zum Erntedankfest erbitten wir heuer für Projekte der Diakonie, die Nachhaltigkeit ins Zentrum stellen. In inklusiven Gärtnereien der Diakonie bauen Menschen mit Behinderungen Bio-Gemüse an und verkaufen ihre Produkte Ab-Hof, um das Klima zu schonen.

Die Diakonie de La Tour in Kärnten möchte eine weitere Gartenhof-Gärtnerei aufbauen, um noch mehr Menschen mit Behinderungen diese wichtige Arbeit zu ermöglichen.

Die Gärtnerei Friedenshort des Diakoniewerks in Oberösterreich konzentriert sich auf den Erhalt von Pflanzenvielfalt. Weltweit sind bereits 75 % der Nutzpflanzen verloren gegangen. Das wollen sie ändern. Um diesen neuen Schwerpunkt aufzubauen, wird Geld für die Erweiterung der Gärtnerei benötigt.

Um nachhaltige Entscheidungen treffen zu können, braucht es auch das nötige Wissen. Auf dem „Welt-Tellerfeld“ der Diakonie Bildung in Wien werden die Zusammenhänge für Familien, Schulen und Horte erlebbar gemacht.

Mit der Erntedank-Kollekte leisten Sie einen wichtigen Beitrag für den Ausbau von Nachhaltigkeit und Schöpfungsverantwortung. Vielen herzlichen Dank!

(Zl. KOL 09; 1104/2022 vom 14. Juni 2022)

122. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 18. September 2022: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Regelmäßige Feiern und Andachten, Ausflüge, Museumsbesuche und ein Chor helfen den Studierenden, rasch Anschluss zu finden und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen. Das von Toleranz, Demokratie und Integration geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagog/inn/en in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. KOL 31; 1084/2022 vom 13. Juni 2022)

123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.186.909,38	1.234.927,79
Kärnten	2.395.500,18	2.450.572,17
Niederösterreich	1.758.839,18	1.724.917,72
Oberösterreich	2.544.484,58	2.509.789,14
Salzburg-Tirol	1.973.372,42	2.083.525,41
Steiermark	2.443.218,29	2.413.431,19
Wien	3.138.402,06	3.206.691,35
	15.440.726,11	15.623.854,76

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-1,17 % (15.623.854,76)

(Zl. WI-KBT03-000066/2022)

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2022 (Wahlrecht)

Einem Antrag der Wiener Superintendentialversammlung vom 23. April 2022 folgend, wonach die Möglichkeit der weiteren Reduktion der Mitglieder der Gemeindevertretung geprüft und geklärt werden möge, wird bei größeren Gemeinden (über 1000 Mitgliedern) die Höchstzahl an Mitgliedern von 50 auf 45 und die Mindestzahl von 20 auf 18 reduziert. Mit der Reduzierung der Höchstzahl wird es den Pfarngemeinden auch erleichtert, mehr Kandidierende für die Gemeindevertretungswahlen aufzustellen als Mandate zu wählen sind. Da die Drittelregelung aufrecht bleiben soll, war von einer stärkeren Verkleinerung der Gemeindevertretung abzusehen und auch die Mindest- und Höchstzahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder bei den größeren Gemeinden anzupassen.

Auf Antrag der Evangelischen Jugend Österreich wird das passive Wahlalter für das Presbyterium auf das passive Wahlalter für die Gemeindevertretung (Eigenberechtigung, d.h. Vollendung des 18. Lebensjahres) herabgesetzt. Somit kann der bisherige Art. 42 Abs. 3 entfallen.

Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2022

Durch den vorliegenden Entwurf werden Rückmeldungen und Erfahrungen diverser kirchlicher Stellen zu den letzten Gemeindevertretungswahlen aufgegriffen. Ziel sind Klarstellungen und Vereinfachungen für die kommenden Gemeindevertretungswahlen. Zudem wurde der gesamte Text der Wahlordnung einheitlich geschlechtergerecht formuliert.

Zu § 1: In dieser Bestimmung wird nunmehr generell klargestellt, wie das geheime und persönliche Wahlrecht inklusive Abstimmungen über Nominierungsanträge jeweils ausgeübt werden kann. Neben den Wahlen in die Gemeindevertretung sowie des Pfarrers oder der Pfarrerin durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort und zur Wahlzeit sowie durch Briefwahl ist die grundsätzliche Stimmabgabe in kirchlichen Organen die persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel. Ausnahmsweise unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a können Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge in kirchlichen Organen (wie Gemeindevertretung, Presbyterium, Superintendentialversammlung, Synode u.a.) auch schriftlich mittels Briefs (Briefwahl) erfolgen, sofern dies in Geschäftsordnungen, sonstigen Ordnungen oder Grundsatzbeschlüssen vorgesehen ist. Bestimmte Wahlen in kirchlichen Organen können mittels Briefwahl nicht erfolgen. Im Wesentlichen wird diese schriftliche Wahl mittels Briefs in kirchlichen Organen (nicht Wahlen in die Gemeindevertretung sowie eines Pfarrers oder Pfarrerin) bei Nachwahlen infrage kommen und praktische Bedeutung erlangen.

In § 1 Abs. 6 ist nunmehr – im Zusammenhang mit den Beratungen über den selbstständigen Initiativantrag Dr.ⁱⁿ Jutta Henner u.a. – vorgesehen, dass Superintendentialordnungen, Geschäftsordnungen der Synode A.B., der Synode H.B. sowie Generalsynode die persönliche geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten in Form von E-Voting vorsehen können, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer persönlichen geheimen Wahl mittels E-Voting technisch sichergestellt sind. E-Voting kann im gegenständlichen Fall, wenn dies in der entsprechenden Geschäftsordnung/Superintendentialordnung vorgesehen ist, nicht nur bei Onlinesessionen bzw. Onlinesitzungen von Superintendentialversammlungen und Synoden/Generalsynoden durchgeführt werden, sondern auch bei Präsenzsitzungen, was das Auszählen der Stimmen deutlich erleichtert. Es wurde nur die Ermächtigung vorgesehen, dass alles näher in Geschäftsordnungen/Superintendentialordnungen vorgesehen werden kann, weil die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, was derzeit allerdings nur mit einem beachtlichen finanziellen Aufwand möglich ist. Es kann allerdings sein, dass in einigen Jahren die Kosten wegen entsprechender neuer Technologien wesentlich geringer sein werden. Diese Bestimmungen sind allerdings auch im Zusammenhang mit Art. 75 Abs. 5 bzw. Art. 107 Abs. 5 Kirchenverfassung zu sehen.

Zu § 1a: Bei Vorliegen von Zutritts- und Verkehrsbehinderungen (neben einer Pandemie könnte dies etwa auch ein voraussichtlich mehrere Wochen andauerndes Nichterreichen des Sitzungsortes bspw. infolge einer Tunnelsperre oder Hangrutsches sein) und eines – spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Wahltermin – im Umlaufweg gefassten Beschlusses des Wahlgremiums können nunmehr auch Wahlen und Abstimmungen über Nominierungsanträge auf schriftlichem Weg (d.h. mittels Briefwahl) durchgeführt werden.

Dabei sind die Regeln für die Briefwahl anlässlich der Wahlen in die Gemeindevertretung und des Pfarrers oder der Pfarrerin anzuwenden. Staatlich angeordnete Zutrittsverbote und Ausgangssperren müssen hingegen für die Zulässigkeit einer Briefwahl nicht vorliegen, es genügen etwa auch schwere gesundheitliche Bedenken bei hohen Infektionszahlen.

Damit der bzw. die Vorsitzende eine Wahl nicht blockieren und hinauszögern kann, können alternativ auch drei Mitglieder gemeinsam einen Antrag auf Umlaufbeschluss stellen, dass eine Wahl oder Nominierung im schriftlichen Weg wegen des Vorliegens von Zutritts- und Verkehrsbehinderungen zulässig ist.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sich die Kandidierenden in einer Videokonferenz mit dem Wahlgremium vorstellen und für Fragen bereitstehen können. Eine Personaldebatte in der Videositzung ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Kandidierenden von der digitalen Sitzung abgemeldet wurden und die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Letzteres kann realistisch nur dadurch bewerkstelligt werden, indem die wahl- oder nominierungsberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Videokonferenz einzeln versichern, dass sie alleine im Raum sind und niemand zuhören kann.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass erst nach der Wahl eine den Verfahrensgrundsätzen widersprechende Briefwahl angefochten werden kann.

Zu § 8: Die unterschiedliche Regelung des aktiven Wahlrechts für die Wahlen in die Gemeindevertretung einerseits und die Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin andererseits (§ 27) fällt. Nunmehr sind unabhängig von ihrer Konfirmation alle Gemeindeglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt. Jede Maßnahme, die eine Einschränkung des Wahlrechts beseitigt und eine Ausdehnung der Wahlbeteiligung ermöglicht, ist zu begrüßen. Da die Wahl an mehreren Tagen stattfinden kann, ist nun klargestellt, dass es auf den ersten Wahltag ankommt.

Der bisherige § 8 Abs. 2 konnte ersatzlos gestrichen werden, da er durch die erst später eingeführte Möglichkeit eines Bleibeantrags obsolet geworden ist.

Zu § 9: Durch das neue Erwachsenenschutzrecht (Abschaffung der Sachwalterschaft) war die bisherige Ziffer 3 einer Überprüfung zu unterziehen. Da nach der Nationalrats-Wahlordnung auch Personen, denen ein Erwachsenenvertreter oder eine Erwachsenenvertreterin zur Seite gestellt wurde, aktiv wahlberechtigt sind, auch dem Erwachsenenschutzrecht unterliegenden Personen eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit aufweisen können und der Wahlausschuss in der Regel nicht beurteilen kann, ob eine ausreichende Entscheidungsfähigkeit vorliegt, sind nunmehr nur mehr bestimmte strafgerichtlich Verurteilte, die ebenso bei der Nationalratswahl nicht wählen dürfen (§ 22 NR-WO), ausgeschlossen.

Zu § 10 Abs. 2 Z 3: Die Bestimmung des bisherigen § 8 Abs. 2 wurde hierhin verschoben.

Zu § 14: In Abs. 1 wird klargestellt, was jedenfalls ortsüblich ist. Da in den Gottesdiensten nur noch ein kleiner Teil der Gemeindeglieder erreicht wird und (Sonderausgaben der) Gemeindebriefe teuer sind und i.d.R. eine lange Vorlaufzeit benötigen, sollen auch die modernen Medien genützt werden können.

Zu § 15: In Pfarrgemeinden kommt es häufig vor, dass der Wahlvorschlag des Presbyteriums gerade so viele Personen enthält, als es Sitze in der Gemeindevertretung gibt (und Nachnominierungen durch Gemeindeglieder nach § 16 – soweit erhebbar – selten sind). Damit sind in der Regel, weil die relative Mehrheit genügt, alle Wahlwerbenden gewählt. Anders gesagt: das alte Presbyterium bestimmt in der Praxis die Zusammensetzung der neuen Gemeindevertretung. Abseits von Streichungen besteht eine richtige Auswahl erst dann, wenn mehr Wahlwerbende kandidieren, als gewählt werden können. Dies hätte den positiven Nebeneffekt, dass Wahlwerbende sich tatsächlich um Stimmen aktiv bemühen und in der Gemeinde Präsenz zeigen müssten.

Eine richtige Wahl wäre schon gewährleistet, wenn nur eine Person mehr am Stimmzettel steht, als gewählt werden kann. Dies hätte aber den unerwünschten Effekt, dass der oder die einzige Nichtgewählte besonders enttäuscht und frustriert sein könnte und möglicherweise die ehrenamtliche Arbeit in der Pfarrgemeinde niederlegt. Die Anzahl der erhaltenen Stimmen korreliert nicht immer mit dem Engagement in der Pfarrgemeinde. Es ist zwar richtig, dass es bei (fast) jeder Wahl Gewinner und Gewinnerinnen und Verlierer und Verliererinnen gibt. Da in Österreich aber nur ein Personen- und kein Listenwahlrecht besteht, trifft es die Wenigen, die nicht in die Gemeindevertretung hineingewählt werden, umso mehr. Das Gefühl der Ausgeschlossenheit ist umso geringer, je mehr Wahlwerbende die Wahl nicht geschafft haben. Zudem bietet sich so die Chance auf mehr Diversität in kirchlichen Gremien. Daher wurde die erforderliche Anzahl der Personen im Wahlvorschlag mit zumindest 116,67 % der zu vergebenden Sitze (um ein Sechstel mehr) eher hoch angesetzt, wodurch auch das scheidende Presbyterium gefordert ist, ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen zu rekrutieren.

Für den Wahlvorschlag des Presbyteriums wird nun in § 15 eine Frist von fünf Wochen vor dem Wahltermin vorgesehen, damit den Gemeindegliedern, die weitere Personen namhaft machen wollen und dies spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin machen müssen, zumindest eine Woche bleibt (vgl. Erkenntnis des Revisionsssenates R1/2018, nach dem 48 Stunden zu kurz sind).

Da es allerdings Pfarrgemeinden gibt, die angesichts der oft sehr knappen Anzahl von Personen, die bereit sind, sich wählen zu lassen, Schwierigkeiten haben, überhaupt so viele Kandidierende zu finden, wie Mandate zu vergeben sind, soll die Gemeindevertretung vor der Wahl die Möglichkeit haben, die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl der Mandate zu limitieren.

Neben der räumlichen Gliederung der Gemeinde sollte in Zukunft auch auf die Ausgewogenheit der Geschlechter, auf die soziale Struktur (z.B. Alter, Migrationshintergrund) und bei Gemeinden mit A.B.- und H.B.-Mitgliedern auf die konfessionelle Verteilung in der Pfarrgemeinde Rücksicht genommen werden. Von einer verpflichtenden Quote wurde bewusst abgesehen; den Presbyterien wird vertraut, dass sie nach Maßgabe der Möglichkeiten einen Wahlvorschlag zusammenstellen, der die Zusammensetzung der Gesamtgemeinde widerspiegelt.

§ 15 Abs. 1 Z 3 bestimmt, welche Angaben neben den Namen der Wahlwerbenden aufgrund eines Presbyteriumsbeschlusses angeführt werden dürfen, die Zustimmungserklärung der Wahlwerbenden hat sich auch auf diese Angaben zu beziehen.

Zu § 16: Die Hürde von Nominierungen durch Gemeindeglieder wird um die Hälfte gesenkt, somit von der Hälfte auf ein Viertel der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Dies geschieht in der Hoffnung, dass von diesem „basisdemokratischen“ Instrument künftig verstärkt Gebrauch gemacht werden wird.

Zu § 18 Abs. 1: Bisher war in einigen Fällen die einwöchige Frist in § 18 Abs. 1 zu knapp, insbesondere dann, wenn eine Briefwahl erfolgte. Es wird daher eine Frist von mindestens zwei Wochen vorgesehen.

Zu § 18 Abs. 3: Es ist entbehrlich, dass am Stimmzettel das Presbyterium darauf hinweisen darf, welche „seine“ Kandidaten und Kandidatinnen sind. Der bisherige Satz 2 wird daher ersatzlos gestrichen. Stattdessen soll auch am Stimmzettel noch einmal darauf hingewiesen werden, wie viele Wahlwerbende maximal gewählt werden dürfen. In der neuen Ziffer 3 wird, abgeschrieben aus § 24 Abs. 5a der Betriebsrats-Wahlordnung, darauf hingewiesen, dass der Wille der Wähler und Wählerinnen eindeutig hervorzuheben ist.

In § 18 Abs. 3 Z 6 wird noch einmal klargestellt, dass die Abgabe eines leeren Stimmzettels, d.h. ein Stimmzettel ohne handschriftliche Vermerke, ungültig ist. Diese Gefahr besteht, wenn der Stimmzettel genau so viele Kandidierende enthält, wie Mandate zu vergeben sind, und der Wähler oder die Wählerin keine Streichungen vornimmt, weil er oder sie ohnedies mit allen Kandidierenden einverstanden ist. Daher wird bei Anwendung des § 15 Abs. 2 auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen sein, dass ein leerer Stimmzettel ungültig ist. Zur Erleichterung kann dafür nach § 18 Abs. 3 Z 6 ein Feld vorgesehen werden, bei dessen Ankreuzen alle Kandidierenden gewählt sind.

Zu § 19 Abs. 1: Da nicht nur Pfarrgemeindepresbyterien von Teilgemeinden i.S. des Art. 30 KV von der Abhaltung von Wahlen an verschiedenen Wahlorten betroffen sein können, wurde auf den allgemeinen Begriff „Presbyterium“ im ersten Satz des Abs. 1 umgestellt. Ferner wurde im dritten Satz des Abs. 1 die Möglichkeit der Besetzung eines Wahlausschusses durch Mitglieder eines anderen Wahlausschusses an einem anderen Ort vorgesehen, sofern die Wahlen

nicht gleichzeitig an den verschiedenen Wahlorten stattfinden.

Zu § 20 Abs. 3: Personen mit einer Beeinträchtigung, wie zum Beispiel Blinde oder schwer Sehbehinderte, gebrechliche Personen oder Personen mit einer sonstigen körperlichen Behinderung soll die Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden. Diese Bestimmung wurde im Übrigen aus der Betriebsrats-Wahlordnung (§ 24 Abs. 2a) entnommen und angepasst, insbesondere das Wort „Wahlzelle“ durch den „für die geheime Stimmabgabe vorgesehene abgeschiedene, nicht einsehbarer Bereich“ ersetzt, da nicht erwartet werden kann, dass in jeder Pfarrgemeinde (Predigtstelle) eine Vorrichtung aufgestellt werden kann, die die Bezeichnung „Wahlzelle“ verdient. Es ist aber klargestellt, dass sich die Wählenden in einen uneinsichtigen Bereich zurückziehen haben, wenn sie den Stimmzettel ausfüllen (vgl. Erkenntnis R3/2018 des Revisionssenats).

Zu § 21: Da Unklarheit hinsichtlich der Auslegung der zulässigen Art der Übermittlung der Stimmzettel bei einer Briefwahl besteht, wird nunmehr durch Ergänzung in § 21 Abs. 1 und 2 klargestellt, dass die persönliche Übergabe des Stimmzettels (im verschlossenen Kuvert für die Briefwahl) durch die wahlberechtigte Person selbst oder durch eine von der wahlberechtigten Person beauftragte Person an den Wahlausschuss an den jeweiligen Wahltagen am Wahlort zulässig ist. Damit soll eine zusätzliche Erleichterung der Stimmabgabe geschaffen werden.

Zu § 21 Abs. 7: Schon bisher haben manche Gemeinden – contra legem – nicht bloß auf Antrag, sondern allen Wahlberechtigten automatisch die Unterlagen für die Briefwahl zugeschickt. Hier stehen sich die Prinzipien des geheimen und persönlichen Wahlrechts, die bei einer Briefwahl nicht in gleicher Weise gewährleistet werden können wie einer Wahl in der Wahlkabine, dem Bedürfnis einer möglichst hohen Wahlbeteiligung gegenüber. Der Gemeindevertretung soll daher die Möglichkeit gegeben werden, allen Wahlberechtigten automatisch die Briefwahlunterlagen zuzusenden.

Zu § 24 Abs. 3: Auch diese Bestimmung ist der Betriebsrats-Wahlordnung (§ 31) nachgebildet. Archivgut (jedes Dokument, das auf Grund seiner rechtlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, theologischen oder sonstigen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig ist) wird darüber hinaus nach der Registratur- und Archivordnung aufzubewahren sein.

Motivenbericht: Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge

Der Seelsorge im weiteren Sinn kommt in den Kirchen der Reformation zentrale Bedeutung zu. Dies zeigen die Bekenntnisschriften, wie die Art. 11, 25 in der Confessio Augustana sowie der Apologie, Art. 3 der Schmalkaldischen Artikel, Großer Katechismus Dr. Martin Luthers (eine kurze Vermahnung zur

Beichte), Fragen 83 bis 91 des Heidelberger Katechismus, Art. XIV zweites Helvetisches Bekenntnis. Die Seelsorge inklusive der Abnahme der Beichte ist in den Kirchen der Reformation ein Auftrag an alle Getauften. Ungeachtet der gegenüber der Römisch-katholischen Kirche gänzlich anders gestalteten Beichte und seelsorgerlichen Gespräche ist das Führen von seelsorgerlichen Gesprächen inklusive der Beichte nicht nur geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen vorbehalten, sondern auch anderen mit der Seelsorge beauftragten, nicht geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, aber auch ausnahmsweise jedem einzelnen getauften Christen (zum Beispiel Großer Katechismus Dr. Martin Luthers).

Über die Verschwiegenheitsverpflichtung in seelsorgerischen Angelegenheiten und Beichtgeheimnis sind derzeit nur wenige Bestimmungen in der Kirchenverfassung (vgl. Art. 12 KV) enthalten. In staatlichen Gesetzen sind verschiedenste Regelungen betreffend das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit von Geistlichen enthalten, die zwar in der ursprünglichen Form stark auf die Beichte in der Römisch-katholischen Kirche abgestellt waren, nunmehr aber im Sinne des Art. 9 EMRK zugunsten anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, aber auch religiöser Bekenntnisgemeinschaften, weit ausgelegt werden. Dazu darf folgendes kurz festgehalten werden:

Nach den diversen verfahrensrechtlichen Vorschriften, wie Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, aber auch dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, der Bundesabgabenordnung u.a., sind Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, zeugnisunfähig, d.h. sie dürfen – in der Regel bei sonstiger Nichtigkeit – darüber nicht einvernommen werden. Nach der derzeitigen einhelligen Lehre – und teilweise der Rechtsprechung – ist Geistlicher oder Geistliche im Sinne dieser Bestimmungen, wer aufgrund des innerorganisatorischen und kultischen Aufbaus einer Religionsgemeinschaft mit priesterlichen Aufgaben eines Seelsorgers oder einer Seelsorgerin beauftragt ist. Die Religionsgesellschaft muss allerdings nicht staatlich als solche anerkannt sein. (vgl. Frauenberger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, 3. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Rechberger/Klicka, Zivilprozessordnung, Kommentar, 5. Aufl., Rz 5 zu § 320 ZPO, Ritz/Koran, Bundesabgabenordnung, Kommentar, 7. Aufl., Rz 3 zu § 170 BAO, Thienel/Schulev-Steindl, Verwaltungsverfahren, 6. Aufl., Rz. 218 u.a.). Anvertraut ist dem oder der Geistlichen im obigen Sinn alles, was ihm oder ihr im Hinblick auf seine oder ihre Tätigkeit als Geistlicher oder Geistliche mitgeteilt wurde. Typisch dafür sind Mitteilungen anlässlich der Beichte. Eine Entbindung vom Beichtgeheimnis ist auch mit Ermächtigung des Beichtenden oder der Beichtenden unzulässig (vgl. Frauenberger, a.a.O., Rz 5 zu § 320 ZPO, Fabrizy/Kirchbacher, Strafprozessordnung, Kurzkommentar, 14. Aufl., Rz 2 zu § 155 StPO, SSt 38/14 u.a.). In § 144 Strafprozessordnung

(StPO) ist die geistliche Verschwiegenheit überdies zusätzlich geschützt, sie darf durch Anordnung oder Durchführung diverser Ermittlungsmaßnahmen nicht umgangen werden, für die Anordnung oder Überwachung von Geistlichen gelten diesbezüglich eigene besondere Bestimmungen, auch dann, wenn gegen sie als Beschuldigte ermittelt wird (vgl. auch diesbezüglich Fabrizy/Kirchbacher, a.a.O., Rz 1 ff zu § 144 StPO u.a.).

Im staatlichen Bereich wird daher ausgehend vom Paritätsprinzip der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften der Begriff Geistliche weit definiert, er geht davon aus, dass Geistlicher oder Geistliche letztlich diejenige Person ist, die die priesterliche Aufgabe der Seelsorge wahrnimmt, dies auf der Grundlage der innerkirchlichen Vorschriften. Für Kirchen mit dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen bedeutet dies, dass letztlich jeder oder jede Getaufte Geistlicher oder Geistliche im Sinne der Bestimmungen des Zeugnisverweigerungsrechtes betreffend seelsorgerliche Gespräche ist, wenn tatsächlich ein solches geführt wurde.

Auf dieser Grundlage war es daher für die Seelsorge und dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses notwendig neben der Klarstellung einer kirchenverfassungsrechtlichen Grundlage ein eigenes Kirchengesetz zum Schutz der Seelsorge zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird Folgendes bezweckt: Es sollen nicht nur klar die Frage des Seelsorgegespräches, der seelsorgerlichen Verschwiegenheit und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses geregelt werden, sondern auch die Frage der Beauftragung und Schulung bzw. Ausbildung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen, soweit sie nicht geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen sind. Es soll mit diesem Kirchengesetz auch klargestellt werden, dass, ausgenommen vom Einzelfall der Privatbeichte durch einen getauften Christen oder eine getaufte Christin, die Seelsorge neben geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen von dafür beauftragten Personen, die für diese Aufgabe geeignet und geschult sowie ausgebildet sind, durchgeführt wird.

Die Bestellung von Personen, die keine geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sind, zu Seelsorgern und Seelsorgerinnen erfolgt auf Zeit, und zwar für die Dauer der Funktionsperiode der Gemeindevertretung bzw. des Presbyteriums zuzüglich eines halben Jahres. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Die mit einem Seelsorgeauftrag ausgestatteten Personen sind im Rahmen eines Gottesdienstes in ihr Amt feierlich einzuführen, um auch damit innerhalb der Kirche und nach außen klar zum Ausdruck zu bringen, dass diese Personen mit der geistlichen Aufgabe der Seelsorge an anderen beauftragt sind.

Bei den Regelungen über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses wird auf staatliche Regelungen Rücksicht genommen, zum Beispiel darauf, dass in Justizanstalten die Anmeldung von seelsorgerlichen Gesprächen verlangt werden kann oder die Beobachtung von Seelsorgegesprächen (zum Beispiel mit Minder-

jährigen oder Bewohnern bzw. Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen) begehrt werden kann, ohne den Inhalt mitzuhören oder wissen zu dürfen. Wenn beauftragte Seelsorger und Seelsorgerinnen inklusive der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen wegen der Ausübung der Seelsorge und/oder der Wahrung des Seelsorgegeheimnisses staatlicherseits Probleme bekommen, ist ihnen Rechtsschutz zu gewähren. Getaufte evangelische Christen und Christinnen, die ausnahmsweise an Dritten – ohne Beauftragung – Seelsorge üben, kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn die entsprechenden seelsorgerlichen Gespräche als solche glaubhaft gemacht werden. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist dann eine Ermessensentscheidung der Kirchenleitung. Das Ansuchen um Gewährung von Rechtsschutz in solchen extremen Ausnahmefällen kann über eine Pfarrperson, den Superintendenten bzw. die Superintendentin bzw. den Landesuperintendenten bzw. die Landessuperintendentin oder einen anderen kirchlichen Amtsträger oder eine kirchliche Amtsträgerin eingebracht werden. Diese haben das Ansuchen mit entsprechenden Kommentaren an die Kirchenleitung weiterzuleiten. Damit soll vor allem gegenüber staatlichen Stellen klargestellt werden, dass sich letztlich auf das Seelsorgegeheimnis nur berufen kann, wer tatsächlich seelsorgerliche Aufgaben wahrgenommen hat und in der Regel nach einer entsprechenden Ausbildung kirchlicherseits damit beauftragt wurde. Darauf wird in dem vorliegenden Kirchengesetz Bedacht genommen.

Es werden auch datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen, zumal elektronisch gewisse seelsorgerliche Daten anfallen können und auch im Wege des elektronischen bzw. digitalen Verkehrs Seelsorgegespräche geführt werden können.

Im Zusammenhang mit der Erlassung eines Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge und der exakten Regelung des Seelsorgegeheimnisses – im Zusammenhang damit, dass auch besondere Personen mit der Seelsorge beauftragt werden können – war es notwendig, die Disziplinarordnung zu ändern. Es soll klargestellt werden, dass auch andere Seelsorger und Seelsorgerinnen, die nicht geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen sind, im Hinblick auf den wichtigen Auftrag der Seelsorge der Disziplinarordnung unterstehen. Gleichzeitig wird auch ausdrücklich die Verletzung des Seelsorgegeheimnisses besonders als Disziplinarvergehen hervorgehoben.

Im Übrigen erfolgen geringfügige Adaptionen, es ist auch nunmehr klargestellt, dass auch sonstige beauftragte Mitarbeitende der Disziplinarordnung unterliegen, ebenso wie schon bisher immer Mitglieder der Gemeindevertretung, Presbyterien u.a.

Motivenbericht: Disziplinarordnung – 2. Novelle 2022

Zu § 3 Abs 1. und Abs 2: Es ist davon auszugehen, dass der in § 3 erwähnte kirchliche Amtsträger bzw. die § 3 erwähnte kirchliche Amtsträgerin (in Bezug

auf die Pfarrer und Pfarrerinnen wird dies meist der Superintendent bzw. die Superintendentin sein) mit dem im Raum stehenden Missstand vertraut ist. Würde in einem Seelsorgegespräch („seelsorgerliche Bemühungen“) über wichtige Fakten geredet, darf der kirchliche Amtsträger bzw. die kirchliche Amtsträgerin bei diesem Gespräch erworbenes Wissen in dieser Sache für die Eröffnung und später die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht verwerten und weitergeben. Durch die Streichung des Wortes „seelsorgerliche“ wird klargestellt, dass die berufenen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nicht verpflichtet sind, ein Seelsorgegespräch im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz der Seelsorge zu führen.

Zu § 8 Abs. 1: Für Ordnungsmaßnahmen betreffend die Mitglieder des Oberkirchenrates H.B. sowie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. soll in Zukunft die Synode H.B. zuständig sein, weil das bisher für diese Personen zuständige Kirchenpresbyterium H.B. fast personenident mit den Mitgliedern des Oberkirchenrates H.B. ist. Ferner sollen auch jene Amtsträger und Amtsträgerinnen von dieser Regelung erfasst werden, die von der Kirche A.u.H.B. bestellt wurden (z.B. im Presseamt) und keiner Superintendenz zugeordnet sind. Im Übrigen wird auch eine Regelung betreffend die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. aufgenommen.

Zu § 44 Z 1: Für die als Verteidiger bzw. Verteidigerinnen gewählten Anwälte und Anwältinnen in einem Disziplinarverfahren nach der Disziplinarordnung sollten tunlichst Personen gewählt werden, die entweder Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. oder einer anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Kirche sind. Die bisherige Einschränkung auf Anwälte und Anwältinnen, die Mitglieder der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. sind, erscheint im Hinblick auf die Liberalisierung des Berufsrechtes der Anwälte aufgrund des EU-Rechtes nicht mehr haltbar (vgl. u.a. das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Österreich (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000 idgF).

Zu § 45a: Der Anzeigeleger oder die Anzeigelegerin soll vom Einlangen der Anzeige benachrichtigt werden. Darüber hinaus soll ihnen unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit und der Amtsverschwiegenheit in Bezug auf das Disziplinarverfahren (vgl. § 3a Abs. 1 der Disziplinarordnung) lediglich das Ergebnis des Disziplinarverfahrens (Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch) ohne weitere Erläuterung und Begründung zur Kenntnis gebracht werden.

Klarestellt wird, dass Anzeigeleger und Anzeigelegerinnen weder Akteneinsicht noch Kopien von Akteilen aus Disziplinarverfahren übermittelt werden dürfen.

Hingewiesen wird, dass Disziplinarverfahren gesetzlich anerkannter Kirchen nach Art. 15 Staatsgrundge-

setz 1867 bzw. Art. 9 EMRK bzw. Art. 10 EU-Grundrechtecharta zum inneren Bereich (Selbstverwaltungsbereich) einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft gehören, daher diesbezüglich staatliche Normen und auch EU-Richtlinien nicht gelten (Letztgenanntes auch unter Berücksichtigung von Art. 17 AEUV).

Zu § 58 Abs. 3: Hier erfolgt betreffend die vorläufige Amtsenthebung und Einbehaltung von Bezügen für Mitglieder des Oberkirchenrates die Klarstellung, dass diesbezüglich Anträge seitens des Präsidiums der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. vorliegen müssen. Im Übrigen sind auch nunmehr Regelungen für die Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. vorgesehen.

Zu § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 1: Klargestellt wird, dass auch Rechtsmittelverzicht nach Verkündung des mündlich verkündeten Erkenntnisses möglich sind, dennoch Erkenntnisse schriftlich auszufertigen sind. Bei Rechtsmittelverzicht sind erhobene Berufungen zurückzuweisen.

Zu § 104 Abs. 2: Für (insbesondere historisch, kirchenpolitisch oder kirchenrechtlich) besonders bedeutungsvolle Disziplinarakten, die nach Eintritt der Tilgung aufgrund des § 104 Abs. 2 erster Teilsatz zu vernichten wären, wird eine Ausnahme von der Vernichtung statuiert. In diesem Fall sind die Disziplinarakten nunmehr vom Oberkirchenrat A.u.H.B. unter Verschluss dem Leiter oder der Leiterin des Archivs der Evangelischen Kirche in Österreich zur weiteren sicheren Verwahrung unter Verschluss zu übergeben. Im Übrigen wurden datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen, die Verwahrung von Disziplinarakten nach Tilgung darf nur in Papierform erfolgen. Der bzw. die Verurteilte bekommt ein Beschwerderecht gegen die Archivierung des Disziplinaraktes.

Zum neuen Abschnitt XVIII.: Im Zusammenhang auch mit Bestimmungen der Wahlordnung betreffend Disziplinarverfahren gegen Oberkirchenräte A.B. (§ 36 Abs. 11 Wahlordnung) werden nun – auch im Hinblick auf gemachte Erfahrung – Sonderbestimmungen für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Oberkirchenräte sowie gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. eingeführt. Im Wesentlichen ist klargestellt, dass diesbezüglich die Disziplinaranwälte bzw. Disziplinaranwältinnen bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B. entsprechender Mitwirkungen bedürfen, wie bei Verfahren gegen Mitglieder der Oberkirchenräte seitens des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Synode H.B. Gegen Mitglieder des Präsidiums der Synode A.B. bzw. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Synode H.B. bedarf es der Mitwirkung des jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschusses. Letztgenanntes hat seine Bedeutung darin, dass bei

Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren wegen der Auswirkungen auf die Amtsführung die jeweils entsprechende zusätzliche Mitwirkung erforderlich ist. Zusätzlich ist im gegenständlichen Fall zu berücksichtigen, dass der Disziplinaranwalt bzw. die Disziplinaranwältin generell dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. berichtspflichtig ist und er bzw. sie an eine Weisung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. Anklage zu erheben, gebunden ist, deshalb sind Mitwirkungsrechte zusätzlich vorgesehen. Im gegenständlichen Fall darf auch darauf hingewiesen werden, dass gegen oberste Organe des Staates bzw. des Landes auch betreffend Amtsenthebung und dergleichen Sonderverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgesehen sind. Sonderregelungen sind daher angemessen.

Motivenbericht:

Religionsunterrichtsordnung – 1. Novelle 2022

Kooperative Formen des Religionsunterrichts sind grundsätzlich möglich, wenn der Religionsunterricht einer Kirche oder Religionsgesellschaft von anderen Kirchen oder Religionsgesellschaften im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Kirchen oder Religionsgesellschaften als der Religionsunterricht „des Bekenntnisses“ nach § 1 Religionsunterrichtsgesetz anerkannt wird.

Abgesehen von den sachlichen und religionspädagogischen Voraussetzungen solcher Vereinbarungen stellt sich im evangelischen Kirchenrecht die Aufgabe, den evangelischen Schulämtern auf Ebene der Superintendenten bzw. des Oberkirchenrates H.B. Kompetenzen zu Abschlüssen von Kooperationsverträgen im o.g. Sinne zukommen zu lassen. Diese Kompetenz findet sich nach Art. 114 Abs. 7 Z 3 Kirchenverfassung allein für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Nachdem kooperative Formen des Religionsunterrichts sich ausweiten und es wünschenswert ist, die Kompetenz eines kirchlichen Schulamts als ortskundig für den jeweiligen Standorts des kooperativen Religionsunterrichts zu nutzen, wird mit der Novelle der RU-Ordnung im § 7 (für die Schulämter in den Superintendenten A.B.) und im § 8 (für das Schulamt H.B. Vorarlberg) die Kompetenz geschaffen, solche Kooperationsvereinbarungen nach vorheriger Zustimmung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. abzuschließen.

Erforderliche Eckpunkte solcher Vereinbarungen sind derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Kirchen und Religionsgesellschaften in Kenntnis des BMBWF und werden den Schulämtern seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vorgelegt.

Die Rechte evangelischer Kinder und Jugendlicher auf einen evangelischen Religionsunterricht nach § 1 Abs. 1 Religionsunterrichtsgesetz und Art. 6 Abs. 1 Kirchenverfassung müssen gewahrt sein.

**Motivenbericht: Datenschutzgesetz –
1. Novelle 2022 zu § 4**

Bisher ist in § 4 Abs. 4 Datenschutzgesetz abschließend geregelt, wer eine kirchliche E-Mail-Adresse vom Kirchenamt erhalten kann. Nicht umfasst waren insbesondere ehrenamtlich Mitarbeitende, auch in leitenden Funktionen. Auch Synodalen, Kirchenbeitragsstellen bzw. Kirchenbeitragsverantwortlichen oder diözesanen Jugendreferenten und Jugendreferentinnen konnte auf dieser rechtlichen Basis keine

E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden. Indem nunmehr der Kreis der möglichen Nutzer und Nutzerinnen nicht mehr im Detail und abschließend im Gesetz aufgezählt wird, sondern dem Oberkirchenrat A.u.H.B. die Regelung durch Verordnung aufgetragen wird, ist eine laufende, flexible Ausrollung orientiert an Bedarf, Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Erwägungen möglich. Der Oberkirchenrat hat hierbei insbesondere finanzielle Aspekte zu berücksichtigen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

145

Jahrgang 2022, 7/8. Stück

Ausgegeben am 31. August 2022

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	147
124. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Juni 2023	147
125. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2023	147
Beschlüsse der Generalsynode	148
126. Geschäftsordnung der Generalsynode	148
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	148
127. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021 und amtswegige Berichtigung)	148
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	148
128. Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu dienstlichen E-Mail-Adressen gemäß § 4 Abs. 4 DatSchG	148
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	149
129. Disziplinarordnung – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 86/2022 und 87/2022	149
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	149
130. Gemeindeverband A.u.H.B. Schwarzatal: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	149
131. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023	149

Personalia

Gremien der Generalsynode	150
132. Nachwahlen in die Ausbildungskommission der Generalsynode	150
133. Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode	150
134. Nachwahlen in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode ...	150
135. Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode	150
136. Nachwahlen in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode	151
Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.	151
137. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	151
138. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	151
139. Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	151
Gremien der Synode A.B.	151
140. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A.B.	151

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	152
141. Ordination von Dipl.-Theol.in Kathrin Götz	152
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.	152
142. Bestellung von DDr. Alexander Bach, BEd zum Fachinspektor	152
143. Bestellung von Mag. Dr. Siegfried Kröpfel zum Fachinspektor	152
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	152
144. Bestellung von Mag. Reinhard Ambrosch	152
145. Bestellung von MMag. Wilfried Fussenegger	152
146. Bestellung von Mag.a Rahel Hahn	152
147. Bestellung von Mag. Marcus Hütter	152
148. Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner	152
149. Bestellung von Dr. Johannes Modeß	152
150. Bestellung von Mag. Paul Nitsche	153
151. Bestellung von Mag. András Pál	153
152. Bestellung von Benjamin Pölzleitner, BTh	153
153. Bestellung von Dipl.-Theol. Peter Stockmann	153
154. Bestellung von Dr. MMag. Patrick Todjeras	153
155. Bestellung von Dipl.-Theol.in Jessica Warnke-Stockmann	153
156. Bestellung von Mag.a Livia Wonnerth-Stiller	153
157. Zuteilung von Mag. Erich Klein	153
158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh	153
Ruhestandsmeldungen	153
Todesfälle	159
Mitteilungen	
159. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 16. Oktober 2022: Österreichische Bibelgesellschaft	160
160. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2022: Gustav-Adolf-Verein	160
161. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023	160
162. Termin Diakoniesonntag	161
163. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	161
164. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2022	161
165. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2022	162

Rechtliches**Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.****124. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Juni 2023**

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Juni 2022 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

6. SESSION DER XV. GENERALSYNODE
für Freitag, den **16. Juni 2023** (ab 14:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Juni 2022 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

8. SESSION DER 15. SYNODE A.B.
für Donnerstag, den **15. Juni 2023** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 14. Juni 2023, abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 17. Juni 2023, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)

125. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2023

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Juni 2022 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

7. SESSION DER XV. GENERALSYNODE
für Freitag, den **8. Dezember 2023** (ab 14:00 Uhr),
in die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Juni 2022 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

9. SESSION DER 15. SYNODE A.B.
für Donnerstag, den **7. Dezember 2023** (ab 9:00 Uhr),
in die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 6. Dezember 2023, abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 9. Dezember 2023, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SY-SGS01-000099/2022)

Beschlüsse der Generalsynode

126. Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 25. Juni 2022 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, beschlossen:

1. In § 13 Abs. 7a wird die Wortfolge „ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B.“ durch die Wortfolge „eine vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. SY-KOM04-000149/2022)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

127. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung – 1. Novelle 2021 und amtswegige Berichtigung)

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 239/2021 in der mit ABl.

Nr. 14/2022 berichtigten Fassung (betreffend die Dienstordnung) bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. G 16; 1342/2022 vom 28. Juli 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

128. Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu dienstlichen E-Mail-Adressen gemäß § 4 Abs. 4 DatSchG

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß § 4 Abs. 4 DatSchG folgende Änderung der Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG, ABl. Nr. 215/2020 idgF:

Es werden folgende Z 5 bis 7 angefügt:

5. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen, die auf die Funktion lauten, wird nach § 4 Abs. 4 DatSchG zusätzlich für folgende Nutzergruppen ab 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt:

- Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen und weitere weltliche Mitglieder der Superintendentialausschüsse,
- Kuratoren und Kuratorinnen von Pfarrgemeinden und Teilgemeinden im Kirchenregiment A.B.,
- Kirchenbeitragsstellen bzw. Kirchenbeitragsverantwortliche von Pfarrgemeinden und Gemeindeverbänden im Kirchenregiment A.B.,
- Diözesanjugendreferenten und Diözesanjugendreferentinnen sowie gegebenenfalls den Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin der Evangelischen Jugend für Österreich.

6. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen, die auf den Namen der betreffenden Person lauten, wird nach § 4 Abs. 4 DatSchG für folgende Nutzergruppen ab 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt, sofern betroffenen Personen nicht bereits aufgrund eines Amtes eine E-Mail-Adresse zu Verfügung gestellt wurde:

- Mitglieder der Synode A.B.,
- Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen der Synode A.B. und beigezogene fachkundige Personen gemäß § 14 Abs. 2 GO Synode A.B.

7. Die in Z 5 und 6 genannten Nutzergruppen haben ab 1. Oktober 2022 die zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung an die genannten Nutzergruppen erfolgen ab 1. Oktober 2022 exklusiv an die zur Verfügung gestellte Adresse.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 1320/2022 vom 21. Juli 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

129. Disziplinarordnung – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 86/2022 und 87/2022

Die Amtsblatt-Einträge Nr. 86/2022 und 87/2022 werden wie folgt berichtigt:

1. In ABl. Nr. 86/2022 ist in 5. „§ 12 Abs. 1 Z 7“ durch „§ 14 Abs. 7“ zu ersetzen.

2. In ABl. Nr. 87/2022 ist in 3. „§ 44 Abs. 1 Z 1“ durch „§ 44 Abs. 1 Satz 1“ zu ersetzen und 14. lautet: Dem neuen § 114 wird folgender Abs. 8 angefügt: „(8) Die in der 4. Session der XV. Generalsynode beschlossenen Novellierungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.“

(Zl. G 02; 1344/2022 vom 28. Juli 2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

130. Gemeindeverband A.u.H.B. Schwarzatal: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 11. Juli 2022 gemäß Art. 31 Abs. 3 KV dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.u.H.B. Neunkirchen, A.B. Ternitz, A.B. Gloggnitz und A.B. Naßwald auf Gründung des „Gemeinde-

verbandes A.u.H.B. Schwarzatal“ mit Wirksamkeit ab 1. September 2022 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-SUP06-000142/2022)

131. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2022/2023 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

04.12.2022	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
05.02.2023	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
05.03.2023	Reminiszenz	Ökumene	Empf. Kollekte
19.03.2023	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
09.04.2023	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
30.04.2023	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
07.05.2023	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
04.06.2023	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
11.06.2023	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
16.07.2023	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
13.08.2023	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
27.08.2023	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt	Pflichtkollekte
17.09.2023	3. Sonntag im September	Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
15.10.2023	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
12.11.2023	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**

4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes der Pfarrerin/des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahlen.**

6. **Findet an o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**

(Zl. KOL 02; 1012/2022 vom 30. Mai 2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

132. Nachwahlen in die Ausbildungskommission der Generalsynode

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode wurden folgende Nachwahlen in die Ausbildungskommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrer Dr. Rainer GUGL, BA

(statt Pfarrerin DI^m (FH) Mag.^a Astrid Körner)

Ordentliches Mitglied ab 1. September 2022:

Pfarrer Dr. Stefan SCHUMANN

(statt Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair)

(Zl. SY-KOM02-000084/2022)

133. Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode wurde folgende Nachwahl in die Bildungskommission der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied ab 1. September 2022:

Superintendentialkuratorin

Mag.^a Renate BAUINGER

(statt Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair)

(Zl. SY-KOM06-000085/2022)

134. Nachwahlen in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode wurden folgende Nachwahlen in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied ab 1. September 2022:

Lore BECK

(statt Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair)

3. Stellvertreter:

Superintendentialkurator

Christiaan VAN DEN BERGE

(statt Dipl. Päd.ⁱⁿ Monika Faes)

(Zl. SY-KOM05-000086/2022)

135. Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellten am 25. Juni 2022 zu stimmberechtigten Mitgliedern der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode:

Pfarramtskandidatin Mag.^a Katharina PAYK

(nach Dr.ⁱⁿ Sabine Chai)

Pfarrer Dr. Peter GABRIEL

(nach Mag.^a Katharina Satlow)

(Zl. SYN 21; 1210/2022 vom 4. Juli 2022)

**136. Nachwahlen in die
Kommission für Weltmission und globale
Verantwortung der Generalsynode**

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode wurden folgende Nachwahlen in die Kommission für Weltmission und globale Verantwortung der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Superintendentialkurator
Christiaan VAN DEN BERGE
(statt Superintendent i.R. Mag. Manfred Koch)

Ordentliches Mitglied ab 1. September 2022:
Pfarrer Dr. Rainer GUGL, BA
(statt Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair)
(Zl. SY-KOM07-000094/2022)

Gremien der Generalsynode und der Synode A.B.

**137. Nachwahl in den
Nominierungsausschuss der Generalsynode
und Synode A.B.**

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode bzw. 6. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Superintendent Dr. Gerold LEHNER
(statt Superintendentialkurator i.R.
Johannes Eichinger)

(Zl. SY-STA02-000088/2022)

**138. Nachwahl in den
Theologischen Ausschuss der Generalsynode
und Synode A.B.**

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode bzw. 6. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Pfarrerin Anna KAMPL, MTh
(statt Pfarrerin Mag.^a Helene Lechner)

(Zl. SY-STA04-000087/2022)

**139. Nachwahlen in den
Rechts- und Verfassungsausschuss
der Generalsynode und Synode A.B.**

Auf der 4. Session der XV. Generalsynode bzw. 6. Session der 15. Synode A.B. wurden folgende Nachwahlen in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Superintendent MMag. Dr. Matthias GEIST
(statt Superintendentialkurator i.R.
Dr. Eckart Fussenegger)

1. Stellvertreter:
Superintendent Mag. Olivier DANTINE
(statt Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist)

(Zl. SY-STA03-000092/2022)

Gremien der Synode A.B.

**140. Nachwahl in den
Finanzausschuss der Synode A.B.**

Auf der 6. Session der 15. Synode A.B. wurde folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:
Superintendentialkuratorin
Mag.^a Renate BAUINGER
(statt Superintendentialkurator i.R.
Johannes Eichinger)

(Zl. SY-STA01-000095/2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

141. Ordination von Dipl.-Theol.^m Kathrin Götz

Dipl.-Theol.^m Kathrin Götz wurde am 26. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche Rutzenmoos durch Super-

intendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Ulrike Swoboda und Pfarrer Mag. Günter Wagner ordiniert.

(Zl. P 2398; 1255/2022 vom 11. Juli 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

142. Bestellung von DDr. Alexander Bach, BEd zum Fachinspektor

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 4. Mai 2022, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 9. Mai 2022 (Zahl: RU06; 876/2022) mitgeteilt wurde, wird DDr. Alexander Bach, BEd mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten/Osttirol bestellt.

(Zl. RU 06; 1315/2022 vom 20. Juli 2022)

143. Bestellung von Mag. Dr. Siegfried Kröpfel zum Fachinspektor

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 6. April 2022, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 25. April 2022 (Zahl: RU06; 751/2022) mitgeteilt wurde, wird Mag. Dr. Siegfried Kröpfel mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich bestellt.

(Zl. RU 06; 1316/2022 vom 20. Juli 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

144. Bestellung von Mag. Reinhard Ambrosch

Mag. Reinhard Ambrosch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hermagor-Watschig bestellt.

(Zl. P 1915; 1362/2022 vom 9. August 2022)

147. Bestellung von Mag. Marcus Hütter

Mag. Marcus Hütter wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau bestellt.

(Zl. P 2402; 1364/2022 vom 9. August 2022)

145. Bestellung von MMag. Wilfried Fussenegger

MMag. Wilfried Fussenegger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt.

(Zl. P 2158; 1384/2022 vom 16. August 2022)

148. Bestellung von Dr. Arndt Kopp-Gärtner

Dr. Arndt Kopp-Gärtner wurde gemäß § 34 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die 50%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz und auf die 50%-Teilpfarrstelle der Verbandsgemeinden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz mit Schwerpunkt Gefängnis-seelsorge und Seelsorge am Landeskrankenhaus 2, Standort Süd, bestellt.

(Zl. P 2072; 1247/2022 vom 11. Juli 2022)

146. Bestellung von Mag.^a Rahel Hahn

Mag.^a Rahel Hahn wurde gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit dem Schwerpunkt „Schule und Arbeit mit Konfirmand/inn/en“ bestellt.

(Zl. P 2217; 1312/2022 vom 19. Juli 2022)

149. Bestellung von Dr. Johannes Modeß

Dr. Johannes Modeß wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA und § 28 Wahlordnung mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der

Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt bestellt.

(Zl. P 2273; 1368/2022 vom 9. August 2022)

150. Bestellung von Mag. Paul Nitsche

Mag. Paul Nitsche wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Kreuzkirche wiederbestellt.

(Zl. P 2044; 1307/2022 vom 18. Juli 2022)

151. Bestellung von Mag. András Pál

Mag. András Pál wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur bestellt.

(Zl. P 2229; 1212/2022 vom 5. Juli 2022)

152. Bestellung von Benjamin Pölzleitner, BTh

Benjamin Pölzleitner, BTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern bestellt.

(Zl. P 2406; 1333/2022 vom 25. Juli 2022)

153. Bestellung von Dipl.-Theol. Peter Stockmann

Dipl.-Theol. Peter Stockmann wurde gemäß § 33 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau zugeteilt.

(Zl. P 2457; 1216/2022 vom 5. Juli 2022)

154. Bestellung von Dr. MMag. Patrick Todjeras

Pfarrer Dr. MMag. Patrick Todjeras wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 bis 31. August 2025 auf

die befristete landeskirchliche 50%-Pfarrstelle eines theologischen Referenten zugeteilt.

(Zl. P 2186; 1244/2022 vom 7. Juli 2022)

155. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Jessica Warnke-Stockmann wurde gemäß § 33 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz zugeteilt.

(Zl. P 2456; 1214/2022 vom 5. Juli 2022)

156. Bestellung von Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller

Mag.^a Livia Wonnerth-Stiller wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst einer Pfarrerin auf eine 50%-Krankenhauspfarrstelle der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien zugeteilt.

(Zl. P 2408; 1340/2022 vom 28. Juli 2022)

157. Zuteilung von Mag. Erich Klein

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4, § 21 Abs. 2 und § 33 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2025, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kapfenberg zugeteilt.

(Zl. P 1737; 1366/2022 vom 9. August 2022)

158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh

Thomas Kutsam, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern an der Trattnach zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Mag. Andreas Hochmeir.

(Zl. P 2460; 1211/2022 vom 5. Juli 2022)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrer OStR Lic. theol. Andreas Detlef Gripentrog

in den Ruhestand.

Andreas Gripentrog wurde am 13. Mai 1957 als Sohn von Müllermeister Erich Otto Gripentrog und Krankenschwester Erika Anita (geb. Gross) in Frauenfeld

(Kanton Thurgau) in der Schweiz geboren. Sie brachten ihn ebendort am 11. August 1957 zur Taufe. Die Familie übersiedelte 1960 nach Süddeutschland. Konfirmiert wurde er am 28. März 1971 in der Markuskirche in Singen (Hohentwiel/Baden-Württemberg). Die Schulzeit schloss er 1976 mit der Reifeprüfung am Hegau-Gymnasium in Singen ab.

Er entschloss sich zum Studium der Theologie an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel (FETA), das er 1980 beendete. Im gleichen Jahr wurde er in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich aufgenommen und trat am 1. Dezember 1980 als Vikar in der Pfarrgemeinde Gastein in den Dienst der Kirche. Sein Lehrpfarrer war Senior Günter Geißelbrecht. Als Vikar kam er nach Bad Hofgastein mit seiner frisch angetrauten Frau Christiane Angelika (geb. Schullerus). Dem Ehepaar wurden vier Kinder geschenkt.

Nach der erfolgten Amtsprüfung im Juni 1982 wurde Andreas Gripentrog von Superintendent Wolfgang Schmidt in der Christophoruskirche in Bad Gastein am 11. Juli desselben Jahres zum geistlichen Amt ordiniert. Die große Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde hat ihn im August 1982 zum Pfarrer berufen, worauf der Oberkirchenrat A.B. ihn zum Pfarrer der Gemeinde Gastein bestellte. Seine Amtseinführung am 3. Oktober nahm wieder der Superintendent von Salzburg/Tirol vor.

Nach zehn Jahren seines Wirkens bewarb sich Pfarrer Gripentrog auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Gemeinde Schladming. Nach erfolgter Wahl wurde er am 20. Oktober 1991 von Superintendent Ernst-Christian Gerhold in sein Amt eingeführt. Gerhold schreibt in seinem Bericht: „Die Besonderheit dieser Amtseinführung war, dass die röm.-kath. Kirchengemeinde in Radstadt für diesen Gottesdienst ihre Kapuzinerkirche mit angrenzendem Gemeindezentrum zur Verfügung stellte.“

Die evangelische Präsenz und Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit waren Themen, die sich Pfarrer Gripentrog im Salzburger Teil der Pfarrgemeinde Schladming immer stellten. 2003 wurde er als einziger Bewerber für diese Pfarrstelle vom Oberkirchenrat wiederbestellt, die Leitung der Tochtergemeinde A.B. Radstadt-Altenmarkt blieb daher bei ihm. Er wurde am Abend des Reformationstages 2003 durch Superintendent Hermann Miklas amtseingeführt. Durch die Vakanz in der Gesamtgemeinde Schladming wurde Pfarrer Gripentrog zum amtsführenden Pfarrer der Pfarrgemeinde A.B. mit 1. September 2019.

Das BMBWF verlieh Pfarrer Gripentrog für die pädagogischen Verdienste v.a. am BORG Radstadt den Berufstitel „Oberstudienrat“.

Für die nun folgende Zeit im Ruhestand gilt insbesondere eine Stelle aus seiner Predigt zur ersten Amtseinführung 1982 zu Psalm 23: „Der Gott, den David uns bezeugt, ist ein Gott für alle Tage. Da gibt es keine Zeit, die von der Gegenwart des guten Hirten ausgeschlossen wäre.“ Der Evangelische Oberkirchenrat dankt für den langen und treuen Dienst in unserer Kirche und wünscht für den weiteren Lebensweg alles Gute, Gesundheit und die beständige Gegenwart „des guten Hirten“.

(Zl. P 1580; 1297/2022 vom 13. Juli 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrer OStR Mag. Maximilian Bernhard Groß
in den Ruhestand.

Bernhard Groß wurde am 24. Juli 1957 in Duisburg geboren. Seine Eltern sind Willi Walter Groß und Brunhilde (geb. Gante). Getauft wurde er am 24. August 1957 in Duisburg-Hamborn. In dieser Kirchengemeinde wurde er auch am 9. Mai 1971 konfirmiert.

Bernhard Groß schloss zunächst seine Schulbildung 1972 mit der Mittleren Reife ab, besuchte dann bis 1975 die Fachoberschule für Technik in Duisburg mit dem Abschluss der Fachhochschulreife für die Fachrichtung Bauwesen. Bis 1978 holte er am Kopernikus-Gymnasium die allgemeine Hochschulreife mit dem Abitur nach. Dies geschah vor allem deshalb, weil Bernhard Groß Theologie studieren und Pfarrer werden wollte.

Ab 1978 belegte er Studien an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie in Basel (FETA), die er 1983 abschloss. Sein Studium finanzierte er sich mit Feriarbeiten. 1995 erlangte er mit den vorgeschriebenen Prüfungen und der Diplomarbeit an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien den akademischen Titel „Magister der Theologie“.

Er wurde am 20. Oktober 1983 in die Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich aufgenommen und anschließend als Lehrvikar Pfarrer Bernd Hof in Innsbruck-West zugeteilt. Am 26. Juni 1985 schloss Bernhard Groß das Vikariat mit dem Examen pro ministerio („gut bestanden“) ab. Vier Tage später wurde er in der Lutherkirche Wien-Währing durch Bischof Dieter Knall, assistiert von Pfarrer Werner Wehrenfennig und Pfarrer Hartmut Schlener, zum geistlichen Amt ordiniert. Zum 1. November 1995 wurde er auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche bestellt. Dieser Gemeinde blieb er bis zu seiner Pensionierung treu verbunden: Neubestellung zum 1. September 2000 gemeinschaftlich amtsführend mit geteilten Aufgaben, erneute Bestellung ab 1. September 2012. Die geteilten Aufgaben sind in der Gemeindeordnung der Innsbrucker Pfarrgemeinde gelistet, wobei für den Aufbau der Gemeinde im westlichen Teil des Gebietes v.a. Pfarrer Groß zuständig war.

Die erste Amtseinführung am 20. Oktober 1985 wurde durch Superintendent Wolfgang Schmidt vorgenommen. In seiner Predigt zu Phil. 4,4-7 führte Pfarrer Groß u.a. aus: „Der Ton vom wiederkommenden Herrn klingt leise an. Er will uns nüchtern machen und bewahren vor der Versuchung, das Schicksal der Welt wie unser eigenes in unsere allenfalls ungeschickten und wenig Gutes anrichtenden Hände zu nehmen.“

Bernhard Groß schloss am 25. Juli 1987 die Ehe mit Mag.^a Margarete (geb. Leutgeb). Sie haben zwei Kinder.

Am 7. März 2022 wurde ihm der Berufstitel „Oberstudienrat“ seitens des BMBWF verliehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Bernhard Groß für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst unserer Kirche, für seine glaubwürdigen Wege, das Evangelium zu verkünden und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1634; 1298/2022 vom 13. Juli 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrer Mag. Johannes Hanek

in den Ruhestand.

Johannes Hanek wurde am 3. Mai 1957 in Graz als Sohn des Bibelmissionars Johann Hanek und der Religionslehrerin Elisabeth (geb. Oster) geboren und am selben Tag in der Grazer Heilandskirche getauft. Dort wurde er auch am 9. Mai 1971 konfirmiert mit dem Segenswort aus Psalm 50,15: „Rufe mich an in der Not, wo will ich dich erretten, so sollst du mich preisen.“

Nach der Matura 1975 am 1. BG Graz studierte Johannes Hanek zunächst vier Jahre Musik in Graz mit dem Hauptfach Klavier und begann 1979 das Theologiestudium in Wien. Von 1976 bis 1983 war er auch Mitglied der christlichen Musikgruppe „Der Wegweiser“.

Am 5. Juli 1980 heiratete er Annedore (geb. Föhse). Drei Kinder wurden ihnen geschenkt.

1984 bestand er das Examen pro candidatura und wurde mit 1. März 1984 Lehrvikar bei Pfarrer Gottfried Fliegenschnee in Oberschützen. Dieser freute sich sehr über seinen Lehrvikar und hätte gerne weiter mit ihm zusammengearbeitet, aber Johannes Hanek wurde im September 1985 als Vikar zur Dienstleistung in Gmunden zugeteilt.

Am 16. Feber 1986 bestand Johannes Hanek das Examen pro ministerio. Am 13. April 1986 feierte er die Ordination in der Kreuzkirche in Graz durch Senior Horst Hochhauser, assistiert von Pfarrer Alfred Föhse und Pfarrer Gottfried Fliegenschnee.

Mit 1. November 1986 wurde er zum Pfarrer von Admont und Liezen bestellt. Der Amtsauftrag enthielt die Beauftragung für Gottesdienste, Bibelstunden, Religionsunterricht, Krankenbesuche und die Arbeit mit Jugendlichen. Die Amtseinführung am 30. November 1986 erfolgte durch Superintendent Günter Rech, assistiert von Pfarrer Alfred Föhse und Pfarrer Herbert Hribernig. In der Predigt zu seiner Amtseinführung in Liezen sagte er: „Ich verstehe mich als einer, der auf den hinweist, der gekommen ist und wiederkommen versprochen hat. Er kommt, der Herr unserer Gerechtigkeit, Jesus Christus.“

In den Jahren 2000 bis 2011 administrierte Johannes Hanek immer wieder die Pfarrgemeinden Stainach, Rottenmann und Gaishorn. Nach 25 Jahren in Admont und Liezen wurde er 2011 zum Pfarrer von Eferding

gewählt und bestellt. Die Amtseinführung wurde am 6. November in Eferding gefeiert, assistiert von Senior Friedrich Rößler, Rektor Gerhard Harkam und Pfarrer Kaarlo Schörkl.

Neben der Arbeit in der Pfarrgemeinde Eferding war Johannes Hanek auch viele Jahre Vorstandsmitglied des Pfarrer-und Pfarrerinnengebetsbundes (PGB).

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Johannes Hanek für seinen engagierten, liebevollen und sorgfältigen Dienst im Sinne des Evangeliums und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1552; 1371/2022 vom 9. August 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrerin Mag.^a Ulrike Mathilde Nindler

in den Ruhestand.

Ulrike Nindler wurde am 12. Jänner 1962 in Villach geboren. Ihre Eltern, Josef Eduard Nindler und Mathilde Dorothea Paula (geb. Kramser), ließen sie am 14. April 1962 in Feld am See von Pfarrer Ernst Guttner taufen, der sie am 11. April 1976 ebendort auch konfirmierte.

Ulrike Nindler maturierte 1980 am BG Villach und studierte anschließend in Wien Evangelische Theologie. Am 27. Juni 1986 bestand sie das Examen pro candidatura und wurde mit 1. September 1986 als Lehrvikarin Pfarrer Robert Cepek in Bad Vöslau zugeteilt. Zwei weitere Ausbildungsjahre absolvierte sie in Felixdorf, Tochtergemeinde von Wiener Neustadt.

Am 7. Juni 1989 legte Ulrike Nindler das Examen pro ministerio ab und wurde ab 1. September als Pfarramtskandidatin in Bludenz zugeteilt. Ihr Mentor und Administrator war Pfarrer Wolfram Neumann. Die Ordination fand am 23. Juni 1991 in Bludenz durch Bischof Dieter Knall statt, assistiert von Landesuperintendent Peter Karner und Pfarrer Wolfram Neumann. Ulrike Nindler kam mit September 1991 als nicht amtsführende Pfarrerin nach Wiener Neustadt.

Fünf Jahre später, zum 1. September 1996, wurde sie zur Pfarrerin von Tulln bestellt. Die Amtseinführung am 10. November 1996 feierte sie mit Superintendent Hellmut Santer, assistiert von Pfarrer Gerhard Seiferth, Pfarrer Robert Cepek und Kurator Peter Pennerstorf. Sie predigte über Phil 4,4-7.

Pfarrerin Nindler war stets auch über die Arbeit in der Pfarrgemeinde hinaus tätig. Seit 1993 arbeitete sie in der Telefonseelsorge Wien bzw. Niederösterreich. Ab 2005 unterstützte sie zeitweise als Administratorin die Pfarrgemeinde Korneuburg. Als Vorsitzende des Evangelischen Bildungswerkes in Niederösterreich wirkte sie von 2006 bis 2009 und als Polizeiseelsorgerin von 2007 bis 2009 für territoriale Teilbereiche im LPK Niederösterreich. Auch als KPH-Koordinatorin für den höheren Schulbereich in Niederösterreich war sie tätig, sowie als Pfadfinderkuratorin bis ins Jahr 2010.

Zum 1. September 2012 wurde sie als Pfarrerin der Pfarrgemeinde Tulln wiederbestellt. Am folgenden Tag erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Paul Weiland, assistiert von Pfarrer iR Kurt Audétat und Kurator Helmuth Rieger.

Mit großer Freude und Engagement hat Ulrike Nindler mehrfach Vikarinnen und Vikare ausgebildet und ihnen die Freude am Beruf vermittelt. Schon zu Beginn ihrer Ausbildung zur Pfarrerin entdeckte der Rektor des Predigerseminars ihre Fähigkeiten und schrieb: „Ulrike ist lebensnah und heiter und nimmt die Dinge wie sie sind. Hinter ihrem trockenen, liebevollen Humor verbirgt sich eine sehr lebensnahe Gescheitheit, die hilft.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Ulrike Nindler für ihr treues und segensreiches Wirken im Dienst unserer Kirche, den Einsatz ihrer Kompetenzen auf den unterschiedlichsten Ebenen und ihre glaubwürdige Weise, das Evangelium zu verkünden, und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1706; 1292/2022 vom 13. Juli 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrerin Mag.^a Renate Sauer

in den Ruhestand.

Renate Sauer (geb. Lentz) wurde am 17. Juli 1959 in Ludwigshafen geboren. Ihre kirchlich engagierten Eltern, Karl Hermann Lentz und Ruth (geb. Weiler), ließen sie am 23. August 1959 taufen und am 28. April 1974 in Neuhofen/Pfalz konfirmieren. Von 1969 bis 1978 besuchte sie das Gymnasium in Ludwigshafen.

Renate Sauer begann das Theologiestudium 1978 in Heidelberg, wechselte 1981 für ein Jahr nach Marburg und schließlich von 1982 bis 1985 nach Wien. Dort legte sie auch das Examen pro candidatura ab.

Beim Studium in Wien lernte sie den Studienkollegen Manfred Karl Sauer kennen, den sie am 18. Mai 1985 in seinem Heimatort Bernstein heiratete. Vier Kinder wurden den beiden geschenkt.

Mit 1. April 1986 erfolgte die Zuteilung als Lehrvikarin bei Senior Günter Geißelbrecht in Zell am See, gemeinsam mit ihrem Ehemann Manfred Sauer. Ein Jahr später kamen beide als Vikare in die Pfarrgemeinde Pörschach und bestanden beide am 16. Feber 1988 das Examen pro ministerio. Am 1. Mai 1988 wurden Renate und Manfred Sauer in Bernstein durch Bischof Dieter Knall ordiniert, assistiert von Senior Günter Geißelbrecht, Ines Knoll, Gerti Kraus, Hellmut Santer, Ingrid Schiestl-Nikelsky und Senior Herwig Sturm.

Von 16. Juni 1989 bis 31. August 1995 war Renate Sauer in Mutterschutz und Karenzen, ausgenommen die Zeit vom 1. September 1990 bis 20. Feber 1991, in der sie das Vikariat beendete. Ab September 1995 arbeitete Renate Sauer als Religionslehrerin in Teilzeit am BRG Feldkirchen sowie in Pörschach, Techels-

berg, Krumpendorf, Wölfnitz und Pitzelstätten; ab 2001 war sie Religionslehrerin in Vollzeit in Villach.

Der Wunsch ins Pfarramt zurückzukehren war immer vorhanden, und so wurde ihr am 9. Juni 2004 die Wahlfähigkeit wieder zuerkannt. Mit 1. Oktober übernahm sie die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in Villach. Am 14. November 2004 erfolgte die Amtseinführung in Villach durch Superintendent Manfred Sauer, assistiert von Pfarrerin Ingrid Bachler und Pfarrer Norbert Emig sowie den Villacher Presbytern Doortje Wagner und Thomas Ribisel.

Daneben wirkte sie ab 1. September 2006 als Administratorin von Agoritschach-Arnoldstein. Nach der Niederlegung ihrer Stelle in Villach übernahm Renate Sauer zum 1. September 2007 die amtsführende Stelle in Agoritschach-Arnoldstein. Im Amtsauftrag finden sich die Aufgaben: Gottesdienste und Amtshandlungen, Konfirmand/inn/enunterricht, Bibelkreise, das Bildungswerk und Hausbesuche. Am 14. Oktober 2007 fand die Amtseinführung in Arnoldstein durch Superintendent Manfred Sauer statt, assistiert von Pfarrerin Renate Moshammer und Pfarrer Norbert Emig sowie Kurator Erich Naverschnig und Fachinspektorin iR Sylvia Regatschnig.

Von 2014 an übernahm sie auch die Mitbetreuung von Bad Bleiberg. Drei Jahre später kam es dann zur Gründung des Gemeindeverbandes und der Zuteilung von Renate Sauer als Pfarrerin des Gemeindeverbandes Agoritschach-Arnoldstein – Bad Bleiberg. Mit 1. September 2019 erfolgte die Pensionierung und zugleich die erneute, befristete Zuteilung als Pfarrerin des Gemeindeverbandes nach Beschluss der Gemeindevertretung. Viele Jahre war sie auch Obfrau des Evangelischen Bildungswerkes Kärnten und Osttirol.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Renate Sauer für ihr treues und segensreiches Wirken im Dienst unserer Kirche, den Einsatz ihrer Kompetenzen auf den unterschiedlichsten Ebenen und ihre glaubwürdige Weise, das Evangelium zu verkünden, und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

(Zl. P 1725; 1370/2022 vom 9. August 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Peter Schiefermair

in den Ruhestand.

Am 20. Mai 1957 wurde Karl Schiefermair als erster Sohn und sechstes Kind seiner Eltern, dem Religionslehrer Karl Hermann Schiefermair (verst. 1959) und Maria (geb. Kasthuber), in Graz geboren. Getauft am 16. Juni 1957 durch Pfarrer Josef Meier in Graz wurde er am 20. Mai 1971 in der Erlöserkirche in Graz-Liebenau konfirmiert. Der Konfirmationsspruch lautete: „Es sind die Reiche der Welt unseres Herrn und seines Christus geworden, und er wird regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit.“ - Offb. 11,15.

Seine Mitarbeit in der Evangelischen Jugend hat ihn stark geprägt. Ab 1973 war er schon Vertreter der Jugendarbeit im Presbyterium in Graz-Liebenau. Nach der Matura 1975 an der Bundeserziehungsanstalt in Graz-Liebenau studierte er Theologie in Wien und Paris und war für die Basisgruppe Theologie von 1979 bis 1981 Fachschaftsvorsitzender der Evangelisch-Theologischen Fakultät. In dieser Zeit organisierte er vonseiten der Fachschaft zahlreiche theologische Fachtagungen, u.a. mit Luise Schottroff, Georges Casalis und Friedrich-Wilhelm Marquard. Weiters war er Redakteur der studentischen Zeitschrift „Sintflöte“.

Nach dem Examen pro candidatura im Juni 1981 folgte ein Studien- und Praxisjahr im Industrieseminar der Gossner-Mission in Mainz, ein prägendes Jahr für den Seelsorger Karl Schiefermair.

Mit 1. September 1982 wurde er Lehrvikar bei Pfarrvikar Senior Michael Neubauer in Bruck an der Mur. Am 28. Juni 1984 legte Karl Schiefermair das Examen pro ministerio ab und wurde am 1. Juli 1984 in der Pauluskirche in Wien-Landstraße durch Bischof Dieter Knall, assistiert von Univ.-Prof. DDr. Albert Stein und Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger, ordiniert.

Weitere Stationen seiner Tätigkeit als Pfarrer der EKÖ waren: ab September 1984 Pfarrer im Schuldienst in Mödling; ab September 1993 Pfarrer im Schuldienst in Graz-linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde, Johanneskirche). Weiters unterrichtete er an den Pädagogischen Akademien in Graz. Am 1. Jänner 1996 erfolgte die Ernennung zum Professor.

Am 1. September 1997 wurde Karl Schiefermair zum Fachinspektor für Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten und zur Beratung der Religionslehrer an Pflichtschulen in der Superintendentenz Niederösterreich (bis 31. August 2008) ernannt. Zum 1. November 1997 erfolgte entsprechend die Bestellung als Pfarrer für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich (bis 18. Feber 2008) und damit zum Leiter des Schulamts in Niederösterreich. Für seine Verdienste erhielt er 2007 das große goldene Ehrenzeichen des Landes Niederösterreich.

Gemeinsam mit Mag.^a Helga Schiefermair-Wieser hat Karl Schiefermair zwei Söhne. Seit 2003 ist er mit Dipl.-Päd.ⁱⁿ Jutta Aschauer, B.A. verheiratet.

Am 29. Oktober 2007 wurde Karl Schiefermair in der 3. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche A.B. zum geistlichen Oberkirchenrat A.B. mit dem Schwerpunkt Religionsunterricht gewählt. Der Amtsantritt erfolgte am 18. Feber 2008, die Amtseinführung am 21. September 2008 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien.

Neben den Bildungsagenden des Religionsunterrichts, der Erwachsenenbildung und der Ausbildung umfasste der Verantwortungsbereich ein breites Portfolio, das von den Seelsorgebereichen der Militär-, Polizei- und Gefangenenseelsorge, über Diakonie bis zur kirch-

lichen Partnerschaft mit der Presbyterian Church in Ghana reichte. In all diesen Bereichen hat Karl Schiefermair entscheidende Impulse gesetzt. Diese Impulse beziehen sich sowohl auf die rechtliche Gestaltung des Religionsunterrichts und des evangelischen Schulwesens, die Weiterentwicklung der Religionspädagogik, die Entwicklung der Lehrpläne als auch auf die Mitwirkung in verschiedenen Aufsichtsgremien der Diakonie.

Dabei seien im Einzelnen hervorgehoben:

- Überarbeitung der Religionsunterrichtsordnung 2008 sowie Erarbeitung der Ordnung für evangelische Kinderbetreuungseinrichtungen 2015
- Einführung des Schulbuches RELI+WIR 2009, Erarbeitung von Lehrplänen für den evangelischen Religionsunterricht 2016, Herausarbeitung von ethischen Grundfragen im Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht 2021
- Herausgeber der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT“
- Unterstützung der Qualifizierung und Implementierung der Schulseelsorge in evangelischen Schulen
- Stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Kirchlich-pädagogischen Hochschule Wien/Krems, in dieser Funktion Initiator der kirchlichen Begleitung für Studierende und Promotor der Lehrerbildung neu
- In der Erwachsenenbildung hat er über den Bereich der Evangelischen Kirche hinaus als stellvertretender Vorsitzender des Rings österreichischer Bildungswerke gewirkt.
- In der Diakonie hat Karl Schiefermair die Evangelische Kirche seit 2008 im Diakonischen Rat, dem höchsten Entscheidungsgremium der Diakonie, vertreten, war Mitglied des Kuratoriums des Diakoniewerks Gallneukirchen, Kuratoriumsmitglied des Evangelischen Schulwerks in Wien sowie Aufsichtsrat der Diakonie Bildung in Wien.

Aus dem breiten Œuvre Karl Schiefermairs ragen noch die Gestaltung verschiedener Schwerpunktjahre der Evangelischen Kirche heraus, so das Jahr der Diakonie 2013 oder das Jahr der Bildung 2015, in dem er der Öffentlichkeit einen umfassenden Bildungsbericht vorlegte. Von gesellschaftlicher Bedeutung sind Initiativen wie die Gründung des Albert-Schweitzer-Haus Forums der Zivilgesellschaft (2017), die Initiierung des neuen Aus- und Fortbildungszentrums der Evangelischen Kirchen oder die Etablierung und Vertiefung der Partnerschaft mit der Presbyterianischen Kirche Ghanas.

Das Engagement Karl Schiefermairs umfasste die gesellschaftsbezogenen Dienste der Evangelischen Kirchen in Österreich. Er zeigte dadurch in vielfältiger Weise, wie eine kleine Kirche, die als Minderheit in Österreich lebt, zum Zusammenleben in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft das Ihre beizuspielen beitragen kann.

Am 3. März 2022 wurde Karl Schiefermair das Große Goldene Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen verliehen. In seiner Würdigung hob der

Bundespräsident die enorm große Kompetenz und Beharrlichkeit sowie den Fleiß und die Hingabe von Schiefermair hervor. „Analytische Schärfe und ein großes Maß an Geduld und Genauigkeit haben Ihre Gespräche innerhalb der Kirche aber auch mit staatlichen Stellen geprägt“ so der Bundespräsident. In seinen Dankesworten betonte Karl Schiefermair, dass er einer Generation angehört, die angetreten ist, um die Welt zu verbessern. Es sei ihm aber bewusst, „wie viel versäumt wurde und in welcher Weise meine Generation diese Welt auf die Klimakrise hinterlässt.“

Auch im Ruhestand wird Karl Schiefermair sich weiter kritisch in Kirche und Gesellschaft einbringen und sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Dafür sei ihm gedankt, und Gottes Segen begleite sein weiteres Wirken.

(P 1435; 1381/2022 vom 16. August 2022)

Mit 1. September 2022 trat

Pfarrer Lic. theol. Hartmut Schlener

in den Ruhestand.

Hartmut Schlener wurde am 24. Dezember 1956 in Verden an der Aller geboren, als Kind von Richard Schlener und Ruth (geb. Schmale). Am 21. April 1957 wurde er in Rotenburg/Wümme getauft und am 10. Mai 1970 in der Versöhnungskirche Garbsen-Havelse konfirmiert. Er besuchte das Gymnasium in Wunstorf und Garbsen und schloss es mit dem Abitur am 21. Mai 1975 ab. Danach studierte er bis 1980 an der Freien Evangelisch Theologischen Akademie in Basel (FETA).

Die Eheschließung mit Linda Mary Jaeger erfolgte am 24. Mai 1982 in Wien-Brigittenau. Zwei Töchter wurden dem Paar geschenkt.

Am 21. Jänner 1981 wurde Hartmut Schlener in die Theologenliste der EKÖ aufgenommen und am 1. Oktober 1981 als Lehrvikar in Wien-Leopoldstadt dem Lehrpfarrer Senior Dankmar Sorge zugeteilt. Am 23. Juni 1983 legte er das Examen pro ministerio ab. Am 4. September 1983 wurde Hartmut Schlener durch Superintendent Werner Horn in der Verklärungskirche Wien-Leopoldstadt ordiniert, assistiert von Senior Dankmar Sorge und Pfarrer Peter Splitt.

Mit 1. Juli 1984, nach Beschluss der Gemeindevertretung, wurde Hartmut Schlener zum Pfarrer von Wien-Hütteldorf bestellt. Sein Amtsauftrag umfasste den Religionsunterricht, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden. Am 9. September 1984 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Pfarrer iR Heinz Becker, Pfarrer Karl-Jürgen Romanowski, Generalsekretär Dietrich Reitzner und Kuratorstellvertreter Gerhart Maier. Er predigte über 2. Kor 4,6 „Die Herrlichkeit Jesu Christi, das ist mein Schatz!“.

Von August 1988 bis August 1990 wirkte er auch als Administrator der Pfarrgemeinde Purkersdorf. Sein

Dienst in der Pfarrgemeinde Hütteldorf wurde im Jahr 2000 verlängert, und darüber hinaus wurde er 2012 erneut wiederbestellt. Er wirkte somit 38 Jahre als Pfarrer der Pfarrgemeinde Hütteldorf-Trinitatiskirche.

Pfarrer Hartmut Schlener war neben der Arbeit in der Pfarrgemeinde Hütteldorf auch in gesamtkirchlichen Bereichen tätig. Als Blindenseelsorger der Evangelischen Kirche in Österreich war er seit 1989 Mitglied im Verein der Christoffel-Blindenmission.

In vielfältiger Weise arbeitete er im Gustav-Adolf-Verein in Österreich. Er übernahm die Funktion des Schriftführers und betreute als Redaktionsleiter den Kinder- und Jugendbrief. Weiters kümmerte er sich auch um die Erstellung und Betreuung der Homepage. Ein besonderes Projekt war die Herausgabe einer eigenen Briefmarke im Jahr 2011. Als Obmann des Zweigvereins in Wien organisierte er die Schülersammlungen, die Jahresfeste und gab die Vereinszeitung heraus.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Hartmut Schlener für seinen engagierten, liebevollen und sorgfältigen Dienst im Sinne des Evangeliums und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1602; 1293/2022 vom 13. Juli 2022)

Mit 1. September trat

Pfarrer Mag. Wilhelm Todter

in den Ruhestand.

Wilhelm Todter wurde am 27. März 1957 in St. Pölten geboren. Seine Eltern, Dr. med. Franz Todter und Dr.ⁱⁿ med. Rosa Johanna Juliane (geb. Hutterer), ließen ihn am 16. April 1957 in St. Pölten von Senior Ernst Denzel taufen. Konfirmiert wurde er am 20. Mai 1971 von Vikar Ernst Wagner. In der Zeit der Konfirmation wurde für ihn im Jugendkreis in St. Pölten der Grundstein seines Glaubens an Jesus gelegt. Er war einige Jahre sehr engagiert in der Arbeit mit Jugendlichen. Seit Juni 1979 war Wilhelm Todter Mitherausgeber des „Eckstein“, der Zeitschrift für die Evangelische Jugend in St. Pölten und seit Jänner 1980 Mitarbeiter und Leiter von Jugendfreizeiten in der Jungen Gemeinde in St. Pölten.

Am 12. Juni 1975 bestand Wilhelm Todter die Matura am BG/BRG St. Pölten. Sein Interesse für die Naturwissenschaften brachte ihn ab Herbst 1975 zum Studium der Astronomie und Mathematik in Wien, das er 1980 abbrach. Nach dem Zivildienst im Kinderheim Salzerbad entschied er sich für das Studium der Evangelischen Theologie. Ein Semester studierte er auch in Tübingen. Daneben arbeitete Wilhelm Todter in der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt mit. Das Studium schloss er am 28. Jänner 1986 mit dem Examen pro candidatura ab.

Zum 1. April 1986 begann er sein Lehrvikariat bei Lehrpfarrer Klaus Schacht in Linz-Südwest. Ein Jahr später wechselte er als Vikar zur Dienstleistung nach

Judenburg. Zum 1. September 1988 kam er für zwei Jahre als Vikar in die Pfarrgemeinde Purkersdorf. Am 7. Juni 1989 bestand Wilhelm Todter das Examen pro ministerio.

Die Ordination feierte er am 21. April 1991 in der Johanneskirche Linz-Südwest durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Klaus Eickhoff und Pfarrer Heribert Binder. Die Botschaft der Predigt des Ordinanden zu Joh 15,1-8 war: „Dass Euer Leben fruchtbar wird: Bleibt an Jesus!“

Am 1. November 1991 wurde Wilhelm Todter nach Gemeindewahl zum Pfarrer von Linz-Südwest bestellt. Laut Amtsauftrag war er zuständig für Gottesdienste und Amtshandlungen, den Konfirmand/innenunterricht, die Förderung des Gemeindegewachstums, für Krankenbesuche und die Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Amtseinführung durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Senior Gerhard Krömer, Senior Friedrich Rößler, Kurator Johann Kress und Altkurator Dr. Bukowiecki, erfolgte am 17. November 1991.

Eine Dienstfreistellung ermöglichte Wilhelm Todter von 22. November bis 20. Dezember 1999 die Mitarbeit im theologischen Unterricht beim „Pastoral Care & Elders Training“, ein Projekt der Sudan Interior Church, der Missionsgemeinschaft der Fackelträger (Schloss Klaus) im Südsudan.

Von September 2012 bis August 2013 war er in Linz-Südwest zugeteilt und von September 2013 bis August 2015 in der Pfarrgemeinde Schwanenstadt. Die Amtseinführung am 6. Oktober 2013 in Schwanenstadt erfolgte durch Superintendent Gerold Lehner, assistiert von den Pfarrern Martin Eickhoff und Martin Rößler.

Zum 1. September 2015, befristet auf ein Jahr, erfolgte die Zuteilung auf die 50-%-Pfarrstelle in Linz-Urfahr, mit dem Auftrag (in Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer), Amtshandlungen, Gottesdienste, Seelsorge und Betreuung von Mitarbeitenden sowie die Mitarbeit im Arbeitsbereich „Evangelisation“. Zugleich hielt er in diesem Jahr Religionsunterricht in Wels und Linz und unterstützte die Pfarrgemeinde Wels bei den Kasualien. Am 1. September 2016 wurde Wilhelm Todter, befristet auf ein Jahr, in Linz-Urfahr auf eine halbe Stelle zugeteilt und 2017 bis zum Pensionsantritt verlängert. Am 17. September 2019 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Gerold Lehner, assistiert von Pfarrer Hans Peter Pall und Senior Friedrich Rößler.

Viele Jahre war Pfarrer Wilhelm Todter auch Beauftragter für Sekten und Weltanschauungsfragen für Oberösterreich.

Pfarrer Wilhelm Todter ist mit Begeisterung Christ, mit Begeisterung evangelisch und war mit Begeisterung Pfarrer. Er betont: „Menschen die Liebe Gottes nahezubringen, ist das Größte, was ein Mensch mit seinem Leben anfangen kann. Dass ich das beruflich machen darf, ist ein Geschenk, das ich von Herzen annehme.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Wilhelm Todter für seinen sorgfältigen Dienst im Sinne des Evangeliums, an den Menschen in den Pfarrgemeinden, für die er beauftragt war, und wünscht ihm Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1639; 1294/2022 vom 13. Juli 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Ing. Traugott Kilgus

am Donnerstag, den 4. August 2022 in Mödling, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Ing. Traugott Kilgus war von Juni 2016 bis Feber 2022 Umweltbeauftragter der Kirche A.B. Für sein umfassendes Engagement und für seinen Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. A 53a; 1387/2022 vom 16. August 2022)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

PfarrerIn i.R. Mag.^a Fridrun Weinmann

geboren am 11. Mai 1943 in Wien, am Mittwoch, den 20. Juli 2022 in Hall in Tirol, im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für ihren Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken ihrer Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrerin i.R. Mag.^a Fridrun Weinmann findet sich im Amtsblatt 2008 auf Seite 126 anlässlich ihres Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1217; 1375/2022 vom 11. August 2022)

Mitteilungen

159. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 16. Oktober 2022: Österreichische Bibelgesellschaft

Mit dem herzlichen Dank für die Kollekte vom Vorjahr bitte ich Sie, auch heuer die Arbeit der Bibelgesellschaft zu unterstützen.

„In unserer Pfarrgemeinde sind zur Zeit vier Familien aus der Ukraine zu Gast. Wäre es möglich, für sie je eine ukrainische Bibel zu bekommen?“ Kostenlose Bibelausgaben und Kinderbibeln in ukrainischer und russischer Sprache stellen wir gerne für vor dem Krieg Geflüchtete zur Verfügung. Auch die Nachfrage nach Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen und Übersetzungen für Asylwerber/innen, die Kontakt zu unseren Gemeinden suchen, reißt nicht ab. Menschen mit ganz ungewisser Zukunft, in der Schubhaft oder in den Justizanstalten, erhalten von uns in guter Zusammenarbeit mit den Gefängnisseelsorger/innen ebenfalls Bibelausgaben.

Mit einer neuen, interaktiven Dauerausstellung ist der Besuch in unserem Bibelzentrum in Wien für Schulklassen und Gemeindegruppen, die seit dem Frühjahr wieder zu uns kommen, noch attraktiver geworden. Es gibt vielseitig aufbereitete Information über die Bibel, ihre Geschichte und ihre Botschaft, viel zu entdecken, aber auch die Möglichkeit, eine Bibelseite an einer Nachbildung einer Gutenberg-Druckerpresse zu drucken. Die während der Pandemie entwickelten Online-Führungen ermöglichen weiterhin Gruppen in allen Bundesländern einen – virtuellen – Besuch im Bibelzentrum. Eine Religionslehrerin bedankte sich: „Das war so innovativ, einfach toll! Ein Kommentar von gestern: ‚Das war die beste Religionsstunde!‘ Vielen Dank!“

Wir freuen uns auch, dass unsere Angebote für Gemeinden wie Vorträge und Seminare wieder stattfinden und Begegnungen mit der Bibel vor Ort möglich sind!

Mit Ihrer Kollekte ermöglichen Sie, dass die Bibelgesellschaft auch in Zukunft Menschen einen Zugang zur Bibel, der Grundlage unseres evangelischen Glaubens, schenken kann! Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft
(Zl. KOL 25; 998/2022 vom 27. Mai 2022)

160. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2022: Gustav-Adolf-Verein

Die Kollekte des Reformationsfestes 2022 dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, der mit der heutigen Kollekte schwerpunktmäßig das Heizungssanierungs-

projekt der Trinitatiskirche in Wien-Hütteldorf unterstützt.

Die Trinitatiskirche, im Westen Wiens gelegen, wurde 1967/68 gebaut. 1954 wurde die Pfarrgemeinde selbstständig. Dem Gemeindezentrum, dessen Kirchbau mit seinem dreieckig zeltförmigen Dach die Ansicht dominiert, sind seitlich Dienstwohnung, Amts- und Gemeindeversammlungsräume sowie zwei Mietwohnungen zugeordnet.

Die Gebäudefläche beträgt etwa 700 m² und wird zentral mit Gas beheizt. Da die Anlage mit einem Alter von über zwanzig Jahren zunehmend wartungsintensiv und reparaturanfällig wird und gewisse Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, ist eine ökologische und nachhaltige Erneuerung dringend erforderlich. Das Projekt (Photovoltaik, Wärmepumpe) ist mit einem Kostenumfang von rund EUR 80.000 ausgelegt. Die Reformationskollekte stellt dazu einen unverzichtbaren Finanzierungsbeitrag dar.

Mit großem Dank für jeden Beitrag bitten wir Sie inständig, uns zu helfen.

Pfarrer Lic. theol. Hartmut Schlener
Obmann - Zweigverein Wien

(Zl. KOL 08; 1360/2022 vom 8. August 2022)

161. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **24. Feber 2023** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtlich Mitarbeitende ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Anträge, die sich friedensethischen Themen widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 34 („Suche Frieden und jage ihm nach!“).

Die **Abrechnungen** der 2022 unterstützten Projekte sind bis **3. Feber 2023** an Frau Mag.^a Ulrike Pichal (E-Mail: synodenbuero@evang.at) zu senden.

Wien, 5. Juli 2022

(Zl. WI-FSZ08-000100/2022)

162. Termin Diakoniesonntag

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013 am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **23. April 2023**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie auf: www.diakoniesonntag.at

Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. IM 02; 980/2022 vom 23. Mai 2022)

163. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG) zu erstattende Bericht des Datenschutzsenates wurde im Rahmen der 4. Session der XV. Generalsynode am 24. Juni 2022 in St. Pölten von der Generalsynode behandelt und erörtert.

Der Berichtszeitraum (2021/22) war von der COVID-19-Pandemie geprägt, sodass die Kommunikation innerhalb des Datenschutzsenates (DSS) und mit Dritten überwiegend online ablief.

In der Rechtssache Microsoft 365 (vormals Office 365) nahm der DSS eine Beschwerde und die kontroversen Diskussionen im In- und Ausland zum Anlass, seine an die Evangelische Kirche ergangene Anweisung insbesondere zur Aussetzung aller weiteren Umstiegshandlungen aufzuheben und zunächst einschlägige Entwicklungen vor der (österreichischen) Datenschutzbehörde und der (deutschen) Datenschutzkonferenz abzuwarten. In der Zwischenzeit hat die Datenschutzbehörde in der Sache „netdoktor.at/Google“ (DSB D155.027, 2021-0.586.257) im Anschluss an EuGH 16.7.2020, C-311/18 (Schrems II) entschieden, dass Website-Betreiber den Dienst Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhaltes) nicht im Einklang mit der DSGVO einsetzen können.

Die Entscheidung stützt die Bedenken des DSS gegenüber Datenübermittlungen in die USA, ist aber nicht rechtskräftig. Der DSS wird die weitere Entwicklung im In- und Ausland sorgfältig beobachten und analysieren und erforderlichenfalls Maßnahmen ergreifen.

Bei Stichprobenkontrollen von Websites evangelischer Pfarrgemeinden ist dem DSS aufgefallen, dass eine bestimmte Pfarrgemeinde auf ihrer Website in der Datenschutzerklärung versehentlich von der alleinigen und uneingeschränkten Zuständigkeit der staatlichen Aufsichtsbehörde ausging. Der DSS hat die betroffene Pfarrgemeinde unter Setzung einer vierwöchigen Frist um Richtigstellung ersucht und ihr unverbindlich jene Textfassung angeboten, die er 2018 erstellt und mit der staatlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt hat.

In organisatorischer Hinsicht hat sich der DSS weiter um eine angemessene infrastrukturelle Ausstattung bemüht und in einer Besprechung mit dem Kirchenamt mehrere Fortschritte erzielt. Unter den nächsten Vorhaben ist die Schaffung der eigenen Website des DSS zwecks effizienterer Wahrnehmung der aus Art. 57 DSGVO iVm Art. 124 Abs. 2 KV erfließenden Aufgaben.

Schließlich konnte sich der DSS davon überzeugen, dass die von ihm angeregte Richtigstellung zweier Verweise im kirchlichen Datenschutzgesetz inzwischen vorgenommen wurde (ABl. Nr. 195/2021).

(Zl. SY-SEN04-000026/2022)

164. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.628.207,87	1.607.973,72
Kärnten	2.709.959,41	2.713.443,36
Niederösterreich	2.241.652,62	2.285.987,67
Oberösterreich	3.134.818,81	3.101.430,91
Salzburg-Tirol	2.211.193,93	2.245.219,12
Steiermark	2.694.255,30	2.681.304,87
Wien	3.455.200,59	3.523.043,72
	18.075.288,54	18.158.403,38

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,46 % (18.158.403,38)

(Zl. WI-KBT03-000116/2022)

165. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.004.315,10	2.038.818,57
Kärnten	2.984.219,28	3.019.889,05
Niederösterreich	2.488.452,81	2.558.516,12
Oberösterreich	3.577.134,59	3.503.191,20
Salzburg-Tirol	2.350.760,52	2.422.750,38
Steiermark	2.916.366,58	2.938.247,14
Wien	3.475.337,03	3.551.009,70
	19.796.585,91	20.032.422,16

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-1,18 % (20.032.422,16)

(Zl. WI-KBT03-000157/2022)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

165

Jahrgang 2022, 9. Stück

Ausgegeben am 30. September 2022

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	167
166. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50%-Pfarrstellen	167
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	167
167. Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd – Berufung zur Kirchenrätin für Bildung	167

Personalia

Gremien der Generalsynode	167
168. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XV. Generalsynode	167
Gremien der Synode H.B.	168
169. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse	168
Stellenausschreibungen A.B.	168
170. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos	168
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	169
171. Bestellung von Prof. Dr. Lubomír Batka	169
172. Bestellung von Dipl.-Päd. Karlheinz Böhmer	169
173. Bestellung von Mag.a Verena Groh	169
174. Bestellung von Dr.in Mag.a Susanne Lechner-Masser, MA	169
175. Bestellung von Mag.a Katharina Payk	169
176. Bestellung von Mag.a Gerda Pfandl	169
177. Bestellung von Mag. Hans Spiegl	169
178. Bestellung von Christopher Türke, MTh	169
179. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh	170
180. Zuteilung von Anna-Elisabeth Henheik, MTh	170
Todesfälle	170

Mitteilungen

181. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	170
182. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2022	170

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

166. Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50-%-Pfarrstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 15. September 2022 folgende Änderung der Empfehlungen für die Gestaltung der Amtsaufträge bei 50-%-Pfarrstellen, ABl. Nr. 98/2019, beschlossen:

Der Wortfolge „Trauungen und Segnungen“ wird die Wortfolge „Hochzeiten bzw.“ vorangestellt.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG22-000181/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

167. Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd – Berufung zur Kirchenrätin für Bildung

Kim Vanessa KALLINGER, MA, MEd wurde gemäß Art. 95 Abs. 2 KV mit Wirkung vom 1. September

2022 zur Kirchenrätin für Bildung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich berufen.

(Zl. P 2455; 1499/2022 vom 13. September 2022)

Personalien

Gremien der Generalsynode

168. Mitglieder der Religionspädagogischen Kommission der XV. Generalsynode

Die Religionspädagogische Kommission der XV. Generalsynode setzt sich ab 1. September 2022 gemäß § 13 Abs. 7a Geschäftsordnung der Generalsynode wie folgt zusammen:

Alle Fachinspektor/inn/en:

- Schulamt Burgenland:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Andrea POSTMANN
Dr. Harald BAUMGARTNER, LL.M
- Schulamt Kärnten/Osttirol:
DDr. Alexander BACH
Mag. Gerd HÜLSER
- Schulamt Niederösterreich:
ROL Dipl.-Päd. Paul NIEDERWIMMER
Mag. Michael SIMMER
- Schulamt Oberösterreich:
Mag. Kaarlo SCHÖRKL
Mag. Dr. Siegfried KRÖPFEL
- Schulamt Salzburg und Tirol, Vorarlberg:
Mag. Peter PRÖGLHÖF
- Schulamt Steiermark:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Susanne
SCHÖNWETTER-CEBRAT, BEd

- Schulamt Wien:
Dr. Lars AMANN
Dr.ⁱⁿ Katja EICHLER

Vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellte Person:
Kirchenrätin Kim Vanessa KALLINGER, MA, MEd

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS):

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Barbara KOPP

Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen (AHS, BHS):
N.N.

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert SCHELANDER

Vertreter/in der religionspädagogischen Berufsvorbildung an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:

Jennifer JAKOB, BEd MA MSc

Vertreter/in der nichtordinierten Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen:

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike SCHWARZ

Vertreter/in der nichtordinierten Religionslehrer/innen an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen:
Mag. Christoph ÖRLEY

Vertreter/in der Evangelischen Kirche H.B. als Gast:
Joseph POTYKA-ZEILER

Vertreterin der Evangelisch-Methodistischen Kirche als Gast:
Pastorin Mag.^a Esther HANDSCHIN

(Zl. SY-KOM04-000178/2022)

Gremien der Synode H.B.

169. Evangelische Kirche H.B. – Wahlergebnisse

Bei den in der 4. Session der 17. Synode H.B. am 23. und 24. Juni 2022 durchgeführten Wahlen wurden folgende Funktionen neu gewählt:

2. stellvertretender Vorsitzender der Synode H.B.:

Mag. Robert COLDITZ
(statt Mag.^a Gisela Ebmer)

Mitglied Nominierungsausschuss:

Dr. Günther SEJKORA
(statt Mag.^a Gisela Ebmer)

Stellvertreter Kirchenpresbyterium:
Pfarrer MMag. Richárd László KÁDAS
(statt Mag.^a Gisela Ebmer)

Mitglied Finanzausschuss:
Pfarrerin Christiane ASSEL
(statt Pfarrerin i.R. Mag.^a Barbara Wedam)

Mitglied Kontrollausschuss:

Mag. Peter HÜTTNER
(statt Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler)

Delegierter der Synode H.B. zur Generalsynode:
Pfarrer MMag. Richárd László KÁDAS
(statt Mag.^a Gisela Ebmer)

Mitglied Theologischer Ausschuss:
Pfarrer MMag. Richárd László KÁDAS
(statt Pfarrerin i.R. Mag.^a Barbara Wedam)

Vertretung im Jugendrat H.B.:
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Judith BEHAM
(statt Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler)

(Zl. LK-HB01-000186/2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

170. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos

In der Evangelischen Pfarrgemeinde Rutzenmoos wird zum 1. September 2023 die amtsführende 100%-Pfarrstelle ausgeschrieben.

Rutzenmoos ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Regau mit ca. 800 Einwohnern und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Bezirksstädten Vöcklabruck und Gmunden. Die Evangelische Pfarrgemeinde selbst hat circa 1.480 Gemeindemitglieder und betreut auch die Predigtstelle in Attnang. Das Einzugsgebiet der Pfarrgemeinde liegt zwischen den nördlichen Ausläufern des Attersees und Traunsees.

Als Toleranzgemeinde, gegründet 1782, hat die Pfarrgemeinde bereits vieles erlebt und gemeistert! Unsere Pfarrgemeinde kann als traditionell und weltoffen bezeichnet werden. Sie bietet Anknüpfungspunkte für

Menschen mit unterschiedlichen Prägungen, sucht den ökumenischen Austausch und bemüht sich um Vernetzung auch mit nicht-kirchlichen Organisationen.

Direkt im beschaulichen Ortszentrum von Rutzenmoos liegen die evangelische Kirche, das Gemeindezentrum, das Evangelische Museum Oberösterreich, der evangelische Kindergarten, eine Volksschule sowie das geräumige Pfarrhaus.

Wir suchen eine kommunikative Pfarrerin/einen kommunikativen Pfarrer, die/der mit uns und unseren engagierten ehrenamtlich Mitarbeitenden die Pfarrgemeinde mit mutigen Schritten in die Zukunft begleitet. Ein besonderes Anliegen ist uns die Arbeit mit Familien und Jugendlichen.

Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden ist zu leisten.

Unser Pfarrhaus bietet eine große, helle Wohnung sowie einen schönen Garten zum Wohlfühlen.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 31. Oktober 2022** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos, z.Hd. Kurator Ing. Gernot Hinterleitner, 4845 Rutzenmoos 3.

Ein Bewerbungsvideo der Pfarrgemeinde können Sie auf unserer Homepage www.evangel-rutzenmoos.at ansehen!

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Ing. Gernot Hinterleitner (0664 450 57 76; kurator@evang-rutzenmoos.at)

Kurator-Stv. DI (FH) Peter Neudorfer (0664 910 99 70; peter.neudorfer@hotmail.com)

Kurator-Stv. Wolfgang Kröpfel, MMBA (0664 412 36 78; wolfgang.kroepfel@gmail.com)

(Zl. GD 265; 1507/2022 vom 15. September 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

171. Bestellung von Prof. Dr. Lubomír Batka

Prof. Dr. Lubomír Batka wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing gewählt. Anstelle des Religionsunterrichtes ist eine Tätigkeit beim IöThE vorgesehen.

(Zl. P 2401; 1511/2022 vom 15. September 2022)

172. Bestellung von Dipl.-Päd. Karlheinz Böhmer

Dipl.-Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Fürstenfeld mit der Tochtergemeinde Rudersdorf gewählt.

(Zl. P 2262; 1416/2022 vom 29. August 2022)

173. Bestellung von Mag.^a Verena Groh

Mag.^a Verena Groh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst einer Pfarrerin auf eine der mit der gemeinsamen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt bestellt.

(Zl. P 1886; 1392/2022 vom 22. August 2022)

174. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Mag.^a Susanne Lechner-Masser, MA

Dr.ⁱⁿ Mag.^a Susanne Lechner-Masser, MA wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2024, auf die 50%-Pfarrstelle mit besonderen Aufgaben „Psalmen in der jüdischen und christlichen religiösen Bildung. Jüdisches und christliches Kulturerbe dialogisch vermitteln“ der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol zugeteilt.

(Zl. P 1636; 1396/2022 vom 23. August 2022)

175. Bestellung von Mag.^a Katharina Payk

Mag.^a Katharina Payk wurde gemäß § 19 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 60%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Österreich, auf die 30%-Teilpfarrstelle des Dr.-Wilhelm-Dantine-Hauses und auf die 10%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien zugeteilt.

(Zl. P 2411; 1408/2022 vom 25. August 2022)

176. Bestellung von Mag.^a Gerda Pfandl

Mag.^a Gerda Pfandl wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst einer Pfarrerin auf eine der mit der gemeinsamen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt bestellt.

(Zl. P 1742; 1424/2022 vom 30. August 2022)

177. Bestellung von Mag. Hans Spiegl

Mag. Hans Spiegl wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA, § 21 Abs. 2 und § 33 mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Veit an der Glan zugeteilt.

(Zl. P 1675a; 1493/2022 vom 12. September 2022)

178. Bestellung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2023, zum Dienst eines Pfarrers auf die 75%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zugeteilt.

(Zl. P 2407; 1389/2022 vom 18. August 2022)

179. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh

Gösta Gehring, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberwart zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Sieglinde Pfänder.

(Zl. P 2458; 1369/2022 vom 9. August 2022)

180. Zuteilung von Anna-Elisabeth Henheik, MTh

Anna-Elisabeth Henheik, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.^a Elke Petri.

(Zl. P 2459; 1394/2022 vom 23. August 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Adolf Strohrriegel

geboren am 11. September 1933 in Stadtschlaining, am Montag, den 8. August 2022, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Adolf Strohrriegel findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 97 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1066; 1459/2022 vom 6. September 2022)

Mitteilungen**181. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche – Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.**

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der DONAU Versicherungen AG gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 11. Dezember eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2023 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2022 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versi-

cherungsschutz bei Kirchenrätin Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner (eva.lahnsteiner@evang.at) bis 30. November 2022 einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die DONAU Versicherungen AG für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr, und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(WI-VER02-000177/2022)

182. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2022

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. LK-ALL01-000188/2022)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

173

Jahrgang 2022, 10. Stück

Ausgegeben am 31. Oktober 2022

Inhalt

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung	175
183. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – 1. Novelle 2022	175
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	175
184. Sonderurlaubsverordnung – 1. Novelle 2022	175
185. Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung – Aufhebung	175
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	176
186. Amtshandlungsverordnung	176

Personalia

Sonstige Gremien	177
187. Abberaumung der Wahl der Mitarbeitervertretung	177
188. Neuerliche Ausschreibung der Wahl der Mitarbeitervertretung	177
Wahlergebnisse	177
189. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung	177
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	178
190. Ordination von Mag. Marcus Hütter	178
191. Ordination von Klaus Kudella	178
192. Ordination von Mag.a Katharina Payk	178
193. Ordination von Benjamin Pölzleitner, BTh	178
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	178
194. Bestellung von Mag. Johannes Erlbruch	178
195. Bestellung von Dipl.-Theol.in Kathrin Götz	178
196. Bestellung von Dr.in Lydia Lauxmann	178
197. Bestellung von Mag. Michael Welther	178
Todesfälle	178

Mitteilungen

198. Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 6. November 2022: Martin-Luther-Bund in Österreich	179
199. Predigttexte Kirchenjahr 2022/2023	179
200. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2022	179

201. Kollektenergebnisse 2021	180
Motivenbericht: Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – 1. Novelle 2022	194
Motivenbericht: Amtshandlungsverordnung	194

Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

183. Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – 1. Novelle 2022

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 194)

Die Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 13. Dezember 2016, ABl. Nr. 221/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 erster Unterpunkt wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Mag. Thomas Urbas
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff
Schriftführer

(Zl. RE-KIG17-000213/2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

184. Sonderurlaubsverordnung – 1. Novelle 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode folgende Änderung der Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003), ABl. Nr. 204/2002, beschlossen:

1. In § 1 erster Satz und letzter Satz wird jeweils die Passage „Dienstnehmerin/“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerin bzw.“ ersetzt.
2. In § 1 lautet der Inhalt der rechten Spalte von Zeile 2 der Tabelle „1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche Hochzeit bzw. Trauung oder die standesamtliche Eheschließung fällt)“.
3. In § 1 lautet der Inhalt der linken Spalte von Zeile 5 der Tabelle „Beim Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten“.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG18-000215/2022)

185. Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung – Aufhebung

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 15. Feber 2016 für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung, ABl. Nr. 130/2002 idgF, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG23-000214/2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

186. Amtshandlungsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. folgende Verordnung zur Änderung der Amtshandlungsverordnung, ABl. Nr. 96/1996 idgF:

(Motivenbericht siehe Seite 194)

1. Der Titel der Verordnung wird in „Amtshandlungsverordnung“ geändert.
2. In der Einleitung von Abschnitt „1. Voraussetzungen“ wird in Satz 2, 7 und 14, in der Einleitung von Abschnitt „2. Die Taufe“ in Satz 4 und 7 sowie in der Einleitung von Abschnitt „3. Die Konfirmation“ in Satz 7 jeweils dem Wort „Seelsorger“ die Wortfolge „Seelsorgerinnen und“ vorangestellt.
3. In der Einleitung von Abschnitt „1. Voraussetzungen“ wird in Satz 10 nach dem Wort „mit“ die Wortfolge „der zuständigen Pfarrerin bzw.“ eingefügt und in Satz 11 nach dem Wort „wird“ die Wortfolge „diese bzw.“
4. In der Einleitung von Abschnitt „1. Voraussetzungen“ wird in Satz 12 vor der Wortfolge „der Superintendent“ die Wortfolge „die Superintendentin bzw.“ eingefügt.
5. In der Einleitung von Abschnitt „1. Voraussetzungen“ wird in Satz 15 die Wortfolge „Segnungspaar (früher Brautpaar)“ durch das Wort „Hochzeitspaar“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „vom“ die Wortfolge „von der zuständigen Pfarrerin bzw.“ eingefügt.
7. In § 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „des“ die Wortfolge „der zuständigen Pfarrerin bzw.“ eingefügt.
8. § 2 lautet: „Verweigert eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eine Amtshandlung oder eine Delegation, steht dem Gemeindeglied das Recht zu, sich an die zuständige Superintendentin bzw. den zuständigen Superintendenten zu wenden. Wenn diese bzw. dieser die Amtshandlung genehmigt, kann sie bzw. er sie selbst vornehmen oder sie an eine andere Pfarrperson delegieren.“
9. In der Einleitung von Abschnitt „2. Die Taufe“ wird in Satz 15 das Wort „Schüler“ durch das Wort „Minderjährige“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 1 wird dem Wort „Paten“ die Wortfolge „Patinnen oder“ vorangestellt.
11. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „zumindest“ die Wortfolge „eine Patin oder“ eingefügt.
12. In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „Taufpatinnen und“ vorangestellt. Zudem wird in diesem Absatz nach dem Wort „Sollte“ die Wortfolge „eine evangelische Patin oder“ eingefügt und dem Wort „dieser“ die Wortfolge „diese oder“ vorangestellt.
13. § 4 Abs. 3 Satz 4 lautet: „Ist der taufenden Pfarrerin oder dem taufenden Pfarrer eine Patin oder ein Pate unbekannt, muss diese oder dieser einen Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erbringen.“
14. In der Einleitung von Abschnitt „3. Die Konfirmation“ wird in Satz 7 und 8 jeweils das Wort „Mitarbeitern“ durch „Mitarbeitenden“ ersetzt.
15. In § 5 wird der Wortfolge „des Superintendenten“ die Wortfolge „der Superintendentin bzw.“ vorangestellt.
16. § 6 lautet: „Die Konfirmation berechtigt zum Patenam.“
17. In der Überschrift von Abschnitt „4. Die Segnung ...“ sowie in Satz 1, 2, 4 und 6 seiner Einleitung und weiters in den §§ 8, 9 und 10 wird jeweils das Wort „Segnung“ durch das Wort „Hochzeit“ ersetzt.
18. Der dritte Satz der Einleitung des nunmehrigen Abschnitts „4. Die Hochzeit ...“ lautet: „Ein persönliches Gespräch mit den Paaren für die Hochzeit macht die christliche Ehe bzw. die der Ehe analoge Verbindung als Gabe und Aufgabe bewusst und klärt den Hochzeitsgottesdienst in seiner Eigenart.“
19. In der Einleitung des nunmehrigen Abschnitts „4. Die Hochzeit ...“ wird in Satz 4 die Wortfolge „einem evangelischen Segnungspartner“ durch die Wortfolge „einer evangelischen Partnerin oder einem evangelischen Partner“ ersetzt, und in Satz 5 wird nach dem Wort „Überzeugung“ die Wortfolge „der Partnerin oder“ eingefügt sowie in Satz 6 das Wort „Partnern“ durch das Wort „Paaren“ ersetzt.
20. Der siebte, achte und neunte Satz der Einleitung des nunmehrigen Abschnitts „4. Die Hochzeit ...“ lauten: „Wünscht eine Partnerin oder ein Partner, dass eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger ihrer bzw. seiner Kirche an der Hochzeit mitwirkt, können wir dem entsprechen. An der Hochzeit können vom Hochzeitspaar ausgewählte christliche Zeugen (früher „Trauzeugen“) mitwirken, denen dann die besondere Aufgabe zukommt, das Paar freundschaftlich und fürbittend zu begleiten. Ist eine Partnerin oder ein Partner geschieden, oder sind es beide, können wir evangelischen Seelsorgerinnen und Seelsorger eine neue Ehe bzw. eine neue der Ehe analoge Partnerschaft kirchlich segnen, wenn wir zur Überzeugung kommen, dass der Wunsch nach Vergebung und Segnung glaubwürdig ist.“
21. In der Einleitung von Abschnitt „5. Die Beerdigung“ wird in Satz 1 nach dem Wort „Abschied“ die Wortfolge „von der oder dem“ eingefügt und das Wort „vom“ gestrichen und in Satz 2 nach dem Wort „rühmen“ die Wortfolge „die Tote oder“ eingefügt.

22. In der Einleitung von Abschnitt „5. Die Beerdigung“ in Satz 3 und in § 11 wird jeweils die Wortfolge „einer oder“ vor dem Wort „eines“ eingefügt.
23. In § 11 Abs. 1 und in § 12 erster Halbsatz wird jeweils dem Wort „der“ die Wortfolge „die oder“ vorangestellt.
24. In § 11 Abs. 2 und § 12 wird jeweils dem Wort „des“ die Wortfolge „der oder“ vorangestellt und jeweils der Wortfolge „der Pfarrer“ die Wortfolge „die Pfarrerin oder“ vorangestellt.

Mag.^a Ingrid Bachler Mag. Michael Chalupka
Oberkirchenrätin Bischof

(Zl. RE-KIG13-000216/2022)

Personalia

Sonstige Gremien

187. Abberaumung der Wahl der Mitarbeitervertretung

Die für 10. Oktober 2022 angesetzte Wahl für die Mitarbeitervertretung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche A.B. (siehe ABl. Nr. 37/2022) muss aus Mangel an Bewerbungen rückwirkend mit 1. Oktober 2022 abberaumt werden.

Für den Wahlausschuss:
Ing. Roland Weng, Vorsitzender
Marcel Hahn, LL.M. (WU), LL.B. (WU), stellvertretender Vorsitzender
Manfred Buchhart
Elisabeth Jungreithmayr, MBA
Mag.^a Ulrike Pichal

(Zl. RE-KIG17-000209/2022)

188. Neuerliche Ausschreibung der Wahl der Mitarbeitervertretung

Der neu eingesetzte Wahlausschuss der Mitarbeitervertretung hat gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (OdVM) und der Wahlordnung den Wahltag für die Durchführung der

Wahl für die Mitarbeitervertretung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche A.B.

mit **10. Mai 2023** festgelegt. Als Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigung wird der 10. November 2022 festgelegt.

Das aktive Wahlrecht besteht für alle voll-, teilzeit- oder geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche am Wahlstichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß § 2 OdVM am Stichtag und am Wahltag aufrecht besteht.

Passiv wahlberechtigt sind die aktiv Wahlberechtigten, soweit sie am Wahltag volljährig sind, ausgenommen jedoch jene Personen, welche am Stichtag und am Wahltag geringfügig beschäftigt sind.

Die Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl.

Der Wahlausschuss:
Marcel Hahn, LL.M. (WU), LL.B. (WU), Vorsitzender
Ing. Roland Weng, stellvertretender Vorsitzender
Manfred Buchhart
Mag.^a Ulrike Pichal
Mag.^a Sigrun Plattner, LL.M.
Ehsan Astani (Ersatzmitglied)

(Zl. RE-KIG17-000209/2022)

Wahlergebnisse

189. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

wurde Ing. Wolfgang Hiden – nach Ausscheiden von KR Ing. Klaus Kronlechner – in den Superintendentialausschuss gewählt.

(Zl. GD-SUP01-000199/2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

190. Ordination von Mag. Marcus Hütter

Mag. Marcus Hütter wurde am 25. September 2022 in der Evangelischen Erlöserkirche in Graz-Liebenau durch Superintendent Mag. Wolfgang Rehner unter Assistenz von Dipl.-LSBⁱⁿ Birgit Traxler, MSc und Senior Mag. Markus Lintner ordiniert.

(Zl. P 2402; 1538/2022 vom 26. September 2022)

191. Ordination von Klaus Kudella

Klaus Kudella wurde am 2. Oktober 2022 in der Evangelischen Kirche in Gmunden durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior Mag. Martin Eickhoff ordiniert.

(Zl. P 2421; 1612/2022 vom 17. Oktober 2022)

192. Ordination von Mag.^a Katharina Payk

Mag.^a Katharina Payk wurde am 15. Oktober 2022 in der Evangelischen Lutherkirche in Wien-Währing & Hernals durch Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist unter Assistenz von Oberkirchenrätin Gerhild Herrgesell, MA und Oberkirchenrat MMag. Johannes Wittich ordiniert.

(Zl. P 2411; 1609/2022 vom 17. Oktober 2022)

193. Ordination von Benjamin Pölzleitner, BTh

Benjamin Pölzleitner, BTh wurde am 15. Oktober 2022 in der Evangelischen Kirche in Bad Goisern durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch und Pfarrer Mag. Günter Scheutz ordiniert.

(Zl. P 2406; 1614/2022 vom 17. Oktober 2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

194. Bestellung von Mag. Johannes Erlbruch

Mag. Johannes Erlbruch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Peggau bestellt.

(Zl. P 2362; 1547/2022 vom 27. September 2022)

196. Bestellung von Dr.ⁱⁿ Lydia Lauxmann

Dr.ⁱⁿ Lydia Lauxmann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln bestellt.

(Zl. P 2403; 1545/2022 vom 27. September 2022)

195. Bestellung von Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Kathrin Götz wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022, befristet bis 31. August 2024, zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt.

(Zl. P 2398; 1530/2022 vom 22. September 2022)

197. Bestellung von Mag. Michael Welther

Mag. Michael Welther wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Dienst eines Pfarrers auf die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung wiederbestellt.

(Zl. P 1967; 1600/2022 vom 12. Oktober 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Prof. Roland Ratz

geboren am 17. Mai 1937 in Gambach, am Mittwoch, den 21. September 2022, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Prof. Roland Ratz findet sich im Amtsblatt 2000 auf Seite 115 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1283; 1541/2022 vom 26. September 2022)

Mitteilungen

198. Kollektenaufwurf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 6. November 2022: Martin-Luther-Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare. Der Martin-Luther-Bund hilft den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, er unterstützt sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2021. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikar/inn/e/n und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstützt. In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen konnte auch unseren Partnerkirchen und Pfarrgemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

Die Diasporagabe 2022 wird der Estnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (EELK) in Tallinn gewidmet. Unter dem Motto „Gut ausgebildet – ein Qualitätsmerkmal lutherischer Kirche“ stellt der Martin-Luther-Bund seine Diasporagabe diesem Projekt des Theologischen Instituts zur Verfügung. Am Institut sind im Moment 138 Studierende eingeschrieben, davon 55 im Bereich Seelsorge und Diakonie, sieben für Kirchenmusik. Im Pastorseminar studieren pro Jahr etwa sechs Personen. Im Bereich der Fortbildung sind es etwa 400 bis 500 Personen, die an den Kursen eines Jahres teilnehmen. Durch virtuelle Kurse hofft man, noch mehr Menschen zu erreichen. Die Unterstützung des Theologischen Instituts in Tallinn ist eine Investition in die Zukunft der Menschen und der Estnischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(Zl. KOL 28; 1543/2022 vom 26. September 2022)

199. Predigttexte Kirchenjahr 2022/2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 27. November 2022, die Reihe V.

(Zl. A 40; 1550/2022 vom 27. September 2022)

200. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.182.979,91	2.296.146,14
Kärnten	3.155.104,22	3.170.858,22
Niederösterreich	2.743.752,67	2.773.326,54
Oberösterreich	3.846.453,96	3.761.500,06
Salzburg-Tirol	2.458.687,39	2.546.165,13
Steiermark	3.091.408,12	3.108.958,70
Wien	3.800.162,60	3.867.964,51
	21.278.548,87	21.524.919,30

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-1,14 % (21.524.919,30)

(Zl. WI-KBT03-000201/2022)

201. Kollektenergebnisse 2021

Pflichtkollekten 2021

BURGENLAND	Evang. Schulen	14.03.2021	Baukollekte	04.04.2021	Evang. Frauenarbeit	02.05.2021	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Konfirmation	30.05.2021	Weltmission	22.08.2021	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Erntedankfest	17.10.2021	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein	Reformationsfest	W.-Danting-Haus (Theologenheim)	05.12.2021	Pflichtkollekten	Summe
Bad Tatzmannsdorf	61,40	98,62	74,20	42,00	245,30	k.A.	46,00	170,10	41,30	294,20	k.A.	1.073,12											
Bernstein	163,60	k.A.	48,50	163,50	298,50	74,00	205,40	161,40	41,70	293,20	k.A.	1.449,80											
Deutsch Jahndorf	k.A.	78,50	108,00	104,50	k.A.	k.A.	94,50	248,40	74,00	k.A.	707,90												
Deutsch Kaltenbrunn	16,00	k.A.	k.A.	61,00	105,00	35,70	37,00	129,00	69,00	102,00	k.A.	554,70											
Eisenstadt/Neufeld a.d. Leitha	129,00	43,50	113,55	51,90	k.A.	44,00	76,00	128,40	116,50	198,10	57,70	958,65											
Eltendorf	53,70	k.A.	132,40	277,10	399,06	91,20	59,40	367,10	53,20	229,40	55,00	1.717,56											
Gols	210,00	k.A.	201,82	325,00	1.099,91	216,05	265,00	561,50	246,40	873,00	k.A.	3.998,68											
Großpetersdorf	60,70	k.A.	152,09	142,50	258,50	143,70	91,90	363,80	69,00	379,84	k.A.	1.662,03											
Holzschlag	55,30	k.A.	82,70	44,00	273,20	40,00	125,50	130,00	k.A.	171,00	k.A.	921,70											
Kobersdorf	281,00	318,98	193,11	266,35	309,70	239,30	232,80	653,28	355,56	464,70	269,02	3.583,80											
Kukmirn	115,70	199,00	73,50	97,10	386,60	86,50	70,10	204,10	59,20	330,10	118,90	1.740,80											
Loipersbach	61,80	k.A.	60,86	71,70	404,82	79,70	374,30	148,65	75,60	208,35	45,13	1.530,91											
Lutzmannsburg	79,70	146,40	k.A.	142,20	526,00	81,50	k.A.	188,50	k.A.	k.A.	62,20	1.226,50											
Markt Allhau	89,90	k.A.	264,24	124,00	454,70	154,50	98,40	276,42	383,60	411,37	94,90	2.352,03											
Mörbisch am See	k.A.	k.A.	169,67	142,95	430,72	105,62	96,79	277,90	90,86	k.A.	117,70	1.432,21											
Neuhaus am Klausenbach	13,20	25,50	43,70	39,00	122,00	29,00	27,70	130,00	21,20	60,50	15,50	527,30											
Nickelsdorf	35,00	111,50	67,00	48,90	k.A.	145,20	61,80	153,55	54,10	129,07	k.A.	806,12											
Oberschützen	161,60	k.A.	100,05	108,20	305,60	240,37	152,50	541,00	369,17	301,58	k.A.	2.280,07											
Oberwart	108,00	74,00	217,00	364,20	400,30	72,50	39,00	152,68	299,55	233,40	34,40	1.995,03											
Pinkafeld	83,50	k.A.	94,00	102,50	580,76	94,00	92,90	304,45	175,00	307,06	146,02	1.980,19											
Pöttelsdorf	98,77	k.GD	224,69	71,50	326,81	121,50	121,50	333,00	149,50	696,75	78,00	2.222,02											
Rechnitz	47,70	k.A.	63,40	43,00	135,60	45,50	61,80	56,50	65,00	116,60	k.A.	635,10											
Rust	140,00	k.A.	105,00	170,00	427,90	75,00	130,00	115,34	180,00	407,12	k.A.	1.750,36											
Siget in der Wart	44,00	k.A.	60,00	79,00	165,00	43,00	74,00	110,00	43,00	178,00	52,60	848,60											
Stadtschlaining	372,86	k.A.	195,40	174,50	573,40	69,00	108,80	559,00	178,60	414,90	k.A.	2.646,46											
Stoob	114,70	214,70	129,60	116,20	550,20	93,20	154,60	341,40	115,50	310,80	83,50	2.224,40											
Unterschützen	108,50	62,00	k.GD	62,50	91,00	k.A.	55,40	161,40	29,00	92,50	21,00	683,30											
Weppersdorf	83,90	109,50	38,50	45,80	321,70	43,90	58,10	174,60	119,20	245,30	k.A.	1.240,50											
Zürndorf	111,00	174,50	146,10	139,00	k.A.	100,50	139,60	212,00	107,00	208,00	87,00	1.424,70											
Summen - Burgenland	2.900,53	1.656,70	3.159,08	3.620,10	9.192,28	2.564,44	3.150,79	7.353,47	3.581,74	7.656,84	1.338,57	46.174,54											

k.GD = kein Gottesdienst
k.A. = keine Angabe

Pflichtkollekten 2021

KÄRNTEN	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verem Reformationsfest	W.-Dantime-Haus (Theologenheim) 05.12.2021	Pflichtkollekten
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	Konfirmation	30.05.2021	22.08.2021	Erntedankfest	17.10.2021			Summe
Agorischach-Arnoldstein	63,80	100,30	k.A	50,00	65,25	k.GD	65,50	81,40	35,40	140,00	62,20	663,85
Althofen	70,00	124,70	50,00	77,40	210,00	47,00	53,24	33,00	81,00	k.A	k.A	746,34
Arriach	k.A	167,30	35,00	150,44	k.A	53,26	59,72	k.A	k.A	160,57	k.A	626,29
Bad Bleiberg	k.A	100,20	42,50	k.A	81,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	26,00	249,70
Dornbach bei Grmünd	35,00	79,20	38,80	30,00	57,00	45,50	50,50	74,00	46,00	k.GD	k.GD	456,00
Eisentritten	67,60	k.A	k.A	k.A	135,15	k.A	k.A	220,00	k.A	k.A	k.A	422,75
Feffernitz	108,30	109,00	85,20	96,20	k.A	319,70	127,00	158,20	144,30	210,20	k.A	1.358,10
Feld am See	57,61	170,90	78,20	24,65	163,90	54,90	52,60	164,36	70,40	131,31	k.GD	968,83
Ferndorf	38,84	81,60	k.A	57,32	145,10	18,70	30,50	60,57	43,00	115,10	15,00	605,73
Fressach	38,40	257,48	64,80	198,36	180,00	85,50	68,30	176,80	107,60	56,30	k.A	1.233,54
Gnesau	k.A	89,50	31,00	k.A	k.A	12,40	k.GD	162,90	40,70	191,20	k.A	527,70
Hermagor-Watschig	243,00	337,82	249,05	229,30	438,05	k.A	385,39	601,39	216,50	400,69	k.A	3.101,19
Klagenfurt (Johanneskirche)	215,24	338,31	115,05	346,76	681,67	196,35	148,32	310,63	203,22	367,22	141,62	3.064,39
Klagenfurt-Christuskirche	k.A	42,60	138,05	112,70	331,20	k.A	122,80	k.A	177,86	201,20	k.A	1.126,41
Lienz	73,00	69,70	k.GD	114,20	150,00	87,41	75,00	192,00	68,50	109,06	55,10	993,97
Pörschach am Wörther See	55,40	40,00	68,00	k.A	362,00	k.A	41,00	78,00	47,00	68,50	25,00	784,90
Radenthein	106,57	44,00	77,01	118,20	138,50	107,50	94,75	71,22	107,00	k.A	41,61	906,36
St. Ruprecht bei Villach	129,55	96,00	32,00	185,75	764,50	138,50	67,52	473,61	217,09	150,20	62,45	2.317,17
St. Veit a.d. Glan	k.A	k.A	k.A	54,00	k.A	26,00	10,00	129,15	123,00	k.A	k.A	342,15
Spital a.d. Drau	136,00	111,56	71,10	87,60	119,00	90,00	201,00	457,00	163,40	227,40	k.A	1.664,06
Trebesing	110,00	141,00	85,00	61,40	180,00	95,00	62,00	191,00	97,00	k.A	k.A	1.022,40
Treldorf/Gail	k.A	335,40	k.A	k.A	k.A	103,93	k.A	346,00	228,40	454,40	k.A	1.468,13
Tschöran	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00
Unterhaus – Millsätter See	131,52	302,29	49,50	87,70	623,32	55,00	127,10	343,36	217,20	161,66	k.A	2.098,65
Velden am Wörther See	99,00	222,95	60,10	43,20	463,80	44,90	47,00	90,70	105,80	179,50	k.A	1.356,95
Villach	k.A	389,17	k.A	k.A	k.A	200,47	110,69	202,27	121,03	286,80	k.A	1.310,43
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	90,95	142,25	65,72	100,20	835,59	40,20	37,40	254,32	48,50	187,01	52,91	1.855,05
Völkermarkt	56,00	108,50	56,50	64,90	205,40	66,00	48,10	77,50	46,30	94,68	15,00	838,88
Waiern	100,00	52,43	221,90	138,80	476,42	79,29	66,96	400,00	93,79	193,99	52,67	1.876,25
Weißbriach	121,30	132,50	300,63	51,40	131,00	49,60	215,84	222,60	213,52	244,92	k.GD	1.683,31
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	58,00	99,30	40,40	43,00	193,20	k.A	71,00	360,30	k.A	k.A	41,20	939,00
Wolfsberg	60,00	40,50	40,40	60,00	k.A	45,00	80,00	98,00	59,40	81,40	42,00	606,70
Zlan	60,00	172,81	92,80	58,00	144,50	52,11	42,00	205,00	100,70	135,10	79,80	1.142,82
Summen - Kärnten	2.325,08	4.499,27	2.221,31	2.641,48	7.275,55	2.114,22	2.561,23	6.235,28	3.223,61	4.548,41	712,56	38.358,00

Pflichtkollekten 2021

NIEDERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelschenschaft	Gustav-Adolf-Verein	W.-Danting-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	Konfirmation	30.05.2021	22.08.2021	Erntedankfest	17.10.2021	Reformationsfest	05.12.2021	Summe
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	82,00	103,00	125,00	156,00	k.A.	90,50	55,00	131,20	110,00	141,00	118,54	1.112,24
Baden	157,40	242,61	137,50	260,00	588,50	163,50	132,70	180,40	180,40	516,89	258,70	2.818,60
Bad Vöslau	59,00	192,20	60,50	89,42	489,00	125,00	26,00	254,52	128,50	244,46	254,62	1.923,22
Bemdorf	70,00	97,00	40,00	65,00	375,99	77,00	45,00	116,00	27,00	130,70	k.A.	1.043,69
Bruck a.d. Leitha – Hainburg a.d. Donau	55,00	110,00	74,00	47,00	145,00	53,00	48,00	92,30	38,30	96,00	60,00	818,60
Gloggnitz	k.A.	139,00	75,00	79,00	k.A.	65,00	k.A.	83,00	56,70	242,50	k.A.	740,20
Gmünd – Waidhofen/Thaya	47,50	21,00	43,00	58,42	k.A.	k.A.	54,80	212,00	k.A.	192,15	61,00	689,87
Horn – Zwettl	33,00	117,50	21,00	27,00	127,00	20,00	125,00	162,00	51,00	141,70	35,00	860,20
Klosterneuburg	30,00	129,90	72,00	172,00	295,00	224,90	270,50	91,00	281,00	382,00	113,00	2.061,30
Korneuburg	181,70	32,00	157,00	129,00	706,62	65,20	136,00	309,90	87,00	308,90	91,40	2.204,72
Krems a.d. Donau	16,00	k.A.	k.A.	56,15	125,00	66,00	92,00	85,90	56,50	118,50	57,50	673,55
Melk-Scheibbs	242,00	100,00	75,00	314,00	k.A.	210,00	309,00	300,00	335,00	282,00	397,00	2.564,00
Mistelbach	45,00	35,00	15,00	50,00	225,00	k.A.	40,00	188,00	35,00	104,00	k.A.	737,00
Mitterbach	27,00	50,00	27,00	20,40	54,20	24,00	28,02	67,00	35,00	114,30	21,00	467,92
Mödling	218,15	335,00	247,70	257,30	501,80	211,41	181,00	302,80	329,30	626,37	k.A.	3.210,83
Naßwald	10,00	43,00	26,20	14,40	k.GD	35,00	8,50	88,50	12,70	52,00	12,80	303,10
Neunkirchen	67,00	73,00	30,00	30,00	246,00	26,20	33,30	73,60	30,00	302,00	38,90	950,00
Perchtoldsdorf	92,00	89,00	105,00	k.A.	255,00	138,00	129,00	225,00	k.A.	365,00	111,00	1.509,00
Purkersdorf	62,00	37,00	32,00	110,10	516,90	84,42	32,43	393,80	44,78	200,90	50,00	1.564,33
Schwechat	287,00	k.A.	k.A.	k.A.	173,20	45,00	32,00	k.A.	155,00	372,00	k.A.	1.064,20
St. Aegy am Neuwald – Traisen	39,80	70,00	37,00	34,40	86,60	30,00	99,90	151,10	39,50	65,00	53,90	707,20
St. Pölten	317,50	155,62	383,00	240,00	279,47	364,50	177,00	635,00	406,61	405,80	228,00	3.592,50
Stockerau	64,50	187,00	92,00	38,00	305,51	49,00	103,70	87,23	72,80	57,00	56,00	1.112,74
Strasshof-Marchfeld	94,50	65,70	k.A.	k.GD	k.A.	27,00	37,00	117,20	39,00	168,00	15,00	563,40
Ternitz	43,00	44,00	20,00	12,00	k.A.	15,00	15,00	48,00	k.A.	47,70	20,00	264,70
Tratskirchen	83,40	188,30	58,50	90,00	402,10	91,00	55,00	70,00	72,00	128,70	116,30	1.355,30
Tulln	139,00	212,57	96,00	63,40	606,37	144,00	210,20	180,77	39,00	142,64	103,00	1.936,95
Wiener Neustadt	106,11	153,55	284,20	105,96	1.264,20	116,20	74,40	307,60	164,30	496,40	k.A.	3.072,92
Summen - Niederösterreich	2.669,56	3.022,95	2.333,60	2.518,95	7.768,46	2.560,83	2.550,45	4.953,82	2.826,39	6.444,61	2.272,66	39.922,28

Pflichtkollekten 2021

OBERÖSTERREICH	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein	W.-Dantone-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	Evang. Jugend Konfirmation	30.05.2021	22.08.2021	Erntedankfest	17.10.2021	Reformationsfest	05.12.2021	Summe
Attersee	169,10	276,00	328,40	241,99	542,10	209,20	442,06	463,04	325,60	369,27	359,45	3.726,21
Bad Goisern	198,90	313,40	129,90	82,09	k.A.	80,00	190,00	633,73	258,56	215,00	58,90	2.160,48
Bad Hall	68,20	190,50	108,40	25,00	k.A.	55,35	47,60	222,40	31,75	133,11	36,60	918,91
Bad Ischl	120,20	427,80	123,50	181,60	k.A.	179,70	29,00	161,40	123,10	86,65	k.A.	1.432,95
Braunau am Inn	k.A.	106,01	17,00	65,50	k.A.	33,85	43,00	140,00	k.A.	195,20	130,50	731,06
Eferding	95,20	286,50	151,32	160,50	k.A.	225,00	254,50	229,78	203,67	367,00	149,62	2.123,09
Enns	60,00	90,00	108,20	45,00	k.A.	49,00	30,00	261,16	68,70	140,00	30,00	882,06
Gallneukirchen	157,00	160,50	59,60	108,30	165,50	85,50	158,40	483,00	65,32	295,80	k.A.	1.738,92
Gmunden	326,30	558,42	358,40	240,93	k.A.	262,60	430,40	515,05	211,60	271,54	279,80	3.455,04
Gosau	85,05	165,62	76,60	76,20	237,55	104,60	k.A.	863,17	72,45	242,10	108,70	2.032,04
Hallstatt	41,00	50,00	50,00	41,00	230,78	27,00	50,00	206,80	105,00	258,90	50,00	1.110,48
Kirchdorf a.d. Krems	208,00	305,01	111,40	81,50	k.A.	139,80	410,00	1.048,00	98,00	380,70	80,00	2.862,41
Lenzing-Kammer	119,38	300,45	106,10	99,30	465,52	90,60	113,10	940,65	79,10	176,08	131,62	2.621,90
Leonding	73,00	137,72	62,00	45,00	527,64	96,00	47,00	103,80	62,90	94,00	62,90	1.311,96
Linz-Dornach	37,00	134,70	95,00	101,00	k.A.	27,00	135,50	k.A.	51,00	92,40	57,00	730,60
Linz-Innere Stadt	96,90	316,64	53,51	141,60	86,23	155,73	127,13	344,15	47,25	282,30	60,44	1.711,88
Linz-Süd	130,00	146,75	111,50	128,00	149,20	155,00	247,65	521,00	152,50	129,90	212,25	2.083,75
Linz-Urfahr	146,00	236,70	86,70	160,00	200,80	103,00	172,20	422,00	216,00	51,40	k.A.	1.794,80
Marchtrenk	76,20	160,87	97,38	84,10	578,53	87,00	64,00	353,16	98,77	165,90	52,30	1.818,21
Mattighofen	60,49	130,70	191,70	53,50	98,50	54,02	137,98	288,50	30,50	53,70	89,50	1.189,09
Neukematen	153,24	397,82	221,56	238,20	310,40	147,70	301,15	339,50	237,20	595,16	294,71	3.236,64
Ried im Innkreis	39,20	5,00	36,00	23,50	k.A.	k.A.	k.A.	27,00	34,00	k.A.	k.A.	164,70
Rutzenmoos	135,00	190,00	135,00	111,62	225,00	221,20	268,01	645,55	203,67	258,44	194,55	2.588,04
Schärding am Inn	65,00	96,20	k.A.	104,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	265,20
Scharten	75,00	261,70	131,70	93,70	150,00	235,60	134,70	321,60	163,40	271,64	140,50	1.979,54
Schwandstadt	23,50	72,00	51,70	k.A.	59,00	59,00	38,50	60,03	8,00	84,90	k.A.	456,63
Stadl-Paura	88,00	95,80	97,80	75,90	k.A.	78,10	97,30	257,80	102,40	77,24	43,62	1.013,96
Steyr	30,80	276,91	299,00	15,61	347,52	28,77	29,01	380,95	133,82	104,50	k.GD	1.646,89
Thening	123,36	207,48	144,80	108,80	k.A.	318,13	241,70	326,97	335,84	123,60	111,89	2.132,57
Timelkam	86,90	95,50	155,10	181,40	290,00	52,00	54,00	393,30	86,20	126,00	k.A.	1.520,40
Traun	219,00	351,14	201,00	285,00	145,00	168,60	167,60	519,50	303,00	242,00	224,82	2.826,66
Vöcklabruck	217,20	167,10	207,00	132,50	480,52	240,72	141,46	730,00	90,20	253,80	64,82	2.725,32
Wallern a.d. Trautnach	360,00	455,80	255,00	380,80	810,00	395,00	425,00	1.260,00	319,50	560,00	288,50	5.509,60
Wels	120,60	143,40	192,40	147,70	636,18	73,48	k.A.	266,91	54,50	182,60	171,91	1.989,68
Summen - Oberösterreich	4.004,72	7.310,14	4.554,67	4.060,84	6.735,97	4.238,25	5.027,95	13.729,90	4.373,50	6.970,83	3.484,90	64.491,67

Pflichtkollekten 2021

SALZBURG-TIROL	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationstionsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 05.12.2021	Pflichtkollekten
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	Konfirmation	30.05.2021	22.08.2021	Erntedankfest	17.10.2021			Summe
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	31,00	64,50	37,00	20,00	k.A.	k.A.	27,20	22,00	39,50	92,72	k.A.	333,92
Gastein	k.A.	39,00	66,00	25,00	429,88	k.A.	40,00	65,00	46,00	132,06	k.A.	842,94
Hallein	57,60	44,67	98,51	66,90	282,06	76,20	107,60	84,20	75,33	144,14	101,13	1.138,34
Saalfelden	34,00	55,50	45,00	49,34	k.A.	55,90	89,00	417,60	34,00	181,37	50,00	1.011,71
Salzburg Christuskirche	120,00	177,66	126,00	202,85	38,00	138,90	105,00	98,30	141,70	525,47	217,46	1.891,34
Salzburg-Nördlicher Flachgau	111,00	352,00	121,36	171,98	569,44	62,20	154,40	241,00	85,30	250,40	71,96	2.191,04
Salzburg Auferstehungskirche	125,50	131,90	223,50	178,50	292,40	k.A.	125,00	222,00	99,50	436,00	k.A.	1.834,30
Salzburg Matthäuskirche	54,40	70,10	62,40	46,00	244,20	70,65	96,48	233,90	56,01	172,55	136,50	1.243,19
Zell am See	74,50	82,00	62,89	51,30	335,20	71,60	111,60	154,50	60,00	221,20	k.A.	1.224,79
Summen - Salzburg	608,00	1.017,33	842,66	811,87	2.191,18	475,45	856,28	1.538,50	637,34	2.155,91	577,05	11.711,57
Innsbruck-Christuskirche	246,31	292,25	193,58	321,00	509,00	221,26	283,56	488,95	91,99	838,46	250,20	3.736,56
Innsbruck-Auferstehungskirche	133,97	122,90	119,30	135,50	189,22	180,12	72,75	138,00	124,70	176,10	129,95	1.522,51
Jenbach	50,00	128,00	95,00	128,70	195,13	127,51	126,00	82,60	58,12	182,00	124,59	1.297,65
Kitzbüchel	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	102,30	25,00	110,00	94,00	74,50	215,82	20,00	641,62
Kufstein	k.A.	311,60	k.A.	k.A.	290,65	25,50	69,00	347,50	114,90	301,30	126,96	1.587,41
Oberinntal (Landeck)	5,00	170,00	15,00	50,00	143,50	20,00	50,00	115,50	77,00	95,00	90,00	831,00
Reutte	32,30	97,00	50,50	27,40	104,00	40,00	104,00	61,50	93,00	67,00	27,00	703,70
Summen - Tirol	467,58	1.121,75	473,38	662,60	1.533,80	639,39	815,31	1.328,05	634,21	1.875,68	768,70	10.320,45
Summen - Salzburg-Tirol	1.075,58	2.139,08	1.316,04	1.474,47	3.724,98	1.114,84	1.671,59	2.866,55	1.271,55	4.031,59	1.345,75	22.032,02

Pflichtkollekten 2021

	STEIERMARK										Pflichtkollekten	Summe
	Evang. Schulen 14.03.2021	Baukollekte 04.04.2021	Evang. Frauenarbeit 25.04.2021	Kirchenmusik 02.05.2021	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 30.05.2021	Brot für die Welt 22.08.2021	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft 17.10.2021	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest		
Bad Aussee – Stainach-Irdning	137,60	197,60	116,80	121,60	61,40	76,00	217,76	223,20	56,80	206,80	132,00	1.547,56
Bruck a.d. Mur	38,00	146,00	158,00	168,00	185,00	65,00	139,00	234,22	81,00	186,00	63,00	1.463,22
Feldbach	71,00	99,40	84,00	k.A.	213,95	k.GD	61,50	96,10	30,00	83,00	k.A.	738,95
Fürstenfeld	k.GD	65,60	47,40	54,90	125,20	22,00	33,00	190,90	43,11	227,60	48,80	858,51
Gaishorn/Triebsen	k.GD	35,00	k.GD	70,00	65,00	k.GD	k.GD	64,20	77,00	66,00	20,20	437,20
Gleisdorf	k.A.	123,00	k.A.	63,00	213,95	k.A.	k.A.	55,50	11,00	66,00	20,20	552,65
Graz-Eggenberg	217,30	172,60	169,50	154,50	966,50	208,50	139,50	423,40	185,00	508,50	160,00	3.305,30
Graz-Heilandskirche	279,34	638,76	329,29	222,20	2.760,46	185,22	188,37	451,04	263,79	540,61	181,40	6.040,48
Graz-Nord	201,50	96,40	108,50	139,00	201,70	95,00	114,00	146,00	54,00	95,30	116,00	1.367,40
Graz - Kreuzkirche	127,20	103,04	85,00	47,40	739,00	38,20	87,05	42,50	51,70	224,20	132,00	1.677,29
Gröbming	155,70	169,20	175,50	191,92	263,31	241,12	146,97	180,72	92,00	175,78	115,20	1.907,42
Hariberg	54,50	25,00	50,00	50,00	50,00	50,00	72,00	61,00	50,00	173,50	104,20	740,20
Judenburg	k.A.	41,50	30,00	22,00	k.A.	k.A.	k.A.	41,85	20,00	31,50	k.A.	186,85
Kapfenberg	34,00	27,00	53,00	25,70	119,38	46,90	k.A.	72,70	52,00	85,00	56,00	571,68
Knittelfeld	34,90	38,91	50,00	44,50	205,45	69,20	k.A.	129,00	40,70	91,70	25,00	729,36
Leibnitz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	263,06	97,60	114,25	116,30	12,00	603,21
Leoben	128,70	146,00	132,00	76,00	405,92	86,20	147,45	124,50	88,20	304,90	84,00	1.723,87
Liezen-Admont	k.A.	46,00	74,00	50,00	k.A.	k.A.	77,50	162,00	47,00	103,00	72,00	631,50
Murau-Lungau	70,00	67,00	56,00	65,00	67,00	44,00	66,00	208,60	55,00	339,70	k.A.	971,30
Mürzschlag – Kindberg	30,00	32,00	k.A.	64,00	k.GD	13,40	k.GD	161,90	k.A.	341,20	k.A.	642,50
Peggau	80,00	207,10	30,00	115,00	234,20	74,00	48,00	191,15	97,50	190,70	131,00	1.398,65
Radkersburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.A.	120,00	35,50	63,36	k.GD	159,50	k.GD	378,36
Ramsau	252,68	848,09	321,21	217,31	357,42	819,15	270,74	1.686,80	329,75	1.024,21	191,93	6.319,29
Rottenmann	63,50	55,90	42,00	k.GD	102,00	k.GD	70,09	132,00	k.GD	122,20	k.GD	587,69
Schladming	206,93	544,27	311,52	497,68	182,82	385,31	472,94	1.804,47	524,91	672,56	328,05	5.931,46
Stainz-Deutschlandsberg	k.A.	100,00	k.A.	k.A.	329,60	16,00	k.A.	190,05	11,00	88,10	k.A.	734,75
Trofaiach-Eisenerz	33,00	88,20	22,00	30,00	80,80	35,50	70,00	54,50	57,00	70,00	40,00	581,00
Voitsberg	26,30	85,55	84,70	k.A.	62,30	32,10	58,10	74,30	50,90	133,76	k.A.	608,01
Wald am Schoberpaß	67,00	68,50	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	169,20	k.GD	160,50	k.GD	465,20
Weiz	97,60	67,12	32,30	k.A.	k.A.	67,30	k.A.	82,50	k.A.	78,70	k.GD	425,52
Summen - Steiermark	2.406,75	4.334,74	2.562,72	2.489,71	7.925,36	2.790,10	2.778,53	7.615,06	2.470,81	6.677,82	2.074,78	44.126,38

Pflichtkollekten 2021

WIEN	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationstfest	W.-Danting-Haus (Theologenheim) 05.12.2021	Pflichtkollekten Summe
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	30.05.2021	22.08.2021	17.10.2021	05.12.2021				
Wien-Innere Stadt	530,03	244,20	355,30	218,11	925,79	297,72	240,83	k.A.	293,50	1.087,77	582,21	4.775,46
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	153,11	180,00	k.A.	110,00	155,00	k.A.	60,00	382,36	75,80	295,00	157,00	1.568,27
Wien-Landstraße	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	578,10	k.A.	139,00	270,26	233,96	575,20	k.A.	1.796,52
Wien-Gumpendorf	238,40	222,00	185,50	141,00	256,70	112,50	35,20	183,92	336,40	189,30	129,30	2.030,22
Wien-Neubau/Fünfhaus	117,00	34,50	267,00	31,00	267,00	18,00	40,00	46,20	24,00	193,90	133,02	904,62
Wien-Alsergrund-Messiaskapelle	60,00	30,00	k.A.	k.A.	497,80	80,00	127,70	89,16	327,10	119,25	106,30	1.437,31
Wien-Favoriten-Christuskirche	154,70	42,20	98,30	88,80	k.A.	62,20	95,30	308,60	308,60	281,90	157,13	1.597,73
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	k.A.	k.A.	k.A.	50,00	294,00	79,20	177,75	314,64	188,70	195,63	114,00	1.413,92
Wien-Favoriten-Thomaskirche	70,00	100,00	71,00	66,00	k.A.	64,20	87,00	108,80	89,00	157,55	77,00	890,55
Wien-Simmering	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	177,70	92,40	155,30	184,40	135,00	199,68	k.A.	944,48
Wien-Hetzendorf	79,00	49,00	81,00	37,90	k.A.	38,20	96,00	110,45	58,00	179,50	73,00	802,05
Wien-Lainz	135,35	114,46	152,80	180,84	227,00	122,02	95,90	153,20	279,47	289,50	130,79	1.881,33
Wien-Hietzing	152,60	k.A.	48,20	112,41	907,80	141,45	571,40	232,95	154,57	288,50	179,50	2.789,38
Wien-Hütteldorf	73,00	70,30	44,00	90,00	474,50	44,00	60,00	115,00	126,00	177,00	52,00	1.340,80
Wien-Ottakring	131,80	k.A.	k.A.	k.A.	1.041,54	103,59	k.A.	306,63	93,70	333,66	k.A.	2.010,92
Wien-Währing & Hernals	110,62	280,00	k.A.	k.A.	k.A.	269,00	150,00	440,00	290,50	247,50	200,00	1.987,62
Wien-Döbling	262,00	k.A.	k.A.	k.A.	1.822,20	107,00	219,40	497,25	440,25	429,14	165,70	3.942,94
Wien-Floridsdorf	58,00	156,00	257,00	10,00	k.A.	59,00	95,00	210,00	125,00	309,80	143,50	1.423,30
Wien-Leopoldau	45,00	k.A.	35,00	31,00	117,00	48,00	k.GD	60,00	25,00	84,00	51,00	496,00
Wien-Donaustadt	242,61	k.A.	k.A.	k.A.	271,50	59,44	68,10	182,17	109,95	282,89	k.A.	1.216,66
Wien-Liesing	167,00	53,00	339,00	286,00	710,00	380,36	154,10	270,67	153,00	572,23	218,95	3.304,31
Summen - Wien	2.780,22	1.575,66	1.667,10	1.453,06	8.723,63	2.193,28	2.667,98	4.466,66	3.867,50	6.488,90	2.670,40	38.554,39

GESAMT	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich Erntedankfest	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationstfest	W.-Danting-Haus (Theologenheim) 05.12.2021	Pflichtkollekten Summe
	14.03.2021	04.04.2021	25.04.2021	02.05.2021	30.05.2021	22.08.2021	17.10.2021	05.12.2021				
Burgenland	2.900,53	1.656,70	3.159,08	3.620,10	9.192,28	2.564,44	3.150,79	7.353,47	3.581,74	7.656,84	1.338,57	46.174,54
Kärnten	2.325,08	4.499,27	2.221,31	2.641,48	7.275,55	2.114,22	2.561,23	6.235,28	3.223,61	4.548,41	712,56	38.358,00
Niederösterreich	2.669,56	3.022,95	2.333,60	2.518,95	7.768,46	2.560,83	2.550,45	4.953,82	2.826,39	6.444,61	2.272,66	39.922,28
Oberösterreich	4.004,72	7.310,14	4.554,67	4.060,84	6.735,97	4.238,25	5.027,95	13.729,90	4.373,50	6.970,83	3.484,90	64.491,67
Salzburg-Tirol	1.075,58	2.139,08	1.316,04	1.474,47	3.724,98	1.114,84	1.671,59	2.866,55	1.271,55	4.031,59	1.345,75	22.032,02
Steiermark	2.406,75	4.334,74	2.562,72	2.489,71	7.925,36	2.790,10	2.778,53	7.615,06	2.470,81	6.677,82	2.074,78	44.126,38
Wien	2.780,22	1.575,66	1.667,10	1.453,06	8.723,63	2.193,28	2.667,98	4.466,66	3.867,50	6.488,90	2.670,40	38.554,39
GESAMTSUMMEN	18.162,44	24.538,54	17.814,52	18.258,61	51.346,23	17.575,96	20.408,52	47.220,74	21.615,10	42.819,00	13.899,62	293.659,28

Empfohlene Kollekten 2021

	Evang. Bund	07.02.2021	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
BURGENLAND										
Bad Tatzmannsdorf	k.GD	87,90	48,30	121,00	36,20	52,25	64,00	409,65	1.482,77	
Bernstein	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.449,80	
Deutsch Jahndorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	707,90	
Deutsch Kaltenbrunn	k.GD	18,00	19,00	35,00	45,00	43,00	47,00	207,00	761,70	
Eisenstadt/Neufeld a.d. Leitha	371,25	k.A	85,80	88,00	67,00	30,90	42,77	685,72	1.644,37	
Eltendorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.717,56	
Gols	k.GD	184,30	141,20	k.A	258,00	177,00	123,25	883,75	4.882,43	
Großpetersdorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.662,03	
Holzschlag	k.GD	92,00	k.A	k.A	66,50	k.A	38,00	196,50	1.118,20	
Kobersdorf	167,25	236,80	152,43	144,70	207,30	365,20	324,41	1.598,09	5.181,89	
Kukmirn	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.740,80	
Loipersbach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.530,91	
Lutzmannsburg	k.GD	k.A	50,70	k.A	k.A	k.A	k.A	50,70	1.277,20	
Markt Allhau	k.GD	122,13	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	122,13	2.474,16	
Mörbisch am See	k.GD	k.A	k.A	k.A	71,20	k.A	134,63	205,83	1.638,04	
Neuhaus am Klausenbach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	527,30	
Nickelsdorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	806,12	
Oberschützen	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.280,07	
Oberwart	k.GD	140,60	64,60	146,71	25,70	118,80	54,68	551,09	2.546,12	
Pinkafeld	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.980,19	
Pöttelsdorf	k.GD	209,90	51,00	170,50	86,00	93,00	74,30	684,70	2.906,72	
Rechnitz	k.GD	54,00	k.A	k.A	47,40	k.A	54,70	156,10	791,20	
Rust	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.750,36	
Siget in der Wart	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	92,00	92,00	940,60	
Stadtschläining	k.GD	87,50	100,00	k.A	80,00	k.A	k.A	267,50	2.913,96	
Stoob	k.GD	204,40	104,20	94,10	78,20	155,50	151,50	787,90	3.012,30	
Unterschützen	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	683,30	
Weppersdorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	51,30	51,30	1.291,80	
Zurndorf	k.GD	k.A	99,50	k.A	k.A	k.A	k.A	99,50	1.524,20	
Summen - Burgenland	538,50	1.437,53	916,73	800,01	1.068,50	1.035,65	1.252,54	7.049,46	53.224,00	

k.GD = kein Gottesdienst
k.A = keine Angabe

Empfohlene Kollekten 2021

	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr.W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten		Pflicht- & Empfohlene Kollekten	
								Summe	Summe	Summe	Summe
	07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021				
KÄRNTEN											
Agoritschach-Arnoldstein	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	663,85	663,85
Althofen	k.GD	k.A	88,50	67,00	k.A	k.A	k.A	155,50	155,50	901,84	901,84
Arriach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	626,29	626,29
Bad Bleiberg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	249,70	249,70
Dornbach bei Gmünd	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	456,00	456,00
Eisentratten	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	422,75	422,75
Feffernitz	k.GD	k.A	49,90	53,00	115,07	77,40	k.A	295,37	295,37	1.653,47	1.653,47
Feld am See	79,44	62,70	49,20	64,55	60,80	88,31	80,78	485,78	485,78	1.454,61	1.454,61
Ferndorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	16,50	16,50	16,50	622,23	622,23
Fresach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.233,54	1.233,54
Gnesau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	527,70	527,70
Hermagor-Watschig	k.GD	159,52	k.A	k.A	k.A	k.A	176,20	335,72	335,72	3.436,91	3.436,91
Klagenfurt (Johanneskirche)	231,80	191,60	122,80	198,82	212,04	236,76	157,20	1.351,02	1.351,02	4.415,41	4.415,41
Klagenfurt-Christuskirche	k.GD	k.A	164,70	93,05	80,00	29,00	k.A	366,75	366,75	1.493,16	1.493,16
Lienz	55,50	54,00	86,00	76,00	92,00	91,00	54,00	508,50	508,50	1.502,47	1.502,47
Pörschach am Wörther See	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	784,90	784,90
Radenthein	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	906,36	906,36
St. Ruprecht bei Villach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	2.317,17	2.317,17
St. Veit a.d. Glan	k.GD	k.A	22,50	28,30	40,00	k.A	k.A	90,80	90,80	432,95	432,95
Spittal a.d. Drau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	66,00	66,00	66,00	1.730,06	1.730,06
Trebesing	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.022,40	1.022,40
Trekldorf/Gail	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.468,13	1.468,13
Tschöran	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterhaus – Millstätter See	k.GD	k.A	k.A	123,50	285,70	k.A	k.A	409,20	409,20	2.507,85	2.507,85
Velden am Wörther See	k.GD	66,80	90,50	59,90	56,90	144,90	86,60	505,60	505,60	1.862,55	1.862,55
Villach	k.GD	k.A	93,27	k.A	91,89	112,00	111,75	408,91	408,91	1.719,34	1.719,34
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	k.GD	k.A	93,60	250,00	k.A	10,50	k.A	354,10	354,10	2.209,15	2.209,15
Völkermarkt	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	838,88	838,88
Waern	k.GD	k.A	131,27	k.A	54,38	89,04	193,00	467,69	467,69	2.343,94	2.343,94
Weißbriach	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.683,31	1.683,31
Wiedweg – Bad Kleinkirchheim	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	939,00	939,00
Wolfsberg	k.GD	k.A	k.A	k.A	70,70	k.A	52,00	122,70	122,70	729,40	729,40
Zlan	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.142,82	1.142,82
Summen - Kärnten	366,74	534,62	992,24	1.014,12	1.159,48	878,91	994,03	5.940,14	5.940,14	44.298,14	44.298,14

Empfohlene Kollekten 2021

NIEDERÖSTERREICH		Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr.W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
		07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021	Summe	Summe
Amstetten-Waidhofen/Ybbs	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	119,00	119,00	1.231,24
Baden	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.818,60
Bad Yöslau	127,90		58,57	48,95	32,00	62,00	72,50	244,80	646,72	2.569,94
Berndorf	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.043,69
Bruck a.d. Leitha – Hainburg a.d. Donau	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	818,60
Gloggnitz	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	740,20
Gmünd – Waidhofen/Thaya	49,00		52,00	40,50	k.A	72,00	k.A	34,20	247,70	937,57
Horn – Zwettl	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	860,20
Klosterneuburg	470,00		k.A	k.A	140,00	k.A	k.A	188,20	798,20	2.859,50
Korneuburg	k.GD		215,00	169,94	116,00	100,00	156,50	84,20	841,64	3.046,36
Krems a.d. Donau	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	673,55
Melk-Scheibbs	k.GD		180,00	k.A	300,00	k.A	k.A	k.A	480,00	3.044,00
Mistelbach	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	60,00	k.A	60,00	797,00
Mitterbach	k.GD		k.A	35,00	k.A	k.A	21,00	35,00	91,00	558,92
Mödling	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.210,83
Naßwald	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	303,10
Neunkirchen	22,00		k.A	k.A	32,00	k.A	k.A	k.A	54,00	1.004,00
Perehtoldsdorf	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	109,00	109,00	1.618,00
Purkersdorf	20,00		46,50	42,00	62,00	65,57	61,19	173,22	470,48	2.034,81
Schwechat	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.064,20
St. Aegyd am Neuwald – Traisen	k.GD		k.A	33,30	k.A	k.A	k.A	55,00	88,30	795,50
St. Pölten	150,00		k.A	k.A	427,50	k.A	k.A	303,00	880,50	4.473,00
Stockerau	k.GD		k.A	k.A	k.A	81,20	k.A	k.A	81,20	1.193,94
Strasshof-Marchfeld	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	563,40
Ternitz	32,00		k.A	19,00	k.A	k.A	k.A	59,00	110,00	374,70
Traiskirchen	155,00		k.A	k.A	k.A	k.A	138,40	101,00	394,40	1.749,70
Tulln	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	100,00	100,00	2.036,95
Wiener Neustadt	k.GD		k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.072,92
Summen - Niederösterreich		1.025,90	552,07	388,69	1.109,50	380,77	509,59	1.605,62	5.572,14	45.494,42

Empfohlene Kollekten 2021

	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten		Pflicht- & Empfohlene Kollekten	
								Summe	Summe	Summe	Summe
	07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021				
OBERÖSTERREICH											
Attersee	k.GD	k.A	k.A	374,50	185,10	349,24	k.A	908,84	4.635,05		
Bad Goisern	60,00	223,87	255,90	122,00	93,20	124,48	83,93	963,38	3.123,86		
Bad Hall	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	918,91		
Bad Ischl	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.432,95		
Braunau am Inn	k.GD	28,75	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	28,75	759,81		
Eferding	79,60	90,50	190,30	216,00	97,55	253,30	102,05	1.029,30	3.152,39		
Enns	54,00	k.A	61,00	k.A	k.A	k.A	k.A	115,00	997,06		
Gallneukirchen	k.GD	107,90	109,20	174,50	137,40	149,70	k.A	678,70	2.417,62		
Gmunden	44,60	44,50	63,00	114,90	125,70	197,40	k.A	590,10	4.045,14		
Gosau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.032,04		
Hallstatt	k.GD	66,00	50,00	64,50	30,50	47,00	46,10	304,10	1.414,58		
Kirchdorf a.d. Krems	k.GD	10,00	22,00	175,00	52,00	134,00	k.A	393,00	3.255,41		
Lenzing-Kammer	k.GD	k.A	k.A	142,10	115,00	k.A	k.A	257,10	2.879,00		
Leonding	31,00	37,00	32,00	53,00	76,60	60,00	56,00	345,60	1.657,56		
Linz-Dornach	k.GD	5,00	k.A	54,00	k.A	k.A	k.A	59,00	789,60		
Linz-Innere Stadt	56,45	56,66	103,87	81,30	60,78	108,50	119,50	587,06	2.298,94		
Linz-Stid	k.GD	99,75	95,00	137,80	k.A	k.A	k.A	332,55	2.416,30		
Linz-Urfahr	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.794,80		
Marchtrenk	k.GD	k.A	k.A	150,00	k.A	k.A	k.A	150,00	1.968,21		
Mattighofen	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	100,30	100,30	1.289,39		
Neukamaten	k.GD	k.A	162,20	183,02	257,50	k.A	61,90	664,62	3.901,26		
Ried im Innkreis	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	164,70		
Rutzenmoos	k.GD	174,30	209,09	207,00	162,57	228,46	182,70	1.164,12	3.752,16		
Schärding am Inn	k.GD	k.A	k.A	92,01	k.A	k.A	k.A	92,01	357,21		
Scharten	k.GD	k.A	k.A	112,10	k.A	190,90	133,00	436,00	2.415,54		
Schwannstadt	k.GD	k.A	k.A	46,45	2,90	147,90	k.A	197,25	653,88		
Stadl-Paura	k.GD	k.A	k.A	47,30	k.A	k.A	k.A	47,30	1.061,26		
Steyr	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.646,89		
Thening	k.GD	k.A	k.A	203,35	k.A	495,57	160,90	859,82	2.992,39		
Timelkam	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	80,50	k.A	80,50	1.600,90		
Traun	46,00	37,00	54,60	138,00	138,30	79,77	27,00	520,67	3.347,33		
Vöcklabruck	k.GD	117,80	80,00	136,12	154,00	k.A	192,20	680,12	3.405,44		
Wallern a.d. Trattmach	170,00	240,00	k.A	300,00	190,00	275,00	130,00	1.305,00	6.814,60		
Wels	66,62	73,22	66,90	177,18	194,32	108,94	71,86	759,04	2.748,72		
Summen - Oberösterreich	608,27	1.412,25	1.555,06	3.502,13	2.073,42	3.030,66	1.467,44	13.649,23	78.140,90		

Empfohlene Kollekten 2021

SALZBURG-TIROL	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021	Summe	Summe
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	k.GD	k.A	32,00	36,00	k.A	k.A	k.A	68,00	401,92
Gastein	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	842,94
Hallein	62,70	k.A	40,14	51,53	50,40	46,27	61,61	312,65	1.450,99
Saalfelden	k.GD	k.A	k.A	k.A	62,90	k.A	k.A	62,90	1.074,61
Salzburg Christuskirche	37,50	51,47	122,50	k.A	44,42	53,70	94,70	404,29	2.295,63
Salzburg-Nördlicher Flachgau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.191,04
Salzburg Auferstehungskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	101,25	101,25	1.935,55
Salzburg Matthäuskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	87,87	84,00	171,87	1.415,06
Zell am See	k.GD	k.A	k.A	k.A	99,95	k.A	k.A	99,95	1.324,74
Summen - Salzburg	100,20	51,47	194,64	87,53	257,67	187,84	341,56	1.220,91	12.932,48
Innsbruck-Christuskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	197,40	231,60	268,30	697,30	4.433,86
Innsbruck-Auferstehungskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	96,89	k.A	k.A	96,89	1.619,40
Jenbach	k.GD	k.A	k.A	62,50	95,08	50,75	38,10	246,43	1.544,08
Kitzbühel	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	641,62
Kufstein	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.587,41
Oberinntal (Landeck)	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	831,00
Reutte	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	703,70
Summen - Tirol	0,00	0,00	0,00	62,50	389,37	282,35	306,40	1.040,62	11.361,07
Summen - Salzburg-Tirol	100,20	51,47	194,64	150,03	647,04	470,19	647,96	2.261,53	24.293,55

Empfohlene Kollekten 2021

STEIERMARK	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr.W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021	Summe	Summe
Bad Aussee – Stainach-Irdning	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.547,56
Bruck a.d. Mur	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.463,22
Feldbach	56,90	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	56,90	795,85
Fürstenfeld	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	858,51
Gaishorn/Triebeben	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	77,00	29,00	106,00	543,20
Gleisdorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	552,65
Graz-Eggenberg	k.GD	213,00	103,00	112,00	126,50	183,00	89,00	826,50	4.131,80
Graz-Hellandskirche	k.GD	288,72	91,90	131,41	238,50	343,72	162,92	1.257,17	7.297,65
Graz-Nord	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.367,40
Graz - Kreuzkirche	k.GD	86,70	k.A	41,91	37,25	k.A	72,70	238,56	1.915,85
Gröbming	156,27	127,00	151,27	116,90	109,64	133,10	136,72	930,90	2.838,32
Hartberg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	740,20
Judenburg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	186,85
Kapfenberg	k.GD	k.A	k.A	39,80	17,00	k.A	20,00	76,80	648,48
Knittelfeld	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	729,36
Leibnitz	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	603,21
Leoben	58,75	68,20	43,50	38,25	39,75	28,00	31,00	307,45	2.031,32
Liezen-Admont	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	631,50
Murau-Lungau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	971,30
Mürzzuschlag – Kindberg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	642,50
Peggau	k.GD	70,00	94,00	102,00	120,00	113,00	72,00	571,00	1.969,65
Radkersburg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	378,36
Ramsau	k.GD	344,83	k.A	327,15	154,43	k.A	275,92	1.102,33	7.421,62
Rottenmann	k.GD	k.GD	k.GD	28,00	23,00	k.GD	k.GD	51,00	638,69
Schladming	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	5.931,46
Stainz-Deutschlandsberg	k.GD	k.A	34,00	k.A	k.A	k.A	k.A	34,00	768,75
Trofaiach-Eisenerz	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	581,00
Voitsberg	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	39,80	k.A	39,80	647,81
Wald am Schoberpaß	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.GD	0,00	465,20
Weiz	k.GD	40,00	k.A	151,40	k.A	k.A	k.A	191,40	616,92
Summen - Steiermark	271,92	1.238,45	517,67	1.088,82	866,07	917,62	889,26	5.789,81	49.916,19

Empfohlene Kollekten 2021

WIEN		Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
		07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021	Summe	Summe
	Wien-Innere Stadt	k.GD	k.A	135,79	k.A	k.A	k.A	264,16	399,95	5.175,41
	Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	k.GD	k.A	k.A	k.A	49,00	k.A	113,50	162,50	1.730,77
	Wien-Landstraße	k.GD	k.A	k.A	k.A	112,29	196,10	135,00	443,39	2.239,91
	Wien-Gumpendorf	k.GD	109,20	42,00	k.A	63,50	k.A	k.A	214,70	2.244,92
	Wien-Neubau/Fünfhaus	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	904,62
	Wien-Alsergrund-Messias Kapelle	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.437,31
	Wien-Favoriten-Christuskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	137,00	137,00	1.734,73
	Wien-Favoriten-Gnadenkirche	k.GD	k.A	k.A	117,88	176,50	k.A	k.A	294,38	1.708,30
	Wien-Favoriten-Thomaskirche	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	44,00	50,00	94,00	984,55
	Wien-Simmering	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	105,72	105,72	1.050,20
	Wien-Hetzendorf	110,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	250,50	360,50	1.162,55
	Wien-Lainz	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.881,33
	Wien-Hietzing	k.GD	k.A	k.A	k.A	146,50	k.A	238,43	384,93	3.174,31
	Wien-Hütteldorf	k.GD	56,00	94,00	103,00	95,00	129,00	70,00	547,00	1.887,80
	Wien-Ottakring	k.GD	k.A	77,57	k.A	k.A	k.A	k.A	77,57	2.088,49
	Wien-Währing & Hernals	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.987,62
	Wien-Döbling	k.GD	204,50	186,80	229,00	227,00	235,00	205,00	1.287,30	5.230,24
	Wien-Floridsdorf	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.423,30
	Wien-Leopoldau	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	496,00
	Wien-Donaustadt	k.GD	k.A	k.A	k.A	153,63	k.A	74,10	227,73	1.444,39
	Wien-Liesing	k.GD	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.304,31
	Summen - Wien	110,00	369,70	536,16	449,88	1.023,42	604,10	1.643,41	4.736,67	43.291,06

GESAMT		Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
		07.02.2021	28.02.2021	06.06.2021	11.07.2021	08.08.2021	19.09.2021	07.11.2021	Summe	Summe
	Burgenland	538,50	1.437,53	916,73	800,01	1.068,50	1.035,65	1.252,54	7.049,46	53.224,00
	Kärnten	366,74	534,62	992,24	1.014,12	1.159,48	878,91	994,03	5.940,14	44.298,14
	Niederösterreich	1.025,90	552,07	388,69	1.109,50	380,77	509,59	1.605,62	5.572,14	45.494,42
	Oberösterreich	608,27	1.412,25	1.555,06	3.502,13	2.073,42	3.030,66	1.467,44	13.649,23	78.140,90
	Salzburg-Tirol	100,20	51,47	194,64	150,03	647,04	470,19	647,96	2.261,53	24.293,55
	Steiermark	271,92	1.238,45	517,67	1.088,82	866,07	917,62	889,26	5.789,81	49.916,19
	Wien	110,00	369,70	536,16	449,88	1.023,42	604,10	1.643,41	4.736,67	43.291,06
	GESAMTSUMMEN	3.021,53	5.596,09	5.101,19	8.114,49	7.218,70	7.446,72	8.500,26	44.998,98	338.658,26

Motivenbericht: Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen – 1. Novelle 2022

Aufgrund der praktischen Erfahrungen bezüglich der Vorbereitung der Wahl zur Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich herausgestellt, dass die bisher vorgesehene Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu hoch festgelegt ist. Die für den Bereich der Kirche A.B. bereits anberaumte Wahl musste abgesagt werden, da sich nicht genug Kandidatinnen und Kandidaten fanden. Eine Adaptierung in Form der Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung würde auch eine effizientere und praktikablere Arbeitsweise innerhalb der Mitarbeitervertretung ermöglichen und zu einer Verbesserung der Qualität der Interessenvertretung für die Mitarbeitenden führen. Die Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung ist notwendig, damit die angepasste Neuausschreibung der Wahl zugleich mit der Abberaumung erfolgen kann und möglichst bald wieder eine hinreichend legitimierte Mitarbeitervertretung vorhanden ist.

Motivenbericht: Amtshandlungsverordnung

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 die neue Hochzeitsagende in Kraft gesetzt und die bisherige Trauagende aus dem Jahr 1986 gleichzeitig aufgehoben. Da die neue Hochzeitsagende andere Begrifflichkeiten einführt, ist in allen Kir-

chengesetzen und Verordnungen eine entsprechende Anpassung des Vokabulars vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen erfolgt hiermit die Umsetzung in der Amtshandlungsordnung. Die wesentliche begriffliche Änderung ist, dass künftig in der Kirche A.B. bei allen Paaren der Begriff „Hochzeit“ verwendet wird.

Die Verordnung war zudem geschlechtergerecht zu formulieren. Psychologische Studien zeigen, dass bei Verwendung des generischen Maskulinums die meisten Menschen sich Männer vorstellen. Fragt man etwa Versuchspersonen nach berühmten Musikern oder Schriftstellern, nennen sie signifikant mehr Männer, als wenn nach „Musikerinnen und Musikern“ gefragt wird. Ähnliches zeigte sich, wenn Kandidaten für politische Ämter genannt werden sollen. Das generische Maskulinum verzerrt daher die Wirklichkeit, Sprache lenkt die Wahrnehmung. Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ist ein wichtiger Aspekt, um in der Evangelischen Kirche die Gleichbehandlung der Geschlechter zu fördern, Stereotypen abzubauen und Frauen in allen Ämtern und Funktionen sichtbar und selbstverständlich zu machen.

Da die Bezeichnung als „Ordnung“ keine Auskunft darüber gibt, ob ein Rechtstext ein Gesetz oder eine Verordnung ist, wird der Titel zur Klarstellung in „Amtshandlungsverordnung“ geändert.

Darüber hinaus wurden sprachliche und formale Korrekturen vorgenommen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

197

Jahrgang 2022, 11. Stück

Ausgegeben am 30. November 2022

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	199
202. Verschiebung der Generalsynode und der Synode A.B. – Juni 2023	199
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	199
203. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern	199
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	200
204. Verordnung über den Dienst als Lektorin oder Lektor – 1. Novelle 2022	200
205. Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz – 1. Novelle 2022	202
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	202
206. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2023	202

Personalia

Gremien der Generalsynode	203
207. Mitglieder der 5. Session der XV. Generalsynode	203
Gremien der Synode A.B.	204
208. Mitglieder der 7. Session der 15. Synode A.B.	204
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	207
209. Ordination von Dr.in Lydia Lauxmann	207
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	207
210. Winterurlaubsseelsorge 2023	207
Stellenausschreibungen A.B.	208
211. Ausschreibung (erste) einer 100%-Stelle einer Krankenhauspfarrerin/ eines Krankenhauspfarrers in Wien	208
212. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring	208
Stellenausschreibungen H.B.	209
213. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch	209
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	210
214. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	210
215. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	212
216. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.	214

Todesfälle	215
Mitteilungen	
217. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 5. Feber 2023: Evangelischer Bund in Österreich	215
218. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2022	216
Motivenbericht: Verordnung über den Dienst als Lektorin oder Lektor – 1. Novelle 2022	216

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

202. Verschiebung der Generalsynode und der Synode A.B. – Juni 2023

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 10. November 2022 wird der Termin der 6. Session der XV. Generalsynode verschoben, sodass das Präsidium der Generalsynode hiermit die

6. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **30. Juni 2023** (ab 14:00 Uhr), nach Wien einberuft.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 10. November 2022 wird der Termin der 8. Session der 15. Synode A.B. verschoben, sodass das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

8. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **29. Juni 2023** (ab 9:00 Uhr), nach Wien einberuft.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 28. Juni 2023, abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 1. Juli 2023, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer

Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SY-SGS01-000098/2022)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

203. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

Die Richtlinie des Kirchenpresbyteriums A.B. für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern (ABl. Nr. 188/2016 idgF) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 lautet: „Ist für die Dienstreise eine Abwesenheit vom Wohnort oder der normalen Arbeitsstätte erforderlich, wird vergütet:

- a) ab einer Abwesenheitsdauer von sechs Stunden EUR 2,20 pro Stunde, maximal EUR 26,40 pro Tag jedoch,
- b) für Übernachtung(en) pauschal EUR 15 oder die tatsächlichen notwendigen höheren Übernachtungskosten gegen Vorlage eines Beleges.
- c) Wird eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung gestellt, ist vom Taggeld ein Betrag von EUR 13,20 pro bezahltem Essen abzuziehen.

d) Ab zwei bezahlten Mahlzeiten pro Tag steht kein Taggeld mehr zu.

e) Ein Taggeld kann nur geltend gemacht werden, wenn die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25 km) hinausgeht.“

2. Ziffer 5 werden folgende Sätze angefügt: „Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sätze sind nach staatlichem Recht steuerfrei. Zahlungen an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer darüber hinaus sind zu versteuern, wofür die auszahlende Stelle die Verantwortung trägt.“

Dr. Peter Krömer
Präsident

Mag. Michael Chalupka
Bischof

(Zl. RE-KIG09-000258/2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

204. Verordnung über den Dienst als Lektorin oder Lektor – 1. Novelle 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. beschlossen, die Verordnung zum Lektorendienst, ABl. Nr. 256/2005 idgF, in „Verordnung über den Dienst als Lektorin oder Lektor“ umzubenennen und wie folgt zu ändern und wiederzuverlautbaren:

(Motivenbericht siehe Seite 216)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit der Berufung zur Lektorin oder zum Lektor übernimmt die Kirche die Verantwortung für eine sachgemäße Aus- und Weiterbildung zu diesem Dienst.

(2) Unter persönlicher und fachlicher Eignung im Sinn von § 3 Abs. 3 Z 2 Lektorenordnung (LO) ist zu verstehen, dass die zu berufende Person mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist.

(3) Der theologische Grundkurs (§ 4 Z 4 LO), der Voraussetzung zur Bestellung ist, hat mindestens 30 Stunden zu dauern und folgende Themenbereiche zu enthalten:

- a) Glaubenslehre (Dogmatik),
- b) Gottesdienstkunde (Grundlagen, Kirchenjahr, Predigtgottesdienst und Andachten, Gesangbuchkunde),
- c) Hauptdaten der Kirchengeschichte (Urkirche, Reformation, Toleranzzeit in Österreich, 20. Jahrhundert, Kirchenkunde),
- d) Bibelkunde und Auslegungsfragen (ausgewählte Teile des Alten Testaments, Neues Testament-Zeitgeschichte, Einleitungsfragen zu neutestamentlichen Schriften).

(4) Die Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 LO hat folgenden Wortlaut: „Ich, N.N. verspreche, meinen Dienst als Lektorin/Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, dass die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, dass die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(5) Die Einführung in den Dienst und die Einführung einer Lektorin oder eines Lektors, die oder der mit der Sakramentsspendung beauftragt wird (§ 7 Abs. 1 LO), erfolgt entsprechend der in ABl. Nr. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.

(6) Auf Wunsch der Lektorin oder des Lektors besteht die Möglichkeit, ihr bzw. sein Amt ruhen zu lassen. Eine Wiederaufnahme des Dienstes bedarf der Zustimmung des Presbyteriums. Dieser Beschluss ist der Superintendentur und der Lektorenleiterin bzw. dem Lektorenleiter zu melden.

(7) Wechselt eine Lektorin oder ein Lektor die Gemeinde, so erlischt die bisherige Bestellung. Wird sie oder er in der neuen Gemeinde wiederum zur Lektorin oder zum Lektor berufen und bestellt, so sind alle absolvierten Ausbildungen anzuerkennen.

§ 2

Diözesane Fortbildungsveranstaltungen

Die diözesanen Fortbildungsveranstaltungen (§ 11 LO) haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) Vorbereitung auf den Dienst und Begleitung (für Anwärterinnen und Anwärter empfohlen),
- b) Bearbeitung von Lesepredigten,
- c) Einübung in die Liturgie verschiedener Gottesdienstformen einschließlich Kindergottesdienst und Gottesdienste in besonderen Situationen (z.B. Thomasmesse usw.) und Andachten,
- d) Gesangbuchpraxis,
- e) Bibelstunde,
- f) Aufbereitung von Hilfsmitteln/Internet,
- g) Besprechung aktueller kirchlicher Fragen.

§ 3

Weiterführende Ausbildung

(1) Voraussetzungen für eine weiterführende Ausbildung gemäß Abs. 4, 5 und 6 sind eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektorin bzw. Lektor und die Absolvierung eines theologischen Aufbaukurses nach Abs. 3 oder eine Ausbildung gemäß § 14 LO.

(2) Die Anmeldung hat durch das Presbyterium zu erfolgen.

(3) Der theologische Aufbaukurs hat folgende Themen zu behandeln:

- a) Bekenntniskunde im ökumenischen Horizont (Vom Apostolikum zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa),
- b) Sakramentenlehre (biblisch – konfessionell – ökumenisch),
- c) Einführung in das evangelische Kirchenrecht,
- d) Gottesdienstkunde (Abendmahls- und Taufgottesdienst, Kirchenmusik).

(4) Für die Vorbereitung von Lektorinnen und Lektoren, die mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten betraut werden sollen, ist ein Homiletischer Kurs einzurichten. Er hat folgende Themenbereiche zu behandeln:

- a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten (Hausarbeiten),
- b) Vortrag der Predigt,
- c) Analyse von Predigten.

Der Homiletikkurs ist in drei Seminaren abzuhalten und wird von der gesamtösterreichischen Lektorenleiterin bzw. dem gesamtösterreichischen Lektorenleiter und der Rektorin bzw. dem Rektor des Predigerseminars geleitet.

(5) Für die Vorbereitung der Lektorinnen und Lektoren, denen das Recht auf Leitung der Abendmahlsfeier (§ 7 Abs. 1 LO) zu übertragen beabsichtigt ist, ist ein mehrtägiger Abendmahlskurs abzuhalten, welcher in der Verantwortung der gesamtösterreichischen Lektorenleiterin bzw. des gesamtösterreichischen Lektorenleiters liegt. Dieser Kurs hat folgende Themen zu behandeln:

- a) Heiliges Abendmahl und Beichte,
- b) Liturgische Ordnung und deren praktische Übung,
- c) Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung,
- d) Einführung in ökumenische Fragen.

(6) Nach Bedarf ist ein eigenes Taufseminar anzubieten, in dem das evangelische Taufverständnis erklärt wird und in dem die in Abs. 5 lit. b bis d angegebenen Inhalte in Bezug auf die Taufe vermittelt werden.

(7) Ein eigenes „Kasualseminar“ (für Hochzeit oder Bestattung – einschließlich seelsorgerlicher Fragen) ist nach Bedarf einzurichten. Dieser Kurs kann nur nach Absolvierung des Homiletikkurses besucht werden.

(8) Auf Antrag der zuständigen kirchlichen Dienststelle kann der Oberkirchenrat A.B. in begründeten Fällen, wie Vorbildung oder Bewährung in der bisherigen Tätigkeit, von der Erfüllung einzelner in § 3 genannten Voraussetzungen Dispens erteilen.

(9) Eine Beauftragung zur Spendung der Sakramente und zur Durchführung von Kasualien spricht das Presbyterium aus; die Ermächtigung erfolgt durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten nach Rücksprache mit der diözesanen Lektorenleiterin bzw. dem diözesanen Lektorenleiter.

(10) Absolventinnen und Absolventen gemäß § 14 LO, die einen Kurs gemäß Abs. 4 bis 7 absolviert haben, können zu Lektorinnen bzw. Lektoren mit freier Predigt, Sakramentsverwaltung und Durchführung von Kasualien bestellt werden.

(11) Zur besonderen Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden (Lektorenkolleg).

(12) In der Regel werden die Lektorinnen und Lektoren alle zwei Jahre von der Bischöfin bzw. vom Bischof zu einer gesamtösterreichischen Lektorentagung eingeladen.

§ 4

Kostenersatz

(1) Lektorinnen und Lektoren haben gegenüber der Gemeinde, in der sie Dienst tun, folgende Ansprüche:

- a) Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten,
- b) Beistellung von Lesepredigten und von Hilfsmitteln für den Gottesdienst,
- c) einen Lektorentalar.

(2) Fahrtkosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen trägt die Pfarrgemeinde, in der die Lektorin oder der Lektor Dienst tut.

(3) Für die Teilnahme an der gesamtösterreichischen Lektorentagung hat die entsendende Gemeinde einen Tagungsbeitrag zu leisten. Die Fahrtkosten trägt die Kirche A.B.

§ 5

Übergemeindliche Dienste

(1) Personen, die einen übergemeindlichen Dienst in Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen oder in Werken und evangelischkirchlichen Gemeinschaften versehen, können vom zuständigen Superintendentialausschuss gemäß § 3 Abs. 2 LO zu Lektorinnen und Lektoren bestellt werden.

(2) Hierzu hat die Dienststelle, bei der die Lektorin oder der Lektor den Dienst versehen soll, über die diözesane Lektorenleiterin bzw. den diözesanen Lektorenleiter einen Antrag auf Bestellung an den zuständigen Superintendentialausschuss zu stellen.

(3) Die LO und diese Verordnung finden auf diese Personen Anwendung. Die entsprechenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.

§ 6

Militärlektorinnen und Militärlektoren

(1) Lektorinnen und Lektoren im Militärdienst unterstehen der LO, dieser Verordnung und den einschlägigen militärischen Vorschriften (Soldatinnen und Soldaten des Aktiv-, Miliz- und Reservestandes).

(2) Für hauptamtlich tätige Unteroffiziere als Pfarradjunkten in der Verwendung als Militärlektorinnen und Militärlektoren gilt insbesondere: Die Militärsuperintendentin bzw. der Militärsuperintendent beauftragt eine hauptamtliche oder Miliz-Militärperson als verantwortliche Pfarrerin bzw. verantwortlichen Pfarrer im Sinne von § 10 LO.

(3) Die Vorbereitung auf den Dienst, die Aus- und Fortbildung der Militärlektorinnen und Militärlektoren hat auf die besonderen Erfordernisse des Dienstes im Österreichischen Bundesheer Rücksicht zu nehmen. Bereits erworbene kirchliche Ausbildungen sind anzuerkennen.

(4) In alle Vorgänge, die Militärlektorinnen und Militärlektoren betreffen, ist die gesamtösterreichische

Lektorenleiterin bzw. der gesamtösterreichische Lektorenleiter einzubeziehen.

§ 7

Lektorenvertreterinnen und Lektorenvertreter

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (§ 13 Abs. 1 LO) muss aus dem Kreis der in der Superintendentenz bestellten und bei der Wahl anwesenden Lektorinnen und Lektoren erfolgen. Die Wahl hat auf einer diözesanen Lektorentagung stattzufinden und ist mit der Einladung auszuschreiben. Die Wahl leitet die Superintendentialkuratorin bzw. der Superintendentialkurator oder die Superintendentin bzw. der Superintendent.

(2) Der Superintendentialausschuss legt die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter fest.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

(1) Personen, die das Amt einer Lektorin bzw. eines Lektors anstreben, sind von der amtsführenden Pfarrerin bzw. vom amtsführenden Pfarrer der diözesanen Lektorenleiterin bzw. dem diözesanen Lektorenleiter zu melden.

(2) Für die Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten der Anwärterinnen und Anwärter sowie der Lektorinnen und Lektoren sind die Superintendenturen in Zusammenwirken mit den Pfarrämtern und den Lektorenleiterinnen und Lektorenleitern verantwortlich. Es sind zu führen:

- Name, Geburtsdatum, Adresse,
- Dienst-Gemeinde(n),
- Bestellungen- und Einführungsdaten,
- absolvierte Kurse und Beauftragungen,
- ausgestellte Urkunden.

(3) Die Superintendenturen haben die Daten der Lektorinnen und Lektoren dem Kirchenamt zu melden.

(4) Die Lektorenleiterinnen und Lektorenleiter haben eine Evidenz über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und über die Kursteilnahme zu führen.

(5) Die Leiterinnen und Leiter von Kursen nach § 1 Abs. 3 und § 3 stellen qualifizierte Teilnahmebestätigungen aus und melden die Teilnahme den Lektorenleiterinnen und Lektorenleitern sowie Superintendenturen.

(6) Beauftragungen zur freien Predigt und zur Sakramentsspendung durch die Superintendentinnen und Superintendenten sind mit Namen, Gemeinde(n) und Datum dem Oberkirchenrat A.B. zu melden und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Die Lektorenleiterkonferenz hat die Lektorenarbeit zu begleiten und zu evaluieren.

(8) Internationale Verbindungen zur Lektorenarbeit anderer Kirchen sind nach Entscheidungen der Lektorenleiterkonferenz im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu pflegen.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. PE-LEK01-000259/2022)

205. Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz – 1. Novelle 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. folgende Änderung der Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz, ABl. Nr. 95/2002 idgF:

1. In § 1 wird der Betrag „€ 350,—“ durch „EUR 400“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka
Bischof

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. WI-FSZ24-000260/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

206. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. beabsichtigt mit Einverständnis der Mitarbeitervertretung die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2023 um 6,3 % zu erhöhen. Die Kirchenpresbyterien haben dem einstimmig zugestimmt.

Die Erhöhung entspricht dem Gehaltsabschluss mit den geistlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern. Es wird darauf hingewiesen, dass die letzten

Monate mit sehr hoher Inflation nicht mehr in die Berechnung einfließen konnten, sie werden im Jahr 2024 berücksichtigt.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können hierzu ihre Stellungnahme bis 12. Dezember 2022 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. richten (bitte zu Händen Rechtsabteilung, gerne per E-Mail an okr-jur@evang.at).

Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat in der Mindestgehälterverordnung dafür Sorge tragen, dass der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenaus-

gleichs fonds für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7% gesenkt wird. Bitte informieren Sie ihre Lohnverrechnung, um von dieser Senkung der Lohnnebenkosten profitieren zu können.

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG17-000268/2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

207. Mitglieder der 5. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV

Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 208/2022)

+

DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

Vorsitzender der Synode H.B.

Mag. Georg Jünger

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Oberkirchenrat Pfarrer

Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrat Pfarrer

MMag. Johannes Wittich

Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler

Pfarrer

Richárd László Kádas

Univ.-Prof.ⁱⁿ

Dr.ⁱⁿ Annette Schellenberg

Oberkirchenrätin

Gabriele Jandrasits

Pfarrerin

MMag.^a Réka Juhász

Pfarrer

Mag. Ralf Stotters

Dr. Günther Sejkora

KommRat Karl Grabuschnigg

Mag. Robert Colditz

N.N.

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

MMst. Benedikt Schobesberger

Benjamin Rießer

EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

Direktorin

Gertrude Rohmoser

Mag.^a Monika Pülz

WELTMISSION

Pfarrer im Ehrenamt

MMag. Michael Bubik

Pfarrer i.R.

Mag. Gerhard Krömer

(Zl. SY-SGS01-000170/2022)

Gremien der Synode A.B.

208. Mitglieder der 7. Session der 15. Synode A.B.

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV

Geistliche Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat für juristische Belange
Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
KommRat Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit	Senior Mag. Joachim Grössing
Superintendentialkuratorin Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Superintendentialkuratorin.-Stv. ⁱⁿ Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrerin Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Superintendentialkuratorin Helli Thelesklaf	Superintendentialkuratorin.-Stv. Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer Dr. Rainer Gugl, BA	Pfarrerin Mag. ^a Regina Leimer
Senior Mag. Michael Guttner	Senior Mag. Martin Madrutter
Pfarrerin Mag. ^a Renate Moshammer	Seniorin Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitz, MAS	Ingrid Kraker
Isabella Angerer	Josef Fian
Lieselotte Buchacher	Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Seniorin
Mag. Lars Müller-Marienburg	Mag. ^a Birgit Schiller
Superintendentialkuratorin	Superintendentialkuratorin-Stv.
Dr. ⁱⁿ Gisela Malekpour	DI Franz Führer

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin	Pfarrer
MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Mag. David Zezula
Jugendpfarrerin	Pfarrer
Mag. ^a Anne-Sofie Neumann	Mag. Dietmar Kreuz
Fachinspektor	Pfarrer
Mag. Michael Simmer	Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas	Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Erwin Reichstädter	Dr. Harald Höger
Mag. ^a Christine Wogowitsch	Werner Pelz

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Dr. Gerold Lehner	Mag. Andreas Hochmeir
Superintendentialkuratorin	
Mag. ^a Renate Bauinger	N.N.

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior	Pfarrerin
Mag. Andreas Hochmeir	Mag. ^a Veronika Obermeir-Siegrist
Senior	Pfarrer
Mag. Martin Eickhoff	Mag. Markus Gerhold
Pfarrerin	Pfarrer
Mag. ^a Gabriele Neubacher	Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck	Veronika Hemedinger
DI Dr. Fritz Gattermayer	Dr. Reinhard Füßl
DI Markus Nöttling	Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Olivier Dantine	Mag. Dietmar Hans Orendi
Superintendentialkurator	Superintendentialkurator-Stv. ⁱⁿ
Christiaan Van den Berge	OStR ⁱⁿ Mag. ^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Melanie Dormann
Seniorin
Mag.^a Andrea Petritsch

Pfarrerin
Mag.^a Barbara Wiedermann
Pfarrerin
Mag.^a Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Bettina Pann
Erich Klemera

Johannes Krauss
Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Wolfgang Rehner
Superintendentialkurator
Dr. Michael Axmann

Senior
Mag. Thomas Moffat
Superintendentialkurator-Stv.ⁱⁿ
DIⁱⁿ Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Manuela Tokatli
Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche

Pfarrerin
Mag.^a Julia Moffat
Pfarrer
Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Monika Faes
Ing. Michael Pasterny

Mechthild Fuchs
DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent
MMag. Dr. Matthias Geist
Superintendentialkuratorin
Petra Mandl, MA

Senior
OStR Dr. Michael Wolf
Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin
Mag.^a Marianne Fliegenschnee
Pfarrerin
Mag.^a Anna Kampl
Senior
OStR Dr. Michael Wolf

Pfarrerin
Mag.^a Marietta Geuder-Mayrhofer
Pfarrerin
Katja Wahler-Bachl, MTh
Pfarrerin
Mag.^a Elke Petri

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler
Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh

Superintendentialkuratorin-Stv.
Michael Haberfellner
Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Österr. Bibelgesellschaft
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
Diakonie Österreich

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter
Diakonie de La Tour

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SY-SGS01-000170/2022)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

209. Ordination von Dr.ⁱⁿ Lydia Lauxmann

Dr.ⁱⁿ Lydia Lauxmann wurde am 23. Oktober 2022 in der Evangelischen Kirche in Tulln durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz

von Pfarrerin Mag.^a Anna Elisabeth Peterson und Pfarrer Mag. Marcus Hütter ordiniert.

(Zl. P 2403; 1657/2022 vom 9. November 2022)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

210. Winterurlaubsseelsorge 2023

Kärnten

Modellregion „Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“

Jänner bis Mitte Feber

„Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weißbriach-Weißensee und Treßdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn eine Urlaubsseelsorgerin/ein Urlaubsseelsorger mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Steiermark

Ramsau

Ende Jänner und Feber

Tirol

Kitzbühel

Feber

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1675/2022 vom 15. November 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

211. Ausschreibung (erste) einer 100-%-Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers in Wien

Die 100-%-Stelle einer Krankenhauspfarrerin/eines Krankenhauspfarrers der Superintendentenz A.B. Wien wird nach Ablauf der Amtsperiode der derzeitigen Stelleninhaberin hiermit ausgeschrieben und soll voraussichtlich mit 1. Feber 2023 besetzt werden.

Als derzeitige Dienstorte sind die Klinik Landstraße und die Klinik Penzing einschließlich der psychiatrischen Abteilung vorgesehen. Da sich die Gesundheitsversorgung in Wien in den nächsten Jahren weiter verändern wird, ist eine Flexibilität im Hinblick auf den Dienstort notwendig.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patient/inn/en sowie deren Angehörigen vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Seelsorger/innen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit, darüber hinaus die Weiterentwicklung von Arbeitseinsätzen im Sinne von „Spiritual Care“ sowie die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus und die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleg/inn/en der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge der Diözese wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Krankenhausseelsorger/innen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Auch die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden wird erwartet sowie die Übernahme einer Mitverantwortung in gemeindenahen Arbeitsbereichen.

Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Mitarbeit in der Evangelischen Notfallseelsorge als Teil der ökumenischen Notfallseelsorge Wien, gegebenenfalls die Übernahme der Evangelischen Landesleitung sowie damit einhergehend die österreichweite Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge. Die Vernetzung mit und eine mögliche Mitarbeit in der Akutbetreuung Wien sind wünschenswert. Ferner wird eine Ausbildung entsprechend den Ausbildungsrichtlinien der Evangelischen Notfallseelsorge in Österreich erwartet.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls nicht vorhanden, muss diese innerhalb der ersten zwei Dienstjahre nachgeholt werden.

Die Verfügbarkeit einer geeigneten Dienstwohnung ist längerfristig nicht gesichert, die gemeinsame Suche nach einer anzumietenden Wohnung wird aber angestrebt. Falls keine Einigung auf eine Dienstwohnung

erzielt werden kann, richtet sich der Wohnungskostenzuschuss nach der einheitlichen Regelung für die Wiener Krankenhauseelsorge.

Es ist derzeit kein Religionsunterricht zu halten.

Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 31. Dezember 2022** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: wien@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen: Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist, Tel. 0699 188 77 701 und Senior OStR Dr. Michael Wolf, Tel. 0699 188 77 746

(Zl. S 06; 1670/2022 vom 14. November 2022)

212. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Ottakring wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2023 ausgeschrieben. Die Stelle ist derzeit durch Zuteilung des aktuellen Stelleninhabers besetzt.

Wir sind:

- Die Gemeinde A.B. Wien-Ottakring mit circa 2.000 Gemeindemitgliedern umfasst das Gebiet des 16. Wiener Gemeindebezirks und hat ihr Zentrum in der Markuskirche auf der Thaliastraße. Dort verfügt die Gemeinde über ein Kirchengebäude, eine Pfarramtskanzlei, weitere Gemeinderäumlichkeiten sowie über einen kleinen Garten.
- Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen unsere Gottesdienste, zweimal im Monat als Abendmahlsgottesdienste; auf Predigt, Musik und Liturgie legen wir besonderen Wert.
- Wir leben in einer offenen Grundhaltung sowohl in ökumenischer als auch interreligiöser Hinsicht.
- Wir bieten regelmäßige Gemeindeveranstaltungen für alle Altersgruppen, die durch engagierte Personen und Teams vorbereitet und durchgeführt werden.
- Wir engagieren uns in der Kooperation mit den anderen Pfarrgemeinden über die Gemeindegrenzen hinaus und halten die Zusammenarbeit für eine zukunftsorientierte Konzeptionsbildung für Wien unverzichtbar.

Ihr Profil:

- Für die Mitarbeit in unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzende, offene Person.
- Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von Gottesdiensten.
- Sie teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.
- Sie freuen sich auf die Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsformen und Altersgruppen.
- Sie bringen Engagement für den Religionsunterricht mit und als Mitglied im Team auch für den Konfirmand/inn/enunterricht. Die Religionsunterrichtsverpflichtung von acht Stunden kann aus diözesaner oder gesamtkirchlicher Beauftragung durch eine andere geistliche Tätigkeit teilweise oder vollständig reduziert werden.
- Sie sind kommunikativ, kritikfähig und ergebnisorientiert.
- Sie haben besondere Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung mit circa 150 m² (sechs Zimmer - davon ein Zimmer offiziell als Büro, Küche, Bad, zwei Toiletten, zwei kleine Lagerräume);
- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, zwei Lektorinnen, eine hervorragende Organistin, eine Pfarramtsassistentin und eine Küsterin;
- eine aktive Arbeit mit Jugendlichen in Form eines selbstständigen Jugendkreises und eines sehr verlässlichen Teams aus Jugendmitarbeitenden, welche regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen;
- harmonisches Gemeindeleben;
- Büro- und Gemeinderäumlichkeiten;
- geordnete Finanzen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**. Diese ist **bis spätestens 31. Dezember 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Ottakring, Thaliastraße 156, 1160 Wien, E-Mail: pg.ottakring@evang.at, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen: Kurator Klaus Petrovitsch, Tel. 0660 622 46 62 und Pfarrer Dr. Szilárd Wagner, Tel. 0677 629 06 270.

(Zl. GD 350; 1662/2022 vom 10. November 2022)

Stellenausschreibungen H.B.

213. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch schreibt hiermit ihre Pfarrstelle per 2. April 2023 (oder nach Vereinbarung) zur Besetzung durch Wahl aus.

Wir sind mit ca. 1555 Gemeindegliedern die zweitgrößte evangelische Pfarrgemeinde Vorarlbergs, in einer Stadt mit ca. 37.000 Einwohnern im Herzen Vorarlbergs gelegen. Feldkirch ist eine Schulstadt, als solche ist sie an den öffentlichen Verkehr gut angeschlossen. Das Landeskrankenhaus und eine Justizanstalt liegen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde ist teils ländlich, teils urban strukturiert und umfasst den politischen Bezirk Feldkirch. Die Nähe zum Arlberg, zum Montafon und zum Bodensee bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der in Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien das Gemeindeleben gestaltet, mit neuen Ideen bereichert, und mit allen Mitarbeitenden einen offenen und wertschätzenden Umgang pflegt und deren Potential zu fördern und zu schätzen weiß.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder aller Altersstufen, Feier

der Gottesdienste und Kasualien, Aufbau und Organisation der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Senior/inn/en, Bibelarbeit, Seelsorge in Krankenhaus und Justizanstalt, Besuche und Hausabendmahlfeiern bei unseren betagten Gemeindegliedern.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit mit den drei anderen Vorarlberger evangelischen Pfarrgemeinden und die Übernahme gesamtkirchlicher Aufgaben erwartet. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Bei uns treffen Sie eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin im Pfarrbüro, welche von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr anwesend ist, ein tatkräftiges Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung.

Eine Pfarrwohnung wird zur Verfügung gestellt, über die konkrete Wohnung wird unter Einbeziehung der künftigen Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers noch entschieden.

Der 2019 neu renovierte Gemeindesaal und der Jugendraum befinden sich im Untergeschoß der Pauluskirche, welches durch einen Lift barrierefrei erschlossen ist.

Die Gemeinde verwaltet außerdem einen evangelischen Friedhof beim Küsterhaus, welche ca. 800 m von der Kirche entfernt sind.

Bewerbungen sind bis 25. Feber 2023 an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch zu senden: info@evang-feldkirch.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: KommRat Karl Grabuschnigg (Kurator): Tel.: +43 664 210 15 10, karl@grabuschnigg.eu oder Dr. András Bátkai (Kurator-Stellvertreter): Tel.: +43 650 958 01 49, andras.batkai@ph-vorarlberg.ac.at

(Zl. LK-HB08-000252/2022)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

214. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz (ex offo)	Matthias Krampe Marianne Pratl-Zebinger Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Kim Kallinger
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Klaus Heußler Klaus Heußler
Bundeskanzleramt KommAustria – Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat – Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat Schulbuchaktion	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.) Gerhard Baumgartner Erika Erlinghagen Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.) Thomas Dasek
Diakonie Österreich	Günter Köber
Forum Albert-Schweitzer-Haus Kooperationsrat	Kim Kallinger
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Vertreterin der österreichischen Verbindungsgruppe DEKT Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK) Inklusion im kirchlichen Kontext	Fritz Neubacher Michael Chalupka Sabine Maurer Kim Kallinger Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Thomas Hennefeld

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW) Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N.N. N.N. Edith Schiemel Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät Gespräche OKR – Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Chalupka Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge Sprecher der ARGE Plattform „Maßnahmenvollzug“	Markus Fellingner Markus Fellingner
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg
Kirchliche Pädagogische Hochschule Hochschulrat Stiftungsrat	Kim Kallinger Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Ingrid Bachler
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Kim Kallinger
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter/innen Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Stefan Kunrath Otto Mesmer Michael Matiasek Lars Müller-Marienburg N.N. Michael Welther Erich Klein Stefan Kunrath Barbara Wedam
Wiener Gesundheitsplattform Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

(Zl. G 05; 1606/2022 vom 14. Oktober 2022)

215. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Matthias Geist
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Joachim Grössing Astrid Körner Otmar Knoll Günter Merz Susanne Lechner-Masser Sabine Maurer Clarissa Breu
Denkmalschutz - Begutachtungen für die EKiÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Thomas Hennefeld
Evangelisches Schulwerk	
Kuratorium	Gisela Malekpour Elisabeth Schwarz
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovics
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Robert Jonischkeit Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Andrea Petritsch Anna Kampl
Islam-Beauftragte	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Lutz Lehmann Ulrike Mittendorf-Krizner Gerold Lehner Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
Koordinierungsgruppe Supervision	Ingrid Bachler
Lektor/inn/en	
Diözesanleiter/innen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Chalupka
Notfallseelsorge Stab Landesleiter/innen Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Livia Wonnerth-Stiller
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Michael Chalupka
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar Kuratorium	Michael Chalupka (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ Beauftragung	Gerhard Krömer (bis Ende 2023)
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO)	Robert Schelander
Seelsorge-Beauftragte für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Manuela Tokatli Katharina Alder-Wolf

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Umweltbeauftragte Kirche A.B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Gerhild Herrgesell Dietmar Kanatschnig Petra Lunzer Almut Starzacher Inge-Irene Janda Rainer Hochmeir Werner Schwarz Reinhold Lazar Andrea Kampelmühler Ralf Dopheide
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Chalupka Friedrich Eckardt Marianne Fliegenschnee

Ex offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Chalupka (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. G 05; 1605/2022 vom 14. Oktober 2022)

216. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	N.N.
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge-Beauftragte für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen	N.N.
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. G 05; 1674/2022 vom 14. November 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Dr. Prof. Gottfried Erich Gerhard Hultsch

geboren am 9. Juli 1944 in Breslau, Polen, am Dienstag, den 18. Oktober 2022, im 79. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1280; 1630/2022 vom 24. Oktober 2022)

Mitteilungen

217. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 5. Feber 2023: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christ/inn/en. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu

Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. KOL 06; 1645/2022 vom 3. November 2022)

218. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen
und Einhebegebühren

	2022	2021
	EUR	
Superintendenz		
Burgenland	2.425.876,12	2.482.473,01
Kärnten	3.280.888,21	3.298.799,27
Niederösterreich	2.884.326,14	2.918.132,35
Oberösterreich	4.003.055,70	3.906.402,84
Salzburg-Tirol	2.555.185,88	2.626.000,54
Steiermark	3.241.981,46	3.243.203,99
Wien	3.946.890,96	4.015.469,15
	22.338.204,47	22.490.481,14

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,68 % (22.490.481,14)

(Zl. WI-KBT03-000225/2022)

Motivenbericht: Verordnung über den Dienst als Lektorin oder Lektor – 1. Novelle 2022

Die Verordnung zum Lektorendienst war geschlechtergerecht zu formulieren. Psychologische Studien zeigen, dass bei Verwendung des generischen Mas-

kulinums die meisten Menschen sich Männer vorstellen. Fragt man etwa Versuchspersonen nach berühmten Musikern oder Schriftstellern, nennen sie signifikant mehr Männer, als wenn nach „Musikerinnen und Musikern“ gefragt wird. Ähnliches zeigte sich, wenn Kandidaten für politische Ämter genannt werden sollen. Das generische Maskulinum verzerrt daher die Wirklichkeit, Sprache lenkt die Wahrnehmung. Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache ist ein wichtiger Aspekt, um in der Evangelischen Kirche die Gleichbehandlung der Geschlechter zu fördern, Stereotypen abzubauen und Frauen in allen Ämtern und Funktionen sichtbar und selbstverständlich zu machen.

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde weiters am 5. Juni 2021 die neue Hochzeitsagende in Kraft gesetzt und die bisherige Trauagende aus dem Jahr 1986 gleichzeitig aufgehoben. Da die neue Hochzeitsagende andere Begrifflichkeiten einführt, ist in allen Kirchengesetzen und Verordnungen eine entsprechende Anpassung des Vokabulars vorzunehmen. Nach Inkrafttreten der Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen erfolgt hiermit die Umsetzung in einer weiteren Verordnung. Die wesentliche begriffliche Änderung ist, dass künftig in der Kirche A.B. bei allen Paaren der Begriff „Hochzeit“ verwendet wird.

Schließlich waren einige Bezeichnungen von Kursen usw. nicht mehr aktuell und es wurden sprachliche und formale Korrekturen vorgenommen. Es wurde zudem versucht, die Verordnung übersichtlicher zu gliedern und leichter lesbar zu machen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

217

Jahrgang 2022, 12. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2022

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	219
219. Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung	219
Beschlüsse der Synode A.B.	220
220. Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.	220
221. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15	221
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	221
222. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume	221
223. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume	222
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	224
224. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2023)	224
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.	227
225. Auslagenersatz-Verordnung H.B.	227
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	228
226. Richtsatztabelle 2023 für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	228
227. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes	228
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	229
228. Wahl der Gemeindevertretung	229
229. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2023	229
230. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien – Änderung ..	229
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	230
231. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2023	230
232. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2023	230

Personalia

Gremien der Generalsynode	230
233. Expertin der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode	230
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	231
234. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2023 und Modellregionen (Sommer) in Österreich	231

Stellenausschreibungen A.B.	232
235. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark	232
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	233
236. Bestellung von Dipl.-Päd.in Mag.a theol. Dr.in phil. Margit Leuthold	233
Todesfälle	233
Mitteilungen	
237. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023	233
238. Evangelische Jugend Burgenland – Neue Adresse	233
239. Evangelische Jugend Oberösterreich – Neue Adresse	234
240. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2022	234
Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung	234
Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.	234
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15	235

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

219. Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung

Die Generalsynode hat in ihrer 5. Session der XV. Generalsynode am 9. Dezember 2022 folgendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 234)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für alle kirchlichen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die von staatlichen COVID-19-Regelungen (Gesetze, Verordnungen) ausgenommen sind, sofern innerkirchlich analoge, verbindliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 angeordnet werden. Darunter fallen Gottesdienste (inklusive Kindergottesdienste), Abendmahlsfeiern, kirchliche Amtshandlungen wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse in kirchlichen Räumlichkeiten, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit Lesungen von Texten geistlichen Inhalts, seelsorgerliche Gespräche und dergleichen. Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für den gesamten Bereich der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

(2) Persönlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchenverfassungsgesetz gilt für Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Zusammenkünften und Veranstaltungen gemäß Abs. 1.

(3) Zeitlicher Geltungsbereich: Dieses Kirchengesetz gilt, solange aufgrund staatlicher Gesetze und Verordnungen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 staatlicherseits aufrecht sind. Nach dem Wegfall aller staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 tritt dieses Kirchenverfassungsgesetz außer Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. stellt mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung mittels Verordnung das Außerkrafttreten dieses Kirchenverfassungsgesetzes fest.

(4) Von diesem Kirchenverfassungsgesetz bleiben die Regelungen des Kirchengesetzes betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich vom 22. Dezember 2021, ABl. Nr. 2/2022 in der derzeit geltenden Fassung unberührt.

§ 2 Maßnahmen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist unter den folgenden Voraussetzungen ermächtigt, mittels Verordnung verbindliche Anordnungen für die Durchführung kirchlicher Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 zu treffen, um unter Berücksichtigung des geistlichen Charakters der kirchlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft das Infektionsrisiko betreffend COVID-19 analog den staatlichen Regelungen zu minimieren:

1. Es bedarf der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode.
2. Es sind staatlicherseits für Zusammenkünfte und Veranstaltungen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 angeordnet und vorgesehen, dass die staatlichen Maßnahmen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen zur Religionsausübung von gesetzlich anerkannter Kirchen nicht gelten, wenn innerkirchlich die gesetzlich anerkannte Kirche eigene verbindliche gleichwertige Regelungen trifft, um das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren, dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Religionsausübung.

(2) Im Rahmen der Verordnung kann für Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem das Tragen von FFP2-Masken oder die Einhaltung von Abständen während der kirchlichen Veranstaltung und Zusammenkunft angeordnet werden. Es können auch weitere Beschränkungen und Auflagen für den liturgischen Ablauf, wie Beschränken des gemeinsamen Singens, sowie spezielle Anordnungen für die Austeilung des Abendmahls, Spenden des Sakraments der Taufe und dergleichen vorgesehen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode auch die maximale Anzahl von Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an kirchlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinn des § 1 Abs. 1 anordnen oder zeitlich befristet kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen untersagen.

(4) Die Verordnungen sind analog den staatlichen Regelungen zeitlich zu befristen. Sie treten bereits mit der Versendung per E-Mail an alle Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentenzen, Werke, evangelischkirchliche Gemeinschaften und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie an alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger in Kraft.

(5) Für das Einholen der Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 ist stets eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege möglich, wobei im Bedarfsfall die Befristung auf 24 Stunden beschränkt werden kann. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann direkt ein schriftliches Beschlussfassungsverfahren unter den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode durchführen. In diesem Fall sind die Obfrau bzw. der Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Generalsynode zu verständigen.

§ 3 Sanktionen

Werden Verordnungen gemäß § 2 nicht eingehalten, kann gegen die für die kirchliche Zusammenkunft bzw. Veranstaltung Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich eingeleitet werden.

Die Nichtbefolgung der Verordnungen gemäß § 2 stellt ein Disziplinarvergehen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Disziplinarordnung dar.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchenverfassungsgesetz tritt mit Beschlussfassung durch die Generalsynode sofort in Kraft. Es ist unmittelbar nach Inkrafttreten bereits vor Kundmachung im Amtsblatt allen Pfarr- und Teilgemeinden, Superintendentenzen A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., den Werken, Einrichtungen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften sowie allen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern per E-Mail zuzustellen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000320/2022)

Beschlüsse der Synode A.B.

220. Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Wahlordnung, ABl. Nr. 243/1992 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 234)

1. In § 34 Abs. 2 lautet der dritte Satz wie folgt:

„Ist der Bischof bzw. die Bischöfin verhindert, hat ihn bzw. sie bei der Wahlhandlung im Rahmen der konstituierenden Session der Synode A.B. das geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B. zu vertreten, bei einer Nachwahl während der Funktionsperiode der Synode A.B. aber der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin der Synode A.B.“

2. In § 34 Abs. 3 ist die Wortfolge „drei Monate“ durch „vier Monate“ zu ersetzen.

3. In § 34 Abs. 4 sind die Worte „vier Wochen“ im ersten, zweiten und dritten Satz jeweils durch die Wortfolge „sechs Wochen“ zu ersetzen.

4. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit den wahlfähigen Vorgeschlagenen, bei denen eine Zustimmungserklärung für die Wahl vorliegt, hat der Nominierungsausschuss der Synode A.B. ein Hearing durchzuführen. Alle Mitglieder der Synode A.B. sind unter dem Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beiwohnen zu können, zu verständigen. Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. hat einen Personalberater oder eine Personalbe-

raterin beizuziehen. Hiervon kann der Nominierungsausschuss der Synode A.B. in begründeten Fällen Abstand nehmen, insbesondere, wenn nur eine Person nominiert wurde und es sich bei dieser um die bisherige Amtsinhaberin bzw. den bisherigen Amtsinhaber handelt. An den Beratungen des Nominierungsausschusses A.B. darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin nicht teilnehmen. Der Nominierungsausschuss der Synode A.B. hat für die Wahl durch die Synode A.B. einen vertraulichen Bericht über das Hearing und jede vorgeschlagene wahlfähige Person zu erarbeiten, dies unter Mitwirkung des beigezogenen Personalberaters bzw. der beigezogenen Personalberaterin.“

5. § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Rahmen der Wahlsitzung vor den unmittelbaren Wahlvorgängen haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen der Synode A.B. kurz vorzustellen. Das Präsidium (Bischof bzw. Bischöfin etc.) hat kurze Fragen an die zur Wahl stehenden Personen zulassen. Auf jeden Fall hat nach der Vorstellung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen der Obmann bzw. die Obfrau des Nominierungsausschusses der Synode A.B. im Rahmen der vertraulichen Personaldebatte mündlich den erarbeiteten Bericht über das Hearing sowie jede vorgeschlagene Person zu erstatten (Abs. 5). An dieser Personaldebatte darf der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin, auch wenn er oder sie nicht zur Wahl steht, bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl nicht teilnehmen.“

6. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unberührt. § 31 Abs. 11 bis 15 sowie § 33

Abs. 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bereits ab dem fünften Wahlgang jene Kandidierenden ausscheiden, auf die im vierten Wahlgang keine Stimme entfallen ist und ab dem sechsten Wahlgang jeweils jener Kandidat oder jene Kandidatin ausscheidet, auf den oder die die wenigsten Stimmen im vorangegangenen Wahlgang entfallen sind.“

7. Die bisherigen **Abs. 6 und 8** erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und Abs. 9.

8. Diese Novelle zur Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG11-000321/2022)

221. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15

Die Synode A.B. hat in ihrer 7. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2022 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, für den Bereich der Kirche A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 235)

I.

1. **§ 3 Abs. 1 zweiter Satz** lautet:

„Das Presbyterium hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Mitarbeitenden über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen und die notwendigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.“

2. In **§ 7** hat **Abs. 2** wie folgt zu lauten:

„(2) Superintendentialausschüsse A.B. sind auf Antrag der oder des diözesanen Kirchenbeitragsbeauftragten im Rahmen ihres Weisungsrechtes berechtigt, Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeindeverbänden

die Anordnung zu geben, Mitarbeitenden, die in einer Vollzeit-, Teilzeitanstellung oder ehrenamtlich mit der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages beauftragt sind, vom Aufgabenbereich der Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages in ihrem Bereich zu entheben, wenn diese trotz zweifacher Aufforderung seitens des Superintendentialausschusses A.B. an Schulungen und Arbeitstagen für Mitarbeitende der Kirchenbeitragsstellen innerhalb von zwei Jahren unentschuldigt fernbleiben.“

3. **§ 7 Abs. 2** wird nachstehender **Abs. 3** angefügt:

„(3) Die Superintendentialausschüsse A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. sind in Kirchenbeitragssachen Rechtsmittelbehörde zweite und letzte Instanz. Gegen deren Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. unzulässig (Art. 119 Abs. 4 Kirchenverfassung).“

4. **§ 15 Abs. 3** werden folgende Sätze angefügt:

„Will ein Presbyterium oder eine Kirchenbeitragsstelle von der Empfehlung abweichen und die Beitragsgrundlage in geringerem Umfang anheben, ist bis spätestens am 15. Feber des Jahres hierfür die Genehmigung durch den Superintendentialausschuss einzuholen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen fünf Wochen die Untersagung erfolgt. Die betroffene Kirchenbeitragsstelle hat mit der Veranlagung und Vorschreibung des Kirchenbeitrages bis zur Genehmigung durch Erklärung oder Fristablauf zuzuwarten. Der Superintendentialausschuss hat das Kirchenamt über Genehmigungen umgehend zu informieren.“

II.

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Artikel I ist allerdings bereits auch dann anzuwenden, wenn Empfehlungen des Finanzausschusses A.B. für das Jahr 2023 im Jahr 2022 ergangen sind.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-000313/2022)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

222. Aus dem Evangelium leben – Erprobungsräume

In der Sitzung des Kirchenpresbyteriums A.B. am 10. November 2022 wurden nach der Vorlage der Steuerungsgruppe des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ 25 Erprobungsräume genehmigt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Erprobungsräumen finden sich auf der Homepage evang.at/epr.

(Zl. PRO 18; 1713/2022 vom 6. Dezember 2022)

223. Aus dem Evangelium leben – Start der Erprobungsräume

Projekt-Titel (Pfarrgemeinde, Gemeinde, Verein, Werk)	Start (Dauer)	Säule ¹	Projekt-Information
GESAMTÖSTERREICH			
TikToKirche - ÖsterreichEdition (Evang. Jugend Österreich, div. Jugend- gruppen)	01.03.2023 (2 Jahre)	1+2	Es werden Predigtimpulse im digitalen Raum auf der Plattform TikTok entwickelt und er- probt.
NIEDERÖSTERREICH			
„Danke, Dora!“ – Religions- und Ge- meindepädagogische Impulse zur Ge- schlechtergerechtigkeit in der Evangeli- schen Kirche A.B. in Österreich (VEPPÖ, Religionspädagogisches Insti- tut Universität Wien, ARGE Theologin- nen, Gleichstellungskommission, Evang. Schulamt, Evang. Jugend NÖ)	01.06.2023 (2 Jahre)	1	Entwicklung geschlechtersensibler Materiali- en und gemeindeentwickelnde Programme für Konfirmand/inn/en und Schüler/innenar- beit
BIG Church Clubbing (Evang. Jugend NÖ, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Purkersdorf, Tulln, Stockerau, kath. Pfarre)	01.12.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Regionales gottesdienstliches Angebot für Ju- gendliche
DIyoungKONIE an der Südbahn (Mödling, Bad Vöslau, Wiener Neustadt)	01.11.2022 (2 Jahre)	1+3	Jugenddiakonische Arbeit in der Region
Evangelischer Gemeindeverband Schwarzatal (Neunkirchen, Ternitz, Gloggnitz, Naßwald)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeinde- und Regionalentwicklung
Friedenstor (Stockerau, Großschenk in Siebenbürgen und kath. Pfarre Stockerau, musl. Ge- meinde Stockerau, Or Chadasch - jüd. liberale Gemeinde Wien)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Gemeindeentwicklungsprojekt mit regionaler Strahlkraft
Jugendarbeit: zur Verantwortung ermuti- gen (Klosterneuburg, Stadtgemeinde Klosterneuburg, AGITE Verein für Dia- konie, Jugend- und Gemeindearbeit)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2	Aufbau einer Jugendarbeit
Theatergottesdienst (Superintendentur NÖ, Perchtoldsdorf, kath. Pfarre Fasching, Evang. Bildungs- werk NÖ)	15.11.2022 (2 Jahre)	1	Ausweitung eines diözesanen gottesdienstli- chen Angebots auf gesamtösterreichischer Ebene
OBERÖSTERREICH			
Freiraum - ein Gottesdienst entsteht (Wels, kath. Pfarre Lichtenegg, Evang. Jugend Wels, Dekanatsjugend Wels, Verein Freiraum Kernzone)	01.09.2022 (2 Jahre)	1	Alternatives gottesdienstliches Angebot mit sozialräumlichem Bezug
MAGNET Menschen für Attraktive Ge- meinden Neu Erreichen Typgerecht (Attersee)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+3	Gemeindeentwicklung anhand von Zielgrup- pen-Analysen sowie Umsetzung und modell- hafte Multiplikation

OBERÖSTERREICH			
PAULusFREAKs (Vöcklabruck)	01.10.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Aufbau einer alternativen Form von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
PopUpChurch (Steyr)	01.12.2022 (2 Jahre)	1+3	Kirche-Sein am anderen Ort an Knotenpunkten gesellschaftlichen Lebens
SALZBURG/TIROL			
„Das Leben teilen“ - eine Initiative der evangelischen Pfarrgemeinde Hallein (Symbol Brot – Kurztitel DALETE) (Hallein, kath. Pfarre Puch, Stadtgemeinde Hallein - Abt. Soziales, Land Salzburg - Soziales, Forum Familie Tennengau, Freiwilligenzentrum Salzburg, Lions Hohensalzburg und Hallein, Rotary Hallein, Halleiner Unternehmen, Diakoniewerk Salzburg und Caritasverband Salzburg)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeindediakonische Fokussierung und regionale Schwerpunktbildung
„teilweise. Offene Jugendarbeit und Gemeinwesendiakonie im Salzburger Süden“ (Evang. Verein teilweise, Salzburg Auferstehungskirche, „Big5“ Evang. Gemeinden in Salzburg und Umgebung, kath. Pfarre Herrnau, Stadt Salzburg, „Streusalz“ Kinderfreunde und Sportunion Stadt Salzburg, Asylquartier Flussbauhof, Erentrudis-Bibliothek, öffentliche Bücherei der kath. Pfarre und Bewohner/innen-Service Salzburg-Süd, alle Schulen im Stadtteil, Schulsozialarbeit „akzente Salzburg“, „boJA - bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“ Dachverband Offener Jugendarbeit in Österreich)	01.11.2022 (2 Jahre)	1	Offene Jugendarbeit und Gemeinwesendiakonie in einem Stadtteil mit gemeindeentwickelnder Perspektive einer Parochialgemeinde
STEIERMARK			
Diaspora als Chance entdecken (Knittelfeld, Judenburg, Murau-Lungau)	01.12.2022 (2 Jahre)	3	Regionalentwicklung in der Diaspora
Gottesdienste, die Lust auf mehr machen (Murau-Lungau, Kapfenberg, Bruck a.d. Mur, Mürzzuschlag/Kindberg, Leoben, Trofaiach/Eisenerz, Knittelfeld, Evang. Jugend Stmk., ProPOP)	13.11.2022 (2 Jahre)	1+3	Alternatives gottesdienstliches Angebot in der Region
Kreuzkirche goes FreshX (Graz Kreuzkirche und Heilandskirche, afrikanische Gemeinde, koreanische methodistische PG, Alpha Nova, Omega - Transkulturelles Zentrum, Kriminalpolizei, Servicewohnenprojekt „Wohnen am Mühlenschlössl“, Diakonie de la Tour, Caritas)	01.01.2023 (2 Jahre)	1	Gemeindeentwickelnde Neuausrichtung parochialen Lebens anhand sozialraumorientierter Schwerpunkte

WIEN			
Erprobungsraum Schöpfungsverantwortung (Wien-Neubau, PG Wien Mitte, kath. Lazaristenpfarre Wien, Bezirksvertretung 1070, Scientists4Future, Verein IG der Kaufleute am Neubau – Schaufenster Neubaugasse)	01.01.2023 (1 Jahr)	1	Gemeindeentwickelnde Fokussierung auf Themen der Schöpfungsverantwortung in diözesaner Perspektive
Gemeinde- und Immobilienmanagement für die Region WSW (Wien West-Süd-West) (Hietzing, Hetzendorf und Hütteldorf)	01.10.2022 (2 Jahre)	3	Regionalentwicklung und Aufbau von gemeindemanagenden Aufgaben
Kirche außerhalb der Kirchenmauern (Wien Stadtkirche, Evang. Hochschulgemeinde, Wilhelm-Dantine-Haus, Lutherische Stadtkirche, ASH Forum der Zivilgesellschaft)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Kirchliche Angebote im öffentlichen Raum Wien
Netzwerk evangelischer neben- und ehrenamtlicher Chorleiter/innen (NENEC) (Wien-Favoriten)	01.04.2023 (2 Jahre)	1+2+3	Stärkung und Koordination ehrenamtlicher Chorleiter/innen-Arbeit
Offener Begegnungsraum für Eltern und Kinder (Wien-Gumpendorf, Diakonie - Evang. VS, Astrid Lindgren VS, Hort und Kindergarten Wien-Gumpendorf)	01.11.2022 (2 Jahre)	1+2+3	Gemeindeentwicklungsprojekt mit dem Schwerpunkt auf Familienarbeit
Segens_Raum (Hietzing und Hetzendorf)	01.02.2023 (2 Jahre)	3	Angebote von Kasualien im konfessionslosen Raum einer Großstadt
YOUGENDKANTOREY Wien (voraussichtlich Musikforum Lutherische Stadtkirche, Stadt Wien)	01.01.2023 (2 Jahre)	1+3	Aufbau einer diözesanen Jugendkantorei

1Säulenbezeichnung

- 1 „Leuchträume des Evangeliums“ Evangelische Identität und Sendung
- 2 „Gemeinsam dienen“ Dienstgemeinschaften und Ehrenamt
- 3 „Über den Horizont hinaus“ Gemeinde- und Regionalentwicklung

(Zl. PRO 18; 1714/2022 vom 6. Dezember 2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

224. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2023)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 5/2022 wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die von diesen mit

den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgeberinnen oder Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagogen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 206/2022 (Erhöhung der Mindestgehälter um 6,3 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2023 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2023

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Portierinnen und Portiere, Küsterinnen und Küster und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.695,94
3-4	2	1.711,66
5-6	3	1.727,26
7-8	4	1.742,89
9-10	5	1.758,33
11-12	6	1.774,35
13-14	7	1.789,96
15-16	8	1.805,70
17-18	9	1.821,21
19-20	10	1.837,19
21-22	11	1.852,65
23-24	12	1.868,56
25-26	13	1.884,02
27-28	14	1.899,63
29-30	15	1.915,37
31-32	16	1.931,09
33-34	17	1.946,84
35-36	18	1.962,57
37-38	19	1.978,19
39-40	20	1.993,93
41-42	21	2.009,54

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonistin oder Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.761,49
3-4	2	1.789,93
5-6	3	1.818,22
7-8	4	1.846,62
9-10	5	1.874,77
11-12	6	1.903,07
13-14	7	1.931,35
15-16	8	1.959,35
17-18	9	1.987,92
19-20	10	2.017,54
21-22	11	2.044,94
23-24	12	2.072,35
25-26	13	2.100,66
27-28	14	2.129,18
29-30	15	2.158,01
31-32	16	2.187,91
33-34	17	2.218,49
35-36	18	2.249,62
37-38	19	2.282,06
39-40	20	2.313,84
41-42	21	2.346,42

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.827,34
3-4	2	1.864,03
5-6	3	1.900,75
7-8	4	1.937,17
9-10	5	1.973,74
11-12	6	2.010,27
13-14	7	2.046,97
15-16	8	2.083,66
17-18	9	2.120,07
19-20	10	2.157,06
21-22	11	2.196,02

23-24	12	2.236,02
25-26	13	2.277,01
27-28	14	2.318,43
29-30	15	2.360,27
31-32	16	2.402,24
33-34	17	2.444,63
35-36	18	2.487,02
37-38	19	2.529,11
39-40	20	2.571,34
41-42	21	2.613,63

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistentinnen und Assistenten für leitende Amtsträgerinnen und Amtsträger (z.B. Superintendentinnen und Superintendents, Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und Kirchenräte), Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen, Jugendreferentinnen oder -referenten, Kirchenbeitragsreferentinnen oder -referenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechnerinnen oder -verrechner, Buchhalterinnen und Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.032,28
3-4	2	2.075,08
5-6	3	2.117,87
7-8	4	2.161,07
9-10	5	2.206,86
11-12	6	2.253,46
13-14	7	2.302,38
15-16	8	2.350,91
17-18	9	2.419,73
19-20	10	2.489,91
21-22	11	2.581,92
23-24	12	2.674,33
25-26	13	2.766,46
27-28	14	2.858,18
29-30	15	2.950,54
31-32	16	3.042,83
33-34	17	3.135,51
35-36	18	3.227,20
37-38	19	3.320,05
39-40	20	3.411,87

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuerinnen oder -betreuer, Jugendreferentinnen oder -referenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalterinnen oder -buchhalter, EDV-Administratoreninnen oder -Administratoren sowie EDV-Systembetreuerinnen oder -betreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.459,87
3-4	2	2.512,20
5-6	3	2.564,50
7-8	4	2.617,31
9-10	5	2.673,29
11-12	6	2.730,28
13-14	7	2.790,08
15-16	8	2.849,34
17-18	9	2.933,51
19-20	10	3.019,30
21-22	11	3.131,73
23-24	12	3.244,69
25-26	13	3.357,30
27-28	14	3.469,41
29-30	15	3.582,38
31-32	16	3.695,13
33-34	17	3.808,42
35-36	18	3.920,51
37-38	19	4.033,99
39-40	20	4.146,25

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.871,39	2.609,58	1.963,70
3-4	2	2.962,31	2.684,89	1.995,94

5-6	3	3.086,76	2.757,79	2.027,02
7-8	4	3.299,58	2.851,15	2.058,23
9-10	5	3.522,04	3.008,89	2.100,02
11-12	6	3.742,07	3.188,39	2.163,35
13-14	7	3.958,49	3.376,06	2.242,40
15-16	8	4.182,12	3.582,94	2.326,11
17-18	9	4.405,76	3.791,08	2.413,31
19-20	10	4.613,89	4.001,56	2.499,57
21-22	11	4.835,09	4.212,05	2.586,77
23-24	12	5.056,41	4.422,52	2.672,90
25-26	13	5.278,77	4.633,01	2.761,39
27-28	14	5.498,89	4.837,54	2.865,34
29-30	15	5.730,81	5.027,78	2.984,90

31-32	16	5.941,40	5.228,46	3.104,57
33-34	17	6.045,36	5.431,87	3.221,82
35-36	18	6.361,08	5.577,72	3.341,36
37-38	19	-	-	3.401,21

§ 5

Für die Jahre 2023 und 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG17-000294/2022)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

225. Auslagenersatz-Verordnung H.B.

Die Auslagenersatz-Verordnung H.B., ABl. Nr. 124/1998 idgF, des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. wird nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses wie folgt geändert und wiederverlautbart:

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die im Interesse und im Auftrag der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich an Sitzungen, Veranstaltungen oder anderen Anlässen teilnehmen.

2. Grundsätze

Die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen wird vorausgesetzt. Die Teilnahme an Veranstaltungen oder anderen Anlässen unterliegt dem eigenen Ermessen.

3. Kostenvergütung

Auf Antrag werden Taggelder, Nächtigungsgelder und Reisekosten nach folgenden Vorschriften als Auslagenersatz vergütet.

3.1. Taggelder

Das Taggeld beträgt bei einer Abwesenheit vom Dienort oder Wohnort (in Wien: vom Bezirk der Dienststelle oder der Wohnanschrift) von sechs bis neun Stunden EUR 18,30 bei einer Abwesenheit über neun Stunden EUR 26,40.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, so wird das Taggeld pro bereitgestellter Mahlzeit um EUR 13,20 reduziert.

Anstelle des Taggelds können Spesen für die Verköstigung gegen Vorlage von Belegen abgerechnet werden.

Bei Abwesenheit an aufeinanderfolgenden Tagen beträgt das Taggeld sinngemäß je Tag EUR 18,30 oder EUR 26,40.

3.2. Nächtigungsgelder

Nächtigungsgelder werden nach Auslage in Hotels der Mittelklasse gegen Vorlage des quittierten Belegs vergütet.

Das Frühstück ist im Nächtigungsgeld enthalten. Ohne Beleg wird ein Nächtigungsgeld von EUR 15,00 vergütet.

3.3. Reisekosten

Reisekosten werden mit dem Fahrpreis der zweiten Klasse der Bahn vergütet, wenn der Zielort der Dienstreise nicht mehr als 300 km vom Dienort entfernt ist. Darüber hinaus wird der Fahrpreis der ersten Klasse vergütet. In gleicher Weise werden die Reisekosten auch dann vergütet, wenn die Reise mit dem PKW erfolgt. In begründeten Fällen kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.

Personen, die regelmäßig an Sitzungen teilnehmen, wird zu Beginn des Kalenderjahres der Erwerb der ÖBB-Vorteilscard vergütet, die jeweilige Bahnfahrt selbst mit der entsprechenden Ermäßigung.

Werden bei Sitzungen am Wohnort öffentliche Verkehrsmittel benützt, wird nach deren Tarif vergütet, in begründeten Fällen werden die Kosten des Taxis gegen Vorlage der Quittung vergütet.

4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich mit dem Formular „Kostenvergütung“ der Kirchenkanzlei H.B.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000323/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

226. Richtsatztabelle 2023 für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2023:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2023 Berechnung: Basispunkte x € 0,6249 gerundet auf 10 Cent		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 25,00	€ 31,20	€ 40,60	€ 56,20	€ 62,50
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 18,70	€ 25,00	€ 31,20	€ 43,70	€ 50,00
Chorprobe		€ 31,20	-----	€ 53,10	€ 71,90	€ 81,20
100 Basispunkte entsprachen 2021	58,13					
100 Basispunkte entsprechen 2023	62,49					

(Zl. LK-KIM01-000238/2022)

227. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes

Die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes, ABl. Nr. 81/2010 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 entfällt die Wortfolge „Trauungen oder“.
2. In Satz 15 wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
3. In Satz 16 wird vor dem Wort „getraut“ die Wortfolge „gesegnet bzw.“ eingefügt.
4. In der dritten Tabelle, zweite Zeile, linke Spalte wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
5. Der Text in der dritten Tabelle, zweiten Zeile, rechten Spalte lautet: „Gezählt werden die verehelichten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- bzw. Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Amtshandlung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.“

6. Fußnote 15 lautet: „Anhand der Spalte ‚Verehelichte‘ ist der neue Ansatz die Zählung der Seelen begrifflich klarer in den Vordergrund gestellt. Feiert ein evangelisches Paar Hochzeit bzw. Trauung, wobei die Partner in verschiedenen Pfarrgemeinden Mitglieder sind, entstehen zwei Matriken in zwei Pfarrgemeinden, und es wird nach der bisherigen Begrifflichkeit je eine Amtshandlung gezählt. Damit würden mehr Amtshandlungen ausgewiesen als Hochzeits- bzw. Traugottesdienste gehalten werden. Würde man nur die Gottesdienste zählen, wäre unklar, in welcher Pfarrgemeinde zu zählen wäre. Da im Bericht Seelen gezählt werden, liegt die Änderung der Bezeichnung auf der Hand, stellt Klarheit her und unterstützt die logisch sich ergebende Zählmethodik, die die neu verehelichten Seelen zählt.“

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Ing. Günter Köber
Oberkirchenrat

(Zl. WI-KBT05-000293/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

228. Wahl der Gemeindevertretung

Auf Grund § 13 der Wahlordnung hat der Oberkirchenrat A.B. für die Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung für die Funktionsperiode 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2029 den Zeitraum

vom 1. Oktober 2023 bis 5. November 2023

festgelegt.

(Zl. GD-ALL02-000282/2022)

229. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2023

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 22. November 2022 auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission folgende Anpassungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2023 beschlossen:

1. Aktivbezüge

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 6,5 %** angepasst werden.

Bei im Schätzungswege festgelegten Aktivbezügen soll die Anpassung

- a) **10 %** betragen, wenn die einhebende Stelle bei der Jahresüberleitung 2021 bei der Anpassung unter der damaligen Empfehlung geblieben ist,
- b) ansonsten **8 %**.

2. Pensionsbezüge

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 5,8 %** angepasst werden. Bei allen im Schätzungswege festgelegten Pensionsbezügen soll die Anpassung **7,8 %** betragen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699 188 77 028.

3. Dringende Überprüfung von geschätzten Einkommen

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf, ist eine individuelle Überprüfung aller im Schätzungswege festgelegten Einkom-

men vorzunehmen. Gleiches gilt für einzelne Kirchenbeitragspflichtige im Anlassfall. Es ist dringend notwendig, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen erfolgt. Insbesondere ist das Einkommen jener Beitragspflichtigen zu prüfen, die den gleichen Dienstgeber haben und/oder deren Gehälter öffentlich bekannt sind (Großbetrieb der Region, Beamte, Lehrpersonen, Polizeibeamte etc.).

4. Meldepflicht

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche prozentuelle Anpassung der Bemessungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung, spätestens jedoch **bis 15. Feber 2023**, zu melden. Der Superintendentialausschuss leitet diese Meldung an den Oberkirchenrat weiter. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 und Pkt. 2 unterschritten, ist der Meldung **eine Begründung** für die Unterschreitung beizuschließen. Die Kirchenbeitragsvorschreibung ist nur nach Freigabe durch den Superintendentialausschuss durchführbar.

Erich Klemera
Vorsitzender

(Zl. SY-STA01-000279/2022)

230. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien – Änderung

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Wien hat am 19. November 2022 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

Punkt 1.41 lautet:

„Die Superintendentialversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Superintendentialversammlung einen Nominierungsausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses soll nicht weniger als acht und nicht mehr als zwölf betragen.“

Begründung: Die Superintendentialordnung soll mit dieser Änderung präzisiert werden und gleichzeitig eine größere Bandbreite der zu wählenden Personen ermöglichen.

(Zl. GD-SUP05-000295/2022)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

231. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. EUR	p.m. EUR
Wien-Innere Stadt	128.624	10.719
Wien-Süd	48.832	4.069
Wien-West	39.539	3.295
Oberwart	132.430	11.036
Linz	32.304	2.692
Bregenz	120.265	10.022
Dornbirn	64.344	5.362
Feldkirch	73.292	6.108
Bludenz	34.070	2.839
	673.700	56.142

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2023 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 48,50 %.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000296/2022)

232. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat am 9. November 2022 den Haushaltsplan 2023 beschlossen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Finanzausschuss H.B. und den Kontrollausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 23. November 2022.

BUDGET - Aufwendungen 2023	EUR
Personalaufwand	951.500
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	96.000
Reformiertes Kirchenblatt	7.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	95.000
Summe Aufwendungen	1.149.500

BUDGET - Erträge 2023	EUR
Gemeindequoten	673.700
Religionsunterricht	200.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.000
Erhaltene Zuschüsse	200.700
Übrige Erträge	1.800
Finanzerträge	35.000
Geplanter Bilanzverlust	37.300
Summe Erträge	1.149.500

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

DI Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. LK-HB01-000297/2022)

Personalia

Gremien der Generalsynode

233. Expertin der Ausbildungskommission der XV. Generalsynode

Über Beschluss der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung vom 20. November

2022 wurde Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, MA, MEd zur Expertin der Ausbildungskommission bestellt.

(Zl. SY-SGS05-000272/2022)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

234. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2023 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

Burgenland

Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

Neusiedl am See und Gols Juli und August

Kärnten

Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg Mitte Juli bis Mitte August

Feld am See und Afritz Juli und August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See Juli und August

B Maria Wörth/Wörthersee Mitte Juli bis August

B Millstatt Mitte Juli bis Anfang September

Pörtschach und Moosburg/Wörthersee Juli oder August

Velden und Wernberg/Wörthersee Juli und August

Weißensee/Techendorf Juni bis September

Niederösterreich

B Baden bei Wien Juli und August

Oberösterreich

Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun, sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis

zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee und Mondsee Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein und Bad Hofgastein Juli und August

B Mittersill Juli bis September

Zell am See Juli bis September

Tirol

B Jenbach und Umgebung Juli und August

Kitzbühel Juli bis

Anfang September

B Kufstein und Wörgl Mitte Juli bis August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August

Ramsau am Dachstein Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg

Bregenz Juli bis Anfang September

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwester bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 1676/2022 vom 15. November 2022)

Stellenausschreibungen A.B.

235. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw.

Diözesanjugendreferent/in für die Steiermark

Die Evangelische Jugend Steiermark (Österreich) sucht ab 1. Juni 2023 eine JugendpfarrerIn bzw. -referentIn/einen Jugendpfarrer bzw. -referenten. Der Dienstsitz ist in Graz. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit auf Verlängerung.

Wir sind ein engagiertes Team aus Ehrenamtlichen, denen eine lebendige Beziehung zu Jesus und das tiefe Verlangen, Gottes Liebe an junge Menschen weiterzugeben, am Herzen liegt. Wir wollen einen Raum schaffen, in dem sie Gott tiefer kennenlernen können. Wir sind vielfältig, kreativ, jung und unterstützen uns gegenseitig. Wir begrüßen neue Ideen. Bei uns arbeitest du nicht allein vor dich hin, sondern eng mit den Gemeinden, den Ehrenamtlichen und unserer Sekretärin zusammen.

Dein Aufgabenbereich:

- Unterstützung und Beratung unserer Pfarrgemeinden bei Neuaufbau und Weiterführung von kontinuierlich arbeitenden Jugendgruppen
- Begleitung und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Organisation und Durchführung von Freizeiten und Events
- Gremien- und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürotätigkeiten

Was Du mitbringen sollst:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in)
- Ein Herz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Freude daran, diese in ihren Glaubens- und Lebensfragen zu begleiten
- Kontaktfreudigkeit und eine Offenheit für vielfältige Denk- und Glaubensweisen
- Teamfähigkeit, Kreativität und Flexibilität
- Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements

Nice to have:

- Geschickter Umgang mit digitalen Medien, v.a. Social Media

Was wir bieten:

- Die Möglichkeit, persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen
- Ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit flexibler Zeiteinteilung
- Unterstützung durch ein Team motivierter ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung (der höchsten) Stufe V für Jugendreferent/inn/en
- Büro- und Lagerräumlichkeiten im Zentrum von Graz
- Dienstwohnung bzw. Wohnkostenzuschuss
- Förderung der persönlichen Weiterbildung

Die Steiermark ist ein spannender Arbeitsort. So wie die Landschaft Vielfalt bietet (vom Dachstein-Hochgebirge bis zur südsteirischen Weinstraße), sind auch die theologischen Strömungen vielseitig und bunt.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich über 250 Mitarbeiter/innen in 33 Pfarrgemeinden und ein engagiertes Team in der Jugendleitung.

Auch wenn du glaubst, nicht alle Anforderungen zu 100 Prozent zu erfüllen, schreib uns, wie und warum du mit uns im Team arbeiten möchtest.

Fragen und deine **Bewerbung** bitte **bis 20. März 2023** an: office@ejstmk.at

Telefonisch unter +43 699 188 77 622 Uwe Eck (Vorsitzender) oder +43 699 188 77 607 Dominik Knes (aktueller Stelleninhaber)

Hinweis: Basis für die Vollzeitstelle ist eine 40h-Woche.

Es gelten die Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008 (<https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich und die §§ 19-34 der Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280>). Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. KE-EJÖ01-000289/2022)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

236. Bestellung von Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a theol. Dr.ⁱⁿ phil. Margit Leuthold

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a theol. Dr.ⁱⁿ phil. Margit Leuthold wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

Lienz zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Dezember 2022, befristet bis 31. August 2023, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2224; 1694/2022 vom 28. November 2022)

Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Horst Schmidtkunz

geboren am 9. August 1936 in Hagen/Westfalen, am Donnerstag, den 24. November 2022, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1304; 1727/2022 vom 7. Dezember 2022)

Mitteilungen

237. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2023

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 161/2022 vom 5. Juli 2022:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **24. Feber 2023** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtlich Mitarbeitende ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Anträge, die sich friedensethischen Themen widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 34 („Suche Frieden und jage ihm nach!“).

Die **Abrechnungen** der 2022 unterstützten Projekte sind bis zum **3. Feber 2023** an das Kirchenamt, z.Hd. Mag.^a Ulrike Pichal (synodenbuero@evang.at) zu senden.

Wien, 13. Dezember 2022

(Zl. WI-FSZ08-000100/2022)

238. Evangelische Jugend Burgenland – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland lautet:

**Oberer Kirchberg 64
7100 Neusiedl am See**

(Zl. KE-EJÖ01-000301/2022)

239. Evangelische Jugend Oberösterreich – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Oberösterreich lautet:

**Lehnergutstraße 16
4060 Leonding**

(Zl. KE-EJÖ01-000302/2022)

240. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2022

mit Vergleichszahlen aus 2021 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2022	2021
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.621.660,09	2.647.261,84
Kärnten	3.443.476,19	3.485.247,85
Niederösterreich	3.048.550,85	3.108.885,25
Oberösterreich	4.165.337,41	4.065.290,63
Salzburg-Tirol	2.648.260,17	2.700.175,72
Steiermark	3.362.768,91	3.362.127,02
Wien	4.074.363,52	4.181.093,93
	23.364.417,13	23.550.082,24

Rückgang 2022 gegenüber 2021:

-0,79 % (23.550.082,24)

(Zl. WI-KBT03-000269/2022)

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften zur Religionsausübung

Dieses Kirchenverfassungsgesetz ist notwendig, da ansonsten künftige staatliche Beschränkungen für Zusammenkünfte ohne Unterschied auch für Gottesdienste und andere Veranstaltungen zur Religionsausübung gelten würden. Anlass des gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetzes ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 2022, V312/2021–15, womit diverse Bestimmungen der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung als gesetzwidrig aufgehoben wurden. Es wurde diesbezüglich – im Verhältnis des Grundrechtes der Freiheit der Kunst zum Grundrecht der Religionsfreiheit – vom Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig bemängelt, dass in den diversen COVID-19-Verordnungen generell Zusammenkünfte von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zum Zwecke der Religionsausübung von gesetzlichen Regelungen ausgenommen wurden. Hinzuweisen ist, dass bislang im Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Re-

ligionsgesellschaften nach Absprache mit der zuständigen Bundesministerin für Kultusangelegenheiten, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab, die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften unter Berücksichtigung der Besonderheit der gemeinsamen Religionsausübung die staatlichen COVID-19-Schutzmaßnahmen intern nachvollzogen haben, unter Berücksichtigung der Besonderheiten für die gemeinsame Religionsausübung. Im Bereich der Evangelischen Kirchen ist dies vor allem mit dem Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich vom 22. Dezember 2021, ABl. Nr. 2/2022, in Ansehung der kirchlichen Veranstaltung leitender Personen rechtsverbindlich angeordnet worden. Im Übrigen gab es Richtlinien und Empfehlungen vom Bischof bzw. Landessuperintendenten und Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., die von den Presbyterien durchgeführt wurden. Nunmehr ist im Hinblick auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung, BGBl II 392/2022, – nicht zuletzt auch aufgrund einer Anregung des Präsidenten der Generalsynode im Kultusamt – eine neue Regelung analog den Bestimmungen in § 1 Arbeitsruhegesetz geschaffen worden, wonach generell die staatlich angeordneten COVID-19-Beschränkungsmaßnahmen für kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen zum Zwecke der Religionsausübung gelten, sofern nicht ähnliche oder adäquate verbindliche Regelungen in der jeweils gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angeordnet sind. Dies bedeutet, dass die de facto bisherige Praxis seitens des Bischofs bzw. Landessuperintendenten sowie des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nunmehr aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes in rechtsverbindliche Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode umgewandelt wird.

Das bisherige Kirchengesetz betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Bereich der Evangelischen Kirchen vom 21. Dezember 2021 bleibt aufrecht. Es gilt für kirchliche Veranstaltungen leitende und mitwirkende Personen und wird nunmehr wieder sukzessive angewendet werden müssen.

Motivenbericht: Wahlordnung – 2. Novelle 2022 in Ansehung der Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B.

Derzeit werden im Bereich der Kirche A.B. die Novellierung der Bestimmungen der Wahlordnung betreffend die Wahl der Superintendenten und Superintendentinnen, der Superintendentialkuratoren und Superintendentialkuratorinnen, des Bischofs bzw. der Bischöfin sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. diskutiert. Diesbezüglich müssen noch weitergehende Gespräche geführt werden.

Im Juni 2023 steht die Nachwahl für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. an. Deshalb wird die vorliegende Novelle zur Wahlordnung der Synode A.B. vorgelegt und zwar über jene Punkte, über die bereits Übereinstimmung besteht. Mit den wahlfähigen vorgeschlagenen Kandidierenden soll der Nominierungsausschuss der Synode A.B. unter Beiziehung eines Personalberaters oder einer Personalberaterin ein Kandidaten- bzw. Kandidatinnen-Hearing durchführen und einen vertraulichen Bericht erstellen, der im Rahmen der Personaldebatte mündlich vorzutragen ist. Es soll damit zur Objektivierung der Wahl beigetragen werden.

Im Übrigen hat es sich bei Wahlen in der Vergangenheit, bei denen eine Zweidrittelmehrheit für die zu wählende Person vorgesehen ist, gezeigt, dass sich zwischen dem fünften und zehnten Wahlgang kaum Änderungen ergeben. Deshalb wird künftig bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. vorgesehen, dass ab dem fünften Wahlgang jener Kandidat bzw. jene Kandidatin ausscheidet, auf den bzw. die im vierten Wahlgang keine Stimme entfallen ist. Ab dem sechsten Wahlgang scheidet jene vorgeschlagene Person aus, auf die die wenigsten Stimmen entfallen sind. Die Regelung des § 34 Abs. 1 entspricht der Regelung gemäß der Geschäftsordnung der Synode A.B.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2022 zu §§ 3, 7 und 15

In den vergangenen Jahren musste wiederholt festgestellt werden, dass aus verschiedenen Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeindeverbänden Mitarbeitende im Bereich der Kirchenbeitragseinhebung – seien sie angestellt oder ehrenamtlich tätig – zu Tagungen oder Schulungen unentschuldigt nicht erschienen sind. Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass die Kirchenbeitragseinhebung in diesen Pfarrgemeinden und Gemeindeverbänden nicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung

erfolgte. Daher wird nunmehr die ausdrückliche Möglichkeit der Superintendentialausschüsse A.B. vorgesehen, in einem solchen Fall nach entsprechenden Mahnungen dem zuständigen Presbyterium bzw. Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes anzuordnen, die entsprechenden Mitarbeitenden, die unentschuldigt zu Tagungen und Schulung nicht erscheinen, von dem Aufgabenbereich der Kirchenbeitragseinhebung abzuberufen bzw. abzuziehen. Das entsprechende Presbyterium bzw. der Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes hat dann andere Mitarbeitende mit dem Aufgabenbereich der Kirchenbeitragseinhebung zu beauftragen.

Ebenfalls musste in den vergangenen Jahren festgestellt werden, dass die jährlichen Empfehlungen des Finanzausschusses A.B. betreffend die Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag sehr oft aufgrund von Beschlüssen der Presbyterien bzw. der Vorstände oder Ausschüsse nicht eingehalten wurden und zwar die angeforderten Berichte an die Superintendentialausschüsse A.B. ergingen, jedoch bereits mit der Versendung dieses Berichtes die Bemessungsgrundlagen niedriger festgelegt wurden und bereits Vorschriften an die Kirchenbeitragspflichtigen versandt wurden. Hierdurch sind Anordnungen des zuständigen Superintendentialausschusses A.B. ins Leere gegangen. Es wird daher mit der entsprechenden Novellierung der Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung zunächst vorgesehen, dass mit der Veranlagung und Verschreibung des Kirchenbeitrages abzuwarten ist, bis der zuständige Superintendentialausschuss A.B. die Genehmigung erteilt, abweichend von den Empfehlungen des Finanzausschusses die Kirchenbeiträge einzuheben. Reagiert der Superintendentialausschuss A.B. auf den Bericht des betreffenden Presbyteriums bzw. Vorstandes oder Ausschusses des Gemeindeverbandes nicht innerhalb von fünf Wochen, gilt die Abweichung von der Empfehlung als genehmigt. Nunmehr ist eine Frist normiert, bis zu der das entsprechende Presbyterium bzw. der Vorstand oder Ausschuss des Gemeindeverbandes um die Genehmigung ansuchen muss.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
